

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Allgemeines	
1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan	4
2. Beschlüsse des Planungsausschusses für den 23. Rahmenplan	4
3. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	6
4. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System	8
5. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik	8
6. Maßnahmen und Mittel	9
7. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	13
8. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung	13
9. Erfolgskontrolle	14
10. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union	16
Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeines	21
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft	22
3. Ausschluß von der Förderung	24
4. Einzelne Investitionsvorhaben	24
5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs	26

	Seite
6. Nichterreicherung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	26
7. Übernahme von Bürgschaften	27
8. Ausbau der Infrastruktur	27
9. Ausnahmen für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiete	28
10. Übergangsregelungen	29
Teil III: Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“	30
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“	36
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“	44
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“	57
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“	62
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“	66
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“	77
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“	81
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“	87
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“	95
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“	103
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“	110
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“	116
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“	121
Anhänge: Anhänge 1 bis 5 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 23. Rahmenplan	
Anhang 1: Artikel 91 a des Grundgesetzes	127
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	128
Anhang 3: Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990	131
Anhang 4: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten	133
Anhang 5: Garantie des Bundes	134

	Seite
Anhänge 6 bis 19 mit fördertechnischen Informationen zum 23. Rahmenplan	
Anhang 6: Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und von Investitionen in wirtschaftsnaher Infrastruktur	140
Anhang 7: Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teil II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	152
Anhang 8: Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind	154
Anhang 9: Subventionswerttabelle	155
Anhang 10: Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen ...	164
Anhang 11: Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen	165
Anhang 12: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1988 bis 1992	167
Anhang 13: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für das Jahr 1993	179
Anhang 14: Übersicht über Normalfördergebiet und Sonderprogrammgebiet nach „Regionalen Förderprogrammen“	189
Anhang 15: Liste der Schwerpunkttorte und Mitorte nach „Regionalen Förderprogrammen“	196
Anhang 16: Liste der Regionen für den Einsatz erhöhter Fördermöglichkeiten in den neuen Bundesländern	201
Anhang 17: Übersicht über Regionen, Schwerpunkttorte nach „Regionalen Förderprogrammen“, die mit Wirkung vom 1. Januar 1994 aus dem Normalfördergebiet und aus dem Sonderprogrammgebiet ausscheiden	203
Anhang 18: Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	210
Anhang 19: Übersicht über Ziel-5 b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	212
Anhang 20: Karte des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe	nach Seite 216
Anhang 21: Karte der EG-Fördergebiete	nach Seite 216

Dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 2. März 1994 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 23. Rahmenplan für den Zeitraum 1994 bis 1997 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene Rahmenplan wird ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

Nach § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) muß zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt werden. § 5 GRW regelt den Inhalt des Rahmenplans. Danach sollen Fördergebiete abgegrenzt werden, Ziele für die Förderung in diesen Gebieten genannt werden und Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern aufgeführt werden. Diese Aufgabe erfüllt Teil III des Rahmenplans, wobei die Finanzierungspläne der Länder im Anhang 10 zusammengefaßt werden und die Fördergebietsabgrenzung durch Anhang 14 und 15 weiter erläutert wird. Des Weiteren muß der Rahmenplan nach § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung beinhalten. Diese Funktion erfüllt Teil II des Rahmenplans.

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören auch eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie zusammenfassende Übersichten über Fördergebiet, Fördermittel und Förderergebnisse, die in Anhang 12 und 13 detailliert aufgeführt sind. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, sind auch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlichem Charakter, Landesförderung sowie über EG-Beihilfenkontrolle und EG-Regionalpolitik aufgenommen.

¹⁾ Unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe der Länder und der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EG-Vertrag.

Die Anhänge 1 bis 5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Anhang 11 führt die aktuell gültigen Beschlüsse des Planungsausschusses über Sonderprogramme auf.

Neben dem im GRW festgelegten Inhalt wird in Teil III von den Ländern auch Auskunft über die wirtschaftliche Lage ihres Fördergebiets und über sonstige Entwicklungsmaßnahmen gegeben. Hier haben die Länder Gelegenheit, Entwicklungskonzepte, die auch die Abstimmung anderer raumwirksamer Politiken mit der Regionalpolitik beinhalten sollen, für ihr Fördergebiet darzulegen.

2. Beschlüsse des Planungsausschusses

2.1 Neuabgrenzung der Fördergebiete

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 1. Juli 1993 die Neuabgrenzung der Fördergebiete mit Wirkung zum 1. Januar 1994 beschlossen. Die Neuabgrenzung war erforderlich, weil die EG-Kommission das Fördergebiet in den alten und neuen Bundesländern nur bis zum 31. Dezember 1993 genehmigt hatte.

Über die beihilferechtlichen Eckwerte für den Neuabgrenzungsbeschluß erzielten der Bundesminister für Wirtschaft und Vertreter der Länder am 1. Juni 1993 mit dem für die Beihilfenkontrolle zuständigen EG-Kommissar folgende Vorabvereinbarung:

— Der Umfang des Fördergebiets in den alten Ländern beträgt 1994 bis 1996 22 % der westdeutschen Bevölkerung (einschl. West-Berlin).

- Die Auswahl des Fördergebiets ist Sache der zuständigen deutschen Stellen, solange die Auswahl anhand transparenter, sachgerechter und überprüfbarer Kriterien erfolgt, die zumindest den Anforderungen des sog. zweiten Prüfschritts der EG-Prüfmethode für Regionalbeihilfen entsprechen.
- Der Planungsausschuß kann in engem Rahmen in begründeten Einzelfällen auch Regionen im Wege des Austausches ins Fördergebiet aufnehmen, die die allgemeinen Abgrenzungskriterien noch nicht erfüllen, in denen aber akute Regionalprobleme konkret absehbar sind (Flexibilität).
- Diese Flexibilität besteht im Rahmen des 22%-Plafonds auch während der Laufzeit des Fördergebiets.

Für die neuen Länder und Ost-Berlin beschloß der Planungsausschuß, den im Einigungsvertrag vorgesehenen Förderzeitraum von 5 Jahren um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 1996, zu verlängern.

In den alten Ländern überprüfte der Planungsausschuß die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen auf der Basis der 1990 neu zugeschnittenen Arbeitsmarktregionen und des 1991 verwandten Abgrenzungsmodells für das Fördergebiet. Für die Arbeitsmarktregionen wurden folgende Indikatoren zur Beurteilung der regionalen Förderbedürftigkeit berechnet:

- Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992,
- durchschnittliche Arbeitslosenquote von April 1989 bis März 1993,
- ein komplexer Infrastrukturindikator,
- ein Indikator zur Prognose der künftigen Arbeitsplatzentwicklung bis zum Jahre 2000.

Diese Teilindikatoren wurden am Bundesdurchschnitt normiert, standardisiert und anschließend durch multiplikative Verknüpfung zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt. Bruttojahreslohn und Arbeitslosenquote gingen in den Gesamtindikator mit einem Gewicht von jeweils 40 %, der Infrastrukturindikator und der Indikator für die zukünftige Arbeitsplatzentwicklung mit einem Gewicht von jeweils 10 % ein.

Der Fördergebietsumfang beträgt 22 % der westdeutschen Bevölkerung (einschl. West-Berlin). Damit wurde das GA-Fördergebiet in den alten Ländern um rd. 8,3 %-Punkte verringert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß West-Berlin mit einem Bevölkerungsanteil von rd. 3,3 %-Punkten aufgrund der ehemaligen Berlinförderung nach dem Berlinförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 1993 nicht in der Gemeinschaftsaufgabe vertreten war.

Von den 167 Arbeitsmarktregionen der alten Länder wurden die Arbeitsmarktregionen auf den Rangplätzen 1 bis 51 in das GA-Fördergebiet aufgenommen, wobei die förderbedürftigste Region auf Rang 1 liegt. Dadurch war der 22 %-Plafond für das Fördergebiet bereits um 1,4 %-Punkte überschritten. Um einen breiten Konsens zum neuen Fördergebiet zu ermögli-

chen, verzichtete das Land Berlin im Westteil der Stadt auf die Berücksichtigung von Fördergebietsbevölkerung in gleicher Höhe, so daß der 22 %-Plafond eingehalten wurde.

In einem zweiten Schritt nahmen die Länder Regionen im Wege eines landesinternen Fördergebietsaustausches in das Fördergebiet auf. Neben Arrondierungen des kriterienmäßig abgegrenzten Fördergebiets wurden im Austauschwege Regionen mit konkret absehbaren Regionalproblemen in das Fördergebiet aufgenommen. Beispiele für solche Fälle sind die Region Kaiserslautern (Truppenabbau) und Schweinfurt (Wälzlagerindustrie). Insgesamt wurden bei der Neuaufgrenzung 1993 rd. 6 % des Fördergebiets im Wege des Gebietsaustausches aufgenommen.

Zur Verteilung der GA-Mittel auf die alten Länder entschied der Planungsausschuß, die Fördergebietsbevölkerung der strukturschwächsten Arbeitsmarktregionen auf den Rangplätzen 1 bis 16 des Gesamtindikatormodells und die des Saarlandes, das wegen des Konkurses der Saar-Stahl AG erheblich belastet ist, stärker zu gewichten (Gewichtungsfaktor: 1,5; übrige Fördergebietsbevölkerung: Faktor 1).

Der Planungsausschuß beschloß eine Laufzeit für das Fördergebiet von drei Jahren, also von 1994 bis 1996.

Der Planungsausschuß beschloß, in den Städten Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen und der Gemeinde Aldenhoven, die nach dem Neuaufgrenzungsbeschluß ab 1994 nicht mehr zum Fördergebiet gehören, für die Laufzeit des Sonderprogramms „Bergbauregionen“ bis Ende 1995 eine auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur im Rahmen der GA beschränkte Förderung zuzulassen.

Die EG-Kommission hat das Fördergebiet in den neuen Ländern am 19. Januar 1994 genehmigt. In den alten Ländern hat die EG-Kommission das Fördergebiet am 29. März 1994 genehmigt.

2.2 Beschlüsse zu den Förderregeln über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung — für alle Länder —

Der Planungsausschuß beschloß folgende Änderungen:

- Die Befristung für die Förderung geleaster Wirtschaftsgüter wurde aufgehoben (Ziffer 1.2.7).
- Die Anrechnungsregeln für Teilzeitarbeitsplätze wurden geändert. Nach der Neuregelung werden Teilzeitarbeitsplätze mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit als Vollzeitarbeitsplätze und Teilzeitarbeitsplätze mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplätze berücksichtigt (Ziffer 2.2.3).
- Bei der Förderung von Rationalisierungsinvestitionen wurde klargestellt, daß bei der Berechnung der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen Sonderabschreibun-

gen generell nicht berücksichtigt werden (Ziffer 4.3.3).

- Zu den Ausnahmeregelungen für die Förderung gebrauchter Wirtschaftsgüter wurde beschlossen, daß der Erwerb von gebrauchten Gebäuden in der Gründungsphase eines Unternehmens grundsätzlich förderfähig ist (Ziffer 1.2.6).
- Bei der GA-Infrastrukturförderung wurde die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete neu geregelt. Aus GA-Mitteln geförderte Industrie- und Gewerbegebiete werden danach grundsätzlich zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft. In diesem Fall enthält die GA-Förderung keine Beihilfen. Wenn der Träger der Erschließungsmaßnahme durch den Verkauf der geförderten Gelände Einnahmen erzielt, die die Kosten für den Grundstückserwerb und den Eigenanteil des Trägers an den Erschließungskosten übersteigen, ist der GA-Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Wenn die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwält werden, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionswertberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der Gemeinschaftsaufgabe für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen (Ziffer 8.2.2).

2.3 Beschlüsse zur Regionalförderung in den alten Ländern

Der Planungsausschuß beschloß folgende Änderungen:

- Zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehören auch der Ortsteil Hamburg-Insel-Neuwerk (Freie und Hansestadt Hamburg) und die Gemeinde Helgoland (Schleswig-Holstein).
- In den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wurden neue Schwerpunkorte und Mitorte im Normalfördergebiet und im Sonderprogrammgebiet der Gemeinschaftsaufgabe ausgewiesen (vgl. Anhang 15).
- Der sog. Normalansatz der GA-West für 1994 beträgt 350 Mio. DM und die Verpflichtungsermächtigung 200 Mio. DM (nur Bund). Die Länder stellen Haushaltsmittel in entsprechender Höhe bereit (im einzelnen vgl. unten Ziffer 6: Maßnahmen und Mittel).

2.4 Beschlüsse zur Regionalförderung in den neuen Ländern und Ost-Berlin

Der Planungsausschuß beschloß folgende Änderungen:

- Der besondere Investitionszuschuß für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze wurde pro zusätz-

lich geschaffenem hochwertigen Arbeitsplatz um 20 000 DM auf bis zu 40 000 DM angehoben. Die für hochwertige Arbeitsplätze geltende Jahreseinkommensgrenze wurde um 10 000 DM auf 50 000 DM brutto erhöht (Ziffer 9.1.11).

- Für die GA-Infrastrukturförderung wurde ein Interessenbekundungsverfahren eingeführt. Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastruktur danach prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmen Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistung ermöglicht.
- In die Liste des Landes Brandenburg für den Einsatz erhöhter Fördermöglichkeiten in Regionen mit überdurchschnittlicher hoher Arbeitslosigkeit wurden im Austauschwege neue Regionen aufgenommen. Für das Land Thüringen wurden entsprechende Regionen erstmalig in diese Liste aufgenommen (vgl. Anhang 16).
- Für die GA-Ost stehen im Haushaltsjahr 1994 Barmittel in Höhe von 3,550 Mrd. DM (nur Bund) und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,450 Mrd. DM (nur Bund) zur Verfügung (im einzelnen vgl. unten Ziffer 6: Maßnahmen und Mittel).

2.5 EG-Vorbehalt

Die o. g. Beschlüsse zur Anpassung der Förderregeln, zur Regionalförderung in den alten Ländern und zur Regionalförderung in den neuen Ländern stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EG-Kommission.

3. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

3.1 Aus regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen:

- Das Gebiet der neuen Länder und Berlin-Ost, die einen gravierenden Umstrukturierungsprozeß von einer Plan- in eine Marktwirtschaft zu bewältigen haben.
- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen zunächst von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von Rohstoffvorkommen, verkehrsgünstiger Lage, Agglomerationsvor- oder -nachteilen sowie althergebrachter

Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die auf die regionale Arbeitsteilung einwirken. Unterschiedliche Möglichkeiten, Fähigkeiten und die Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern in den Regionen, auf wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren, bestimmen ebenso die regionale Struktur. Folge der regional voneinander abweichenden Standortfaktoren sind regional unterschiedliche Reaktionen auf konjunkturelle wie strukturelle Änderungen sowie damit verbundene regional unterschiedliche Möglichkeiten zur Einkommenserzielung. In den neuen Ländern und Berlin-Ost müssen die Wirtschaftsstrukturen, zu denen die 40jährige Planwirtschaft geführt hat und die im Wettbewerb nur zum geringen Teil Bestand haben können, denjenigen einer leistungsfähigen Marktwirtschaft angepaßt werden. Hinzu kommt eine grundlegende Modernisierung der Infrastruktur.

3.2 Die zentralen Anliegen der regionalen Strukturpolitik als Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik sind das Ausgleichs-, das Wachstums- und das Stabilisierungsziel, wobei diese Ziele nicht unabhängig voneinander verfolgt werden können.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik, die dem zentralen Ziel der Raumordnung — Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes — entspricht, besteht vor allem in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen. Die regionale Strukturpolitik leistet damit einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG). Im Sinne einer allokationsorientierten Ausgleichspolitik wird dabei nicht über Transfers ein Ausgleich der regional unterschiedlichen Einkommen angestrebt. Vielmehr versucht die regionale Strukturpolitik, strukturschwache Regionen so zu fördern, daß sie in die Lage versetzt werden, das Einkommensziel aus eigener Kraft zu erreichen.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. In diesen Gebieten ist die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze notwendig, um den Rückstand in fast allen Wirtschaftsbereichen zu verringern. Es gilt, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen sowie wachstumshemmende Fehlentwicklungen zu reduzieren und damit einen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt, die häufig nur schwer zu trennen sind. Eine Abschwächung dieser Anfälligkeit von Regionen ergibt sich in erster Linie durch eine Auf-

lockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstärkung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik auch einen Beitrag zur mittelfristigen Verstärkung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

3.3 Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik ist es, daß strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und ihre Wirksamkeit verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Ersatzarbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig orientiert. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein Angebot an Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturpolitik steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten müssen. Im Gegensatz zu strukturkonservierenden sektoralen Beihilfen tragen regionale Beihilfen dazu bei, daß sich wirtschaftsschwache Regionen leichter auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen können.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist es vorrangig Aufgabe der Länder und ihrer Regionen, regionale Strukturprobleme soweit wie eben möglich aus eigener Kraft zu lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die beste Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen. Die Gemeinschaftsaufgabe stellt dafür ein Angebot an strukturschwache Regionen dar. Sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe.

4. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

4.1 Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länderstimmen gefaßt. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt,
- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Förderprogramme zusammengefaßt,
- die Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen, und
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Bundesländern, aufgeführt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

4.2 Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung. Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen. Hierzu gehört auch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch

die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete. Dies erfordert, daß bei der Abstimmung von Standortentscheidungen in Bund und Ländern sowohl die Ziele der Regionalpolitik als auch die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitlicher Rahmen für die Auswahl von Schwerpunkttorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles.
- Einheitliche Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (z. B. flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens).

4.3 Die Länder können auch außerhalb des GA-Fördergebiets gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen nach dem KMU-Beihilferahmen der EG-Kommission fördern.

Die zusätzliche regionale Wirtschaftsförderung der Länder hat sowohl unterstützende Wirkung für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beschlossenen Maßnahmen, um eine schnellere Erreichung der festgelegten regionalpolitischen Ziele zu ermöglichen als auch — soweit sie außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zum Einsatz kommt — eine ergänzende Wirkung. Eine konkurrierende Wirkung wird vor allem dadurch vermieden, daß die Förderhöchstsätze nach dem KMU-Beihilferahmen deutlich unter denen der Gemeinschaftsaufgabe liegen.

5. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik

5.1 Fördergebiete, Schwerpunkttorte, Förderpräferenzen

5.1.1 Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderbedürftigen Gebiete im Rahmenplan aufzuführen. Sie sind nach Kreisen bzw. Gemeinden festgelegt. Gebietsstand ist der 1. Januar 1994.

Das Fördergebiet (vgl. Anhang 14) entspricht den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 und 2. März 1994.

5.1.2 Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) umfaßt ab dem 1. Januar 1994 14 270 266 Einwohner (22,0 % der Wohnbevölkerung in den alten Ländern einschließlich West-Berlin).

Land	Wohnbevölkerung der alten Bundesländer und West-Berlin — Stand: 30. Juni 1992 —	
	insgesamt	davon im Normalförder- gebiet
Bayern	11 670 907	1 825 798
Baden- Württemberg	10 075 222	4 908
Berlin (West)	2 166 688	1 236 272
Bremen	684 392	145 831
Hamburg	1 675 187	—
Hessen	5 876 479	233 515
Niedersachsen	7 521 198	3 198 147
Nordrhein- Westfalen	17 585 376	4 437 193
Rheinland- Pfalz	3 852 159	981 945
Saarland	1 078 772	1 078 772
Schleswig- Holstein	2 660 584	1 127 885
Summe westliche Bundesländer einschließlich Berlin (W.)	64 846 964	14 270 266

Land	Wohn- und Fördergebietsbevölkerung in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin — Stand: 30. Juni 1992 —
Berlin (Ost)	1 287 487
Brandenburg	2 527 266
Mecklenburg- Vorpommern	1 883 340
Sachsen	4 663 545
Sachsen-Anhalt	2 810 006
Thüringen	2 551 106
insgesamt	15 722 750

Mit der Wiedervereinigung wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe auf die neuen Länder und Ost-Berlin übertragen. Sie gehören bis Ende 1996 in Gänze zum GA-Fördergebiet.

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach der Vereinigung leben rd. 17,7 % der Bevölkerung in den Fördergebieten Westdeutschlands und rd. 19,5 % der Bevölkerung in den neuen Ländern einschl. Ost-Berlin.

5.1.3 Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf Schwerpunkttorte konzentrieren. Eine Übersicht über die Schwerpunkttorte und ihre Mitorte in den westlichen Bundesländern enthält Anhang 15

(vgl. auch Karte in Anhang 20). In den neuen Bundesländern ist für eine Übergangszeit eine Benennung von Schwerpunkttorten nicht vorgesehen, gleichwohl setzen die neuen Länder bei der Förderung räumliche Prioritäten (vgl. Teil III).

5.1.4 Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Zentrale Ziele sind die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen und die Verbesserung der Einkommenssituation durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie die Entwicklung des Fremdenverkehrs und Erleichterung des Strukturwandels in den Sonderprogrammgebieten.

Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, im Zeitraum 1994 bis 1998 gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 141,1 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem soll der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von rd. 26,5 Mrd. DM mit GA-Mitteln gefördert werden.

5.2 Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen enthält Teil II dieses Rahmenplans. Dieser Rahmen kann gegebenenfalls in der Durchführung durch die Länder eingeschränkt werden.

Die Zweckmäßigkeit der Förderregelungen wird regelmäßig überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

(Hinweise zur Antragstellung sind den Erläuterungen des Antragsformulars im Anhang 6 zu entnehmen).

6. Maßnahmen und Mittel

6.1 Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik wurde bereits im 10. Rahmenplan der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Diese Angaben haben keine Bindungswirkung für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe, weil die Mitwirkung des Bundes an der Rahmenplanung auf den Zeitraum der Finanzplanung (1994 bis 1998) begrenzt ist und die Rahmenplanung die Finanzplanung berücksichtigen muß (§ 4 Abs. 2 GRW). In den regionalen Förderprogrammen (Teil III) wird eine

zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1994 bis 1998 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung im Normalförder- sowie Sonderprogrammgebiet gegeben. Dafür sind im Zeitraum 1994 bis 1998 insgesamt rd. 41,93 Mrd. DM bzw. für jedes einzelne Jahr durchschnittlich rd. 8,39 Mrd. DM erforderlich (vgl. Anhang 10).

Für die Durchführung des Rahmenplans ist ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können.

Von den zur Finanzierung der festgelegten Investitionsziele für den Planungszeitraum 1994 bis 1998 erforderlichen Haushaltsmitteln entfallen auf die Normalförderung für die alten und die neuen Bundesländer insgesamt rd. 41,59 Mrd. DM und auf die Sonderprogramme rd. 336 Mio. DM.

6.2.1 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 1994 für die Normalförderung der Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 700 Mio. DM zur Verfügung. Der Anteil des Bundes beträgt 350 Mio. DM; die Länder stellen Mittel in gleicher Höhe bereit.

Normalansatz der GA-West 1994 in Mio. DM

Land	insgesamt	davon Haushaltsmittel					
		zur Abdeckung der in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen		verfügbar	Verpflichtungsermächtigungen 1994		verplanbar
	1994	1992	1993	1994	Quote in %	absolut	1994
	1	2	3	4 (1-2-3)	5	6	7 (4+6)
Schleswig-Holstein ...	56,725	33,600	22,400	0,725	8,24	32,96	33,685
Niedersachsen	156,615	70,000	50,400	36,215	22,75	91,00	127,215
Bremen	19,500	11,700	7,800	—	1,15	4,60	4,600
Nordrhein-Westfalen ..	179,333	96,900	64,600	17,833	26,05	104,20	122,033
Hessen	11,772	1,370	2,506	7,896	1,71	6,84	14,736
Rheinland-Pfalz	43,439	13,124	12,800	17,515	6,31	25,24	42,755
Saarland	65,400	—	12,374	53,026	9,50	38,00	91,026
Bayern	79,650	21,520	25,172	32,958	11,57	46,28	79,238
Berlin (West)	87,566	—	—	87,566	12,72	50,88	138,446
insgesamt ...	700,000	248,214	198,052	253,734	100,00	400,00	653,734

Von den Baransätzen 1994 wird zur Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1992 und 1993 ein Betrag von 446,266 Mio. DM benötigt, so daß 1994 noch 253,734 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1994 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400 Mio. DM mit Fälligkeit je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1995 und 1996 zur Verfügung. Der 1994 verplanbare Betrag beträgt somit 653,734 Mio. DM.

6.2.2 Für die neuen Länder und Berlin (Ost) stehen im Haushaltsjahr 1994 Baransätze in Höhe von 7,1 Mrd. DM zur Verfügung. Bund und Länder übernehmen davon jeweils 3,55 Mrd. DM.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. bis 12. Dezember 1992 in Edinburgh die Gleichbehandlung der neuen Länder und Berlin (Ost) im Rahmen der Ziel-1-Förderung der Europäischen Strukturfonds 1994 beschlossen. Die Rückflüsse aus den Europäischen Strukturfonds in die neuen Länder und Berlin (Ost) sind daher im Zeitraum 1994 bis 1999 deutlich höher als bisher.

Für 1994 werden Rückflüsse in Höhe von rd. 1,9 Mrd. DM erwartet. Die Mittel werden zusätzlich zu den

Bundes- und Landesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern eingesetzt.

Ab 1994 werden die auf den Bundesanteil entfallenden EFRE-Zuflüsse nicht wie bisher bei dem Ausgabebetitel der GA-Ost (Titel 0902-88288) etatisiert, sondern auf einem gesonderten Ausgabebetitel (Titel 0902-88291). Der Bund stellt für die Kofinanzierung dieser EFRE-Zuflüsse Barmittel bei dem ursprünglichen Ausgabebetitel der GA-Ost in entsprechender Höhe bereit (vgl. nachstehende Tabelle).

Von den Baransätzen 1994 wird für die Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1991, 1992 und 1993 ein Betrag von 5 363,806 Mio. DM benötigt, so daß 1994 noch 3 636,194 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1994 nach der geplanten Mittelaufstockung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10,9 Mrd. DM mit Fälligkeit von 4,6 Mrd. DM in 1995, 3,65 Mrd. DM in 1996 und 2,65 Mrd. DM in 1997 zur Verfügung. Der 1994 verplanbare Betrag beträgt somit 14 536,194 Mio. DM.

Normalansatz GA-Ost 1994 (nur Bundesmittel einschl. EFRE-Anteil Bund)
— in Mio. DM —

Land	Quote in %	Baransatz 1994			
		insgesamt	davon		
			Bundesmittel		EFRE-Anteil des Bundes
			insgesamt	davon Mittel zur Kofinanzierung der EFRE-Zuflüsse Bundesanteil	
1	2 (3+5)	3	4	5	
Brandenburg	14,947	672,6155	530,619	141,9965	141,9965
Mecklenburg-Vorpommern	12,497	562,3655	443,644	118,7215	118,7215
Sachsen-Anhalt	19,641	883,8445	697,255	186,5895	186,5895
Sachsen	29,436	1 324,6200	1 044,978	279,6420	279,6420
Thüringen	17,016	765,7200	604,068	161,6520	161,6520
Berlin (Ost)	6,463	290,8345	229,436	61,3985	61,3985
insgesamt . . .	100,00	4 500,0000	3 550,000	950,0000	950,0000

Bewilligungsrahmen der GA-Ost 1994
(Bund, Land, EG)
— in Mio. DM —

Land	Quote in %	Baransatz 1994				verfügbar 1994	Verpflichtungs- ermächtigung 1994	Bewilli- gungs- rahmen (verplan- bar) 1994
		insgesamt (ein- schließlich EFRE)	davon Mittel zur Abdeckung der in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen					
			1991	1992	1993			
			3	4	5			
1	2	3	4	5	6 (2-3-4-5)	7	8 (6+7)	
Brandenburg . . .	14,947	1 345,231	140,000	261,000	664,000	280,231	1 629,224	1 909,455
Mecklenburg- Vorpommern . . .	12,497	1 124,731	2,664	95,252	311,852	714,963	1 362,172	2 077,135
Sachsen-Anhalt .	19,641	1 767,689	115,700	317,600	454,000	880,389	2 140,868	3 021,257
Sachsen	29,436	2 649,240	71,000	289,000	1 251,600	1 037,640	3 208,524	4 246,164
Thüringen	17,016	1 531,440	61,200	284,400	688,800	497,040	1 854,744	2 351,784
Berlin (Ost)	6,463	581,669	5,000	32,890	317,848	225,931	704,468	930,399
insgesamt . . .	100,000	9 000,000	395,564	1 280,142	3 688,100	3 636,194	10 900,000	14 536,194

Abweichungen sind rundungsbedingt

6.3 Die vorstehenden Ausführungen (Ziffer 6.2.1 und 6.2.2) sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

6.4 Bei den Sonderprogrammen handelt es sich um folgende zeitlich befristete Maßnahmen (der jeweilige ausführliche Beschlußtext des Planungsausschusses findet sich in Anhang 11):

a) Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Regionen, die von Zechenstilllegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind:

— Laufzeit: 1992 bis 1995

— Begünstigte Länder: Nordrhein-Westfalen, Saarland

— Mittelausstattung:
über die gesamte Laufzeit 400 Mio. DM Bundes- und Landesmittel

- Mittelverwendung:
Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den von Zechenstilllegung betroffenen Regionen und Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen
- b) Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven:
 - Laufzeit: 1993 bis 1996
 - Begünstigtes Land:
Niedersachsen
 - Mittelausstattung:
über die gesamte Laufzeit 48 Mio. DM Bundes- und Landesmittel
 - Mittelverwendung:
Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen.

Mittel aus Sonderprogrammen 1994
in Mio. DM

	Sonder- pro- gramm Berg- bau- regionen	Sonder- pro- gramm Wil- helms- haven	ins- gesamt
Schleswig- Holstein	—	—	—
Niedersachsen . . .	—	12,0	12,0
Bremen	—	—	—
Nordrhein- Westfalen	82,5	—	82,5
Hessen	—	—	—
Rheinland-Pfalz . .	—	—	—
Saarland	17,5	—	17,5
Bayern	—	—	—
Baden- Württemberg	—	—	—
Mecklenburg- Vorpommern	—	—	—
Brandenburg	—	—	—
Sachsen-Anhalt . .	—	—	—
Thüringen	—	—	—
Sachsen	—	—	—
Berlin	—	—	—
insgesamt	100,0	12,0	112,0

Für Sonderprogramme stehen im Haushaltsjahr 1994 insgesamt 112 Mio. DM zur Verfügung, davon Bundesmittel in Höhe von 56 Mio. DM.

6.5 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1994 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 2 400 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
Berlin	140
Brandenburg	290
Bremen	25
Hessen	70
Mecklenburg-Vorpommern . .	215
Niedersachsen	140
Nordrhein-Westfalen	75
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	45
Sachsen	540
Sachsen-Anhalt	320
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	295
insgesamt	2 400

6.6 Neben den besonderen Kreditprogrammen für das Beitrittsgebiet können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen für Investitionen in westdeutschen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe zinsverbilligte Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens erhalten für die Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben. Voraussetzung ist, daß sie die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach nicht überregional abgesetzt werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten.

In den Jahren 1983 bis 1993 wurden für die alten Bundesländer rd. 118 500 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 13 Mrd. DM vergeben. Damit wurden Investitionen von rd. 36 Mrd. DM gefördert. Für das Jahr 1993 stand ein Fördervolumen von 1 400 Mio. DM zur Verfügung; derselbe Betrag wird 1994 bereitgestellt.

In den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) können kleine und mittlere gewerbliche Unter-

nehmen flächendeckend zinsgünstige ERP-Kredite erhalten zur Förderung von Investitionen bei Existenzgründungen, der Errichtung, Übernahme oder Erweiterung von Betrieben sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes. In den Jahren 1990 bis 1993 wurden über 210 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von über 31 Mrd. DM erteilt. Damit wurden Investitionen in einem Umfang von 85 Mrd. DM gefördert. Für 1994 stehen wieder 10 Mrd. DM für ERP-Kredite zur Verfügung.

Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., sowie der Deutschen Ausgleichsbank, Bonn, beantragt werden.

7. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß hat die folgenden allgemeinen Grundsätze festgelegt:

Die Länder geben ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW).

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung einheitlicher Kriterien für die Beurteilung der Förderbedürftigkeit der Regionen
- Festlegung der Gebietseinheiten
- Festlegung der Förderbedürftigkeit

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Beschreibung und räumliche Abgrenzung der Fördergebiete

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Aufstellung eines Rahmens für die Auswahl von Schwerpunkorten und zu den Schwerpunkorten gehörenden Orten (Mitorte)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkorte und der Mitorte im Rahmen der Beschlüsse des Planungsausschusses
- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunkorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung

- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben

- Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder

- Benennung der förderfähigen Maßnahmegruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel in regionalen Förderprogrammen auf einzelne Maßnahmegruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung der Fördertatbestände, der Förderart (z. B. Investitionszuschüsse und Bürgschaften), der Förderhöchstsätze sowie Festlegung der sonstigen Fördervoraussetzungen (z. B. Voraussetzungen der Bauleitplanung und Umweltrichtlinien)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Zuordnung der Förderhöchstsätze zu der vom Planungsausschuß festgelegten Gesamtzahl der Schwerpunkorte und deren Aufteilung

8. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab ¹⁾:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre — auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende — Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.

¹⁾ Die Empfehlungen des Planungsausschusses erfolgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981.

2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsfördergesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

9. Erfolgskontrolle

9.1 Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung der Erfolgskontrolle liegt bei den Ländern.

Einblicke in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe vermittelt die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese Statistik u. a. Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden. Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer in dem ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Antragsdaten nicht völlig mit den tatsächlichen Förderzahlen überein. Bund

und Länder haben deshalb die Einführung einer weiteren GA-Statistik beschlossen, in der auf der Basis der Verwendungsnachweiskontrollen die tatsächlichen Förderergebnisse erfaßt werden. In dieser Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt. Sie wird ebenfalls vom Bundesamt für Wirtschaft geführt.

Aus der Bewilligungsstatistik sind für den Zeitraum 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1993 folgende Ergebnisse für die westdeutschen Bundesländer hervorzuheben (vgl. nachstehende Tabelle 1 und Anhänge 12 und 13):

- Es wurden 15 580 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 85 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 4,4 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch rd. 231 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und rd. 279 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 1 768 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 5,0 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 2,4 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt.

Aus der Bewilligungsstatistik sind für den Zeitraum 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1993 folgende Ergebnisse für die neuen Bundesländer hervorzuheben (vgl. nachstehende Tabelle 2 und Anhänge 12 und 13):

- Es wurden 17 639 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 90,4 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 16,5 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch rd. 389 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und rd. 284 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 3 541 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 15,2 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 10,0 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt.

Die zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten pro Arbeitsplatz geht aus der nachstehenden Tabelle 3 hervor.

Tabelle 1

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1988 bis 1993
in den alten Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Schleswig-Holstein	5 416,0	910	15 071	23 900	281,8	656,9	344	310,5
Niedersachsen	18 940,8	3 706	50 903	61 780	1 125,4	685,7	462	324,7
Bremen	2 262,2	404	4 579	513	34,0	280,2	100	212,2
Nordrhein-Westfalen	22 885,8	3 704	63 625	6 531	1 366,7	2 252,2	189	1 181,0
Hessen	4 212,6	969	12 664	19 406	161,4	114,3	121	63,8
Rheinland-Pfalz	5 985,8	1 282	15 510	2 664	387,6	66,5	65	31,4
Saarland	5 878,0	918	15 984	14 107	552,2	43,9	25	32,4
Bayern	18 540,9	3 498	50 112	149 973	474,0	916,0	459	291,6
Baden-Württemberg	744,0	189	2 498	5	0,6	—	—	—
insgesamt . . .	84 866,1	15 580	230 946	278 879	4 383,7	5 015,7	1 765	2 456,6

Abweichungen sind rundungsbedingt

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer in den Jahren 1988 bis 1992 (1993) geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 12 (13).

Tabelle 2

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung zum Zeitpunkt vom 3. Oktober 1990 bis 1993
in den neuen Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	9 964,9	2 213	28 187	43 530	1 641,7	2 218,2	530	1 377,5
Brandenburg	16 538,2	2 252	55 301	29 826	3 349,5	2 024,9	172	1 463,8
Berlin (Ostteil) (einschließl. West-Staaken)	4 953,0	1 190	20 057	31 155	918,7	1 006,5	89	877,7
Sachsen-Anhalt	19 119,3	2 613	77 212	48 814	3 615,5	2 333,8	615	1 431,9
Thüringen	16 454,0	3 994	115 576	8 871	3 258,0	2 413,7	382	1 285,1
Sachsen	23 365,1	5 377	92 892	122 032	3 721,6	5 273,9	1 756	3 657,8
insgesamt . . .	90 394,5	17 639	389 225	284 228	16 505,0	15 271,0	3 544	10 093,8

Abweichungen sind rundungsbedingt.

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer in der Zeit Oktober 1990 bis 1992 (1993) geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 12 (13).

Tabelle 3

Zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz

Jahr	Zahl der Fälle	Zahl der neuen Arbeitsplätze	Investitionsvolumen		
			insgesamt in Mio. DM	nur Errichtungen und Erweiterungen	
				in Mio. DM	DM je neuen Arbeitsplatz
1988	3649	56 298	19 587	17 667	313 812
1989	4 170	58 748	21 057	17 716	301 556
1990	3 682	51 535	19 194	17 194	333 639
1991	6 520	165 982	45 393	34 201	206 052
1992	7 042	165 527	37 615	26 297	158 868
1993	8 267	124 563	30 233	20 755	166 623
1988 bis 1993	33 330	662 653	173 079	133 830	214 935

9.2 Grundlage für einen Ansatz einer Zielerreichungskontrolle sind die Daten der in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführten Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes. Aktuelle Daten liegen auf der Basis der Neuabgrenzung des GAFördergebiets 1993 vor.

Der Unterausschuß hat deshalb das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit beauftragt, die Entwicklung wichtiger regionalpolitischer Zielvariablen, u. a. Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren, in den Fördergebieten seit 1986 im Vergleich zu Nicht-Fördergebieten zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im nächsten Rahmenplan dargestellt.

10. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union

Im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ist in § 2 geregelt, daß die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikeln 92 bis 94 EG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 130a bis e EG-Vertrag von Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

10.1 Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung bis 1993

Seit Herstellung der deutschen Einheit hat sich das Gewicht der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der deutschen Regionalförderung auf die neuen Länder verlagert. Grundlage hierfür ist die am 4. Dezember 1990 beschlossene Verordnung (EWG) Nr. 3575/90, nach der den neuen Ländern für die Jahre 1991 bis 1993 Strukturfondsmittel von insgesamt 3 Mrd. ECU zur Verfügung standen. Von diesem Betrag werden 50 % aus dem EFRE für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin im wesentlichen zur Verstärkung der Mittel eingesetzt, die im Rahmen der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehen waren.

In den westlichen Bundesländern beteiligt sich der EFRE seit dem Jahr 1975 an der regionalen Wirtschaftsförderung. Auf Basis der seit 1989 geltenden Strukturfondsverordnungen erstreckt sich die Beteiligung vor allem auf gemeinschaftliche Aktionen in deutschen Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten. Die Aktionen wurden dabei auch durch Mittel des EG-Sozialfonds, des EG-Agrarstrukturfonds sowie der Europäischen Investitionsbank und sonstiger Finanzierungsinstrumente gefördert. Die **indikative EFRE-Mittel-ausstattung** betrug für die deutschen Ziel-2-Gebiete im Zeitraum 1989 bis 1991 rd. 202,4 Mio. ECU und für die Jahre 1992/93 227,5 Mio. ECU. Für die operationellen Programme der deutschen 5b-Gebiete standen insgesamt bis Ende 1993 EFRE-Mittel bis zu 226,02 Mio. ECU zur Verfügung.

Zur regionalen Flankierung anderer Gemeinschaftspolitiken (z. B. Kohle-, Stahl-, Umwelt- und Forschungspolitik) hat die Europäische Kommission weitere EFRE-Mittel durch sog. Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung gestellt. Für die Bundesrepublik Deutschland sind dabei vor allem die RECHAR- und INTERREG-Programme von Bedeutung. Durch RECHAR werden den Steinkohleregionen in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland rd. 61,6 Mio. ECU aus dem EFRE zur Verfügung gestellt. An der Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen in Regionen entlang der Binnen- und Außengrenzen der EG beteiligt sich der EFRE im Rahmen von INTERREG. Hierfür standen für den Zeitraum 1990 bis 1993 für die Grenzregionen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 100,33 Mio. ECU (204,67 Mio. DM) aus Strukturfondsmitteln zur Verfügung. Die Mittel stehen nur für Grenzregionen des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 bereit.

1992 wurde von der Europäischen Kommission eine Gemeinschaftsinitiative im Jahre 1992 für Textilstandorte aufgelegt (RETEX). Für die westdeutschen Textilregionen wurden operationelle RETEX-Programme mit einer vorgesehenen EFRE-Beteiligung in Höhe von rd. 10 Mio. ECU ab 1993 zur Genehmigung vorgelegt.

Für das Jahr 1993 wurde eine Gemeinschaftsinitiative KONVER zur Umstellung der vom Truppenabbau besonders betroffenen Regionen aufgelegt, in deren Rahmen insgesamt 85 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt wurden. Hiervon entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland insgesamt 25 Mio. ECU, davon 8,7 Mio. ECU auf die neuen Bundesländer, die damit erstmals an einer Gemeinschaftsinitiative partizipieren können. Neben den EFRE-Mitteln erhält die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von KONVER auch ESF-Mittel in Höhe von rd. 13 Mio. ECU.

10.2 EG-Regionalförderung ab 1994

Die am 20. Juli 1993 beschlossenen neuen Strukturverordnungen bestätigen die Grundprinzipien der geltenden Strukturverordnungen und enthalten wichtige Vorgaben für die neue Strukturperiode ab 1994. Danach bleibt die EG-Regionalförderung weiterhin durch folgende Elemente geprägt:

- die Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft;
- die Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, um durch integrativen Einsatz Synergieeffekte und größere Effizienz zu erreichen;
- die Komplementarität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft, die zu einer Erhöhung der national eingesetzten Fördermittel, also nicht zur Refinanzierung dienen;
- die Partnerschaft der verschiedenen Verwaltungsebenen;
- die Ausrichtung des EFRE auf drei Ziele (Förderung von Regionen mit Entwicklungsrückstand — Ziel 1 —, von durch rückläufige industrielle Entwicklung schwer betroffenen Regionen — Ziel 2 — und der Entwicklung des ländlichen Raums — Ziel 5b —), mit denen bestimmte Fördergebietstypen festgelegt und die Beteiligungsmittel räumlich konzentriert eingesetzt werden.

Die beschlossene Finanzausstattung der Strukturmaßnahmen, die neben den bisherigen Fonds einen Kohäsionsfonds für Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den vier ärmsten Ländern der Europäischen Union umfassen, sieht eine weitere

beträchtliche Erhöhung der Regionalfördermittel für die kommende Strukturperiode vor. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder wurde sogar eine erneute Verdoppelung der Mittel zwischen 1992 und 1999 festgelegt.

Für den Zeitraum 1994 bis 1999 sind die neuen Länder und Berlin (Ost) als Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1-Gebiete) eingestuft worden. Damit werden sich die Hilfen aus dem EFRE im Vergleich zum Zeitraum 1991 bis 1993 im Jahresdurchschnitt mehr als verdoppeln. Nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 1993 stehen den neuen Ländern und Berlin für die Jahre 1994 bis 1999 insgesamt rd. 13,64 Mrd. ECU zu Preisen von 1994 aus den EG-Strukturfonds zur Verfügung.

Der erforderliche Regionalentwicklungsplan wurde gemeinsam mit den neuen Ländern und Berlin erarbeitet und bildet die Basis für die Entscheidung der Europäischen Kommission zum Gemeinschaftlichen Förderkonzept (GFK). Der Plan geht dahin, daß die EFRE-Mittel (rd. 50 % der EG-Mittel) im wesentlichen weiterhin gemeinsam mit den GA-Mitteln zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen Investitionen eingesetzt werden sollen.

In den westlichen Bundesländern und den anderen EG-Mitgliedstaaten hat die EG-Kommission die Fördergebiete des Ziels 2 (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung) und des Ziels 5b (ländliche Gebiete) neu festgelegt. Die Kommissionsentscheidungen wurden auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten getroffen. Sie gelten bei den Ziel 2-Gebieten für den Zeitraum 1994 bis 1996 und bei den Ziel 5b-Gebieten für die Zeit bis 1999. Die neuen deutschen Fördergebiete sind im Anhang 18 und 19 im einzelnen aufgeführt (siehe auch Karte 2 des Rahmenplans). Für die Ziel 2-Förderung in Deutschland stehen im 3-Jahreszeitraum aus dem EG-Regionalfonds und dem EG-Sozialfonds insgesamt 733 Mio. ECU zur Verfügung, während die deutschen Ziel 5b-Gebiete in den Jahren 1994 bis 1999 aus allen drei EG-Strukturfonds insgesamt 1 227 Mio. ECU erhalten sollen.

Neue Gemeinschaftsinitiativen sollen im Verlauf des Jahres 1994 parallel mit der Verabschiedung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte aufgelegt werden. Die Europäische Kommission verspricht sich hiervon eine Verfahrensvereinfachung, da die Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Planung der Programme erhielten und die Koordinierung mit den Förderkonzepten erleichtert würde.

Die Europäische Kommission hat 1993 ein Konsultationspapier über die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen (Grünbuch) vorgelegt, in dem folgende Bereiche erfaßt werden:

- grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit und Netze;
- ländliche Entwicklung;
- weit abgelegene Regionen;
- Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen;
- Bewältigung des industriellen Wandels.

Aus deutscher Sicht kommt es wesentlich darauf an, den Beschluß des Europäischen Rates von Edinburgh umzusetzen, d. h. insbesondere zu einer Konzentration und zu Verfahrensvereinfachungen zu kommen und den Grundsatz der Subsidiarität zu wahren.

10.3 Beihilfenkontrolle der EG

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die EG gemäß Artikel 92ff. EWG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Einzelne Beihilfen sind allerdings gemäß Artikel 92 Abs. 2 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 92 Abs. 3 von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Bei der Auslegung des Artikel 92 Abs. 3 hat die EG-Kommission weiten Ermessensspielraum. Die EG-Kommission hat die Mitgliedstaaten durch Mitteilungen über ihre Grundsätze und Prüfmethode für ihre Regionalbeihilfenkontrolle unterrichtet¹⁾.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission auch die beihilferrelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

Auf Grundlage von Artikel 92ff. EWG-Vertrag bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung

¹⁾ Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen im Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9ff. Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung im Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2ff. Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 212 vom 12. August 1988, S. 2ff sowie Mitteilungen der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen, ABl. der EG Nr. C 163/5 und 6 vom 4. Juli 1990.

von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalhilfe, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Darüber hinaus hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfensystemen entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können.

Zur Zeit bestehen folgende Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

- Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für das Beitrittsgebiet¹⁾)
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur²⁾)
- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 12 Mio. ECU übersteigt³⁾)
- Eisen- und stahlverarbeitende Unternehmen im Bereich nahtlose Rohre und geschweißte Großrohre (\varnothing 406,4 mm)⁴⁾)
- Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne⁵⁾)
- Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup (Isoglukose) erzeugen (Beihilfenverbot)⁶⁾)
- Unternehmen, die Butter, Butteröl, Milchpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern (Beihilfenverbot)⁷⁾)
- Fischereisektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei⁸⁾)
- Erteilung von staatlichen Bürgschaften⁹⁾)

¹⁾ Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991, ABl. der EG Nr. L 302 vom 31. Dezember 1991

²⁾ Richtlinie des Rates 90/684/EWG vom 21. Dezember 1990, ABl. der EG Nr. L 380 vom 31. Dezember 1990, Richtlinie des Rates 92/68/EWG vom 20. Juli 1992, ABl. der EG Nr. L 219 vom 4. August 1992

³⁾ Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1990 ABl. der EG Nr. 188 vom 20. Juli 1990 sowie Mitteilung der Kommission, ABl. der EG, Nr. C 123 vom 18. Mai 1989, Mitteilung der Kommission im ABl. Nr. C 81 vom 26. März 1991, Schreiben der Kommission vom 27. Januar 1993, SG(93) D/06249

⁴⁾ Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 320 vom 13. Dezember 1988

⁵⁾ Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG Nr. C 346 vom 30. Dezember 1992

⁶⁾ Schreiben der Kommission vom 29. März 1977, SG(77) D/3832;

⁷⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 302 vom 12. November 1987;

⁸⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 312 vom 8. Dezember 1988;

⁹⁾ Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG(89) D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG 89 D/12772

- Kleine und mittlere Unternehmen¹⁾
- Umweltschutz²⁾
- Forschung und Entwicklung³⁾
- Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁴⁾

Eine besondere Regelung für die neuen Länder und Berlin (Ost) besteht für zuckererzeugende Unternehmen⁵⁾.

¹⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 213 vom 19. August 1992

²⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 72/3 vom 10. März 1994

³⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 83 vom 11. April 1986 und vom 19. Juli 1993, SG(93) D/12220

⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990, ABl. der EG L 353 vom 17. Dezember 1990

⁵⁾ Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1990, ABl. der EG L 163/71 vom 29. Juni 1990

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
1. Allgemeines	21	5.3 Errichtung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	26
1.1 Grundsätze der Förderung	21	5.4 Erweiterung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	26
1.2 Förderverfahren	21	5.5 Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	26
1.3 Mehrere Betriebsstätten	21	6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	26
1.4 Vorförderungen	21	6.1 Förderzweck	26
1.5 Prüfung von Anträgen	21	6.2 Beurteilung des Arbeitsplatzzieles	26
1.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern	22	6.3 Verfehlung von Arbeitsplatzzielen	26
1.7 Begriffsbestimmungen	22	6.4 Verfehlung des überregionalen Absatzes	27
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft	22	6.5 Verzicht auf Rückforderungen	27
2.1 Primäreffekt	22	7. Übernahme von Bürgschaften	27
2.2 Schaffung von Dauerarbeitsplätzen	23	7.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	27
2.3 Dauer von Investitionsvorhaben	23	7.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben	27
2.4 Subventionswert	23	7.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	27
2.5 Förderhöchstbetrag	24	8. Ausbau der Infrastruktur	27
3. Ausschluß von der Förderung	24	8.1 Förderfähige Maßnahmen	27
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche ..	24	8.2 Träger der Maßnahmen	28
3.2 Aufgaben von Fachressorts	24	9. Ausnahmen für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiete	28
3.3 Beginn vor Antragstellung	24	10. Übergangsregelungen	29
4. Einzelne Investitionsvorhaben	24	10.1 Veröffentlichung von Regelungsänderungen	29
4.1 Errichtung einer Betriebsstätte	24	10.2 Verlust der Fördereigenschaft	29
4.2 Erweiterung einer Betriebsstätte	24		
4.3 Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte	24		
4.4 Erwerb einer Betriebsstätte	25		
4.5 Verlagerung einer Betriebsstätte	25		
4.6 Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ..	25		
5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs ..	26		
5.1 Förderung des Fremdenverkehrs	26		
5.2 Förderfähige Betriebsstätten	26		

1. Allgemeines

1.1 Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten unter Beachtung des Schwerpunktteprinzipes eingesetzt werden.

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Mit den Vorhaben soll kurzfristig begonnen werden können.

1.1.4 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.

1.2 Die GA-Mittel werden als Investitionszuschüsse auf Antrag gewährt.

1.2.1 Anträge müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹⁾ gestellt werden. Anträge für die gewerbliche Wirtschaft sind auf amtlichem Formular²⁾ zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz vorliegt. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen. Die Zuschüsse werden in diesen Fällen jeweils an den Investor und den Nutzer des Investitionsvorhabens als Gesamtschuldner gewährt.

Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.2.2 Investitionszuschüsse können für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden: Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte sowie für die damit im Zusammenhang stehende Schaffung von Ausbildungsplätzen und hochwertigen Arbeitsplätzen. Investitionszuschüsse können auch für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gewährt werden.

1.2.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens. Ausgenommen von der Förderung sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, und PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und

Schienenfahrzeuge. Außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

1.2.4 Förderfähig sind auch aktivierungsfähige Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

— der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und

— diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben sowie

— diese nicht mehr als 25 v. H. des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

1.2.5 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre in der geförderten Betriebsstätte verbleiben; es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Während dieser Frist ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz innerhalb der förderfähigen Betriebsstätte.

1.2.6 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder den Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 1.7.5) und diese wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

1.2.7 Geleaste Wirtschaftsgüter sind förderfähig, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 8 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

1.2.8 Die Kosten des Grundstückserwerbs werden in den förderfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

1.3 Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

1.4 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.5 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.5.1 das Investitionsvorhaben den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entspricht;

1.5.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

¹⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6

²⁾ Gemäß Anhang 6

1.5.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.5.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.5.5 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch) übereinstimmen.

1.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.6.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

1.6.2 Die Länder melden dem Bundesminister für Wirtschaft, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewilligten einzelnen Förderfälle zur statistischen Auswertung.

Diese Meldungen erfolgen monatlich

1.6.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen, und zwar getrennt

- nach dem Rahmenplan (Normalförderung) sowie
- nach den Sondermaßnahmen (Sonderprogramm-förderung).

1.6.4 Die Länder teilen dem begünstigten Investor die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

1.7 Begriffsbestimmungen

1.7.1 Für den Begriff Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff gewerblich richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuer-gesetzes³⁾.

1.7.2 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Bau-maßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

1.7.3 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“, „Herstellung“ und „Ersatzbeschaffung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁴⁾.

1.7.4 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

1.7.5 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungs-investitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unter-nehmen stehen.

1.7.6 Schwerpunkttorte werden wie folgt unterteilt:

- übergeordnete Schwerpunkttorte (B-Schwer-punktorte),
- sonstige Schwerpunkttorte (C-Schwerpunktorte).

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft

2.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamtein-kommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht

³⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613); § 2 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814).

⁴⁾ Vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntma-chung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808) sowie Einkommensteuer-Richtlinien, jeweils in der geltenden Fassung

werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“⁵⁾).

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Eine Betriebsstätte, deren Tätigkeit unter die in Ziffer 3.1 genannten Bereiche fällt, kann gefördert werden, wenn

- diese Betriebsstätte überwiegend abgrenzbare spezielle Leistungen mit überregionalem Absatz erbringt und
- der Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur der Förderung dieser speziellen Leistungsart zugestimmt hat.

2.1.5 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Für eine Überwachungszeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind und entweder

- eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, oder
- zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur, insbesondere auch des Arbeitsplatzangebotes für Frauen führen, oder
- zur Auffächerung einer einseitigen Wirtschaftsstruktur der Gebiete beitragen.

⁵⁾ Bei den im Anhang 7 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffes erfüllt sind.

2.2.1 Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

2.2.2 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.2.3 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt im Jahresdurchschnitt als ein Dauerarbeitsplatz.
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Hilfskräften.

2.2.4 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.

2.2.5 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.4 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.4.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.4.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz ergibt. Dieser Normalzinssatz entspricht dem Durchschnittssatz der mittelfristigen Darlehen der KfW.⁶⁾

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens.⁷⁾ Für Zinszuschüsse gilt entsprechendes. Der für ein Kalenderjahr festgelegte Normalzinssatz gilt für alle

⁶⁾ Für das Jahr 1994 beläuft sich dieser Zinssatz auf 6,62 %.

⁷⁾ Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle, Anhang 9.

Anträge, die nach dem 1. Januar des laufenden Kalenderjahres gestellt wurden.

2.4.3 Die in den Abschnitten 4., 5. und 9. genannten Förderhöchstsätze können — vorbehaltlich der sich aus Ziffer 2.5 ergebenden Förderhöchstsätze — durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und/oder sonstige regionale Fördermittel ausgeschöpft werden.

Diese Höchstsätze dürfen durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 10 %-Punkte überschritten werden (erhöhte Förderhöchstsätze).

Werden die in den Abschnitten 4., 5. und 9. genannten Förderhöchstsätze nicht ausgeschöpft, können die Beihilfen ohne regionale Zielsetzung entsprechend höher liegen.

2.5 GA-Zuschüsse und andere Zuschüsse mit regionaler Zielsetzung kommen nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das 5fache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Der Durchschnittssatz wird aufgrund der in den vorangegangenen Jahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen festgesetzt und beträgt z. Z. 200 000 DM. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Fördersätze sind Höchstsätze, die den in Abschnitt 4., 5. und 9. genannten Höchstsätzen vorgehen.

3. Ausschluß von der Förderung

3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Großhandel mit Konsumgütern, soweit nicht Import-/Exportgroßhandel,

3.1.7 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.8 Krankenhäuser, Kurheime, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2 Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zufallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen mit GA-Mitteln nicht gefördert werden.

3.3 Für ein Investitionsvorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Ziffer 1.2.1) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. Einzelne Investitionsvorhaben

4.1 Errichtung einer Betriebsstätte

4.1.1 GA-Mittel werden in der Regel nur gewährt, wenn die Betriebsstätte auf einem Grundstück errichtet wird, auf dem die Ansiedlung des Gewerbebetriebes zulässig ist.

4.1.2 In Schwerpunkortorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

B-Schwerpunkortorte	18 %
C-Schwerpunkortorte	15 %

4.1.3 Außerhalb von Schwerpunkortorten kann ein Investitionszuschuß gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungslage der Region ist, insbesondere wenn in der Betriebsstätte nach Durchführung des Investitionsvorhabens überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind. In diesem Fall darf die Förderung die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligen.

4.2 Erweiterung einer Betriebsstätte

4.2.1 Bei der Erweiterung einer Betriebsstätte muß die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze entweder um mindestens 15 % erhöht oder es müssen mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei wird ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie 2 Arbeitsplätze gewertet. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen in Folge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

4.2.2 In Schwerpunkortorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

B-Schwerpunkortorte	15 %
C-Schwerpunkortorte	12 %

4.2.3 Außerhalb von Schwerpunkortorten dürfen die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligt werden.

4.2.4 Bei Investitionsvorhaben, mit denen ein neugegründetes Unternehmen innerhalb der Gründungsphase (s. Ziffer 1.7.5) beginnt, kann ein Investitionszuschuß in Anwendung der Regeln nach Ziffer 4.2.2 oder 4.2.3 auch dann gewährt werden, wenn die Arbeitsplatzvoraussetzungen nach Ziffer 4.2.1 nicht erfüllt werden.

4.3 Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte

4.3.1 Ein Investitionsvorhaben kann als Umstellung oder grundlegende Rationalisierung angesehen werden, wenn es sich auf eine Betriebsstätte insgesamt

oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht.

4.3.2 Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung muß für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein und die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigern.

4.3.3 Der Investitionsbetrag muß, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen — ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen — in der Regel um mindestens 100 % übersteigen.

4.3.4 Ist in derselben Betriebsstätte bereits eine grundlegende Rationalisierung gefördert worden, müssen zwischen dem Beginn der neuen grundlegenden Rationalisierung und dem Ende der letzten geförderten grundlegenden Rationalisierung mindestens 6 Jahre liegen.

4.3.5 Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

4.4 Erwerb einer Betriebsstätte

4.4.1 Der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen unabhängig vom Schwerpunktprinzip bis zur Höhe der nach den für die Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätzen (vgl. 4.1 und 5.3) gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt und — soweit vorhanden — einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt.

4.4.2 Bei der absoluten Höhe der Förderung ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.

4.5 Verlagerung einer Betriebsstätte

4.5.1 Die Verlagerung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunkttorten gefördert werden, es sei denn,

— es liegen die Voraussetzungen gemäß 4.1.3 vor
oder

— es handelt sich um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

4.5.2 Betriebsverlagerungen innerhalb der Fördergebiete und Betriebsverlagerungen in Fördergebiete, bei denen die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird (Nahverlagerung), können bis zu dem für Erweiterungen am neuen Standort geltenden Förderhöchstsatz gefördert werden, wenn insgesamt eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 4.2.1).

4.5.3 Wird die Betriebsstätte innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes, oder im Wege der Nahverlagerung aus Nicht-Fördergebieten in ein Fördergebiet verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderhöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

4.5.4 Förderfähig sind nur die Kosten der Erweiterung, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der bisherigen Betriebsstätte mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte oder durch Abzug des für die Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BauGB) von den Investitionskosten für die neue Betriebsstätte ermittelt werden.

4.5.5 Betriebsverlagerungen, die die in Ziffer 4.2.1 genannten Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch stehen. Der Fördersatz bestimmt sich nach 4.3.5; für die Berechnung der förderfähigen Investitionskosten gilt 4.5.4.

4.5.6 Wird innerhalb der Gründungsphase (s. Ziffer 1.7.5) damit begonnen, die Betriebsstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bzw. Gebäude oder -teil zu verlagern oder erwirbt das Unternehmen die in der Gründungsphase zunächst angemieteten Räume, kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtung gefördert werden, wenn in dieser Betriebsstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Bei einer Teilverlagerung muß eine entsprechende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der bisherigen und der neuen Betriebsstätte vorhanden sein. Ziffer 4.5.4 findet auf diesen Sachverhalt keine Anwendung. Bei weiteren Investitionen nach der Verlagerung sind in diesen Betriebsstätten die für die Erweiterung (s. Ziffer 4.2) geltenden Regeln anzuwenden.

4.6 Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze

4.6.1 Für Investitionsvorhaben von gewerblichen Betriebsstätten kann ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn in der Betriebsstätte zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes geschaffen und für die Dauer von 5 Jahren besetzt werden.

4.6.2 Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes und mit einem Jahreseinkommen von mindestens 60 000,— DM brutto, insbesondere im Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsbereich.

Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehalts. Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.

4.6.3 Bei der Ermittlung der Zahl der förderfähigen Arbeitsplätze bleiben Arbeitsplätze von Geschäftsführern und tätigen Gesellschaftern unberücksichtigt.

4.6.4 Ein Investitionsvorhaben ist nur dann förderfähig, wenn die Betriebsstätte den Primäreffekt gemäß 2.1 erfüllt. Die tatsächlichen Investitionskosten pro neu geschaffenem Arbeitsplatz müssen mindestens 10 % der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz (s. Ziffer 2.5) betragen.

4.6.5 Für Investitionsvorhaben der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten kann der besondere Investitionszuschuß zusätzlich zum Investitionszuschuß gemäß 4.1 und 4.2 gewährt werden.

4.6.6 Für Investitionsvorhaben, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus einem anderen Fördergebiet stehen, wird der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt.

4.6.7 Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigen Arbeitsplatz

in B-Schwerpunktorten bis zu 20 000,— DM

in C-Schwerpunktorten und
außerhalb von Schwerpunktorten
bis zu 15 000,— DM.

In Fällen, in denen die Arbeitsplatzschwelle gemäß 4.2.1 nicht erfüllt wird, kann der — ausschließlich gewährte — besondere Investitionszuschuß um bis zu 10 000,— DM über diese Beträge hinausgehen. Der besondere Investitionszuschuß darf jedoch nicht höher sein als die bei Erfüllung der Arbeitsplatzvoraussetzungen gemäß 4.2.1 sonst mögliche Höchstförderung.

4.6.8 Der Investitionszuschuß für die tatsächlichen Investitionskosten sowie der besondere Investitionszuschuß darf, bezogen auf das Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens, die im Rahmenplan genannten Förderhöchstsätze um bis zu 5 %-Punkte überschreiten.

4.6.9 Der bewilligenden Stelle ist für die Dauer von 5 Jahren jährlich nachzuweisen, daß für jeden mit dem besonderen Investitionszuschuß geförderten und für jeden bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte bereits vorhandenen hochwertigen Arbeitsplatz ein Bruttojahreseinkommen in der in 4.6.2 genannten Mindesthöhe gezahlt worden ist. Für Zeiten, in denen die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, ist der besondere Investitionszuschuß anteilig zurückzuzahlen. Der hochwertige Arbeitsplatz ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Investitionsvorhabens zu besetzen. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Besetzung des Arbeitsplatzes. Die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen (s. Abschnitt 6) finden insoweit keine Anwendung.

5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs

5.1 GA-Mittel können auch für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs eingesetzt werden.

5.2 Gefördert werden

— Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h., daß mindestens 30 %

der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden,

— Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h., einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen,

— Fremdenzimmer in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Investitionsvorhaben in sonstigen Betriebsstätten des Fremdenverkehrs werden nicht gefördert.

5.3 Bei der Errichtung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

5.4 Bei der Erweiterung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gilt 4.2.1 mit der Maßgabe, daß die Erweiterung auch dann gefördert werden kann, wenn die Bettenzahl bzw. bei Campingplätzen die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten Stellplätze um mindestens 20 % erhöht wird. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

5.5 Bei der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gelten die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 mit der Maßgabe, daß ein Investitionsvorhaben zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einem grundlegenden Rationalisierungsvorhaben gleichgestellt ist. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele und Ziele für den überregionalen Absatz)

6.1 Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte Förderzweck kann grundsätzlich nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, können der Bewilligungsbescheid widerrufen und die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

6.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen Arbeitsplatzziele nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der auf tarifliche Vollarbeitszeit umgerechneten Beschäftigten in einer Betriebsstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen gegenübersteht.

6.3 Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil die Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen worden sind, ist die Förderung zurückzufordern.

Die Förderung ist auch dann zurückzufordern, wenn die Dauerarbeitsplätze dem Arbeitsmarkt nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mindestens fünf Jahre ununterbrochen zur Verfügung gestellt wurden.

Davon ist auszugehen, wenn die Zahl der tatsächlich Beschäftigten während dieses Fünfjahreszeitraumes für einen längeren Zeitraum geringer als die erforderliche Zahl an Dauerarbeitsplätzen war.

6.4 Kann bei einer Gewährung von GA-Mitteln nach Ziffer 2.1.3 nicht nachgewiesen werden, daß die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich ihrer Art nach oder im Einzelfall überregional abgesetzt werden, ist die Förderung zurückzuverlangen.

6.5 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden,

6.5.1 wenn die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,

6.5.2 wenn die Dauerarbeitsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,

6.5.3 wenn ein als Erweiterung angekündigtes Investitionsvorhaben nachträglich als eine förderungswürdige Umstellung oder grundlegende Rationalisierung anerkannt werden kann und die gewährte Förderung die Höchstsätze nach 2.5, 4.3.5 und 9.1.2 (drittes Tilet) nicht überschreitet,

6.5.4 wenn die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich nicht ihrer Art nach oder im Einzelfall überwiegend überregional abgesetzt werden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1 Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

7.2 Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürg-

schaft abweichend von Ziffer 3.3 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

7.3 Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

7.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

7.3.2 Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

7.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

7.3.4 Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

7.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

7.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

8. Ausbau der Infrastruktur

8.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

8.1.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete

— in den ausgewiesenen Schwerpunkttorten der regionalen Förderprogramme grundsätzlich entsprechend dem Bedarf für voraussehbare förderfähige Investitionsvorhaben

— außerhalb dieser Schwerpunkttorte nur im Zusammenhang mit konkreten förderfähigen Investitionsvorhaben.

Zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete zählt auch die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete für förderfähige gewerbliche Zwecke;

8.1.2 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

8.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

8.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

8.1.5 die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Beherbergungsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen;

8.1.6 die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von Abschnitt 2. an geschulten Arbeitskräften besteht;

8.1.7 die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten für selbständige Unternehmen die Gründung neuer Unternehmen, oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern (Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

8.2 Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Förderfähig sind auch natürliche und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

8.2.1 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen, unter der Voraussetzung, daß

- die Förderziele der Gemeinschaftsaufgabe und
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

8.2.2 Die mit Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete (vgl. Ziffer 8.1.1) werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten, überschreitet, ist der gewährte Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionswertberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen. Im übrigen ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

8.2.3 Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

9. Ausnahmen für die im Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiete (vgl. Anhang 3)

9.1 Für die Übergangszeit von fünf Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) beginnend ab dem 3. Oktober 1990 gelten für dieses Gebiet von den Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung folgende Abweichungen:

9.1.1 Es bleibt diesen Ländern überlassen, räumliche Schwerpunkte für ihre Förderung zu schaffen.

9.1.2 Auf dem Gebiet dieser Länder dürfen die Investitionskosten durch Investitionszuschüsse bis zu nachstehenden Höchstsätzen verbilligt werden:

— Errichtung	23 %,
— Erweiterung	20 %,
— Umstellung und grundlegende Rationalisierung	15 %.

9.1.3 Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung und grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffektes bis zu 23 % verbilligt werden.

9.1.4 Abweichend von Ziffer 2.4.3 gilt, daß im Beitrittsgebiet die Förderhöchstsätze durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 12 %-Punkte überschritten werden können (erhöhte Förderhöchstsätze).

9.1.5 Die Investitionszulage⁸⁾ wird auf die erhöhten Förderhöchstsätze mit bis zu 8 %-Punkten angerechnet.

9.1.6 Sofern in Regionen, die in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind⁹⁾, auch bei Anrechnung aller bestehenden, vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beihilfen die erhöhten Förderhöchstsätze (s. Ziffer 9.1.4) im Einzelfall nicht ausgeschöpft werden, können in begründeten Ausnahmefällen die Investitionszuschüsse aus Regionalfördermitteln bis zur Erreichung der erhöhten Förderhöchstsätze gewährt werden.

⁸⁾ Investitionszulagengesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1333), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2206)

⁹⁾ Liste der Regionen, für die diese Regelung gilt, in Anhang 15

Die Investitionszulage¹⁰⁾ wird bei den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beihilfen mit bis zu 8 %-Punkten angerechnet.

9.1.7 Abweichend von Ziffer 2.1.2, Satz 2 ist als überregional in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 30 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

9.1.8 Im Land Berlin gilt das Gesamtgebiet der östlichen Stadtbezirke (einschließlich West-Staaken) als Gemeinde im Sinne der Ziffer 1.3.

9.1.9 Ziffer 4.3.4 wird nicht angewendet.

9.1.10 In Regionen, die besonders von Stilllegungen betroffen sind, können die Länder den Gemeinden/Gemeindeverbänden bis zum 31. Dezember 1994 Zuschüsse für Beratungsmaßnahmen zur Ansiedlungsförderung und Projektdurchführung gewähren. Die Zuschüsse kommen für folgende Maßnahmen in Frage:

- Hilfen bei der Ansiedlung privater Investoren und bei der Durchführung konkreter Projekte,
- Hilfen bei der Herstellung der eigentums-, planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Investitionen,
- Kosten der Planung und Bauaufsicht von Infrastrukturmaßnahmen durch externe Experten, soweit nicht nach Ziffer 8.1 förderfähig.

Die Zuschüsse — auch zu laufenden Kosten — dürfen 50 % nicht übersteigen. Der Unterausschuß muß bei jedem Einzelprojekt der Förderung mehrheitlich zustimmen. Die Länder berichten dem Unterausschuß über die Verwendung der Fördermittel im abgelaufenen Haushaltsjahr bis spätestens April des Folgejahres.

9.1.11 Der besondere Investitionszuschuß für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigem Arbeitsplatz bis zu 40 000 DM. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze

¹⁰⁾ s. o. Fn. 8

abweichend von Ziffer 4.6.2 mit einem Jahreseinkommen von mindestens 50 000 DM brutto.

9.1.12 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistung ermöglicht.

Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

10. Übergangsregelungen

10.1 Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall — für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden¹¹⁾.

10.2 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

10.2.1 der Antrag spätestens sechs Kalendermonate nach dem Datum des Beschlusses des Planungsausschusses über das Ausscheiden des betreffenden Gebietes oder bis zum Datum des Ausscheidens dieses Gebietes gestellt wird, sofern nicht im Einzelfall eine andere Antragsfrist gilt, und

10.2.2 die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

¹¹⁾ Die Änderungen in Teil II des Rahmenplans wurden am 23. März 1994 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Teil III

Regionale Förderprogramme

1. Regionales Förderungsprogramm „Bayern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt ganz oder teilweise folgende Arbeitsmarktregionen:

Amberg (teilweise), Cham, Freyung, Hof, Kissingen, Kronach (teilweise), Kulmbach (teilweise), Marktredwitz, Neustadt/Aisch, Neustadt/Saale, Passau, Pfarrkirchen (teilweise), Regen, Schweinfurt (teilweise), Straubing (teilweise), Weiden (teilweise).

Daneben wurden durch Feinabgrenzung (Gebietsaustausch) einzelne Gemeinden in den Arbeitsmarktregionen Bayreuth, Deggendorf und Neumarkt in das Fördergebiet einbezogen.

Die zum gesamten Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind in Anhang 14 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 50 B-Schwerpunktorte und 22 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Wirtschaft sind in Anhang 15 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

— Einwohner (Aktionsraum):	1 989 180 ¹⁾ ²⁾
— Einwohner (Bayern):	11 770 257 ¹⁾
— Einwohner (Schwerpunktorte/ Mitorte):	1 336 119 ¹⁾ ²⁾
— Fläche qkm (Aktionsraum):	18 957
— Fläche qkm (Bayern):	70 554

¹⁾ Bevölkerungsstand 31. Dezember 1992; Gebietsstand 1. Januar 1994.

²⁾ Einschließlich der Gemeinde Creglingen (Baden-Württemberg).

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1993 für die ganz oder teilweise in das Fördergebiet der GA einbezogenen Arbeitsmarktregionen zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Beschäftigtenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraumes ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraumes wird wesentlich durch Monostrukturen in der Industrie geprägt. Insbesondere die Strukturkrise der Wälzlager- und Maschinenbauindustrie im Raum Schweinfurt hat in jüngster Zeit zu hohen Arbeitsplatzverlusten und steigender Arbeitslosigkeit in der Gesamtregion geführt. Die Region weist inzwischen die höchste Arbeitslosenquote Bayerns auf.

Hinzu kommen Probleme aufgrund des hier besonders hohen Rückgangs landwirtschaftlicher Betriebe (Rückgang 1991 gegenüber 1981 von -26,0% bis -30,6%; Durchschnitt Bayern: -20,4%), mehrerer stark vom Truppenabbau betroffener Standorte (insbesondere Hammelburg, Wildflecken, Ebern) und einer teilweise noch immer verkehrsfernen Lage.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Das Gebiet der Bayerischen Rhön weist bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. In den Haßbergen sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Bundesbevölkerung
Amberg	7,8	112,7	34 262	86,0	98,19	98,63	272 868	0,421
Cham	8,2	118,7	30 312	76,1	89,41	104,53	127 235	0,196
Freyung	8,3	119,8	29 925	75,1	86,26	102,98	79 970	0,123
Hof	7,2	104,7	32 632	81,9	100,11	100,58	161 780	0,249
Kissingen	6,2	89,4	33 595	84,3	93,50	101,75	105 772	0,163
Kronach	4,4	64,1	32 723	82,1	96,94	104,34	20 891	0,032
Kulmbach	5,2	75,0	35 148	88,2	101,04	102,45	45 319	0,070
Marktreudwitz	6,2	90,2	33 138	83,2	96,49	99,16	169 180	0,261
Neustadt/Aisch	3,7	53,7	32 675	82,0	90,49	97,95	91 152	0,141
Neustadt/Saale	7,1	102,8	33 177	83,3	91,84	104,34	82 698	0,128
Passau	7,0	101,3	33 820	84,9	93,82	102,64	225 709	0,348
Pfarrkirchen	4,9	70,4	31 933	80,2	91,21	102,68	72 460	0,112
Regen	8,5	123,7	30 475	76,5	88,17	101,73	80 782	0,125
Schweinfurt	6,4	93,0	37 963	95,3	98,03	98,60	134 335	0,207
Straubing	6,4	92,3	33 158	83,2	99,46	101,77	96 959	0,150
Weiden	5,9	85,6	33 489	84,1	98,37	103,79	48 990	0,076
Bundesdurchschnitt	6,9	100,0	39 834	100,0	100,00	100,00	gesamt: 1 816 100	Summe: 2,801

*) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraums ist stark industrialisiert; der industrielle Schwerpunkt liegt dabei auf den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik. Um den Standort halten zu können, sind die Betriebe dieser Industriezweige zu einer konsequenten Rationalisierungspolitik gezwungen. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung.

Gute Ansätze für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den oberfränkischen Mittelgebirgslagen (Fichtelgebirge, Frankenwald). Im Bayerischen Vogtland sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

c) Mittelfranken

Der mittelfränkische Teil des Aktionsraums ist durch einen erheblichen Entwicklungsrückstand gekennzeichnet; das Einkommensniveau ist niedrig und das Arbeitsplatzangebot unzureichend.

Der Fremdenverkehr hat im Steigerwald eine stärkere Bedeutung. Im Rangau sind gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

d) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfaßt sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete.

In den stark industrialisierten Gebieten in der mittleren und nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Stahl, Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil.

Die Arbeitsmarktregion Amberg, die bis Ende 1991 Sonderprogrammgebiet war, ist von der aktuellen Stahlkrise bedroht, nachdem dort seit Ende der 80er Jahre bereits über 2 600 Arbeitsplätze in dieser Branche verloren gingen (Konkurs der alten Maxhütte).

Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage und der Betroffenheit vom Truppenabbau (insbesondere Grafenwöhr, Hohenfels).

Im oberpfälzischen Teil des Aktionsraums kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Be-

deutung zu. Bereits heute wesentliches Gewicht als Wirtschaftsfaktor hat der Fremdenverkehr im Oberpfälzer Wald, im Oberen Bayerischen Wald und im Steinwald. Gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs zeigen sich im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie im Oberpfälzer Hügelland.

e) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen leiden insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus Billiglohnländern unterliegen.

Im Bayerischen Wald hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Im Laaber-, Vils- und Rottal zeigen sich gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Tabelle zeigt, daß die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und daß in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote 1992		Löhne und Gehälter je Beschäftigten 1992	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts (West)	in DM	in % des Bundesdurchschnitts (West)
Amberg	12,2	184,8	45 136	79,7
Cham	8,2	124,2	37 829	66,8
Freyung	8,6	130,3	39 074	69,0
Hof	7,1	107,6	41 753	73,8
Kronach	5,1	77,3	40 728	71,9
Kissingen	5,7	86,4	43 998	77,7
Kulmbach	4,9	74,2	43 664	77,1
Marktredwitz	6,5	98,5	40 001	70,7
Neustadt/Aisch	3,6	54,5	40 991	72,4
Neustadt/Saale	6,8	103,0	45 325	80,1
Passau	7,3	110,6	45 310	80,0
Pfarrkirchen	5,1	77,3	38 104	67,3
Regen	8,1	122,7	39 695	70,1
Schweinfurt	6,5	100,0	51 254	90,5
Straubing	5,8	87,9	44 710	79,0
Weiden	5,5	83,3	42 113	74,6

B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeits-

marktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im gesamten bayerischen Normalfördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 2 700 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infra-

struktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 200 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der GA in Höhe von 402,726 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschie-

denen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 3

Finanzierungsplan

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel					
		1994	1995	1996	1997	1998	1994 bis 1998 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	2 700	53,100	53,404	53,993	53,993	53,993	268,483
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich . . .	200	26,550	26,702	26,997	26,997	26,997	134,243
insgesamt	2 900	79,650	80,106	80,990	80,990	80,990	402,726

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

— Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:

— Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Schaffung leistungsfähiger Verbindungen Bamberg-Erfurt und Schweinfurt-Erfurt, Ausbau der A 72 Hof-Plauen und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluß dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der 3 Ost-West-Achsen Maintalautobahn A 70 (einschließlich einer verbesserten B 303 als östlicher Fortführung), A 6 Nürnberg-Waidhaus und der A 94 München-Simbach a. Inn-Passau. Um die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur CR zu verbessern, wurden Initiativen ergriffen, die A 6 auf tschechischer Seite bis Prag fortzuführen.

— Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb sind vor allem die zügige Realisierung der im Bundes-

verkehrswegeplan vorgesehenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende Projekte: Ausbaustrecke Hof-Plauen, Ausbaustrecke Karlsruhe-Stuttgart-Nürnberg-Leipzig/Dresden, Ausbaustrecke Nürnberg-Passau(-Wien), Ausbaustrecke Nürnberg-Grenze(-Prag), Ausbaustrecke/Neubaustrecke Nürnberg-Erfurt. Es ist ferner ein verstärkter Einsatz neuer Eisenbahntechniken wie des Pendolinos notwendig. Ähnlich wie bei der Straße ist darauf zu achten, daß gute Eisenbahnverbindungen zwischen den nord- und ostbayerischen Fördergebieten und den neuen Ländern sowie der Tschechischen Republik hergestellt werden.

— Der Ausbau der Ausbildungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen sind beabsichtigt:

— Der Ausbau des Berufsbildungszentrums der IHK für Oberfranken in Hof.

— Der Bau des Zentrums für Weiterbildung der IHK für Niederbayern in Passau.

- Der Ausbau der Universität Passau und der Beamtenfachhochschule Hof.
 - Ergänzungsausstattungen in den Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks in Hof, Wunsiedel, Amberg, Cham, Schwandorf, Passau, Straubing, Pfarrkirchen und Deggendorf.
 - Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg, die Technologietransferstellen in Amberg, Weiden und Hof sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck. Daneben wird der Aktionsraum vom Wirkungskreis weiterer Technologietransfereinrichtungen z. B. in Schweinfurt, Würzburg, Coburg, im Raum Nürnberg/Erlangen und Regensburg mit erfaßt. Weitere Projekte, die in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), den Fachhochschulen, dem Infonetz Bayern in Regensburg, der Zweigstelle der Landesgewerbeanstalt in Hof und der ODAV Datenverarbeitung GmbH in Straubing durchgeführt werden, dienen überwiegend der Beratung und der Bereitstellung von technischen und wirtschaftlichen Fachinformationen für kleine und mittlere Unternehmen.
 - Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung, insbesondere durch die Erweiterung und Verdichtung des regionalen Erdgasversorgungsnetzes. Hierzu werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Fördermittel bereitgestellt.
- Zusätzliche regionalwirtschaftliche Impulse gehen von den nach der Aufgabe der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf durchgeführten Nachfolgeinvestitionen sowie vom Solar-Wasserstoff-Projekt in Neunburg vorm Wald aus.
- Da ein erheblicher Teil des Aktionsraumes Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen (Wiedervereinigung, Öffnung des Ostens, Gemeinsamer Binnenmarkt) umfangreiche Investitionen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
 - Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
 - Im Januar 1994 hat die Europäische Kommission 40 bayerische Landkreise ganz oder teilweise als Ziel-5b-Gebiet (Ziel 5b: Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete) für den Zeitraum 1994 bis 1999 anerkannt. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms stellt die EU Bayern voraussichtlich ca. 1,2 Mrd. DM zur Verfügung.

- Ebenfalls im Januar 1994 hat die Europäische Kommission erstmals auch Ziel-2-Gebiete (Ziel-2: Förderung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung) für den Zeitraum 1994 bis 1996 in Bayern anerkannt. Es handelt sich hierbei um die Stadt Schweinfurt einschließlich einiger Umlandgemeinden sowie die Stadt Hof. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms stellt die EU Bayern ca. 29 Mio. DM zur Verfügung.
- Am 7. Oktober 1991 hat die EG-Kommission den bayerischen Antrag im Rahmen der EG-Gemeinschaftsinitiative INTERREG für die Grenzlandkreise zur CR, zu Österreich und der Schweiz genehmigt. Dieses Programm ist vorgesehen für die Jahre 1991 bis 1993. Eine Fortsetzung der Gemeinschaftsinitiative für die Jahre 1994 bis 1999 ist geplant. Eine Entscheidung der EG-Kommission über die Dotierung sowie die Gebietskulisse bleibt abzuwarten.
- Mit der Gemeinschaftsinitiative RETEX will die Europäische Kommission die Diversifizierung in textilabhängigen ländlichen Gebieten unterstützen. Als RETEX-Fördergebiete weist die Kommission lediglich textilabhängige Gebiete, die zugleich 5b-Gebiete sind, aus; in Bayern sind das die Landkreise Hof, Bayreuth, Kulmbach, Cham, Freyung-Grafenau und Passau (jeweils ohne kreisfreie Städte und ausschließlich der Wohngebiete der Stadt Kulmbach). Für den Programmzeitraum 1993 bis 1997 erhält Bayern rd. 12,5 Mio. DM EU-Mittel. Am 17. Dezember 1993 hat die Kommission über die Genehmigung des Operationellen Programms „RETEX Bayern“ zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative in Bayern, das bereits seit 4. Dezember 1992 in Brüssel vorlag, entschieden.

C. Förderergebnisse 1992 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet ³

- Gewerbliche Wirtschaft
- Im Regionalen Aktionsprogramm „Bayern“ wurden im Jahr 1992 38 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 717,5 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden 51,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rund 1 200 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 6 600 bestehenden Arbeitsplätzen.
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (96,6% aller Investitionsvorhaben).

³⁾ Gemäß Statistik des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

○ Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 7,2 % der Investitionskosten.

— Infrastruktur

○ Im Jahr 1992 wurden 32,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 67 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 104,9 Mio. DM bewilligt.

Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Industriege-
ländeerschließung mit rund 31,3 % aller Projekte.

○ Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 30,7 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1988 bis 1992)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1988 bis 1992 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

2. Regionales Förderungsprogramm „Berlin“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt die Arbeitsmarktregion Berlin (Ost) sowie Teile der Arbeitsmarktregion Berlin (West). Die Arbeitsmarktregion Berlin (Ost) umfaßt elf Bezirke sowie den zum Bezirk Spandau gehörenden Ortsteil West-Staaken und ist insgesamt Fördergebiet (GA-Ost-Fördergebiet). In der Arbeitsmarktregion Berlin (West) bilden die im Anhang 14 aufgelisteten Bezirke/Ortsteile/statistischen Gebiete gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 das Fördergebiet (GA-West-Fördergebiet).

Das GA-West-Fördergebiet ist insgesamt B-Schwerpunktort.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1992):

Einwohner Berlin	3 456 891
davon	
Berlin (Ost)	1 288 583
Berlin (West)	2 168 308
davon im Fördergebiet	1 236 272
Fläche Berlin gesamt	889,08 km ²
davon	
Berlin (Ost)	409,00 km ²
Berlin (West)	480,08 km ²
Einwohner pro km ² Berlin gesamt	3 887

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

a) GA-Ost-Fördergebiet

Die elf Bezirke der Arbeitsmarktregion Berlin (Ost) sowie der dem Bezirk Spandau angegliederte Ortsteil West-Staaken sind gemäß Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag vom 31. August 1990 — Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Geltungsdauer wurde mit Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

b) GA-West-Fördergebiet

Mit Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 sind Teile der Arbeitsmarktregion Berlin (West) erstmals ab 1. Januar 1994 als Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe festgelegt worden.

Maßgeblich für diese Festlegung waren die in Tabelle 1 dargestellten Indikatoren.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts			Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Berlin (West)	10,1	146,18	37 139	93,24	99,57	102,81	1 236 272	1,9
Bund	6,9	100	39 834	100	100	100	14 268 516	22

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Zunehmende konjunkturelle Abschwächung und strukturelle Veränderungen im Westteil sowie Anpassungsfortschritte bei der Umstellung auf die Marktwirtschaft in der östlichen Stadthälfte prägen das Wirtschaftsgeschehen in Berlin.

Die Wirtschaft im östlichen Teil Berlins befindet sich weiterhin im Umbruch. Die Umstellung auf marktwirtschaftliche Verhältnisse hat zwar weitere Fortschritte gemacht, die Erholung kommt aber nur langsam voran. Trotz Verbesserungen in Teilbereichen — insbesondere in der Bauwirtschaft und im Dienstleistungssektor sind Anzeichen für eine wirtschaftliche Belebung erkennbar — zeichnet sich bislang noch kein breit angelegter und sich selbst tragender Aufholprozeß in der östlichen Stadthälfte ab. Dabei ist nicht zu übersehen, daß eine anhaltende, ausgeprägte konjunkturelle Schwächephase im Westteil Berlins zunehmend auch negative Auswirkungen auf den Anpassungsprozeß in der östlichen Stadthälfte hat.

Das statistische Berichtssystem für den Ostteil Berlins befindet sich noch immer im Aufbau. Für 1992 liegen erstmals amtliche Ergebnisse über die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts vor. Entwicklungstendenzen können aber noch nicht für alle Bereiche und überdies nur für einen relativ kurzen Zeitraum aufgezeigt werden; die neuen statistischen Erhebungen liefern erst im Jahr 1991 an und sind noch mit Anfangsschwierigkeiten behaftet. Bei der Bewertung der vorhandenen Zahlen darf zudem nicht übersehen werden, daß die Ergebnisse häufig starken Zufallsschwankungen unterliegen. Damit bleibt es vorerst weiterhin schwierig, für den Ostteil der Stadt ein klares, tiefergehendes Bild der Wirtschaftsentwicklung zu gewinnen.

Der Leistungsrückgang ist — ähnlich wie in den neuen Bundesländern insgesamt — auf sehr niedrigem Niveau gestoppt worden, die Wirtschaftstätigkeit nahm 1993 erstmals seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zu. Vorläufigen Angaben des Statistischen Landesamtes zufolge erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt in der östlichen Stadthälfte im vergangenen Jahr real um 8 %.

Im verarbeitenden Gewerbe konnten auf der Nachfrageseite zwar erste Stabilisierungstendenzen beobachtet werden, gleichwohl hat sich die Entwicklung noch nicht von der Talsohle gelöst. Die Hauptursache dafür ist in dem noch voll im Fluß befindlichen tiefgreifenden Umstrukturierungsprozeß dieses Wirtschaftszweiges zu suchen. Verschärft wurde die Lage auch dadurch, daß die osteuropäischen Märkte weitgehend ausfielen. Die bisherige Ausrichtung auf die traditionellen Absatzgebiete im Osten Europas hat — nach deren weitgehendem Ausfall — strukturelle Defizite erkennbar werden lassen, die in dieser Schärfe nicht gesehen worden waren. Hinzu kommt die allgemeine Schwäche der internationalen Konjunktur.

Mit Blick auf das gesamte Jahr 1992 wurde das niedrige Bestellniveau des Vorjahres wertmäßig um

3,5 % übertroffen (Ostdeutschland: -7,5 %). Dabei standen einer erhöhten Investitionsgüternachfrage rückläufige Ordereingänge vor allem im Grundstoff- und Produktionsgüterbereich, aber auch im Verbrauchsgütergewerbe gegenüber. Die Fertigung der Industriefirmen im Ostteil Berlins war 1992 — gemessen an den vierteljährlichen Produktionszahlen — nominal um 5,5 % geringer als in 1991 (Ostdeutschland: -2,5 %).

Besonders deutlich nahm die Erzeugung von Grundstoff- und Produktionsgütern ab. Im Gegensatz dazu wurde für den Nahrungs- und Genußmittelbereich ein augenfällig höheres Produktionsergebnis ausgewiesen als im Jahr zuvor.

Der Arbeitsmarkt befindet sich nach wie vor in einer schwierigen Übergangsphase. Der Beschäftigungsabbau im Ostteil Berlins war angesichts der gravierenden Anpassungsprobleme auch im vergangenen Jahr erheblich, der Rückstand zum Vorjahr flachte aber im Jahresverlauf erkennbar ab. Ursächlich für diese Abflachung ist allerdings nur der inzwischen erreichte niedrige Stand, von den ehemals rd. 180 000 industriellen Arbeitsplätzen existieren nur noch 37 800 (Stand: April 1993).

Im Jahresdurchschnitt 1992 belief sich der Rückgang der Beschäftigtenzahl auf 44 000 oder -46 % (Ostdeutschland: -47 %). Der industrielle Personalbestand in den östlichen Bezirken verringerte sich insbesondere in der Elektrotechnik. Mit Abstand folgten die Branchen Maschinenbau, Stahl- und Leichtmetallbau, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Bekleidungsindustrie, chemische Industrie, Druckerei/Vervielfältigung, Fahrzeugbau, Steine und Erden. Die industrielle Entwicklung im östlichen Teil Berlins wird in ihrer Beschäftigungswirkung noch dadurch verschärft, daß das verarbeitende Gewerbe im Westteil z. Z. nicht in der Lage ist, über ein vermehrtes Angebot von Arbeitsplätzen wenigstens teilweise einen Ausgleich für die dortigen massiven Arbeitsplatzverluste zu bieten.

Im Jahresdurchschnitt 1992 erhöhte sich die Arbeitslosenzahl im Ostteil Berlins auf rd. 98 000. Mit rd. 81 500 waren im August 1993 12 800 Personen weniger arbeitslos gemeldet als im gleichen Monat des Vorjahres (13,5 %, Ostdeutschland: 16,2 %).

Die Wirtschaftstätigkeit im Westteil der Stadt hat sich unter dem Einfluß der bislang ausgebliebenen Belebung der Konjunktur in den westlichen Industrieländern und angesichts der konjunkturellen Flaute in den alten Bundesländern spürbar abgeschwächt. Dabei ist die wirtschaftliche Entwicklung in den westlichen Bezirken zu einem wesentlichen Teil auch als Normalisierung nach dem vorangegangenen Wachstumsboom zu werten. Dreieinhalb Jahre nach dem Fall der Mauer sind die einigungsbedingten Impulse deutlich abgeebbt. Zusätzlich wird die westliche Stadthälfte durch den raschen Abbau der Berlinförderung erheblich belastet.

Die Abschwächung der Wirtschaftsentwicklung in der westlichen Stadthälfte wurde maßgebend vom verarbeitenden Gewerbe geprägt. Die gedämpfte gesamtwirtschaftliche Aktivität spiegelte sich besonders

deutlich in der rückläufigen Nachfrage und Produktion im Investitionsgüterbereich. Hier mußten vor allem auch die Branchen Einbußen hinnehmen, die stark vom Exportgeschäft abhingen (Maschinenbau, Fahrzeugbau, Elektrotechnik). Merkllich eingeschränkt wurde auch die Leistung im Verbrauchsgüterbereich sowie im Nahrungs- und Genußmittelsektor; beide Teilbereiche hatten zuvor im besonderen Maße von dem einigungsbedingten Boom profitiert. Ausschlaggebend für die nachhaltige Abschwächung der Industrieentwicklung im westlichen Teil Berlins ist die allgemeine konjunkturelle Verschlechterung. Außerdem führen die für wirtschaftliche Zentren eher untypischen Defizite (hoher Anteil sogenannter „verlängerter Werkbänke“, nur geringe Bedeutung dispositiver Unternehmenstätigkeiten einschließlich Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, bislang nur geringer Grad von Lieferverflechtungen mit dem Umland) zu massiven strukturellen Anpassungsprozessen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Gleichzeitig haben sich die Probleme des verarbeitenden Gewerbes in der westlichen Stadthälfte weiter erheblich verschärft. Eine der Folgen ist, daß der Industriestandort Berlin insbesondere ab Mitte des Jahres 1992 mit Wanderungsbewegungen von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in das Umland oder in andere Regionen konfrontiert wird. Hierzu gehören sowohl kleine und mittlere Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, die ihren Firmensitz aus Berlin hinaus verlegen, als auch Betriebe von Großunternehmen, die ihre Produktion an anderen Standorten außerhalb der Region konzentrieren. Andere Betriebe stellen ihre Produktion gänzlich ein.

Die wirtschaftliche Tätigkeit im verarbeitenden Gewerbe im Westteil Berlins hat sich nach dem Vereinigungsboom zunehmend abgeschwächt. Die Industriebestellungen unterschritten das Niveau von 1991 dem Volumen nach um 6,5 % (Westdeutschland: -3,5 %). Die Inlandsorder sanken um 7,5 %. Die Abschlüsse mit ausländischen Kunden waren um 1,5 % niedriger als ein Jahr zuvor; dabei hatten noch in der ersten Jahreshälfte Großaufträge in der chemischen Industrie die Entwicklung begünstigt.

Die Produktion wurde deutlich zurückgenommen. Gemessen an der Entwicklung des Nettoproduktionsindex stellten die Firmen 5,5 % weniger Güter her als im Jahr 1991 (Westdeutschland: -2 %). Den Ausschlag dafür gaben insbesondere die Produktionseinschränkungen im Investitionsgütersektor (Elektrotechnik, Büromaschinen/Datenverarbeitung, Maschinenbau, Straßenfahrzeugbau).

Die Industriebeschäftigung nahm nach der vorangegangenen Aufstockung in 1992 merklich ab. Im Durchschnitt des vergangenen Jahres unterschritt die Beschäftigtenzahl im verarbeitenden Gewerbe der westlichen Stadthälfte den Stand von 1991 um rd. 4 500 oder -4,5 % (Westdeutschland: -2,5 %). Am stärksten betroffen war die Elektrotechnik. Außerdem wurde der Personalbestand u. a. auch deutlich in der Kunststoffverarbeitung, im Ernährungsgewerbe, im Maschinenbau, im Textilgewerbe, in der Papier- und

Pappeverarbeitung, im Stahl- und Leichtmetallbau sowie im Bekleidungs-gewerbe reduziert.

Für dieses Jahr ist ein weiterer Rückgang bei Auftragseingängen und Produktionen sowie bei der Beschäftigung zu erwarten.

Die Zahl der Arbeitslosen im westlichen Teil Berlins belief sich im vergangenen Jahr im Durchschnitt auf rd. 109 000. Das waren 16 100 Personen mehr als 1991. Im Mai 1993 wurde gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat ein Anstieg um 11 200 registriert. Insgesamt waren im August 1993 120 300 (12,2 %, entsprechende Quote in Westdeutschland: 8,4 %) Personen arbeitslos gemeldet. Vor allem Ausländer sind verstärkt von Arbeitslosigkeit betroffen.

Die negative Entwicklung spiegelt sich auch in der Zahl der Kurzarbeiter wieder, die im westlichen Teil Berlins spürbar größer geworden ist. Mehr Kurzarbeiter als in 1991 gab es vor allem in der Elektrotechnik, aber auch im Maschinenbau sowie im Stahl- und Leichtmetallbau. In den letzten Monaten ist der Kurzarbeiterumfang weiter gestiegen. Im Jahresdurchschnitt 1992 erhöhte sich die Kurzarbeiterzahl auf rd. 6 600 (1991: 3 500); dies ist der höchste Stand seit acht Jahren. In Gesamt-Berlin betrug die registrierte Arbeitslosenzahl 1992 damit rd. 207 000, 27 000/+15 % mehr als im Vorjahr (Gesamt-Deutschland: +14,5 %).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) Berlin (Ost)

Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung von Berlin (Ost) ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbsbevölkerung an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern und zu erleichtern. Unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen auf breiter Basis zu stärken. Durch die Entfaltung privater Initiativen soll eine breit gefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Unternehmen entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und neue, zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen.

In allen Zweigen der Industrie sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert im großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials zur Steigerung

der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte an wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Die Situation auf dem Markt für Gewerbe- und Geschäftsraumflächen ist nach wie vor angespannt. Das stark gestiegene Mietpreisniveau und die sich in der Innenstadt insbesondere für das produzierende Gewerbe verschlechternden Standortbedingungen veranlassen immer mehr Unternehmen zur Suche nach Alternativstandorten am Stadtrand, im Umland oder auch außerhalb der Region.

Ein weiterer Schwerpunkt des Einsatzes von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ist deshalb, die Gewerbeflächenvorsorge zur Sicherung bestehender industrieller Standorte und für die Entwicklung neuer Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. für die Umsetzung vorhandener Unternehmen, die ihre bisherigen Standorte aufgeben müssen. Teil dieses Konzepts ist ferner die Errichtung von Gewerbezentren. In den Gewerbezentren sollen kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden, deren Mietpreis sich im unteren Bereich des Marktüblichen bewegt.

Nachdem erste Projekte, vor allem wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, nicht realisiert werden konnten, zeichnen sich seit 1993 erste Erfolge ab. So sind z. Z. konkrete Projekte in den Bezirken Marzahn, Hohenschönhausen, Pankow und Prenzlauer Berg in der Planung bzw. Vorbereitung. Die Errichtung weiterer Gewerbezentren in den Bezirken Treptow, Köpenick und Friedrichshain befindet sich in der Prüfung.

In Adlershof wird in den nächsten Jahren einer der größten zusammenhängenden Technologieparks Europas entstehen. Wissenschaft und Wirtschaft sollen hier eine besonders enge Verbindung eingehen mit dem Ziel, neueste technologische Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Neben universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie einem Innovations- und Gründerzentrum befinden sich bereits 89 kleine und mittlere Unternehmen an diesem Standort.

Für den Fremdenverkehr müssen die in Berlin (Ost) vorhandenen Übernachtungseinrichtungen sowie die zur Verfügung stehende Infrastruktur ausgebaut und weiterentwickelt werden. Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen des Fremdenverkehrsge-

werbes sowie die Errichtung und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sind hierfür in erheblichem Umfang erforderlich. Dabei gilt es, westeuropäische Standards zu erreichen und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Die Förderung muß sich dabei auf den mittelklasse- und kleinbetrieblichen Bereich konzentrieren.

Ein weiterer Schwerpunkt der Infrastrukturförderung (Verbesserung des Angebots qualifizierter Fachkräfte) ist der Ausbau der Aus- und Fortbildungsinfrastruktur, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der Maßnahmen mit dem Bedarf der überregionalen gewerblichen Wirtschaft besteht.

b) Berlin (West)

Die Struktur der Wirtschaft im Westteil Berlins ist gekennzeichnet von der jahrzehntelangen Insellage. Wesentliche Merkmale sind:

- fehlende Leitungsfunktionen
- unterdurchschnittliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- hoher Anteil von Fertigungen mit geringer Wertschöpfung

Nach dem Fall der Mauer, dem Abklingen der Einigungseuphorie und der sich ihrem Ende nähernden Übergangszeit für den Abbau der Förderinstrumente des Berlinförderungsgesetzes werden diese Schwächen in aller Schärfe sichtbar. Betriebs-schließungen und Betriebsverlagerungen haben in kurzer Zeit zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenquote geführt.

Die erstmals ab 1994 bereitgestellten Haushaltsmittel (siehe Finanzierungsplan Tabelle 3) sollen dazu dienen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Die Begrenztheit der Mittel, die Dringlichkeit der Aufgabe sowie der für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen schwierige Standort erfordern einen deutlichen Anreiz (Einstufung als B-Schwerpunktort) sowie eine Konzentration der Mittel auf die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft.

Ziel ist es, möglichst viele Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Investitionen, die besonders viele Arbeitsplätze entstehen lassen, werden bevorzugt gefördert.

Die Förderkriterien sind im Amtsblatt für Berlin 1993, S. 3938 bekannt gemacht worden.

Tabelle 2

Finanzierungsplan Berlin (Ost) in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel					
		1994	1995	1996	1997	1998	1994 bis 1998 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr GA-Mittel	4 838,0	225,1	280,9	212,2	192,5	55,9	967,6
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur GA-Mittel	2 210,0	355,569	438,221	337,486	309,676	105,675	1 546,627
Investitionsvolumen gesamt							
GA-Mittel gesamt	7 048,0	581,7	719,1	549,7	502,2	161,6	2 514,3

Tabelle 3

Finanzierungsplan Berlin (West) in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel					
		1994	1995	1996	1997	1998	1994 bis 1998 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr GA-Mittel	3,200	87,566	88,069	89,04	89,04	89,04	442,755

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

aa) Förderung im Ostteil von Berlin

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstruktur an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Für Beteiligungen der EG-Regionalfonds auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin (Ost) gelten grundsätzlich die für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genannten Rechtsgrundlagen.

Sie wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention der Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt der EG Nr. L 353, Seite 1 ff.) niedergelegt.

Für die neuen Bundesländer und das Fördergebiet im Land Berlin (Beitrittsgebiet) war für die Jahre 1991 bis 1993 ein finanzielles Gesamtvolumen von 3 Mrd. ECU vorgesehen worden (rd. 6 Mrd. DM). Dieser Betrag sollte zu 50 % für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung, zu 30 % für Maßnahmen der sozialpolitischen Förderung und 20 % für agrarstrukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.

Für den Zeitraum 1994 bis 1999 ist der Ostteil Berlins Ziel-1-Fördergebiet. Die Europäische Gemeinschaft stellt den neuen Bundesländern und dem Ostteil von Berlin für diesen Zeitraum insgesamt 28 Mrd. DM zur Verfügung. Davon entfallen wiederum 50 % — 14 Mrd. DM auf den Europäischen Regionalfonds (EFRE).

Ein Großteil der EFRE-Mittel wird weiterhin nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Darüber hinaus sollen im Ostteil von Berlin in einer Entwicklungsachse „Umweltver-

bessernde Maßnahmen“ EFRE-Mittel außerhalb des GA-Rahmens eingesetzt werden.

Im Rahmen des Ziel-1-Programms soll die Aufteilung der EFRE-Mittel auf Entwicklungsschwerpunkte im wesentlichen wie bisher fortgeführt werden.

Es ist vorgesehen, die bisherige Entwicklungsachse 1 „Wirtschaftsnahe Infrastruktur“ und Entwicklungsachse 3 „Entwicklung menschlicher Ressourcen“ zu einem Schwerpunkt „Infrastruktur“ zusammenzufassen. In diesen Schwerpunkt fallen auch Vorhaben zur Förderung von Forschung und Technologie, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Wirtschaft besteht. Dementsprechend wird diese Achse den höchsten Anteil am Gesamtprogramm haben.

Die Entwicklungsachse 7/8 „Verbesserung ländlicher Gebiete“, bereits bisher von marginaler Bedeutung, fällt weg und fließt in die Achse „Infrastruktur“ ein.

Die Entwicklungsachse „Gewerbliche Investitionen“ wird mit rd. einem Drittel der vorgesehenen EFRE-Mittel ausgestattet. Ebenfalls nahezu unverändert bleibt die Achse „Technische Hilfe/Evaluierung“.

Die mit rd. 12% des EFRE-Volumens ausgestattete neue Achse „Umweltverbessernde Maßnahmen“ besteht aus den Unterentwicklungsschwerpunkten „Umweltförderprogramm“ und „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“.

ab) Förderung im Westteil von Berlin

Gemäß Artikel 9 (5) der Strukturfondsverordnung 2081/93 vom 20. Juli 1993 ist der Westteil von Berlin für den Zeitraum 1994 bis 1996 als förderungswürdig im Sinne von Ziel-2 anerkannt worden.

Ziel-2 umfaßt die „Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind“.

Die westlichen Bezirke erhalten seit 1989 Mittel aus den Europäischen Strukturfonds. Für die Jahre 1989 bis 1991 wurde ein Programm mit einem EFRE-Volumen von rd. 86 Mio. DM aufgelegt und für ein Folgeprogramm der Jahre 1992/93 stehen rd. 95 Mio. DM EFRE-Mittel zur Verfügung.

Die bisherigen Programme sind vom Konzept her zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorgesehen, vor allem mit der Zielrichtung, die Bedingungen zum Erhalt und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsbereiches zu verbessern. Unter Berücksichtigung der dringendsten strukturellen Probleme und des zur Verfügung stehenden Programmvolumens wurden in der Vergangenheit folgende Entwicklungsschwerpunkte gefördert:

- Wiederherrichten von Gewerbeflächen,
- Umweltförderprogramm,
- Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Schaffung spezieller Infrastrukturen sowie
- Ausbau des Berliner Messegeländes.

Die Fortführung der Förderung in den Jahren 1994 bis 1996 wird auf der Grundlage der bisherigen Schwerpunkte erfolgen. Über die Höhe der EFRE-Mittel für den zukünftigen Förderzeitraum ist derzeit noch nicht entschieden. Es wird erwartet, daß zumindest gleichbleibende Jahresbeiträge unter Berücksichtigung des Inflationsausgleiches bereitgestellt werden, somit ca. 150 Mio. DM für den Programmzeitraum.

b) Gewerbeflächensicherung und Flächenvorsorge

Mit dem Konzept zur Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen in wichtigen Bereichen Berlins (Konzept zur Industrieflächensicherung), das der Senat am 10. November 1992 beschlossen hat, sollen 21 Schwerpunktbereiche des produzierenden Gewerbes mit ihrer flächen- und wirtschaftsbezogenen Infrastruktur für das produzierende Gewerbe stabilisiert und gesichert werden. Die im Konzept enthaltenen Maßnahmen und Instrumente sehen u. a. vor, Bebauungspläne im Westteil der Stadt aufzustellen oder zu ändern und im Ostteil der Stadt vorzeitige Bebauungspläne aufzustellen. Darüber hinaus sollen verwaltungsintern Höchstanteile von Büroflächen in Gewerbegebieten festgelegt, Gewerberahmenpläne erstellt und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen werden. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Industrieflächensicherung“ soll die Realisierung des Konzepts zur Industrieflächensicherung vortreiben und steuern.

Der Entwurf eines Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt trägt den wirtschaftspolitischen Erfordernissen weitgehend Rechnung. Er sieht einen Bestand von 4 000 ha gewerblicher Baufläche einschließlich innerer Reserven sowie eine zusätzliche Wachstumsreserve von rd. 500 ha vor. Der Senat sieht dabei die Notwendigkeit, auch größere Areale kurzfristig für die Wirtschaftsentwicklung verfügbar zu haben. Dabei wird er stadtstrukturellen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

c) Forschungs- und Technologieförderung

Zur Förderung von Forschung und Technologie gibt es eine große Anzahl von nationalen und internationalen Förderprogrammen. Die regionale Technologieförderung will diese Programme nicht kopieren, sondern — dem speziellen Bedarf entsprechend — sinnvoll ergänzen.

So kommt dem Personaltransfer-Programm „Innovationsassistent“ in der derzeitigen Strukturkrise und Umbruchsituation auch weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Im Jahr 1992 wurden 98 Innovationsassisten-

ten in die mittelständische Wirtschaft vermittelt. Der Anteil der in Unternehmen des Ostteils der Stadt vermittelten Innovationsassistenten ist dabei erfreulich angestiegen. So konnten bis Juni 1993 bereits 59 Assistenten in 44 Unternehmen vermittelt werden.

Gezielte finanzielle Förderung als Starthilfe oder zur Minderung schwer einschätzbarer und von einzelnen kaum tragbarer Risiken wird als unerlässlich angesehen, wenn die Technologiepolitik Impulse geben will. Folgende drei aufeinander abgestimmte Programme sind dafür von Bedeutung:

- Der Innovationsfonds, der kleinen und mittleren Unternehmen und Existenzgründern hilft, bei der Inangriffnahme von Innovationsprojekten die Eigenkapitalbasis zu stärken, wurde 1992 mit 1,33 Mio. DM in Anspruch genommen.
- Das neue FuE-Mittelstandsförderprogramm, das als Projektförderung die Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen mittelständischer Unternehmen erleichtert.
- Das in Neukonzeption befindliche Landesprogramm Technologieförderung.

Die Neuorientierung der Technologieförderung als Antwort auf die Strukturveränderung zielt auf Verbundprojekte unterschiedlicher Partner (Wirtschaftswissenschaft, Anbieter-Nutzer oder Arbeitgeber-Arbeitnehmer) in gemeinsam definierten Schwerpunkten. Sie wird z. Z. im Zusammenhang mit den Aktionsfeldern (z. B.: Medizintechnik, Lasertechnik, Umwelttechnik etc.) intensiv diskutiert. Entbürokratisierung, Praxisnähe, Effizienz sowie Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum sind die angepeilten Ziele.

Mit dem Technologieprogramm „FIT BERLIN 2001“ sollen Forschung, Innovation und Technologie über das Jahr 2000 hinaus gefördert werden. Es enthält in seinen Teilprogrammen die Bausteine — FuE-Infrastruktur, Informations-, Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie Gründer- und Finanzierungshilfen —, die für eine zukunftsweisende Technologiepolitik unabdingbar sind. Damit wird dieses Technologieprogramm den skizzierten Aufgaben einer Technologiepolitik in besonderem Maße gerecht.

d) *Umweltförderprogramm (UFP) und „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“*

Durch das UFP werden aus Mitteln der EG und des Landes Berlin kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt, umweltentlastende Maßnahmen durchzuführen, die über geltende Umweltauflagen hinausgehen, und zur Lösung komplexer Probleme eines oder mehrerer Betriebe beitragen. Neben direkten Umweltentlastungseffekten bedeutet der Einsatz moderner Umwelttechnik für die Betriebe grundsätzlich auch einen Gewinn an Know-how und eine Weiterqualifizierung ihrer Arbeitskräfte.

Erfahrungen mit dem UFP, das seit 1989 im Westteil der Stadt in Kraft ist, zeigen, daß ein solches Förderinstrument wesentlich dazu beiträgt, örtliche Umwelt-

belastungen zu minimieren sowie Betriebsstandorte und Arbeitsplätze in der typischen Berliner Mischung von Wohnen, Arbeiten und Gewerbe zu sichern.

Das Umweltförderprogramm hat folgende Ziele:

- Umsetzung eines integrierten technischen Umweltschutzes,
- Verbesserung der umweltrelevanten Struktur,
- Verbesserung des Standes der Technik,
- Erschließung neuer Aufgabenfelder und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Umweltbereich,
- Qualifizierung und Fortbildung von Arbeitskräften.

Der Entwicklungsschwerpunkt „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“ (ZöW) enthält folgende Einzelmaßnahmen:

Förderung der Entwicklung betrieblicher und zwischenbetrieblicher Wirtschaftskreisläufe und eines hochwertigen Recyclings von Sekundärrohstoffen für KMU.

Besondere Schwierigkeiten bei der Herausbildung einer Recyclingwirtschaft haben kleine und mittlere Unternehmen. Dafür werden den Unternehmen Hilfen bereitgestellt.

Elemente der Förderung sind:

- Verbesserung vorhandener und Entwicklung neuer demontagefreundlicher und recyclinggerechter Produkte,
- Förderung der Markterschließung für neue hochwertige Produkte aus Sekundärrohstoffen,
- Entwicklung und Erprobung neuer Aufarbeitungs-, Behandlungs- und Wiederverwertungsverfahren,
- Erarbeitung und Erprobung von Logistikkonzepten zur Gewährleistung eines hochwertigen und wirtschaftlichen Recyclings,
- Planung und Erstellung von Aufarbeitungs-, Sortier-, Behandlungs- und Wiederverwertungsanlagen bzw. -einrichtungen sowie die wissenschaftliche Entwicklung, Erprobung und erstmalige Anwendung von Aufarbeitungs-, Sortier-, Behandlungs- und Wiederverwertungsverfahren.

Im Kern handelt es sich bei der Erschließung von betrieblichen und zwischenbetrieblichen Wirtschaftskreisläufen um eine Verbesserung der regionalen Infrastruktur für bestehende Unternehmen. Die vorhandenen, aber qualitativen und quantitativen Ansprüchen nicht mehr gewachsenen Versorgungsstrukturen werden entlastet; die Entsorgungsbedingungen als wichtiger Standortfaktor für Unternehmen werden nachhaltig verbessert.

C. Fördermaßnahmen 1993 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum Januar bis September 1993 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 312 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,8 Mrd. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 313,4 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in den östlichen Bezirken 4 558 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 11 683 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (38 % aller Investitionsprojekte sind Neuerrichtungen).

Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 20,7 %, d. h. bei einer durchschnittlichen Investitionssumme pro Arbeitsplatz von 93 000 DM wurde ein Zuschuß in Höhe von rd. 19 000 DM gewährt.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

36 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 307,2 Mio. DM wurden in den ersten drei Quartalen des Jahres 1993 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 270,3 Mio. DM gefördert.

Schwerpunkte der Förderung waren die Erschließung und der Ausbau von Gewerbegebieten, die Errichtung und der Ausbau von Gewerbe- und Innovationszentren sowie die Errichtung und der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten.

Der durchschnittliche Fördersatz lag bei 88,1 % der Investitionskosten.

Förderergebnisse (1990 bis 1992)

Die Förderergebnisse der Jahre 1990 bis 1992 für den Ostteil von Berlin sind im Anhang 12 dargestellt.

3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Brandenburg hat eine Fläche von 29 059 km² und rund 2,54 Mio. Einwohner. Die Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg ist in 4 kreisfreie Städte (Brandenburg, Cottbus, Frankfurt [Oder] und Potsdam) sowie in 14 Großkreise gegliedert.

Die Einteilung der Fördergebiete erfolgte bereits auf der Grundlage der Kreis-, Amts- und Gemeindegliederung.

Das gesamte Land Brandenburg ist für den Zeitraum von 1994 bis 1996 Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie von 1994 bis 1999 Ziel-1-Fördergebiet im Sinne der Strukturfondsverordnung der Kommission der Europäischen Union. Es muß davon ausgegangen werden, daß sich die strukturellen Anpassungsprobleme insbesondere in den Regionen mit sensiblen Wirtschaftsbranchen vorerst noch verschärfen werden. Lediglich in den unmittelbar an den Süden der Stadt Berlin angrenzenden Regionen zeigen sich erste Anzeichen eines Strukturwandels durch verstärkte Ansiedlung neuer Unternehmen.

Der bestehende Aktionsraum wird für das Jahr 1994 durch die Festlegung von Fördergebieten wie folgt spezifiziert:

I. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in der Zukunft stärker auf Schwerpunkte konzentriert. Dabei sind als wesentliche Entscheidungskriterien bei der Förderung das von der Landesregierung beschlossene Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die zentralörtliche Gliederung der Städte im Land Brandenburg zugrundezulegen. Bei der Erschließung von Gewerbeflächen werden vorrangig solche Projekte gefördert, die

- auf den Erhalt traditioneller Industriekerne,
 - die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie- und Militärf lächen für die gewerbliche Wiedernutzung, sofern diese Nutzung den Zielen von Raumordnung und Landesplanung entspricht,
 - auf die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel
- gerichtet sind.

Unabhängig von den im folgenden dargestellten Fördersätzen wird weiter festgelegt:

- Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, insbesondere bei der Erschließung von Gewerbeflächen, wird auf Vorhaben konzentriert, bei denen eine industriell, gewerblich oder militärisch fehlgenutzte oder brachgefallene Fläche einer neuen gewerblichen oder industriellen Nutzung zugeführt werden kann. Die Förderung zum gesetzlichen Höchsthörsatz ist möglich. Die Finanzierung von Altlasten wird hiervon nicht berührt.
- Touristische Basiseinrichtungen i. S. v. Punkt 8.1.5, Teil II, Rahmenplan können in allen ausgewiesenen touristischen Fördergebieten als Einzelfallentscheidung bis zur Anwendung des gesetzlichen Höchsthörsatzes bezuschußt werden.
- Touristische Infrastrukturmaßnahmen auf der Grundlage eines Landeskonzeptes können flächendeckend mit den gesetzlichen Höchsthörsätzen bezuschußt werden. Die Fördersumme pro Einzelmaßnahme darf höchstens 2 Mio. DM betragen.
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten i. S. von Punkt 8.1.6, Teil II, Rahmenplan — hierzu zählt auch der schulische Bereich der beruflichen Qualifizierung in Oberstufenzentren — können wegen der landesweiten und kreisweiten Versorgungsfunktion für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit dem gesetzlichen Höchsthörsatz bezuschußt werden.

Darüber hinaus wird der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ermächtigt, bei allen unter Punkt 8, Teil II, Rahmenplan (Regelungen zur Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur) fallenden Projekten nach Beratung im Landesförderausschuß im Einzelfalle vom gesetzlichen Höchsthörsatz für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur Gebrauch zu machen.

Der Aktionsraum wird wie folgt aufgeteilt:

1. Landkreis Barnim

- 1.1 Nicht gefördert wird in den Ämtern, Städten und Gemeinden:
Wandlitz, Ahrensfelde/Blumberg, Panketal
- 1.2 Fördersatz bis zu 25 %
Bernau-Stadt, Groß Schönebeck, Werneuchen, Seefeld

- | | |
|---|--|
| <p>1.3 Fördersatz bis zu 70 %
Biesenthal, Britz, Oderberg, Joachimsthal, Finowfurt</p> <p>1.4 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Stadt Eberswalde/Finow, Lichterfelde</p> <p>2. <i>Landkreis Dahme-Spreewald</i></p> <p>2.1 Nicht gefördert wird in den Ämtern und Gemeinden:
Schönefeld, Zeuthen, Schulzendorf bei Eichwalde, Eichwalde, Bestensee</p> <p>2.2 Fördersatz bis zu 25 %
Friedersdorf, Mittenwalde, Schenkendorf</p> <p>2.3 Fördersatz bis zu 40 %
Halbe, Niederlehme, Königs Wusterhausen-Stadt, Teupitz-Stadt</p> <p>2.4 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Straupitz, Lübben-Stadt, Freiwalde, Groß Leuthen, Schönwalde, Luckau, Langengrassau, Duben, Lieberose, Golßen, Gießmannsdorf, Zützen, Walddrehna, Wildau</p> <p>3. <i>Landkreis Elbe-Elster</i></p> <p>3.1 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Bad Liebenwerda-Stadt, Elsterwerda-Stadt, Plessa, Prösen, Mühlberg a. d. Elbe, Hirschfeld, Großhiemig, Gröden, Hohenleipisch, Brottewitz, Wahrenbrück
Herzberg-Stadt, Falkenberg, Uebigau, Schlieben, Schönewalde,
Finsterwalde-Stadt, Tröbitz, Sonnewalde, Schönborn, Doberlug-Kirchhain, Crinitz, Massen, Betten, Hennersdorf, Rückersdorf</p> <p>4. <i>Landkreis Havelland</i></p> <p>4.1 Nicht gefördert wird in den Ämtern, Städten und Gemeinden:
Brieselang, Falkensee, Schönwalde (Glien), Wustermark, Elstal, Dallgow</p> <p>4.2 Höchstfördersatz bis zu 25 %
Nauen-Stadt, Ketzin</p> <p>4.3 Fördersatz bis zu 70 %
Friesack</p> <p>4.4 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Rhinow, Milow, Nennhausen, Rathenow-Stadt, Premnitz-Stadt, Mögelin, Döberitz, Paulinen-
aue</p> <p>5. <i>Landkreis Märkisch-Oderland</i></p> <p>5.1 Nicht gefördert wird im Amt Hoppegarten.
Fördersatz bis zu 25 %
Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg-Stadt, Altlandsberg</p> <p>5.2 Fördersatz bis zu 70 %
Herzfelde, Hönow, Fredersdorf-Vogelsdorf, Rüdersdorf</p> | <p>5.3 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Falkenberg/M., Wriezen, Bad Freienwalde-Stadt, Neuenhagen (Bad Freienwalde), Alt-
ranft, Prötzel, Lebus, Golzow, Letschin, Neuhardenberg, Seelow-Stadt, Diedersdorf, Schönfließ, Manschnow, Küstrin/Kietz, Müncheberg, Buckow, Alt Zeschdorf</p> <p>6. <i>Landkreis Oberhavel</i></p> <p>6.1 Nicht gefördert wird in den Ämtern, Städten und Gemeinden:
Schildow, Oranienburg-Stadt, Birkenwerder, Glienicke-Nordbahn, Hohenneuendorf, Leegebruch, Bötzw</p> <p>6.2 Fördersatz bis zu 40 %
Kremmen, Liebenwalde, Vehlefanz, Schwante, Eichstätt</p> <p>6.3 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Fürstenberg, Zehdenick, Löwenberg, Gransee-Stadt, Grüneberg, Hennigsdorf, Velten</p> <p>7. <i>Oberspreewald-Lausitz</i></p> <p>7.1 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Lübbenau, Vetschau, Calau-Stadt, Altdöbern, Raddusch, Kittlitz, Großbeuchow, Schwarzhöhe-Stadt, Senftenberg-Stadt, Großräschen, Schipkau, Lauchhammer-Stadt, Ortrand, Ruhland, Brieske, Großkoschen, Hosena, Boblitz, Klettwitz, Meuro, Neupetershain, Hörlitz, Hohenbocka, Annahütte</p> <p>8. <i>Landkreis Oder-Spree</i></p> <p>8.1 Fördersätze bis zu 40 %
Erkner, Schöneiche, Woltersdorf, Gosen</p> <p>8.2 Fördersatz bis zu 70 %
Spreenhagen, Grünheide,</p> <p>8.3 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Bad Saarow-Pieskow, Briesen, Steinhöfel, Heinersdorf, Fürstenwalde-Stadt, Beeskow-Stadt, Storkow/M., Tauche, Trebatsch, Görzig, Eisenhüttenstadt-Stadt, Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Müllrose, Groß Lindow, Ziltendorf, Mixdorf, Jacobsdorf/-Pillgram, Spreeau OT Freienbrink, Friedland-Stadt</p> <p>9. <i>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</i></p> <p>9.1 Fördersatz bis zu 40 %
Lindow, Rheinsberg</p> <p>9.2 Fördersatz bis zu 70 %
Fehrbellin, Kränzlin, Werder, Dabergotz, Herzberg</p> <p>9.3 Höchstfördersatz bis zu 90 %
Neuruppin-Stadt, Neustadt (Dosse), Kyritz-Stadt, Wusterhausen/Dosse, Wittstock, Heiligengrabe, Fretzdorf, Freyenstein, Tarmow</p> |
|---|--|

10. *Landkreis Potsdam-Mittelmark*
- 10.1 Nicht gefördert wird in den Ämtern, Städten und Gemeinden:
Werder, Fahrland, Stahnsdorf, Teltow, Kleinmachnow, Michendorf, Seddiner See, Caputh, Geltow, Bergholz-Rehbrücke, Glindow
- 10.2 Fördersatz bis zu 40 %
Groß Kreutz, Beelitz
- 10.3 Fördersatz bis zu 70 %
Belzig-Stadt, Brück, Wiesenburg, Niemege, Wusterwitz, Görzke, Treuenbrietzen, Linthe, Borkheide, Jeserig
- 10.4 Höchsfördersatz bis zu 90 %
Ziesar, Lehnin, Pritzerbe, Damsdorf, Götz, Golzow
11. *Landkreis Prignitz*
- 11.1 Höchsfördersatz bis zu 90 %
Perleberg-Stadt, Wittenberge, Karstädt, Putlitz, Lenzen, Bad Wilsnack, Glöwen, Weisen, Pritzwalk-Stadt, Meyenburg, Groß Pankow, Falkenhagen, Gumtow
12. *Landkreis Spree-Neiße*
- 12.1 Förderhöchstsatz bis zu 90 %
Forst-Stadt, Döbern, Groß Schacksdorf, Guben-Stadt, Jänschwalde, Drewitz, Grano, Drebkau/NL, Peitz, Burg, Kolkwitz, Gallinchen, Neuhausen, Welzow, Schwarze Pumpe, Tschernitz, Sellessen, Spremberg-Stadt, Haidemühl, Klein Loitz
13. *Landkreis Teltow-Fläming*
- 13.1 Nicht gefördert wird in den Ämtern, Städten und Gemeinden:
Blankenfelde, Mahlow, Ludwigsfelde, Rangsdorf
- 13.2 Fördersatz bis zu 25 %
Horstfelde, Kallinchen
- 13.3 Fördersatz bis zu 70 %
Zossen-Stadt, Mellensee, Trebbin, Klein Schulzendorf, Sperenberg, Wünsdorf
- 13.4 Förderhöchstsatz bis zu 90 %
Jüterbog-Stadt, Kloster Zinna, Werbig, Niedergörsdorf, Luckenwalde-Stadt, Dahme-Stadt, Baruth, Nuthe-Urstromtal
14. *Landkreis Uckermark*
- 14.1 Höchsfördersatz bis zu 90 %
Schwedt/O., Angermünde-Stadt, Passow, Pinnow, Vierraden, Bergholz-Meyenburg, Gartz/O., Greifenberg, Gramzow, Dedelow, Fürstenwerder, Schönermark (Nordwestuckermark), Schönfeld (Brüssow), Brüssow/Uckermark, Blindow, Prenzlau-Stadt, Milmersdorf, Retzow, Funkenhagen

15. *Kreisfreie Städte*
- 15.1 Höchsfördersatz bis zu 90 %
Brandenburg/Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder)
16. *Kreisfreie Stadt Potsdam*
- 16.1 Keine Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur

II. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird auf Schwerpunkttorte konzentriert. Maßnahmen außerhalb der Schwerpunkttorte werden grundsätzlich nicht gefördert.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg wird durch das Kabinett ermächtigt, Einzelfallentscheidungen nach Beratung im Landesförderausschuß bis zur Anwendung der gesetzlichen Höchsfördersätze für die gewerbliche Wirtschaft für alle Fördergebiete und auch außerhalb der ausgewiesenen Schwerpunkttorte zu treffen, wenn die Vorhaben von außerordentlicher regionalwirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung sind.

Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, bis zu einer Investitionssumme von 1 Mio. DM können grundsätzlich mit den gesetzlichen Höchsfördersätzen (aber höchstens bis zu einer Fördersumme von 200 TDM) bezuschußt werden.

Der Aktionsraum wird wie folgt aufgeteilt:

1. *Landkreis Barnim*
- 1.1 Fördersätze
5 % Errichtung
3 % Erweiterung
3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Wandlitz, Klosterfelde, Schönow, Schwanebeck, Ladeburg, Blumberg, Basdorf, Zepernik
- 1.2 Fördersätze
13 % Errichtung
10 % Erweiterung
8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Bernau-Stadt, Werneuchen, Groß Schönebeck, Seefeld
- 1.3 Höchsfördersätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Eberswalde-Finow-Stadt, Joachimsthal, Oderberg, Finowfurt, Britz, Lichterfelde, Biesental

2. *Landkreis Dahme-Spreewald*
- 2.1 Fördersätze
5 % Errichtung
3 % Erweiterung
3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Eichwalde, Großziethen, Niederlehme, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen, Königs Wusterhausen, Zeesen, Zernsdorf
- 2.2 Fördersätze
13 % Errichtung
10 % Erweiterung
8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Bestensee, Friedersdorf, Halbe, Mittenwalde, Teupitz, Schenkendorf
- 2.3 Höchsthörsätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
18 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Luckau-Stadt, Golßen, Langengrassau, Duben, Walddrehna, Gießmannsdorf, Zützen
- Lübben-Stadt, Straupitz, Freiwalde, Groß Leuthen, Schönwalde, Lieberose, Wildau
3. *Landkreis Elbe-Elster*
- 3.1 Höchsthörsätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Bad Liebenwerda-Stadt, Elsterwerda, Plessa, Prösen, Mühlberg a. d. Elbe, Hirschfeld, Großhiemig, Gröden, Hohenleipisch, Brottewitz, Wahrenbrück
- Herzberg-Stadt, Falkenberg, Uebigau, Schlieben, Schönwalde
- Finsterwalde-Stadt, Tröbitz, Sonnewalde, Schönborn, Doberlug-Kirchhain, Crinitz, Massen, Betten, Hennersdorf, Rückersdorf
4. *Landkreis Havelland*
- 4.1 Fördersätze
5 % Errichtung
3 % Erweiterung
3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Falkensee, Brieselang, Dallgow, Schönwalde, Elstal, Wustermark
- 4.2 Fördersätze
13 % Errichtung
10 % Erweiterung
8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Nauen-Stadt, Ketzin
- 4.3 Höchsthörsätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Rathenow-Stadt, Milow, Nennhausen, Rhinow, Döberitz, Mögelin, Premnitz, Friesack, Paulinenaue
5. *Landkreis Märkisch-Oderland*
- 5.1 Fördersätze
5 % Errichtung
3 % Erweiterung
3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Dahlwitz Hoppegarten
- 5.2 Fördersätze
13 % Errichtung
10 % Erweiterung
8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Neuenhagen b. Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Hennikendorf, Rüdersdorf, Strausberg-Stadt
- 5.3 Fördersätze
18 % Errichtung
15 % Erweiterung
10 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Altlandsberg, Herzfelde, Hönow, Fredersdorf/Vogelsdorf
- 5.4 Höchsthörsätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Müncheberg, Buckow
- Seelow-Stadt, Neuhardenberg, Küstrin-Kietz, Lebus, Letschin, Golzow, Alteschdorf, Diedersdorf, Schönfließ, Manschnow, Bad Freienwalde-Stadt, Wriezen, Neuenhagen (Bad Freienwalde), Falkenberg/Mark, Altranft, Prötzel
6. *Landkreis Oberhavel*
- 6.1 Fördersätze
5 % Errichtung
3 % Erweiterung
3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Oranienburg-Stadt, Birkenwerder, Glienicke-Nordbahn, Hohenneuendorf, Schildow, Mühlenbeck, Leegebruch, Bötzw

- 6.2 Fördersätze
13 % Errichtung
10 % Erweiterung
8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Kremmen, Liebenwalde, Vehlefanz, Schwante, Eichstätt, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Lehnitz
- 6.3 Höchstfördersätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Granseer-Stadt, Fürstenberg, Grüneberg, Löwenberg, Zehdenick, Hennigsdorf, Velten
7. *Landkreis Oberspreewald-Lausitz*
- 7.1 Höchstfördersätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Calau-Stadt, Altdöbern, Neupetershain, Vetschau, Lübbenau, Raddusch, Kittlitz, Großbeuchow, Boblitz, Göritz, Senftenberg-Stadt, Lauchhammer-Stadt, Schwarzheide-Stadt, Schipkau, Ruhland, Ortrand, Großräschen, Brieske, Hosena, Annahütte, Großkoschen, Hörlitz, Klettwitz, Meuro, Hohenbocka
8. *Landkreis Oder-Spree*
- 8.1 Fördersätze
13 % Errichtung
10 % Erweiterung
8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Erkner, Schöneiche, Woltersdorf, Gosen
- 8.2 Höchstfördersätze
18 % Errichtung
15 % Erweiterung
10 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Spreenhagen, Hangelsberg, Grünheide, Spreeau OT Freienbrink
- 8.3 Höchstfördersätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Stadt Fürstenwalde, Bad Saarow-Pieskow, Briesen, Jacobsdorf/Pillgram, Berkenbrück, Steinhöfel, Heinersdorf, Beeskow-Stadt, Storkow/M., Friedland-Stadt, Tauche, Trebatsch, Görzig
Brieskow-Finkenherd, Groß-Lindow, Müllrose, Neuzelle, Ziltendorf, Mixdorf, Eisenhüttenstadt-Stadt
9. *Ostprignitz-Ruppin*
- 9.1 Fördersätze
18 % Errichtung
15 % Erweiterung
13 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Rheinsberg, Lindow
- 9.2 Höchstfördersätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Wittstock-Stadt, Heiligengrabe, Freiyenstein, Fretzdorf Neuruppin-Stadt, Fehrbellin, Dabergotz, Tarmow, Werder, Kränzlin, Herzberg, Kyritz-Stadt, Neustadt (Dosse), Wusterhausen (Dosse)
10. *Landkreis Potsdam-Mittelmark*
- 10.1 Fördersätze
5 % Errichtung
3 % Erweiterung
3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Bergholz-Rehbrücke, Kleinmachnow, Werder, Stahnsdorf, Caputh, Glindow, Michendorf, Geltow, Teltow, Fahrland, Seddiner See
- 10.2 Fördersätze
13 % Errichtung
10 % Erweiterung
8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Beelitz, Groß Kreutz
- 10.3 Fördersätze
18 % Errichtung
15 % Erweiterung
13 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Brück, Belzig-Stadt, Wiesenburg, Niemege, Görzke, Borkheide, Linthe
- 10.4 Höchstfördersätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
Ziesar, Lehnin, Pritzerbe, Damsdorf, Götz, Jesezig, Golzow, Wusterwitz, Treuenbrietzen
11. *Landkreis Prignitz*
- 11.1 Höchstfördersätze
23 % Errichtung
20 % Erweiterung
15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung

- Pritzwalk-Stadt, Blumenthal, Meyenburg, Groß Pankow, Falkenhagen
- Perleberg-Stadt, Karstädt, Bad Wilsnack, Glöwen, Weisen, Putzlit, Lenzen, Wittenberge, Guntow
12. *Landkreis Spree-Neiße*
- 12.1 Höchstfördersätze bis zu
- 23 % Errichtung
 - 20 % Erweiterung
 - 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Forst-Stadt, Döbern, Groß Schacksdorf
- Peitz, Burg, Drebkau, Kolkwitz, Gallinchen
- Guben-Stadt, Jänschwalde, Drewitz, Grano Welzow, Schwarze Pumpe, Tschernitz, Sellesen, Spremberg-Stadt, Klein Loitz, Neuhausen, Haidemühl
13. *Landkreis Teltow-Fläming*
- 13.1 Fördersätze
- 5 % Errichtung
 - 3 % Erweiterung
 - 3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Blankenfelde, Großbeeren, Mahlow, Rangsdorf, Ludwigsfelde-Stadt, Dahlewitz
- 13.2 Fördersätze
- 13 % Errichtung
 - 10 % Erweiterung
 - 8 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Mellensee, Sperenberg, Wünsdorf, Zossen-Stadt, Klausdorf, Horstfelde, Kallinchen
- 13.3 Höchstfördersätze
- 23 % Errichtung
 - 20 % Erweiterung
 - 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Luckenwalde, Trebbin, Woltersdorf, Klein Schulzendorf
- Jüterbog-Stadt, Werbig, Kloster Zinna, Niedergörsdorf, Dahme, Stadt Baruth, Nuthe-Urstromtal
14. *Landkreis Uckermark*
- 14.1 Fördersätze
- 23 % Errichtung
 - 20 % Erweiterung
 - 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Schwedt/O.
- Prenzlau-Stadt, Dedelow, Fürstenwerder, Gramzow, Schönermark, Schönfeld (Brüssow), Blindow
- Angermünde-Stadt, Gartz (Oder), Passow, Pinnow, Vierraden, Bergholz-Meyenburg, Templin-Stadt, Lychen, Boitzenburg, Gerswalde, Haßleben, Milmersdorf, Retzow, Funkenhagen, Greiffenberg, Brüssow/Uckermark
15. *Kreisfreie Stadt Potsdam*
- 15.1 Fördersätze
- 5 % Errichtung
 - 3 % Erweiterung
 - 3 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- (Im Bereich der Medienwirtschaft sind Einzelfallentscheidungen durch den Kabinettschluß 2235/93 geregelt.)
16. *Kreisfreie Städte*
- 16.1 Höchstfördersätze
- 23 % Errichtung
 - 20 % Erweiterung
 - 15 % Modernisierung und grundlegende Rationalisierung
- Brandenburg/Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder)
- Besondere Förderrichtlinien für das Land Brandenburg**
1. Zusätzlich zu den im Punkt 3., Teil II des Rahmenplanes aufgeführten Branchen sind im Land Brandenburg ab 1. Januar 1994 in allen Fördergebieten von der Förderung insbesondere ausgeschlossen:
 - Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
 - Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,
 - Export- und Importgroßhandel,
 - Fachgroßhandel mit Investitionsgütern,
 - Logistische Dienstleistungen aller Art,
 - Veranstaltung von Kongressen,
 - Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilien Wirtschaftsgütern aller Art,
 - Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft.
 2. Bei der Anwendung der Höchstfördersätze in den einzelnen Fördergebieten berücksichtigt die Bewilligungsbehörde insbesondere die Zahl der neu geschaffenen bzw. erhaltenen Dauerarbeitsplätze.
 3. Für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs im Sinne von Punkt 5 des Rahmenplanes wird festgelegt:
 - Hotels und Beherbergungseinrichtungen können bis zu der in Punkt 9.1.3, Teil II, 21. Rahmenplan genannten Förderhöhe bezuschußt werden, sofern die in Punkt 1 dieser Aufgabstellung genannten Förderhöchstsätze nichts anderes beinhalten. Der Höchstförderbetrag

pro Bett darf 15 000 DM nicht überschreiten und bezieht sich grundsätzlich auf eine zuschufähige Obergrenze von 100 Betten. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, vom gesetzlichen Höchstfördersatz für die Schaffung von Beherbergungsstätten Gebrauch zu machen, wenn die Errichtung bzw. die Erweiterung der Beherbergungsstätte in einer denkmalsgeschützten Bauhülle vorgenommen werden soll. In einem solchen Falle soll auch von der zuschufähigen Obergrenze von 100 Betten nach Prüfung des Einzelfalles abgewichen werden können.

- Hotels, Feriendörfer und Feriensiedlungen sind entsprechend den von der zuständigen Fachabteilung ausgewiesenen touristischen Fördergebieten förderfähig.

4. Verlagerung von Betriebsstätten aus dem Land Berlin in die unter Punkt 1.1, 2.1, 4.1, 5.1 (nur Amt Hoppegarten), 6.1, 10.1, 13.1, 16.1 (wirtschaftsnahe Infrastruktur) aufgeführten Ämter und Städte sind — unabhängig von der Branche — grundsätzlich von der Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ausgeschlossen.

Das gilt auch

- für Niederlassungen von Unternehmen, die im Land Berlin ihren Hauptsitz bzw. ihre Hauptverwaltung für die neuen Bundesländer haben,
- für selbständige Töchter von Unternehmen, die im Land Berlin ihren Hauptsitz haben.

Bei der Erschließung von Gewerbegebieten durch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften in den unter den Punkten 1.1, 2.1, 4.1, 5.1, 6.1, 10.1, 13.1, 16.1 (wirtschaftsnahe Infrastruktur) aufgeführten Gemeinden und Ämtern gelten Verlagerungen von Betriebsstätten aus dem Land Berlin auf diese Gewerbegebiete nicht als förderfähige Gewerbe im Sinne von Punkt 8.1.1, Teil II des Rahmenplanes.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Industriestruktur

Die sektorale Gliederung der Wirtschaft des Landes Brandenburg ist durch eine Industrie-Agrarstruktur gekennzeichnet. Mit ca. 36,2 % der Erwerbsfähigen in Industrie und produzierendem Handwerk lag das Land Brandenburg im Jahre 1989 unter und mit 15,3 % Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft deutlich über dem Durchschnitt der fünf neuen Bundesländer. Der Maschinen- und Fahrzeugbau stellte 23,6 % der Industriearbeitsplätze. Die Zweige Chemische Industrie, Elektrotechnik/-Elektronik/Gerätebau, Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie und Metallurgie verfügten über Beschäftigungsanteile zwischen 7,8 % und 11,1 %. Die Energie- und Brennstoffindustrie erreicht einen Anteil von ca. 15,7 %. Ein Problem ergibt sich aus der Unternehmensgrößen-

struktur, weil allein 17 Großbetriebe mit über 5 000 Beschäftigten bestanden, deren marktwirtschaftliche Anpassung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Gliederung im Land Brandenburg lassen sich für das Anliegen dieser Vorlage folgende Wirtschaftsregionen bezeichnen:

- die Bergbau- und Industrieregion Cottbus mit dem Herzen Cottbus/Stadt, Cottbus/Land, Calau, Finsterwalde, Guben, Forst und Bad Liebenwerda, die je 5 000 bis 20 000 Industriebeschäftigte hatten, und den Kreisen Senftenberg und Spremberg als besondere Schwerpunkte mit ehemals ca. 38 000 bzw. 28 000 Industriebeschäftigten;
- der engere Verflechtungsraum „Brandenburg-Berlin“ mit der Landeshauptstadt Potsdam und den Kreisen Oranienburg, Bernau, Strausberg, Fürstenwalde, Königs Wusterhausen, Potsdam/Land und Nauen. Die Industriekreise besaßen ein Potential von 5 000 bis 30 000 Industriebeschäftigten, wobei der Kreis Oranienburg mit 28 000 sowie die Kreise Potsdam/Land, Zossen, Königs Wusterhausen und Fürstenwalde jeweils über 10 000 Industriebeschäftigte verfügten;
- der vorwiegend agrarisch geprägte Gürtel, der sich auf ca. 16 Landkreise im Berliner Umland erstreckt. Diese Kreise besaßen weniger als jeweils 5 000 Industriearbeitsplätze, aber einen Agrarbeschäftigtenanteil von mindestens 25 %.

Weitere wichtige Industriestandorte ohne geschlossenes größeres Industriegebiet existieren in den Landkreisen Rathenow und Brandenburg-Stadt sowie Eberswalde und Schwedt.

Ähnliche „Industrieinseln“ bilden auch die Städte Eisenhüttenstadt und Frankfurt/Oder und — abgeschwächt — auch die Städte Luckenwalde, Perleberg, Wittstock und Neuruppin. Eine spezifische Bedeutung als Wirtschaftsregion könnte künftig das Oder/Neiße-Grenzgebiet erlangen.

Derzeit besteht allerdings die Gefahr, daß diese Region wegen ihrer peripheren Lage und der bekannten Schwierigkeiten in den östlichen Nachbarländern in besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Zusätzliche Probleme für das gesamte Land Brandenburg erwachsen aus der Tatsache, daß sich eine überproportional große Zahl militärischer Einrichtungen sowohl der WGT als auch der ehemaligen NVA im Aktionsraum befinden. Die Konversionserfordernisse — einschließlich der Umstellung der Rüstungsbetriebe — werden weitere wirtschaftliche Anstrengungen und finanzielle Mittel erfordern.

2.2 Arbeitsmarktstruktur

Nach einem leichten Rückgang der Arbeitslosenzahlen im Jahre 1993 erreichten diese mit 198 719 Arbeitslosen im Januar 1994 einen neuen Höchstwert. Gegenüber dem Vormonat ist das ein Anstieg um 10,7 %, gegen Ende Januar um 6,5 %.

Die Einrichtung weiterer Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Maßnahmen nach § 249h AFG hat im

Dezember im Land Brandenburg einen stärkeren Anstieg der Arbeitslosigkeit vermieden. Im Januar ist jedoch auf Grund vermehrter Entlassungen zum Jahresende mit einer deutlichen Zunahme der Arbeitslosenzahlen zu rechnen.

Maßgeblich zu der insgesamt schwierigen Situation im Jahr 1993 auf dem Arbeitsmarkt beigetragen haben das Auslaufen der Altersübergangsgeldregelung in den neuen Bundesländern Ende 1992, die Kürzung der Haushaltsmittel der Bundesanstalt für Arbeit für Fortbildung und Umschulung

sowie die Veränderung der Zugangsbedingungen für ABM.

Bezogen auf die fünf Brandenburger Arbeitsamtsbezirke verlief die Entwicklung wie folgt:

Die Zahl der Arbeitslosen stieg gegenüber dem Vormonat um 1 878 (1,1 Prozent) auf 179 579. Gegenüber Ende Dezember 1992 erhöhte sie sich um 4 619 (2,6 Prozent).

Die regionale Arbeitsmarktentwicklung verlief wie folgt:

Arbeitsamt	Arbeitslose			Kurzarbeiter		
	Ende Dezember	Differenz zum Vormonat	Quoten	Mitte Dezember	Differenz zum Vormonat absolut	Differenz zum Vormonat in %
Cottbus ¹⁾	47 107	- 153	16,0	5 361	- 432	- 7,5
Eberswalde ¹⁾²⁾	26 446	-2 589	18,2	2 084	- 18	- 0,9
Frankfurt/O. ¹⁾²⁾	30 537	3 514	14,8	5 408	754	16,2
Neuruppin	39 962	- 173	16,7	3 490	51	1,5
Potsdam ¹⁾	35 527	1 279	12,0	5 557	901	19,4
Land Brandenburg	179 579	1 878	15,2	21 900	1 256	6,1

¹⁾ Die ausgewiesenen Daten sind auch durch die am 6. Dezember 1993 durchgeführte Kreisgebietsreform beeinflusst.

²⁾ Die ausgewiesenen Daten sind wesentlich durch den am 6. Dezember 1993 erfolgten Zuständigkeitswechsel für die Dienststelle Bad Freienwalde vom Arbeitsamt Eberswalde zum Arbeitsamt Frankfurt (Oder) beeinflusst.

Die *Arbeitslosenquote* im Land Brandenburg stieg gegenüber dem Vormonat von 15,1 auf 15,2 Prozent. (Dezember 1992: 14,2 Prozent). Der Arbeitsamtsbezirk mit der höchsten Arbeitslosenquote ist Eberswalde mit 18,2 Prozent. Die niedrigste Quote hat der Arbeitsamtsbezirk Potsdam mit 12,0 Prozent.

Zur Entlastung auf dem Arbeitsmarkt tragen nach wie vor die herkömmlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wie ABM, Fortbildung und Umschulung sowie betriebliche Einarbeitung und Kurzarbeitergeld bei. Das neue Instrument § 249h AFG und das ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes gewannen im Laufe des Jahres zunehmend an Bedeutung. Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch den Einsatz aller genannten Instrumente betrug im Dezember 1993 229 101 Personen (z. Vgl. Dezember 1992 290 525 Personen). Dies entspricht dem Verhältnis von 128 Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen je 100 Arbeitslose. Es muß davon ausgegangen werden, daß weitere Entlassungen, z. B. im öffentlichen Dienst (Kreisgebietsreform) und im Bergbau, aber auch in Treuhandunternehmen zur Verschlechterung der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt beitragen werden.

2.3 Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft vollzog sich ein gewaltiger Umstrukturierungsprozeß, der in der tiefgreifenden Veränderung der Unternehmensstruktur seinen Ausdruck findet. Aus den 1 092 Kollektivwirtschaften

und Staatsbetrieben, die es 1989 im Land Brandenburg gab, entstanden bis März 1993 insgesamt 5 320 landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe, die 1,3 Mio. Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften.

Die vergleichsweise ungünstigen natürlichen Standortbedingungen für gewinnbringende landwirtschaftliche Erzeugung dürften maßgebend dafür sein, daß unter den veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen bisher genutzte Flächen in einem größeren Ausmaß aus der Nutzung genommen werden. Gegenwärtig sind rund 15 % = rund 150 Tsd. Ackerfläche stillgelegt.

Der Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft war mit einem drastischen Abbau der Arbeitskräfte verbunden. Der seit 1990 erfolgte Arbeitsplatzabbau in der Landwirtschaft konnte 1993 gestoppt werden. Nach dem Ausscheiden von ca. 140 000 Beschäftigten von 1989 bis 1992 wird ihre Anzahl mit 39 000 für Ende des Jahres 1993 eingeschätzt.

Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum.

Darauf ist die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) gerichtet, die damit einen untrennbaren Bestandteil des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration bildet. Mit ILE sollen durch eine Diversifizierung der Tätigkeit des Landwirtes ergänzende Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglich-

keiten für die Bewohner des ländlichen Raumes unterstützt werden.

Besondere Beachtung soll die Förderung von Maßnahmebündeln erfahren, die die Potentiale der Städte mit zentralörtlicher Funktion mit denen des umgebenden ländlichen Raumes verflechten. Zu diesem Zweck sollen auch die Fördermaßnahmen der Landesregierung aufeinander abgestimmt und insbesondere die der Förderung des ländlichen Raumes dienenden Gelder aus den Fonds der EG, — EFRE, EAGFL, ESF — in gegenseitiger Bündelung eingesetzt werden.

2.4 Infrastruktur

2.4.1 Technische Infrastruktur

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wird weder gegenwärtigen noch wachsenden künftigen Bedürfnissen gerecht, deshalb besteht die Gefahr ernsthafter Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung in Brandenburg infolge außerordentlich starken Verschleißes des Bestandes, rückständigen technischen Niveaus, nicht ausreichender Leistungsfähigkeit, ungenügender Ausrichtung auf neue Verkehrsrelationen Ost-West/internationale Verkehre/Verbindungen der Regionen des Landes. Das bedeutet in einem Land mit einer Fläche von 29 000 km², 2,6 Mio. Einwohnern, einer Bevölkerungsdichte von 91 Einwohner/km², einer geringen Siedlungsdichte mit 180 Siedlungen/1 000 km², daß ein hoher Aufwand zur Erschließung erforderlich ist. Dennoch weist das Land relativ gute Verkehrsanbindungen auf, auch wegen der Metropole Berlin in seiner Mitte und der darauf ausgerichteten Verkehrswege.

Einige Angaben zum Bestand verdeutlichen die Problematik:

- 766 km Bundes-Autobahnen — höchste AB-Netzdichte aller neuen Bundesländer mit 2,6 km/100 km²
- 2 734 km Bundesstraßen und
- 6 294 km Landesstraßen ergeben ebenfalls gute Ausgangsbedingungen (zusammen = 30,7 km/100 km²)
- Eisenbahn mit 1 806 km Haupt- und 1 553 km Nebenbahnstrecken (11,2 km/100 km²).

Das Straßennetz befindet sich größtenteils in schlechtem baulichem Zustand. Vielerorts fehlen Umgehungsstraßen. Die Querschnitte vorhandener Straßen müssen vielfach den gestiegenen Bedingungen angepaßt werden.

Gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist auch eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden (Häfen Wittenberge, Brandenburg, Potsdam, Velten, Eisenhüttenstadt, Frankfurt/-Oder, Königs Wusterhausen).

2.4.2 Wohnungsversorgung

In Brandenburg sind insgesamt ca. 1,1 Mio. Wohnungen vorhanden, von denen ca. 700 000 Mietwohnungen sind, darunter 340 000 Plattenbauwohnungen. Die Eigentümer der Mietwohnungen waren Anfang 1993 zu 63 % kommunale Wohnungsunternehmen, zu 28 % Genossenschaften, zu 5 % private und zu 4 % sonstige Eigentümer. Von den Mietwohnungen wurden 27 % vor 1949 errichtet, 37 % zwischen 1949 und 1971 und 36 % ab 1972. Von den Mietwohnungen sind 47 % komplett ausgestattet (Sammelheizung und Bad), 53 % ohne Sammelheizung, wovon 3 % auch kein Bad besitzen. Die mittlere Wohnfläche pro Wohnung beträgt etwa 60 m², pro Person etwa 28 m².

Insgesamt müssen 100 000 bis 120 000 Wohneinheiten neu gebaut werden. Mittelfristig ist der Neubau von ungefähr 12 000 Wohnungen pro Jahr geplant. Der Bedarf für Bestandssicherung, Modernisierung und Instandsetzung beträgt in Brandenburg insgesamt 90 Mrd. DM.

2.4.3 Bildungseinrichtungen

Zum Zeitpunkt der Einführung des bundeseinheitlichen Berufsbildungsgesetzes im September 1990 existierten im Land Brandenburg 143 Berufsschulen, die zu zwei Dritteln als Betriebsberufsschulen geführt wurden. Mit Beginn des Schuljahres 1993/94 wurden die 40 Oberstufenzentren auf 36 reduziert. Diese Oberstufenzentren enthalten weiterführende berufliche Bildungsgänge. Nach wie vor geht es vorrangig darum, deren bauliche Gestaltung und Sachausstattung qualitativ dem Niveau der alten Länder anzupassen.

2.4.4 Wissenschaft und Forschung und Kultur

Im Bereich von Forschung und Lehre hat das Land Brandenburg einen Neuaufbau der Wissenschaftslandschaft begonnen. Während es noch im Jahre 1990 keine Universität gab und lediglich vier Einrichtungen Hochschulcharakter trugen, hat das Land auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 1991 die Universität Potsdam, die Technische Universität Cottbus und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder neu gegründet. Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg wird als staatliche Hochschule weitergeführt.

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wird zur Zeit ein modernes Fachhochschulwesen errichtet, das nach Aufgabenstellung, Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standorten ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot sichern soll. Auf Empfehlung des Wissenschaftsrates wurden folgende Fachhochschulen gegründet:

Brandenburg/Havel, Eberswalde, Lausitz (Senftenberg/Cottbus), Potsdam und Technische Fachhochschule Wildau.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Mit dem Ausbau des Hochschulwesens und der Forschungseinrichtungen im Land Brandenburg werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt. Zugleich wird damit ein wesentlicher Beitrag für die Infrastruktur des Landes erbracht, so daß auch für die Wirtschaft des Landes Brandenburg Innovationsimpulse zu erwarten sind.

Auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat im Jahre 1991 abgegebenen Empfehlungen nahmen im Land Brandenburg folgende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ihre Tätigkeit auf: GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ; Großforschungseinrichtung — GFE), Forschungsstelle Zeuthen des Deutschen Elektronen Synchrotrons (DESY, GFE), Außenstelle für Membranforschung der GKSS, Teltow (GFE), Forschungsstelle Potsdam des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung (GFE), Astrophysikalisches Institut Potsdam (Blaue Liste-Einrichtungen — BLE), Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (BLE), Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam (BLE), Institut für Halbleiterphysik GmbH in Frankfurt/Oder (BLE), Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung Berlin (BLE), Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung Müncheberg (Eberswalde (BLE), Institut für Agrartechnik in Bornim (BLE), Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau in Großbeeren (Erfurt (BLE), Fraunhofer-Institut für angewandte Polymerforschung in Teltow, Außenstelle Teltow des Fraunhofer-Instituts für angewandte Materialforschung, Bremen, Außenstelle Bergholz-Rehbrücke des Fraunhofer-Instituts für Umweltchemie und Ökotoxikologie/Schmallenberg und des Max-Planck-Instituts für Kolloidchemie und Grenzflächenforschung in Teltow-Seehof.

Darüber hinaus wurden vier Mehrländeranstalten in

- Eberswalde (Forstliche Forschungsanstalt)
- Hohen-Neuendorf (Länderinstitut für Bienenkunde)
- Potsdam-Sacrow (Institut für Binnenfischerei) und
- Finsterwalde (Forschungsinstitut für Bergbaufolgenlandschaften)

eingerrichtet. Weiterhin konnten die vom Wissenschaftsrat abgegebenen Empfehlungen zu den drei Forschungs-GmbH's

- Institut für Getreideverarbeitung GmbH/Bergholz-Rehbrücke

- Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie GmbH/Bernau

- Wissenschafts- und Industrie-Park GmbH/Schlieben

in Brandenburg positiv umgesetzt werden.

Die Landesregierung sieht den Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen — insbesondere die Einrichtung der Fraunhofer-Gesellschaft — als weiteren entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Standortattraktivität und Innovationskraft des Landes.

Gleiches gilt für die Kultur, denn Investitionsentscheidungen hängen auch davon ab, ob der potentielle Standort über ein kulturell anregendes Umfeld verfügt, das es leicht macht, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Die verfügbaren Finanzmittel werden im Aktionsraum vorrangig eingesetzt für:

- die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze;
- die Unterstützung der Umstrukturierung gefährdeter Branchen und Regionen,
- die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Dies schließt Investitionsvorhaben für die Fremdenverkehrsinfrastruktur, den schulischen Bereich der beruflichen Qualifizierung sowie der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur mit ein.

Neben den vom Bund und vom Land Brandenburg bereitgestellten Mitteln bestehen weitere Finanzierungsmöglichkeiten aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der EG“, die in den Finanzplan nachrichtlich aufgenommen worden sind. Bei der Mittelaufteilung über den Förderzeitraum ist von der Förderpraxis der Jahre 1991 bis 1993 ausgegangen worden. Bei der Darstellung der Gesamtfinanzierung wurden die Ansätze gewählt, die sich aus der Bewertung der Förderanträge ergeben haben (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1994 bis 1998

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel in Mio. DM					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	22 000 000	940,231	1 361 849	858 600	811 382	258 675	4 230,737
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	2 615 000	405,000	560 000	370 000	350 000	115 000	1 800,000
insgesamt							
a) GA-Mittel	24 615 000	1 345,231	1 921 849	1 228 600	1 161 382	373 675	6 030,737

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Für die Ansiedlungsförderung im Land Brandenburg wurde zwischenzeitlich ein enges Beratungsnetz aufgebaut:

- Auf der Ebene der Landesregierung wurde mit Kabinettsbeschluß vom 16. Juli 1991 eine Interministerielle Ansiedlungsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe in der Koordinierung aller Aktivitäten für die Ansiedlung von Unternehmen im Land Brandenburg besteht.

In der Ansiedlungsgruppe sind alle für Ansiedlungsfragen zuständigen Ressorts unter Moderation des Wirtschaftsministeriums vertreten.

Ziel ist es, die Arbeit zwischen den Ressorts zu koordinieren, den Entscheidungsprozeß zu wesentlichen Ansiedlungsfragen (Standortplanung, Raumordnungsverfahren usw.) zu beschleunigen sowie Problemfälle zu klären. Die Tätigkeit der Gruppe hat sich zwischenzeitlich bewährt.

- Als zentrale Service-Einrichtung der Ansiedlungspolitik speziell für den Wirtschaftsminister ist die *Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH*, mit Sitz in Potsdam-Neufahrland, tätig. Diese Einrichtung betreut die Investoren bei der Standortsuche, begleitet die Vorhaben in der Vorbereitungsphase und stellt die Verbindung zu den Regionen bzw. Kommunen her. Dazu wurden Standort- bzw. Gewerbestättenkataloge erarbeitet.

Gleichzeitig werden von der Wirtschaftsfördergesellschaft in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium des Landes die Maßnahmen zur Gewinnung von ausländischen Investoren bzw. zur Präsentation des Industriestandortes Brandenburg koordiniert. (Auftreten im Ausland — Westeuropa,

Amerika, Japan — Beteiligung an Auslandsmessen).

- Zur Ergänzung der Arbeit der Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH ist 1991 der Aufbau von 13 regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften im wesentlichen abgeschlossen worden. Mit Anschubfinanzierungsmitteln des Landes ist damit ein wirksames Instrument geschaffen worden, um regionale Ansiedlungsschwerpunkte zu fördern und eine kurzfristige Reaktionsfähigkeit zu sichern (bei Investorennachfragen, bei Standortproblemen usw.). In enger Zusammenarbeit mit den Aufbaustäben wird damit auch Strukturpolitik verwirklicht.
- In den Landkreisen sind darüber hinaus zum Teil *eigenständige Wirtschaftsfördergesellschaften* tätig, die die Spezifik der einzelnen Kommunen berücksichtigen.
- Im Januar 1992 wurde von den drei Industrie- und Handelskammern die Gründung der Brandenburgischen Außenhandelsagentur (BRAHA) vorgenommen. Aufgabe der BRAHA, die durch finanzielle Zuschüsse des Brandenburger Wirtschaftsministeriums unterstützt wird, ist unter anderem, die privaten Investoren bei der Beratung und Betreuung von Brandenburgischen Unternehmen in Angelegenheiten außenwirtschaftlicher Handels- und Investitionsvorgänge zu unterstützen.
- Weiter werden aus landeseigenen Programmen die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an In- und Auslandsmessen sowie externe Beratungen kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung von Unternehmensstrategien zum Erschließen bzw. Wiederbeleben der Handelsbeziehungen zu den ehemaligen RGW-Ländern gefördert.

2.2 Im Rahmen der Technologieinitiative Brandenburg wird durch eine ganze Reihe von Maßnahmen auf den Aufbau und Erhalt von technologisch orientierten Unternehmen des Mittelstandes Einfluß genommen. Damit wird gleichzeitig angestrebt, den derzeitigen dramatischen Abbau des industriellen Forschungs- und Entwicklungspotentials zu stoppen und wieder umzukehren. Nur durch den Aufbau einer modernen technologischen Basis kann eine künftig konkurrenzfähige Industrielandschaft bestehen. Im Vordergrund der Maßnahmen stehen dabei primär solche Förderprogramme, die auf die Entwicklung der Unternehmen im Land ausstrahlen.

Hier sind hervorzuheben die

- Entwicklung und der Aufbau von Technologietransferstellen für spezielle Technologie, z. B. für Plastverarbeitung, nachwachsende Rohstoffe, Mikroelektronik usw. Unser Ziel ist der Aufbau eines Netzes solcher Stellen bei universitären und außeruniversitären F/E-Einrichtungen im Land.
- Schaffung von Technologie- und Gründerzentren durch Landesförderung für die Planungsphasen, für den Aufbau und für laufende Aufwendungen pro Jahr. Arbeitsfähig sind bereits die TZ in Teltow, Cottbus, Frankfurt (Oder), Eberswalde, Wittenberge, Strausberg und Schwedt.

Im Aufbau befinden sich die TZ Elbe-Elster (Schlieben), Brandenburg, Belzig, Ostprignitz (Neuruppin), Fürstenwalde, Senftenberg und Lukkenwalde. Hinzu kommt als Pilotprojekt der Aufbau eines deutsch-polnischen TZ in Guben. Weitere Projekte befinden sich derzeit in der Prüfung.

- Der Aufbau der Technologie- und Innovationsagentur Brandenburg GmbH, die durch eine technologisch orientierte Unternehmensberatung von KMU zur künftigen Entwicklung maßgeblich beitragen soll. Dazu gehören die Erarbeitung technologieorientierter Unternehmenskonzepte und Begleitung der Arbeitsschritte bis zum Marketing. Die Arbeit mit 5 Außenstellen im Land soll die Wirksamkeit in der Fläche wesentlich beeinflussen.
- Für die Gründung und Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen wie auch für Investitionen bei innovativen Produkten und Verfahren in mittelständischen Unternehmen stehen aus Mitteln des Innovationsfonds Beteiligungen und Darlehensmittel zur Verfügung.

Zur Entwicklung des Mittelstandes sind für technologisch orientierte Unternehmen Förderprogramme zur Produkt- und Verfahrensinnovation und Unternehmensberatung bei einer Umsatzgröße bis zu 40 Millionen DM und maximal 250 Beschäftigten in Kraft gesetzt.

Eine besondere Maßnahme für die regionale Förderung im Land Brandenburg bietet das neue Fachprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informationstechnik und Telekommunikation“, das die Förderung der Modernisierung bzw. Einführung von neuen IuK-Technologien (z. B. von LAN und MAN) ermöglicht.

Durch die gezielte Vergabe von Fördermitteln sollen kleine und mittlere Unternehmen bis hin zur Durchführung von Pilotprojekten im Bereich der Informationstechnik und der Produktion von informationstechnischen Gütern unterstützt werden.

3.

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandskreditprogramm), aus dem Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer gegeben werden,
- Programm zur Förderung der Berufsbildung im Land Brandenburg durch Gewährung von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten und Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie zur Qualifizierung des Ausbildungspersonals,
- Programm zur Förderung der privaten und gewerblichen Wirtschaft im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe für Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Küchen- und Sanitäreinrichtungen,
- Programm zur Förderung von Existenzgründungen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis neugegründeter Unternehmen,
- Programm zur Förderung von Investitionen in kleinen privaten Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerkes, des Handels, der produktionsnahen Dienstleistungen, des Fremdenverkehrs- und Freizeitgewerbes und der förderungswürdigen Freien Berufe in benachteiligten Regionen, Wirtschaftsförderung (außerhalb der GA). Gefördert werden Kleinunternehmen in der Lausitz, Prignitz und Uckermark.
- Ende Dezember 1992 wurde für mittelständische Unternehmen der Länder Brandenburg und Berlin eine Mittelständische Beteiligungsgesellschaft gegründet. Die Gesellschaft wird als privatwirtschaftliches Unternehmen geführt und trägt in ihrer Funktion als stiller Gesellschafter Mithaftung in Höhe ihres Anteiles bei Insolvenzen der Kapitalempfänger. Gesellschafter sind Banken, Kommunen und Versicherungen der beiden Länder.

4.

In Kombination mit den Mitteln aus den EFRE-Fonds der EG werden neben Mitteln des Bundes und des Landes auch solche aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und — soweit es sich um Maßnahmen in ländlichen Regionen handelt — auch solche aus dem EAGFL der EG eingesetzt.

C. Förderergebnisse

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 30. Dezember 1993 für 1 375 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von 1,3 Mrd. DM bewilligt. Damit werden Investitionen von insgesamt 6,7 Mrd. DM gefördert sowie 17 340 Arbeitsplätze erhalten und 27 920 Arbeitsplätze neu geschaffen.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 96 Vorhaben mit einem GA-Mittelninsatz von 0,8 Mrd. DM bewilligt. Das eingesetzte Investitionsvolumen betrug 1,1 Mrd. DM.

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

Tabelle 1

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraums

Am 1. Juli 1993 hat der Planungsausschuß das Fördergebiet für den Zeitraum 1994 bis 1996 beschlossen. Der Aktionsraum umfaßt die Städte Bremerhaven ohne die Ortsteile Fehrmoor, Bürgerpark, Surheide und Bremen mit den Ortsteilen stadtbremisches Überseehafengebiet (in Bremerhaven), Seehausen, Strom, Handelshäfen, Industriebahnhöfen, Neustädterhäfen, Neuenland, Oslebshausen, Rablinghausen, Woltershausen, Hohentorschafen. Da die niedersächsischen Umlandgemeinden um Bremerhaven zur Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven gehören, sind sie im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen. Dies gilt ebenfalls für die zum Fördergebiet gehörenden Ortsteile bzw. Gemeinden im niedersächsischen Teil der Arbeitsmarktregion Bremen.

Der B-Schwerpunktort Bremerhaven umfaßt neben dem beschriebenen Gebiet selbst auch die bremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunkt gehören die niedersächsischen Umlandgemeinden Langen, Loxstedt und Schiffdorf als Mitorte. Das Rumpfbereich in Bremen ist ebenfalls B-Schwerpunktort ohne weitere Mitorte.

Fläche und Bevölkerung
(Stand: 31. Dezember 1992)

Region	Einwohner	Fläche (qkm) ¹⁾
Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven .	325 470	2 158,84
davon im Land Bremen:		
Stadt Bremerhaven	131 569	86,60
davon im Normalfördergebiet	119 939	—
Arbeitsmarktregion Bremen	1 150 587	4 832,99
davon im Land Bremen:		
Stadt Bremen	554 377	282,64
davon im Normalfördergebiet	26 327	—

¹⁾ Zuordnung des bremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Tabelle 2

Indikatoren zur Neubegrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttोजahreslohn pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner ¹⁾ (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Bremen	9,125	132,24	39 375,29	98,85	110,39	99,05	26 444	0,041
Bremerhaven/Cuxhaven	10,789	156,36	35 453,45	89,00	103,82	98,32	119 387	0,184
Bundesdurchschnitt . . .	6,900	100,00	39 834,00	100,00	100,00	100,00	145 831	0,225

¹⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet. Zuordnung des bremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven.

2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des Bundesgebietes (alte Länder). Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1994 berechneten Kennziffern weisen mit Ausnahme des z. T. problematisch spezifizierten Infrastrukturindikators durchweg — z. T. erhebliche — Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt aus.

Der Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion — die Stadt Bremerhaven — hatte in den 80er Jahren hohe Arbeitsplatzverluste in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200 % des Bundesdurchschnitts zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegen Ende der 80er und zum Beginn der 90er Jahre zeichneten sich bei der Arbeitsplatzentwicklung — insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung der Fischwirtschaft — Anzeichen einer Erholung an, die jedoch die hohen Arbeitslosenquoten in Bezug zum Bundesdurchschnitt nur unwesentlich verbesserte. Aktuell — im Juli 1993 — lag die Arbeitslosenquote in Bremerhaven wieder annähernd doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (Bund: 8,4 %, Bremerhaven 16,6 %).

Neue Herausforderungen entstehen durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven in 1993, durch den ca. 1 100 Zivilbeschäftigte (rund 2 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt) ihren Arbeitsplatz verlieren sowie durch die Reduzierung der Bundeswehr.

2.2 Bremen

In der Arbeitsmarktregion Bremen mit dem Zentrum Bremen und den niedersächsischen Umlandkreisen Osterholz, Verden, Diepholz, Oldenburg und der kreisfreien Stadt Delmenhorst konnten 4,2 % der Bevölkerung für das Normalfördergebiet berücksichtigt werden.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion — die Stadt Bremen — weist dabei die typische Indikatorkonstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozeß auf: eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbare gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen am Bundesdurchschnitt leicht unterdurchschnittliches Einkommensniveau, das jedoch deutlich unter dem Einkommensniveau strukturstarker Verdichtungsregionen bleibt, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und — da bei der Indikator Konstruktion im wesentlichen Vergangenheitstrends fortgeschrieben werden — eine hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibende prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung, was auf eine zu erwartende weitere Abkopplung vom Bundestrend hinweist.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er Jahren

— mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte — zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe mit den Schwerpunkten Schiffbau, Stahlindustrie und Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie Wachstumsschwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte des abgelaufenen Jahrzehntes zu einer Schrumpfung der wirtschaftlichen Gesamtleistung verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Danach setzte insgesamt betrachtet eine Erholungsphase ein, die nachhaltig von einer Konsolidierung im gesamten Produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende des vergangenen Jahrzehntes kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, so daß in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre global gesehen gut $\frac{2}{3}$ der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleichzeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Arbeitsangebotsseite — zunehmende Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen, Zuwanderungen — beansprucht wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 parallel zur Entwicklung in den alten Bundesländern vermindert werden. Insgesamt gehört die Stadt Bremen mit einer aktuellen Arbeitslosenquote von 11,8 % im Juli 1993 (ca. 140 % des Bundesdurchschnitts) auch weiterhin zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

Dem Industriestandort Bremen droht durch die wirtschaftlichen Folgen des Abrüstungsprozesses ein neuer Anpassungsbedarf. Die Stadt Bremen gehört zu den wichtigsten Standorten der wehrtechnischen Industrie und wäre insofern bei einem bruchartigen Nachfragerückgang in diesem Bereich stark betroffen. Zusätzlich sind neue beträchtliche Gefährdungspotentiale in der Stahlindustrie, im Straßenfahrzeugbau, in der Luft- und Raumfahrtindustrie und in der Elektro- und Elektronikindustrie entstanden.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung werden mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und wird stärker an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Von der Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung soll mit Ausnahme von Konversionfällen z. Z. abgesehen werden.

Finanzplan 1994 bis 1998
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel					
		insgesamt *)	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel **) . . .	61,0	2,200	3,200	1,600	1,600	1,600	10,200
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	61,0	17,300	12,400	6,450	6,450	6,450	49,050
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel	122,0	19,500	15,600	8,050	8,050	8,050	59,250
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Angaben für 1998 liegen außerhalb des bremischen Finanzplanungszeitraums bis 1997.

**) Neben den GA-Mittel werden noch ca. 25 Mio. DM Landesmittel sowie Ziel-2-Komplementärmittel p. a. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis 1995 (WAP '95)“ zusammengefaßt. Alle für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GRW) und der Europäischen Union sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Die Programmatik des WAP wurde ausführlich im 22. Rahmenplan dargestellt.

Insgesamt plant das Land Bremen 1994 knapp 329,5 Mio. DM für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven einzusetzen. Einbezogen sind dabei Fördermittel des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

(GRW) und der Agrarstruktur (GAK). Ebenfalls berücksichtigt sind die Mittelzuflüsse aus dem Europäischen Regionalfonds. Sie führen zu einer beachtlichen Erhöhung des für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen einsetzbaren Mittelvolumens und unterstützen damit die Aktivitäten der nationalen Regionalförderung.

2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Investitionssonderprogramms

Die wesentliche Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzausgleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft Bremens

in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

Die Finanzierung des Investitionssonderprogramms wird ermöglicht durch die „Wiederverausgabung“ von gesparten Zinsen im Umfang von fast 1,8 Mrd. DM in einem Fünfjahreszeitraum, die durch die Teilentschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des

Sanierungsprogramms entstehen. Dies ist die Basis für ein Investitionssonderprogramm für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. In den sich anschließenden fünf Jahren sind weitere rund 2,9 Mrd. DM hierfür vorgesehen. Insgesamt sind für den Elfjahreszeitraum 1994 bis 2004 damit rund 4,7 Mrd. DM mit folgender Verteilung der Mittel auf vier Teilbereiche und zwei Zeitabschnitte vorgesehen:

Tabelle 4

Investitionssonderprogramm nach Teilbereichen und Zeitabschnitten
in Mio. DM

Teilbereich	Zeitabschnitt	
	1994 bis 1999	2000 bis 2004
I. Wirtschaftsstrukturpolitisches Aktionsprogramm III	500	1 000
II. Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur	400	600
III. Wirtschaftsstrukturpolitische Schwerpunktprojekte		
a) Umstrukturierung in Bremerhaven und Bremen	400	600
b) Umweltbezogene Strukturprojekte	200	200
IV. Verkehrsprojekte		
a) Anbindung von Gewerbestandorten	200	200
b) ÖPNV/City-Bahn	100	300
Insgesamt	1 800	2 900

C. Förderergebnisse 1992
(Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Im Jahre 1992 gehörte mit Ausnahme der Ortsteile Oberneuland und Borgfeld das gesamte Land Bremen in das GA-Normalfördergebiet. Nachfolgend werden alle Förderfälle dokumentiert, bei denen es im Jahre 1992 zu Bewilligungen gekommen ist.

1. Normalförderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Normalförderung konzentrierte sich im Berichtszeitraum 1992 auf kleine und mittlere Betriebe (bis 500 Beschäftigte). Fast die Hälfte davon (rund 42%) wurde für Betriebsstätten mit einer Beschäftigtengröße bis 50 bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 12 Mio. DM eingesetzt. Der Schwerpunkt der Förderung lag, gemessen an den GA-Mitteln im Verarbeitenden Gewerbe (rd. 76%).

1.2 Infrastruktur

Zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Normalförderung wurden in 1992 insgesamt Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 47,4 Mio. DM bewilligt, was einem Investitionsvolumen von rd. 59,2 Mio. DM entspricht. Die Stadt Bremerhaven war mit ca. 35% der Mittel überdurchschnittlich beteiligt. Der Schwerpunkt lag mit rund 89% in der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 80% der Investitionssumme.

2. Sonderprogramm Bremen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie

2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Mit dem Sonderprogramm Bremen sind insgesamt im Jahre 1992 26 Förderanträge aus Vorjahren mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 53,5 Mio. DM und einem Fördervolumen in Höhe von 7,2 Mio. DM bewilligt worden. Das Fördervolumen teilt sich auf in

5,8 Mio. DM Investitionszuschüsse und rd. 1,4 Mio. DM Investitionszulagen.

Ein Teil dieser Investitionszuschüsse (1,9 Mio. DM) wurden aus dem EFRE-Teil des Ziel-2-Programms finanziert. Dabei beträgt der Beteiligungssatz des EFRE 40 %. Da im Rahmen des Sonderprogramms Bremen keine GA-Bundesmitten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt wurden, finanzierte das Land Bremen mit Ausnahme der EFRE-finanzierten Teile sämtliche Investitionszuschüsse alleine.

Mit dieser Förderung sollen in Bremen 113 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 376 Arbeitsplätze gesichert werden. Das gesamte Fördervolumen entfiel auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen. Sektoral betrachtet lag der Schwerpunkt im

Verarbeitenden Gewerbe (fast 41 % des Fördervolumens). Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 13,4 %.

2.2 Infrastruktur

Im Jahre 1992 wurden aus dem Sonderprogramm keine Infrastrukturförderung mehr bewilligt.

3. Förderergebnisse (1988 bis 1992)

Die Förderergebnisse, bezogen auf die Anträge der Jahre 1988 bis 1992 kumuliert, sind im Anhang 12 dargestellt.

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregion

Eschwege sowie (teilweise) die Arbeitsmarktregionen

Lauterbach (Vogelsberg) und Bad Hersfeld

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise/Städte und Gemeinden sind im Anhang 14 aufgelistet.

Im Aktionsraum sind 5 B-Schwerpunktorte und 3 C-Schwerpunktorte ausgewiesen, auf die sich die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentrieren soll.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 15 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1992)	234 791
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1992)	5 922 639
Einwohner in Schwerpunkorten/ Mitorten (30. Juni 1992)	138 452
Fläche im Aktionsraum (qkm)	1 901
Fläche in Hessen (qkm)	21 114
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	124
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	281

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die Wirtschaftskraft in den Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt

(alte Länder). Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Es wird noch viel Zeit brauchen, bis sich dieser bisherige Nachteil des ehemaligen Zonenrandgebietes durch die Wiedervereinigung in den Vorteil der Nähe zu einem neuen Markt wandelt. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur, der Tourismus und die Verkehrsinfrastruktur sind in dem Grenzbereich zu den neuen Bundesländern jetzt besonders förderungsbedürftig. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine relativ hohe Arbeitslosigkeit zur Folge und waren in den früheren Jahren von Bevölkerungsverlusten, insbesondere im ehemaligen Zonenrandgebiet geprägt.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1993, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefaßt:

Tabelle 1 Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator BRD = 100	Arbeitsplatzentwicklungsindikator BRD = 100	Einwohner am 30. Juni 1992 im Fördergebiet	
	in %	BRD = 100	in DM	BRD = 100			absolut	BRD = 100
Lauterbach	6,2	90,3	34 704	87,1	84,90	101,64	116 521	0,180
Eschwege	9,1	132,1	33 499	84,1	100,10	100,14	117 018	0,180

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und auch die Schwäche der Arbeitsplatzsituation deutlich. Die AMR Eschwege liegt mit ihrer durchschnittlichen Arbeitslosenquote um mehr als 30 % über dem Bundesdurchschnitt. Beide Arbeitsmarktregionen wiesen beim Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen einen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wert auf; er lag um 13 bzw. 16 % unter dem Bundesdurchschnittswert.

Im Rahmen der begrenzten Gebietsflexibilität hat das Land Hessen Teile der Arbeitsmarktregion Bad Hersfeld (regionalpolitische Flankierung des Arbeitsplatzabbaus im Kali-Bergbau an der Werra sowie des industriellen Strukturwandels in Bad Hersfeld) sowie die Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf (regionalpolitische Flankierung der ERGEE-Stillelegung) in das Fördergebiet aufgenommen. Herausgenommen wurde der südliche und östliche Teil des Vogelsbergkreises.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue

Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorrangig gefördert wird. Die Erschließung von Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

In den Jahren 1994 bis 1998 soll mit dem verfügbaren Mittelvolumen in Höhe von 59,5 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 370 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 50 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1994 bis 1998

(in Mio. DM)

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998 insgesamt	Finanzmittel						1994 bis 1998 insgesamt
		1994	1995	1996	1997	1998		
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft								
GA-Mittel	370,0	5,886	5,920	5,985	5,985	5,985	29,761	
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur								
GA-Mittel	50,0	5,886	5,920	5,985	5,985	5,985	29,761	
Insgesamt								
GA-Mittel	420,0	11,772	11,840	11,970	11,970	11,970	59,522	

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im wesentlichen durch folgende Programme unterstützt:

a) Hessisches Strukturförderungsprogramm

In strukturschwachen Landesteilen in Nord- und Mittelhessen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der GA gehören, sowie in der Stadt Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis), gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen des KMU-Beihilferahmen Zuschüsse. Vorrangige Fördergebiete sind die von der Auflösung militärischer Einrichtungen betroffenen Städte und Gemeinden.

b) Förderung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds werden zum 1. Januar 1994 neu abgegrenzt. Im Zeitraum 1989 bis 1993 partizipierte Hessen an der Förderung nach Ziel-5 b (Förderung der ländlichen Entwicklung). Im Rahmen des Operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollten die wirtschaftlichen Strukturschwächen in ländlichen Räumen abgebaut und ihr wirtschaftlicher Rückstand im Vergleich zu den übrigen Gebieten verringert werden. Zu den Ziel-5 b-Gebieten gehörten in Hessen die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Vogelsberg und Werra-Meißner (jeweils ohne die Kreisstädte). Die Förderung konzentrierte sich auf folgende Entwicklungsschwerpunkte:

- wirtschaftsnahe Entwicklung (z. B. Erschließung gewerblicher Flächen),
- wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen,
- Tourismus,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Umweltschutz

Für die neue Strukturfondsperiode hat die Bundesrepublik Deutschland neben den bisherigen 5 b-Gebieten weitere ländlich geprägte Regionen zur Förderung angemeldet. Weiterhin ist die Region Kassel/Baunatal aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit und den Arbeitsplatzverlusten in den Sektoren Wehrtechnik und Fahrzeugbau Teil der nationalen Vorschlagsliste für die sog. Ziel-2-Gebiete (Förderung der Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung). Vorgesehen sind hier insbesondere Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung des Industriellen Sektors sowie zur Stärkung des Dienstleistungssektors

c) Hessisches Konversionsprogramm

Im Rahmen dieses Sonderprogramms sollen Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen des Truppenabbaus in den betroffenen Regionen in Nord- und Mittelhessen unterstützt werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- vorbereitende Arbeiten, d. h. Planungen zur Folgenutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften;
- Investitionen zur Erschließung und Umnutzung der Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen, in Ausnahmefällen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen;
- Investive Maßnahmen für Forschung und Technologie sowie für regionale Projektinitiativen (Gründer-, Innovations- und Technologiezentren);
- Investive Maßnahmen für den sanften Tourismus

C. Fördermaßnahmen 1992 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1992 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 50 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 189,48 Mio. DM bewilligt, und wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 12,84 Mio. DM gefördert. Hinzu kommen noch in einigen wenigen Fällen Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage (Beginn der Investition vor dem 1. April 1989). Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 725 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 1 803 Arbeitsplätze gesichert.

Der *Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten* liegt dabei auf Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen hatten.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach Fördermitteln konnten auch 1992 Erweiterungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen nicht mit dem höchstmöglichen Fördersatz bedient werden. Neben dem GA-Zuschuß konnte jedoch in einzelnen Fällen (Beginn der Investition vor dem 1. April 1989) noch mit der Investitionszulage gefördert werden. Der durchschnittliche *Fördersatz*, ohne Berücksichtigung der Investitionszulage, betrug rd. 8 % der förderfähigen Investitionskosten.

Infrastruktur

14 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 17,63 Mio. DM wurden 1992 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 9,40 Mio. DM gefördert.

Die *Schwerpunkte* liegen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriege-
ländeerschließung (81,2%) und Fremdenverkehr (10,2%).

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 55% der Investitionskosten.

2. Nur ehemaliges Zonenrandgebiet

Von den in C.1. aufgeführten Förderergebnissen wurden im ehemaligen Zonenrandgebiet im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr)

GA Mittel in Höhe von 7,88 Mio. DM bei einem Investitionsvolumen von 112,51 Mio. DM bewilligt. 59,4% des Investitionsvolumens und 61,4% der bewilligten GA Mittel entfielen somit auf dieses Gebiet. Es wurden 526 (72,55%) zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 1 168 (64,8%) Arbeitsplätze gesichert.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) wurde im ehemaligen Zonenrandgebiet ein Investitionsvolumen von 9,59 Mio. DM mit GA Mitteln in Höhe von 5,39 Mio. DM gefördert; d. s. 54,4% der gesamten Investitionssumme und 57,3% der GA-Mittel.

3. Förderergebnisse (1988 bis 1992)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1988 bis 1992 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist allgemein gekennzeichnet durch

- geringe Bevölkerungsdichte. Während in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich 80 Einwohner/km² leben, sind es in den neuen Bundesländern 147 und in den alten Bundesländern 250. Von den derzeit 1 103 Kommunen weisen nur 7 Städte eine Einwohnerzahl von jeweils mehr als 35 000 auf. Bis zur Kreisgebietsreform, die mit der Kommunalwahl im Mai 1994 umgesetzt wird, haben alle 31 Landkreise eine Bevölkerungszahl unter 100 000. Nicht einmal jeder dritte Landkreis hat über 50 000 Einwohner. Mit der Kreisgebietsreform wird sich nun die Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte auf 18 reduzieren. Der größte Kreis wird auch dann nur 125 000 Einwohner, der kleinste Kreis 72 000 Einwohner haben.
- geringe industrielle Besiedlung und gering entwickelte industriell-gewerbliche Infrastruktur in fast allen Landesteilen. Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete. Das Bruttoinlandsprodukt Mecklenburg-Vorpommern hatte 1992 mit 27,4 Mrd. DM einen Anteil von nur 0,9 % an der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Der private und staatliche Verbrauch konnte nur zu 73 % durch das Bruttoinlandsprodukt abgedeckt werden. Der Anteil der Erwerbstätigen im verarbeitenden Gewerbe an den Gesamterwerbstätigen lag 1991 (Mikrozensus) bei 19,2 %. In den alten Bundesländern betrug 1991 der Prozentsatz im Durchschnitt 32,3 %.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

- Einwohner: 1 864 980 (31. Dezember 1992)
- Erwerbstätige insgesamt: 829 459 (Jahresdurchschnitt 1991)
- Fläche: 23 421 km²

In 1994 wird die Förderung in allen Regionen fortgeführt. Wie bereits im Vorjahr wird die Höhe des Fördersatzes aufgrund regionaler Unterschiede im Hinblick auf Unterbeschäftigung und Erreichbarkeit differenziert. Des weiteren werden bei der Förderung inhaltliche Schwerpunkte festgelegt.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Der Aktionsraum ist gekennzeichnet durch einen großen Anteil regionaler Monostrukturen.

Kernbereich der strukturbestimmenden Industrie ist und bleibt der Schiffbau. Nach der abgeschlossenen Privatisierung konnten die Werftenstandorte Rostock-Warnemünde, Wismar, Stralsund, Wolgast und Boizenburg erhalten werden. Umfassende Investitionen sind nun notwendig, um den Schiffbau in Mecklenburg-Vorpommern wettbewerbsfähig zu machen. Von den notwendigen Anpassungsprozessen im Schiffbau werden auch eine Reihe von abhängigen Zulieferbetrieben außerhalb der Küstenstandorte erfaßt.

Der Aktionsraum war von der Landwirtschaft als traditionellen Wirtschaftszweig geprägt. Heute sind nur noch 30 000 Beschäftigte in diesem Bereich der Wirtschaft tätig. Durch den grundlegenden und rasanten Umstrukturierungsprozeß ist weiter von einem hohen Abbau von Arbeitsplätzen auszugehen.

Im Gründungsgeschehen von Gewerbe hat sich die Entwicklung des Jahres 1991 nicht fortgesetzt. Während noch 1991 auf drei Anmeldungen eines Gewerbes eine Abmeldung entfiel, kam 1992 auf zwei Anmeldungen bereits eine Abmeldung. Die Zahl der Nettozugänge an Gewerbeanmeldungen sank um die Hälfte auf rund 11 000. Verglichen mit den neuen Bundesländern hat Mecklenburg-Vorpommern damit eine geringe Zahl von Nettozugängen bei der Neuan-siedlung von Gewerbe. Im verarbeitenden Gewerbe sank die Zahl der Betriebe mit zwanzig oder mehr Erwerbstätigen von 535 im Jahr 1991 auf 523 im Mai 1993. Die Zahl der Erwerbstätigen verringerte sich von 120 000 im Januar 1991 auf ca. 54 000 im Mai 1993.

Das verarbeitende Gewerbe konzentriert sich neben dem Schiffbau vor allem auf das Ernährungsgewerbe. Während hier Umsatzsteigerungen zu verzeichnen sind, hat die gewerbliche Wirtschaft im Bereich des Maschinenbaus und Lederverarbeitung große Umsatzeinbußen. Der Prozeß tiefgreifender und langwieriger Umstrukturierung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Vergleich zu modernen Wirtschaftsstrukturen in Westeuropa fehlt im Aktionsraum ein breiter und diversifizierter industriell-gewerblicher Mittelstand. Dies hat auch Auswirkungen auf den Dienstleistungssektor und die freien Berufe. Trotz überdurchschnittlicher Unternehmensgründungen ist auch dieser Bereich noch unterrepräsentiert. Zudem hat die Zahl

der Liquidationen bei den freien Berufen überdurchschnittlich zugenommen.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist in vielen Landesteilen — vor allem im ländlichen Raum — rückständig. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften sind die Kosten für infrastrukturelle Erschließung bei der gewünschten überregionalen Ansiedlung von Betrieben außerordentlich hoch.

Die Haupthandelhäfen des Landes befinden sich in einer schwierigen Phase der Konsolidierung. Nach der Vereinigung ging der Umschlag in den Häfen Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Wolgast sowie den Fährhäfen Saßnitz/Mukran und Warnemünde beträchtlich zurück. Die Hafeninfrastuktur entspricht nicht dem Niveau internationaler Hafenstandorte und wird der Funktion Mecklenburg-Vorpommerns als Verkehrsdrehscheibe nicht gerecht.

Der Aktionsraum hat die natürlichen Voraussetzungen für einen wirtschaftlich bedeutsamen Fremdenverkehr. Derzeitig entspricht die Entwicklung des Fremdenverkehrs mit ca. 57 000 Beschäftigten keinesfalls den Potentialen in diesem Bereich. Es mangelt an touristischer Infrastruktur und es fehlen saisonverlängernde Maßnahmen. Ein 1993 veröffentlichtes Gutachten für die Entwicklung der Fremdenverkehrskonzeption attestiert dem Land Entwicklungschancen zu einem Fremdenverkehr mit weiteren 40 000 Beschäftigten und einem im Bundesvergleich überdurchschnittlichen Anteil am BSP, wenn diese Mängel behoben werden.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Für die Ermittlung der Förderintensität und die Abgrenzung einer dementsprechenden Förderkulisse werden folgende Indikatoren herangezogen:

a) Unterbeschäftigungsindikator

Der Unterbeschäftigungsindikator beschreibt das Ausmaß der Betroffenheit von direkter und indirekter Arbeitslosigkeit nach regionalen Gesichtspunkten. Als direkt und indirekt von Arbeitslosigkeit betroffen werden die Menschen angesehen, die

- (1) arbeitslos sind,
- (2) sich in Kurzarbeit (-Vollzeitäquivalent) befinden,
- (3) sich in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden,
- (4) die sich fortbilden oder umschulen,
- (5) sich in Vorruhestand/Altersübergangsgeld befinden.

Die *Arbeitslosenzahl* in Mecklenburg-Vorpommern ist verglichen mit August 1992 um 11 400 oder 7,1 % auf 149 817 Arbeitslose zurückgegangen. 60,9 % der Arbeitslosen sind Frauen.

Die Zahl der *Kurzarbeiter* (-Vollzeitäquivalent) lag im August 1993 bei 2 900, die Zahl der offenen Stellen im Jahresmittel 1992 bei 3 392, zuletzt im August 1993 bei 4 597. Die Arbeitslosigkeit von Männern und Frauen unter 25 Jahren (Jugendarbeitslosigkeit) lag im Jahresmittel 1992 bei 17 %, zuletzt im August 1993 bei 11,6 %.

30 053 Personen befanden sich August 1993 in *Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen* (mit § 249h AFG).

Seit Jahresbeginn sind 36 360 Männer und Frauen in Mecklenburg-Vorpommern in eine berufliche Weiterqualifizierungsmaßnahme eingetreten, um ihre individuellen Beschäftigungschancen zu erhöhen. Insgesamt lassen sich 49 699 (Bestand August 1993) Menschen weiterqualifizieren.

Eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ist durch ca. 98 705 Personen in *Vorruhestand/Altersübergangsgeld* (Stand August 1993) zu verzeichnen.

Der Arbeitsmarkt wurde im August 1993 durch die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen um 181 400 Personen entlastet. Hierdurch wird die Arbeitslosenquote um 20,9 Prozentpunkte vermindert.

Die künftige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird insbesondere durch weitere Arbeitskräftefreisetzungen im Zuge der Umstrukturierungsprozesse der Wirtschaft negativ beeinflusst.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern war durch die Militärstruktur der ehemaligen NVA stark geprägt. Im Prozeß der Übernahme der NVA in die Bundeswehr sowie der Neu- und Umstrukturierung der Bundeswehr wurden seit dem 3. Oktober 1990 15 500 Personen bzw. werden bis 1994 noch 3 000 Personen freigesetzt.

Ein Teil der freigesetzten Personen befindet sich in Umschulungsmaßnahmen. Der Eintritt auf dem freien Arbeitsmarkt steht nach Abschluß dieser Maßnahmen noch bevor.

Besonders betroffene Regionen sind: Insel Rügen, Insel Usedom, Raum Ueckermünde-Eggesin-Torgelow/Stallberg-Pasewalk, Raum Schwerin und die Städte Rostock, Neubrandenburg und Greifswald.

b) Erreichbarkeitsindikator

Der Erreichbarkeitsindikator ist ein Gesamtindikator, der die Standortqualität der Regionen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und des erreichbaren Marktpotentials abbildet.

Aus den bisherigen Ansiedlungserfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern wurde ersichtlich, daß die Verkehrserschließung eine wesentliche Determinante der Standortentscheidung für Investitionen ist. Nach wie vor fehlt, insbesondere in den östlichen Landesteilen, eine ausreichende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und eine schnelle Verbindung zu den nächsten größeren Wirtschaftszentren (Hamburg, Berlin, Hannover).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es, den notwendigen Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft so zu begleiten, daß Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern neu geschaffen und dauerhaft gesichert werden. Ebenso soll die Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen ermöglicht werden.

Dabei gilt es, die vorhandenen Monostrukturen durch Diversifikation aufzubrechen und die Ansiedlung kleiner und mittlerer Betriebe zu ermöglichen. Um die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse zu erreichen, sind umfangreiche Investitionsförderungen bei der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie Umstellung und grundlegenden Rationalisierung von Betrieben notwendig.

Die Bedeutung des mittelständischen Bereiches für Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich an der Anzahl der beantragten und bewilligten Förderanträge. Oberste Priorität hat daher die Förderung privater Investitionen, um das Produktionspotential zu erneuern, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze sollen die industriellen Standorte („Kerne“) des Landes erhalten und ausgebaut werden. Durch intensive Begleitung und Förderung sanierungsfähiger Treuhandunternehmen bei der Pri-

vatisierung sollen regional bedeutsame Unternehmen gesichert werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, den ländlichen Raum zu entwickeln. Vor allem die Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung sowie die Förderung von privaten Investitionen und Ansiedlungsvorhaben sollen einer Entleerung des ländlichen Raumes in weiten Teilen des Landes entgegenwirken.

Im Land gibt es 26 Erholungsgebiete, die auf Grund ihrer natur- und kulturräumlichen Potentiale gute Entwicklungschancen für ein qualitatives und quantitatives Wachstum bieten.

Hierfür müssen allerdings die privaten und öffentlichen Einrichtungen des Fremdenverkehrs modernisiert und erweitert werden, damit sie dem internationalen Standard entsprechen. Der Ausbau von fremdenverkehrsnaher Infrastruktur und die Errichtung saisonverlängernder Maßnahmen, z. B. durch Freizeit- und Ferienanlagen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Voraussetzung der genannten Entwicklungsziele ist die Schaffung einer modernen Infrastruktur für alle Entwicklungsbereiche. Daher wurden bis 1993 rund die Hälfte der verfügbaren Mittel auf die Förderung der Erschließung von Gewerbegebieten, der Errichtung und dem Ausbau von Technologiezentren, der Schaffung überregionaler, wirtschaftsnaher Ausbildungseinrichtungen und den Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur verwendet.

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 1994 bis 1998 ist in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1

Finanzierungsplan 1994 bis 1998 in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	11 696,1	562,370	638,700	496,440	485,510	156,215	2 239,235
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	3 118,9	562,361	638,693	496,434	485,506	156,210	2 339,204
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel	14 815,0	1 124,731	1 277,393	992,874	971,016	312,425	4 678,439
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—

Der erhebliche Mittelbedarf des Landes in 1994 im Hinblick auf die Zahl der vorliegenden Anträge und die Konzentration des Mitteleinsatzes verlangt auch 1994 eine differenzierte Förderung.

Für das *Wachstumsziel* ist es notwendig, die Anstrengungen und Mittel dort zu konzentrieren, wo die Entwicklungschancen und die Produktivität der eingesetzten Ressourcen am größten sind („Förderwürdigkeit“). Solche Entwicklungspole, in denen die Potentiale vorhanden sind, um Wachstumsimpulse auszulösen, sind die Schwerpunkorte und Schwerpunkgebiete.

Das *Ausgleichsziel* bezieht sich vor allem auf eine regional ausgeglichene Entwicklung innerhalb des Landes. Für die besondere Förderung kommen die Regionen mit einer unterdurchschnittlichen Entwicklung in Frage („Förderbedürftigkeit“). Es soll damit vermieden werden, daß sich einzelne ländliche Regionen entleeren. Das Ausgleichsziel soll vor allem zur Förderung des ländlichen Raumes beitragen.

1.1 Räumlich-strukturelle Ausrichtung der Förderung

1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1.1 Zur Bildung einer differenzierten Förderkulisse wurden die förderbedürftigen Regionen auf Basis der o. g. Indikatoren (siehe A. 2.2) gebildet. In diesen Regionen werden grundsätzlich jeweils differenzierte Fördersätze (Grundförderung) angewandt. Dabei wird gestaffelt von Fördergebiet I mit geringerer Förderung bis zum Fördergebiet III mit der höchsten Förderung. Der bestehende Aktionsraum wird durch Festlegung von Fördergebieten in nachfolgender Tabelle 2 wie folgt spezifiziert¹⁾:

Tabelle 2

Fördergebiet I	
Landkreis Gadebusch Landkreis Hagenow Landkreis Ludwigslust	Hansestadt Rostock Landkreis Rostock Landeshauptstadt Schwerin Landkreis Schwerin
Fördergebiet II	
Landkreis Grevesmühlen Landkreis Neubrandenburg	Stadt Neubrandenburg Hansestadt Wismar Landkreis Wismar

¹⁾ Die Spezifizierung gilt, solange die zugrundegelegten Indikatoren eine wesentliche Änderung der Fördergebiete nicht erforderlich machen.

Fördergebiet III	
Landkreis Anklam Landkreis Altenreptow Landkreis Bad Doberan Landkreis Bützow Landkreis Demmin Hansestadt Greifswald Landkreis Greifswald Landkreis Grimmen Landkreis Güstrow Landkreis Lübz Landkreis Malchin Landkreis Neustrelitz Landkreis Parchim	Landkreis Pasewalk Landkreis Riebnitz-Damgarten Landkreis Röbel (Müritz) Landkreis Rügen Landkreis Sternberg Hansestadt Stralsund Landkreis Stralsund Landkreis Strasburg Landkreis Teterow Landkreis Ueckermünde Landkreis Waren Landkreis Wolgast

1.2 Bei gewerblichen Vorhaben mit besonders hohem Struktur- oder Arbeitsplatzeffekt kann ausnahmsweise der zulässige Höchstfördersatz in jeder Region angewandt werden.

1.3 In den unten genannten Kreisen und kreisfreien Städten des Fördergebietes III, die von besonders hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind oder die in 1994 durch zusätzliche Arbeitskräftefreisetzungen in erheblicher Größenordnung besondere Arbeitsmarktprobleme erwarten lassen, können die unten in Tabelle 3 genannten Förderhöchstsätze im Einzelfall bei Vorhaben mit besonders hohem Struktur- oder Beschäftigungseffekt bis zu den in Tabelle 4 genannten erhöhten Förderhöchstbeträgen überschritten werden, soweit diese erhöhten Beträge nicht bei Anrechnung aller anderweitigen Beihilfen ausgeschöpft werden. Andere bestehende Beihilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Anwendung dieser erhöhten Förderhöchstsätze ist in folgenden Regionen möglich:

Landkreis Altentreptow	Landkreis Röbel/Müritz
Landkreis Anklam	Landkreis Ribnitz-Damgarten
Landkreis Demmin	Landkreis Rügen
Landkreis Greifswald	Landkreis Stralsund
Hansestadt Greifswald	Hansestadt Stralsund
Landkreis Grimmen	Landkreis Strasburg
Stadt Parchim	Landkreis Teterow
Landkreis Pasewalk	Landkreis Ueckermünde
	Landkreis Wolgast

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

2.1 Bei diesem Förderbereich wird zugrunde gelegt, daß die Entwicklungsrückstände in allen Landesteilen gleichermaßen hoch waren und teilweise immer noch sind. Außerdem kann in Anbetracht der schlechten Finanzlage der Kommunen der Fördersatz nicht auf ein beliebiges Maß reduziert werden.

Als Mindestfördersatz wird in allen Landesteilen eine Grundförderung von grundsätzlich 50 % angesehen

und daher auf eine weitere Differenzierung dieser Grundförderung verzichtet.

2.2 Über die Grundförderung hinaus werden Schwerpunkttorte bestimmt, die eine über diese Förderung hinausgehende Förderung (= Bonus) erhalten.

Bei den Schwerpunkttorten handelt es sich zum einen um die zentralen Orte, die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen werden.

Weitere Schwerpunkttorte sind die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen noch festzulegenden Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind und in denen nicht die Entwicklung des Fremdenverkehrs eindeutig Vorrang vor der übrigen Entwicklung hat. Die Liste der Schwerpunkttorte kann um dazugehörige Mitorte erweitert werden. Der Bonus beträgt bis zu 20 Prozentpunkte.

2.3 Darüber hinaus ist bei Vorhaben mit besonders hohem Struktureffekt ein Bonus von grundsätzlich bis zu 20 Prozentpunkten sowohl zur Grundförderung als auch zur Schwerpunkttortförderung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der zulässige Höchstfördersatz in jeder Region angewandt werden.

2.4 Eine zusätzliche Förderung mit bis zu 10 Prozentpunkten erhalten Orte, die mit der Kreisgebietsreform ihre Funktion als Kreissitz verlieren. Die Förderung soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile durch den Wegfall des Kreissitzes auszugleichen.

Damit werden Gadebusch, Sternberg, Hagenow, Lübz, Bützow, Teterow, Ribnitz-Damgarten, Malchin, Altentreptow, Röbel, Ueckermünde und Wolgast, die gleichzeitig noch als Schwerpunkttorte einen Bonus von bis zu 20 Prozent erhalten, mit bis zu 80 Prozentpunkten gefördert.

3. Förderung des Fremdenverkehrs

3.1 Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung und grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs beträgt landesweit die Grundförderung grundsätzlich bis zu 15 %.

3.2 Innerhalb dieses Fördergebietes werden Schwerpunktgebiete bestimmt, die eine über die Grundförderung hinausgehende Förderung (= Bonus) erhalten. Einen Bonus erhalten alle die Vorhaben, die einem definierten Schwerpunktgebiet zugeordnet werden können. Der Bonus kann bei gewerblichen Betrieben des Fremdenverkehrs bis zu 8 Prozentpunkte betragen.

Zu den Schwerpunktgebieten zählen das Kern- und das Randgebiet der Küstenregion (= 10 Schwerpunktgebiete) sowie das Kern- und das Randgebiet der Binnenregion (= 18 Schwerpunktgebiete).

Die genannten Gebiete schließen potentielle Erholungsgebiete mit ein. Sie erfassen etwa die Hälfte der

Landesfläche und rund drei Viertel der Bevölkerung.

Bei gewerblichen Vorhaben mit besonders hohem Struktureffekt kann ausnahmsweise der zulässige Höchstfördersatz in jeder Region angewandt werden.

3.3 Bei Vorhaben der Fremdenverkehrsinfrastruktur wird von einem Fördersatz von grundsätzlich bis zu 50 % als Grundförderung ausgegangen. In den Schwerpunktgebieten des Fremdenverkehrs kann ein Bonus von bis zu 20 Prozentpunkten gewährt werden. Bei Vorhaben mit besonders hohem Struktureffekt ist ein Bonus von bis zu 20 Prozentpunkten sowohl zur Grundförderung als auch zur Schwerpunktgebietenförderung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der zulässige Höchstfördersatz in jeder Region angewandt werden.

In *Tabelle 3* ist die regionale Differenzierung und Zuordnung der drei Fördergebietstypen zu den Fördersätzen dargestellt, in *Tabelle 4* die erhöhten Förderhöchstsätze nach Ausnahmeregelung zu oben Ziffer 1.3 dargestellt.

Tabelle 3

Grundsätzliche Förderintensitäten in Mecklenburg-Vorpommern

1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Gebiet	Errichtung	Erweiterung	Umstellung/ Rationalisierung
Grundförderung I . .	bis 18 %	bis 15 %	bis 12 %
Grundförderung II . .	bis 20 %	bis 18 %	bis 13 %
Grundförderung III .	bis 23 %	bis 20 %	bis 15 %

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Grundförderung . . .	bis 50 %	bis 50 %	bis 50 %
Schwerpunkttort	bis 70 %	bis 70 %	bis 70 %

3. Förderung des Fremdenverkehrs

Gebiet	Errichtung	Erweiterung	Umstellung/ Rationalisierung
<i>a) Betriebsstätten</i>			
Grundförderung . . .	bis 15 %	bis 15 %	bis 15 %
Schwerpunktgebiet .	bis 23 %	bis 23 %	bis 23 %
<i>b) Infrastruktur</i>			
Grundförderung . . .	bis 50 %	bis 50 %	bis 50 %
Schwerpunktgebiet .	bis 70 %	bis 70 %	bis 70 %

Tabelle 4

Erhöhte Förderhöchstsätze in Regionen mit besonderen Arbeitsmarktproblemen

Gebiet	Errichtung	Erweiterung	Umstellung/ Rationalisierung
Siehe oben Ziffer 1.3	bis 35 %	bis 32 %	bis 27 %

*) maximal zulässiger Subventionswert beträgt 35 %.

1.2 Sachlich-strukturelle Ausrichtung der Förderung**1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft**

1.1 Der Grundsatz, daß Förderhöchstsätze für die gewerbliche Wirtschaft grundsätzlich nur noch bei Vorhaben mit besonders hohem *Struktureffekt* oder besonders hoher *Beschäftigungswirksamkeit* voll ausgeschöpft werden, wird in 1994 beibehalten.

Bei der Auswahl besonders struktur- und beschäftigungswirksamer Vorhaben werden unter anderem geprüft:

- Multiplikatoreffekte des Vorhabens für andere Wirtschaftszweige, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft,
- der Arbeitsplatzeffekt des Vorhabens, insbesondere die Zahl der Arbeitsplätze und die pro Arbeitsplatz aufzuwendende Fördersumme,
- der Realisierungszeitraum des Vorhabens und seine Umsetzungsgeschwindigkeit.

Der Schwerpunkt der Auswahl strukturverbessernder gewerblicher Vorhaben liegt in der Förderung des verarbeitenden Gewerbes.

1.2 Von der Förderung überregional tätiger Dienstleistungsbetriebe innerhalb der sogenannten „Positivliste“ nach dem 23. Rahmenplan werden folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgenommen:

- Versandhandel;
- Verlage;
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung;
- Markt- und Meinungsforschung.

Bei besonders hohem Struktureffekt ist ausnahmsweise eine maximale Förderung gemäß der Richtlinie des Landesinvestitionsprogramms möglich.

Eine eingeschränkte Förderung kann gewährt werden für

- Datenbe- und -verarbeitung;
- Logistische Dienstleistungen;

soweit diese Investitionen einen besonders hohen Struktur- oder Beschäftigungseffekt erfüllen.

1.3 Ein Kriterium für die strukturelle Förderung ist auch die *funktionale Vollständigkeit* der Unternehmen. Rechtlich selbständige Unternehmen und funktional vollständige Betriebsstätten (d. h. einschließlich dispositiver Funktionen) sollen stärker als die Zweigbetriebe in die Förderung einbezogen werden. Damit wird der Notwendigkeit der Schaffung oder Sicherung *besonders* dauerhafter Arbeitsplätze Rechnung getragen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt es grundsätzlich bei der Grundförderung gemäß Tabelle 3.

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur**2.1 Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen**

Förderfähig ist im besonderen Maße die *Wiedernutzbarmachung* von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete. Für das nutzbar zu machende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote von Investoren vorliegen, deren gewerbliche Vorhaben nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind.

Die *Neu-Erschließung* von Industrie- und Gewerbegebiete (Gewerbegebiete) wird grundsätzlich nur noch gefördert, wenn

- die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder
- eine kostengünstige Erschließung weiterer Bauabschnitte bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt, wobei
 - der konkrete Bedarf für förderfähige Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (Ansiedlungsvorhaben) im Einzelfall nachzuweisen ist,
 - die erschlossenen Flächen zu attraktiven Preisen angeboten werden, sowie
 - eine hohe Effektivität bei der Ausnutzung der erschlossenen Gewerbeflächen (d. h. mindestens 30 Arbeitsplätze pro Hektar) erzielt wird.

2.2 Als besonderer Schwerpunkt wird die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.

2.3 Die Gründung und Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bildet auch 1994 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für förderfähige Existenzgründer unterstützt.

2.4 Die Ergänzungen der betrieblichen Berufsausbildung zur Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit von Klein- und Mittelbetrieben und die Erleichterung der Anpassung vorhandener Qualifikationen an die technische Entwicklung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit

higkeit der Wirtschaft sind eines der vorrangigen Ziele der Berufsbildung. Der Aufbau eines bedarfsgerechten, regional ausgewogenen Angebots an überbetrieblichen Berufsbildungsplätzen ist deshalb Schwerpunkt der Förderung.

2.5 Im Rahmen des regionalen Förderprogramms bildet der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Verkehrsflugplätze zur Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebezüge auch in 1994 einen Schwerpunkt der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur.

3. Förderung des Fremdenverkehrs

3.1 Die Höchstförderung bei Vorhaben des gewerblichen Fremdenverkehrs kommt in der Regel nur bei Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (abhängig von Zahl der Betten und Investitionsvolumen pro geschaffenen Arbeitsplatz), bei Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben privatisierter Betriebsstätten (z. B. Objekte des ehemaligen Feriendienstes) sowie in Regionen mit besonderem Defizit an Bettenkapazitäten in Betracht.

3.2 Investitionen in zusätzliche Bettenkapazitäten sollen vorrangig gefördert werden, wenn sie auch Investitionen in witterungsunabhängige Freizeiteinrichtungen mitumfassen.

3.3 Erweiterungsinvestitionen von Beherbergungsbetrieben, die bereits gefördert werden, können nochmals lediglich bis zu 15 Prozent der anerkennungsfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.4 Im Bereich der Fremdenverkehrsinfrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf notwendige Basiseinrichtungen gelegt. Zu diesen Basiseinrichtungen gehören insbesondere:

- Befestigte Strandbereiche;
- Häuser des Gastes;
- Wasserwanderrastplätze an den Binnenwasserstraßen und Seen;
- Wander- und Radwege;
- Abwasserbeseitigung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das von der Landesregierung verabschiedete Raumordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern trat mit seiner Veröffentlichung am 30. Juli 1993 in Kraft. In Text und großer Karte gibt das Programm ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung des Landes. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren beispielsweise im produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. In drei

Bereichen wird die Rolle des Programms besonders deutlich:

Es bestimmt die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich bevorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden. Sie sollen auch für ihr ländliches Umland die nötige Vielfalt an Versorgung und Arbeitsplätzen bieten. Neben den Oberzentren Schwerin, Rostock, Greifswald/Stralsund und Neubrandenburg gibt es 11 Mittelzentren und acht Mittelzentren mit Teilfunktion.

Es bestimmt „Vorsorgeräume“ z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die „Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird. Die besondere Funktion und Eignung dieser Räume soll langfristig gesichert und bestmöglich genutzt werden.

Es benennt die großen Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen, um den Leistungsaustausch innerhalb des Landes und mit den wichtigen Zentren der Nachbarländer zu verbessern.

Die vier regionalen Planungsverbände, die aus den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten gebildet sind, setzen das Landesprogramm in räumlich konkretere Regionale Raumordnungsprogramme um. Sie werden dabei von den vier Ämtern für Raumordnung und Landesplanung unterstützt.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. großflächige Freizeit- und Ferienhauseanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung, werden in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte landesplanerisch beurteilt.

2.2 Verkehrsinfrastruktur

- Ausbaumaßnahmen bei *Eisenbahnstrecken* mit überregionaler Bedeutung;
- Strecke Hamburg-Büchen-Hagenow/Land-Ludwigslust-Wittenberge-Berlin;
- Strecke Lübeck-Hagenow/Land-Rostock-Stralsund;
- Strecke Stralsund-Neubrandenburg-Neustrelitz;
- Strecke Stralsund-Pasewalk-Berlin
- Als größtes Einzelobjekt im Bereich des *Straßenverkehrs* ist der Bau der A 20 von Lübeck über Wismar, Rostock nach Osten bis an die A 11 zu sehen. Weitere Autobahnprojekte sind die Weiterführung der A 241 von Schwerin nach Wismar. Ein Zubringer zur Insel Rügen ist geplant.
- Eine Verlängerung der A 241 nach Süden in Richtung Sachsen-Anhalt/Niedersachsen (A 14/A 39) ist zur Erreichung der *mittel- und süddeutschen Verkehrsräume* unbedingt erforderlich.

- Dringend auszubauen sind folgende *Bundesstraßen*:
 - in West-Ost-Richtung B 5, B 104, B 105, B 192;
 - in Nord-Süd-Richtung B 96, B 109, B 191, B 194, B 321.

Allein im Zuge von Bundesfernstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan den Bau von mehr als 40 Ortsumgehungen, die im „vordringlichen Bedarf“, und mehr als 20 Ortsumgehungen, die im „weiteren Bedarf“ eingestuft sind, vor. Daneben sieht der Bundesverkehrswegeplan auch den Streckenausbau von Bundesfernstraßen sowie im „weiteren Bedarf“ die Querung der Unterwarnow vor.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen.

Weitere straßenbauliche Maßnahmen sind u. a. Ortsdurchfahrten, Bahnübergänge und Radwege.

- Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist vorrangig die Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation zu modernisieren; die Anbindung an das Hinterland werden im Bereich Schiene und Straße verbessert.
- Die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund, einschließlich der vorpommerschen Fremdenverkehrszentren, werden in das regionale Luftverkehrsnetz eingebunden. Hierzu dienen die Flugplätze Heringsdorf/Usedom und Barth. Darüber hinaus sind die militärischen Flugplätze bei Laage und bei Neubrandenburg in die zivile Nutzung einbezogen. Der Flugplatz Parchim steht ab 1993 voll der zivilen Nutzung zur Verfügung.

2.3 Kommunikationsinfrastruktur

Zur Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur sind umfangreiche Aufwendungen notwendig. DBP TELEKOM investierte 1991 ca. 1,0 Mrd. DM, 1992 und 1993 je 1,3 Mrd. DM. Für 1994 ist in etwa die gleiche Summe geplant.

1993 sind 102 000 neue Telefonanschlüsse, 1 000 neue öffentliche Telefone, 1 500 Datenanschlüsse zur Realisierung vorgesehen.

2.4 Wohnungs- und Städtebau

In die 5 Städtebauförderprogramme wurden insgesamt 103 Städte und Dörfer aufgenommen, bei einem Fördervolumen 1993 von rund 323 Mio. DM.

Durch zwei weitere Planungsförderungsprogramme von 103,9 Mio. DM werden bis 1994 über 535 Kommunen mit 1 860 Maßnahmen bei ihren städtebaulichen Planungen unterstützt.

Mit einem Wohnumfeldprogramm werden ab 1993 13 Städte mit 51,4 Mio. DM Programmittel bei der

Weiterentwicklung von großen Neubaugebieten gefördert.

Durch ein Programm zur Förderung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen werden weitere 10 Gemeinden mit 34,2 Mio. DM Fördermittel unterstützt.

Durch ein Programm zur Förderung der Erschließung von Wohngebieten mit insgesamt 47,92 Mio. DM werden 28 neue Wohngebiete mit über 9 000 Wohneinheiten gefördert.

Zur Förderung des Wohnungsbaus stellen Bund und Land im Wohnungsbauprogramm 1994 insgesamt 544,6 Mio. DM bereit, insbesondere für die

- Schaffung von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Kleinsiedlungen,
- Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie
- zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen.

Darüber hinaus finanzieren der Bund und das Land ein Förderprogramm zur Verstärkung der Eigentumsbildung mit einem Programmvolumen von 47,90 Mio. DM.

Im Rahmen der organisierten Gruppenselbsthilfe steht ein Programmvolumen — gemeinsam finanziert von Bund und Land — von 10,50 Mio. DM zur Verfügung.

Für die Privatisierung von kommunalen Wohnungen stehen 1993/94 Bundesmittel von insgesamt 17,97 Mio. DM bereit.

2.5 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich wurden zur Steigerung von Investitionen in die Verbesserung der Umwelt und der Ver- und Entsorgungs-Infrastruktur vier Landesprogramme aufgelegt:

- Für Maßnahmen zum Aufbau zentraler Wasserversorgungsanlagen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung wurden 1993 rund 68 Mio. DM aufgewendet.
- Für den Ausbau und die Sanierung von zentralen Abwasseranlagen wurden 1993 rund 202 Mio. DM Fördermittel bewilligt.
- Für Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und Reststoffen wurden in 1993 8 Mio. DM bereitgestellt.
- Für umweltrelevante Ersteinschätzungen von Altlastenverdachtsflächen, die Erstellung und Durchführung von Sanierungskonzepten und die Sanierung von Altlasten standen 1993 insgesamt 157 Mio. DM zur Verfügung.

Nach § 249h AFG kann die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1997 in den neuen Bundeslän-

dem die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Maßnahmen zur Beseitigung und Verminderung und Vermeidung von Umweltgefährdung fördern.

Dieser Lohnkostenzuschuß-Ost beträgt zur Zeit monatlich 1 260 DM. Maßnahmeträger können diese Zuschüsse für Arbeitnehmer erhalten, die vor Maßnahmebeginn z. B. als

- Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet waren,
- in einer ABM beschäftigt waren oder
- Kurzarbeiter nach § 63 Abs. 4 AFG waren, deren Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen auf höchstens 10 % der „normalen“ Arbeitszeit reduziert war.

Ausnahmen sind möglich — vor allem von Entlassung bedrohte Arbeitnehmer.

2.6 Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Aus Mitteln des Landesinvestitionsprogramms (LIP) werden seit 1993 Unternehmen gefördert, die keinen überregionalen Absatz von über 30 km nachweisen können und *durch die Gemeinschaftsaufgabe nicht förderfähig* sind. Unternehmen mit nicht mehr als 250 Arbeitskräften, 40 Mio. DM Jahresumsatz oder 20 Mio. DM Bilanzsumme können durch einen *Investitionszuschuß von bis zu 20 % und maximal mit 100 000 DM gefördert werden*. Voraussetzung ist die Schaffung mindestens eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes oder falls dies nicht möglich oder zumutbar ist, mindestens die Schaffung eines zusätzlichen Dauerarbeitsplatzes. Vorrangig werden dann Arbeitsplätze für Frauen berücksichtigt. 1993 stehen für das LIP 64,5 Mio. DM und 1994 64,5 Mio. DM bereit.

Für die Beratung kleiner und mittlerer Betriebe sind in 1993 3 Mio. DM bereitgestellt. Für 1994 sind 2,9 Mio. DM vorgesehen.

Zugunsten der Förderung der Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an Messen und Ausstellungen wurde in 1993 ein landeseigenes Programm in Höhe von 2 Mio. DM aufgelegt. 1994 sind Mittel in Höhe von 2 Mio. DM vorgesehen.

Für die Imageförderung einheimischer Produkte wurden in 1993 insgesamt 2 Mio. DM bereitgestellt. 1994 sind Mittel in Höhe von 850 000 DM vorgesehen.

Für die 5 Technologiezentren des Landes in Schwerin, Warnemünde, Rostock, Neubrandenburg und Greifswald wurden 1993 4,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Für 1994 sind Mittel in Höhe von 3,8 Mio. DM vorgesehen.

Durch ein landeseigenes Technologie- und Innovationsförderprogramm wurden 1993 12,3 Mio. DM zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in innovationsorientierten Bereichen bereitgestellt. Für 1994 sind Mittel in Höhe von 12,4 Mio. DM vorgesehen.

2.7 Aus- und Weiterbildung

Auf dem Gebiet der Verbesserung der betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildung wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Für Zuschüsse zur Förderung von Lehrgängen zur Qualifizierung im Handwerk wurden bis 1993 0,6 Mio. DM zur Verfügung gestellt.
- Für Zuschüsse an Unternehmen zur Eingehung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse wurden 1992 und 1993 jeweils 10 Mio. DM bereitgestellt.
- Für die Errichtung, Ausbau, Umbau von Berufsbildungsstätten wurden bis 1993 19,1 Mio. DM bereitgestellt, davon 1992/93 5,3 Mio. DM.
- Für Zuschüsse zur Förderung von Projekten der außerbetrieblichen Ausbildung wurden 1992 1,25 Mio. DM und 1993 0,6 Mio. DM zur Verfügung gestellt.
- Für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung wurden 1993 2,5 Mio. DM bereitgestellt.

Die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen hat eine zentrale arbeitsmarktpolitische Schaltfunktion für die wirtschaftliche und soziale Umstellung in unserem Land. Mit bedarfsgerechter und anwendungsorientierter Weiterbildung als wichtigem Produktionsfaktor wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geleistet. Mit ihrer multifunktionalen Nutzung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung qualifizierter Fachkräfte und als Transfer-Zentren für die Wirtschaftsregionen leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur Herausbildung einer selbstbewußten, leistungsfähigen mittelständischen Wirtschaft in unserem Land.

2.8 Fremdenverkehr

Im Bereich der Förderung des Fremdenverkehrs wurden für Pilotprojekte, Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur, Förderung eines Fremdenverkehrsverbandes, Förderung von Aus- und Weiterbildung im Fremdenverkehr, Förderung von Fremdenverkehrsgutachten und Aufbau zentraler Reservierungs- und Informationssysteme im Jahre 1993 insgesamt 11,5 Mio. DM bereitgestellt.

2.9 Landwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ stellt für die Jahre 1993 und nachfolgend je Jahr 459,1 Mio. DM zur Verfügung, davon ca. 252 Mio. DM für einzelbetriebliche Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich.

Mit den Mitteln sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- einzelbetriebliche Förderung von landwirtschaftlichen Erzeugern,

- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fleisch, Milch, Obst/Gemüse, Getreide und Kartoffeln,
- Maßnahmen der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebbaus,
- forstwirtschaftliche Maßnahmen und
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Flurneuordnung
- Freiwilliger Landtausch

2.10 Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Im Rahmen des Programms „Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern“ wurden für 1993 167 Mio. DM bereitgestellt für ergänzende und flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die vom Land Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bereitgestellt werden. Sie umfassen u. a. Sachkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Anschluß an ABM, Eingliederungshilfen für Frauen, Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung insbesondere für Frauen, „Arbeit statt Sozialhilfe“ und Existenzgründungsbeihilfen.

Darüber hinaus wird die Ausgründung aus gemeinnützigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu eigenverantwortlich arbeitenden und Dauerarbeitsplätze schaffenden Betrieben gefördert.

2.11 Begleitung regional bedeutsamer Treuhandunternehmen

Einschließlich sogenannter industrieller Kerne wie den Werften, der Reederei und der ELBO-Bauunternehmen sind über 1 600 Treuhandunternehmen und -unternehmensteile privatisiert worden.

Damit wurden 130 000 Arbeitsplätze gesichert und rd. 12 Mrd. DM Investitionszusagen getätigt. Derzeit werden noch ca. 30 Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die THA betreut.

Anfang des Jahres 1993 wurde das Projekt „Anker“ zur Begleitung der regional bedeutsamen Treuhandunternehmen gestartet. Nach 7 Monaten konnten von ehemals 31 regional bedeutsamen Industrieunternehmen 16 privatisiert werden. Weitere 4 Unternehmen stehen unmittelbar vor der Privatisierung. Für 11 Unternehmen werden bis zum Jahresende Privatisierungsmodelle bzw. Alternativen, wie Aufnahme in eine Management KG oder Teilausgründungen, entwickelt.

Durch die Bündelung der Landesinstrumentarien sowie im Rahmen der Nachsorgepflicht der Treuhand-

anstalt sollen zukünftige Problem- und Privatisierungsrückfälle verhindert werden.

Mit dem „Anker II“-Projekt, das noch Ende 1993 gestartet wird, sollen folgende Instrumentarien eingesetzt werden:

- Der Einsatz der gesamten Förderpalette der Landesregierung einschl. ABM
- Qualifizierungs- und § 249h-Maßnahmen
- Beratung durch externes Management auf Zeit
- Vermittlung spezieller Hilfen des Bundes, der EG-K
- Unternehmensberatung
- Technologie- und Forschungsberatung
- Öffentliche Auftragsberatung

2.12 Europäische Strukturfonds *)

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steuert zur Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei.

Für das Jahr 1994 stehen aus dem EG-Regionalfonds insgesamt 221,9 Mio. DM zur Verfügung, davon zur Förderung der produktiven Investitionen 60 %, der wirtschaftsnahen Infrastruktur 39 % und der Technische Hilfe 1 %.

- Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden 1994 ca. 182,36 Mio. DM Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten (113,102 Mio. DM) sowie für Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei und zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie (52,962 Mio. DM).
- Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 1994 insgesamt 100,88 Mio. DM zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit sowie für flankierende sozialpolitische Maßnahmen zur beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft eingesetzt.

Insgesamt konnten im Zeitraum 1991 bis 1993 etwa 48 887 Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen mit den Zuschüssen aus den ESF qualifiziert werden. Damit ergänzt der ESF die Schaffung von Arbeitsplätzen durch den Regional- und Agrarfond.

C. Förderergebnisse 1993**1. Bewilligte Anträge im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Infrastruktur“***a) Gewerbliche Wirtschaft*

Mit Stand 31. Dezember 1993 wurden 1,6 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 2 331 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 10,4 Mrd. DM bewilligt.

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 19%. Die Förderung verteilte sich wie folgt:

a) nach Branchen

	bezogen auf In- vestitions- volumen	bewilligte Förderfälle
— Versorgungsbetriebe und Bergbau	0,1 %	0,1 %
— Grundstoff- und Produktionsgewerbe	11,2 %	6,2 %
— Investitionsgütergewerbe	29,4 %	15,1 %
— Verbrauchsgütergewerbe	11,4 %	11,7 %
— Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	18,2 %	6 %
— Baugewerbe, Handel, priv. Dienstl.	15,6 %	40 %
— Beherbergungsgewerbe	14,1 %	21,9 %

b) nach Investitionsvolumen

	(bezogen auf bewilligte Anträge:)
— größer als 5 Mio. DM	1 %
— zwischen 1 und 5 Mio. DM	4,9 %
— zwischen 500 000 und 1 Mio. DM	28,6 %

(bezogen auf
bewilligte
Anträge:)

— zwischen 100 000 und 500 000 DM	52,3 %
— unter 100 000 DM	13 %

b) Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Mit Stand 31. Dezember 1993 wurden ca. 1,4 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 540 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 2,7 Mrd. bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 74 % der Investitionskosten. Die Förderung verteilte sich wie folgt (bezogen auf das Fördervolumen):

	Anteil am Förder- volumen	bewilligte Förderfälle
— Erschließung von Gewerbe- gebieten und hafennahe Infrastruktur	50,3 %	28,1 %
— Fremden- verkehrseinrichtungen	15 %	43,7 %
— Überregionale Weiterbildungszentren	2,9 %	5,6 %
— Technologiezentren	5,5 %	2,6 %
— Sonstige Maßnahmen (Straßenbau, Flugplätze, Abwasserentsorgung etc.)	26,3 %	20 %

Die Verteilung der Mittel auf die gewerbliche Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur erfolgte je zur Hälfte.

2. Förderergebnisse

Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 91 000 zusätzliche gesicherte Dauerarbeitsplätze bis 1996 unmittelbar geschaffen werden.

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Normalfördergebiet

Bremerhaven/Cuxhaven *), Wilhelmshaven, Emden, Leer, Cloppenburg, Nordhorn, Lingen (teilw.), Oldenburg (teilw.), Hameln (teilw.), Rotenburg/W. (teilw.), Soltau-Fallingb. (teilw.), Celle (teilw.), Lüneburg (teilw.), Uelzen, Holzminden/-Höxter *) (teilw.), Goslar, Osterode, Göttingen (teilw.).

Sonderprogrammgebiet Wilhelmshaven

Bei der Abgrenzung des o. g. Aktionsraumes ist zu beachten, daß das durch die o. g. Arbeitsmarktregionen beschriebene Gebiet durch begrenzte Korrekturen verändert wurde.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich im Normalfördergebiet auf 33 B-Schwerpunktorte und 20 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 15 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum

= Einwohner (Aktionsraum)	
31. Dezember 1992:	3 221 857
= Einwohner (Niedersachsen insgesamt)	
31. Dezember 1992:	7 577 520
= Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte)	
31. Dezember 1992:	1 893 076
= Fläche qkm (Aktionsraum):	26 772
= Fläche qkm (Niedersachsen insgesamt):	47 348

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 3 221 857 Einwohner auf einer Fläche von 26 772 qkm.

Für die zum Normalfördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1993 festgestellt.

Die Abgrenzungsindikatoren weisen besonders große Arbeitsmarktprobleme in den im Norden bzw. Nordwesten des Landes gelegenen Regionen Wilhelmshaven, Emden, Leer und Bremerhaven/Cuxhaven auf, aber auch in Regionen, die im Osten bzw. Südosten des Landes liegen. Ein Teil dieser Regionen wird zusätzlich durch besondere Einkommensrückstände gekennzeichnet, die sich darüber hinaus in weiteren Regionen des Landes finden, insbesondere in den Regionen Cloppenburg und Rotenburg/Wümme. Im Bereich der Infrastruktur werden Defizite vor allem in der Region Uelzen aufgezeigt, während insbesondere für die Region Wilhelmshaven eine sehr ungünstige Arbeitsplatzentwicklung prognostiziert wird.

Die nachfolgenden Regionsteile sind im Wege eines Fördergebietsaustausches als Fördergebiet aufgenommen worden:

- Teile des LK Wesermarsch wegen der Probleme im Bereich der Metallherzeugung und der Hafenwirtschaft.
- Teile der Stadt Delmenhorst, wegen ihrer engen Verflechtung mit der in Teilen als Fördergebiet ausgewiesenen Stadt Bremen und weil Delmenhorst in erheblichem Umfang vom Truppenabbau betroffen ist.
- Teile im Süden des LK Diepholz, weil dieser Teil des Landkreises relativ strukturschwach ist und zusätzlich vom Truppenabbau geschwächt wird.
- Teile des LK Nienburg, der insgesamt relativ strukturschwach ist und den Fördergebietsstatus nur knapp verfehlt hat. Die für die Aufnahme vorgesehenen Gemeinden/Gemeindeteile sind durch ihre geographische Lage bzw. durch den Truppenabbau und die Rüstungskonversion besonders belastet.
- Ortsteil Hänigsen der Gemeinde Uetze im LK Hannover, weil der Kali-Bergbau hier eingestellt wird.
- Teile im südlichen Bereich des LK Helmstedt wegen der Problematik beim Braunkohlenbergbau.

Die Werte der Abgrenzungsindikatoren sind in der Tabelle 1, die aktuellen Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen in der Tabelle 2 ausgewiesen.

- Für die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven hat der Planungsausschuß am 6. März 1992 ein auf vier Jahre (1993 bis 1996) befristetes Sonderprogramm

zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke besonders betroffenen Region beschlossen. Von diesem Sonderprogramm, für das Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung stehen, werden die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland und Wittmund erfaßt.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1994		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Normalfördergebiet								
Göttingen	9,9	144,12	35 912	90,16	100,40	101,35	416 147	0,638
Goslar	9,9	144,14	33 828	84,93	98,20	103,76	162 531	0,252
Osterode	10,6	153,71	36 126	90,70	93,42	102,47	89 769	0,139
Hameln	9,4	136,82	34 490	86,59	97,80	101,30	161 234	0,249
Holzminden/Höxter *)	8,0	115,97	35 811	89,90	96,53	102,28	82 217	0,130
Celle	8,3	120,44	35 811	89,90	95,65	98,68	172 388	0,266
Lüneburg	8,2	118,22	34 255	86,00	97,85	103,67	141 142	0,218
Rotenburg/W.	6,0	87,18	32 826	82,41	92,65	102,66	144 633	0,223
Soltau-Fallingbostal	7,3	105,84	34 157	85,75	92,54	100,61	128 753	0,190
Uelzen	10,7	155,22	32 106	80,60	85,29	102,65	144 542	0,223
Emden	11,4	164,81	36 755	92,27	94,13	99,19	224 943	0,347
Oldenburg	9,9	142,82	34 925	87,68	108,12	104,20	244 657	0,378
Wilhelmshaven	12,4	180,16	35 141	88,22	101,62	96,11	240 512	0,372
Cloppenburg	7,7	111,08	31 669	79,51	94,31	105,28	125 080	0,192
Lingen	7,9	113,98	35 367	88,79	96,65	104,23	271 132	0,417
Nordhorn	8,1	116,71	35 482	89,08	93,17	101,23	121 237	0,187
Leer	11,1	160,80	31 575	79,27	95,54	100,43	147 490	0,228
Bremerhaven/Cuxhaven *)	10,8	156,36	35 453	89,01	108,82	98,32	193 901	0,300
Bundesdurchschnitt	6,9	100,00	39 834	100	100	100		

*) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

Tabelle 2

Arbeitsmarktregion	Erwerbsfähigenquote		Arbeitslosenquote		Beschäftigte im		Lohn- und Gehalts-		Bruttowert-	
	(31. Dezember 1991)		Jahresdurchschnitt		Verarbeitenden		summe je Beschäf-		schöpfung	
			1992		Gewerbe auf		tigten im Verarbei-		je Einwohner	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in %	in % des Bundesdurchschnitts	absolut	in % des Bundesdurchschnitts	DM	in % des Bundesdurchschnitts	DM	in % des Bundesdurchschnitts
Göttingen	68,9	100,1	9,3	140,9	88	85,4	50 557	94,9	27 243	88,0
Goslar	65,6	95,3	9,4	142,4	80	77,7	50 034	93,9	24 118	77,9
Osterode	65,8	95,6	10,2	154,6	157	152,4	52 006	97,7	28 676	92,6
Hameln	66,1	96,1	8,9	134,9	94	91,3	50 033	93,9	27 939	90,3
Holzminden/Höxter *)	62,4	90,7	9,2	139,4	143	138,8	53 276	100,0	25 833	83,5
Celle	66,5	96,7	7,4	112,1	68	66,0	55 727	104,6	26 216	84,7
Lüneburg	68,4	99,4	7,8	118,9	80	77,7	48 148	90,4	24 879	80,4
Rotenburg/W.	67,3	97,8	6,2	93,9	51	49,5	46 585	87,5	22 329	72,1
Soltau-Fallingb.	72,1	104,8	6,7	101,5	73	70,9	47 687	89,5	24 772	80,0
Uelzen	65,6	95,3	9,1	137,9	90	87,4	45 456	85,4	23 060	74,5
Emden	68,1	99,0	10,3	156,0	85	82,5	60 249	113,1	25 044	80,9
Oldenburg	69,5	101,0	8,4	127,3	59	57,3	48 906	91,8	31 174	100,7
Wilhelmshaven	68,4	99,4	11,7	177,3	51	49,5	51 935	97,5	27 911	90,2
Cloppenburg	67,6	98,3	7,2	109,1	91	88,3	41 447	77,8	21 474	69,4
Lingen	68,0	98,8	7,4	112,1	98	95,1	49 700	93,3	22 607	73,0
Nordhorn	66,9	97,2	7,8	118,2	96	93,2	45 153	84,8	22 372	72,3
Leer	67,5	98,1	9,8	148,5	30	29,1	44 955	84,4	19 046	61,5
Bremerhaven/Cuxhaven *)	73,3	106,5	7,3	96,1	79	76,7	50 291	94,4	19 003	61,4

*) nds. Teil der Region

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend im Finanzierungsplan (Tabelle Nummer 3) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot in den verschiedenen Arbeitsmarktregionen dar. In welcher Weise und in welchem Umfang dieses Angebot aufgegriffen wird, hängt wesentlich von den jeweiligen regionalen Engpässen sowie davon ab, welche konkreten Investitionen beabsichtigt und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesen Vorbehalten stehen die Zahlen

über die zu fördernden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 4,2 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 0,800 Mrd. DM gefördert werden. Hierbei sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 830 Mio. DM eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nummer 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Auftragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1994 bis 1998

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel in Mio. DM					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	4 200,0						
a) GA-Mittel		73,415	78,756	79,625	79,625	79,625	391,046
b) Sonderprogramm-Mittel		8,000	8,000	8,000			24,000
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	800,0						
a) GA-Mittel		83,200	78,756	79,625	79,625	79,625	400,831
b) Sonderprogramm-Mittel		4,000	4,000	4,000			12,000
insgesamt							
a) GA-Mittel		156,615	157,512	159,250	159,250	159,250	791,877
b) Sonderprogramm-Mittel		12,000	12,000	12,000			36,000

C. Fördermaßnahmen 1992 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Normalfördergebiet

(Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1992 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 412 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,9 Mrd. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 195 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet rd. 7 200 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 1 000 Arbeitsplätze gesichert werden.
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (95 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte

Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

- Der durchschnittliche Fördersatz beträgt rd. 10,25 % der förderfähigen Investitionskosten.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunktorde/Mitorte rd. 70 % aller Vorhaben.

Infrastruktur

- 77 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 134 Mio. DM wurden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 74 Mio. DM gefördert.
- Schwerpunkte liegen hier in den Bereichen Fremdenverkehr und Industriegeländeerschließung mit rd. 85 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 55 % der Investitionskosten.

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

○ Normalfördergebiet

Bochum (tlw.), Dortmund, Duisburg (tlw.), Essen (tlw.), Gelsenkirchen, Höxter (-Holzminden) (tlw.), Kleve (tlw.), Mönchengladbach (tlw.), Münster (tlw.).

○ Sonderprogramm für Steinkohlenbergbaugebiete:

Bochum (tlw.), Dortmund, Duisburg (tlw.), Essen (tlw.), Gelsenkirchen, Mönchengladbach (tlw.), Münster (tlw.) sowie eingeschränkt Aachen (tlw.) und Düren (tlw.).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

○ Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 15 B-Schwerpunktorte und 12 C-Schwerpunktorte im Normalfördergebiet sowie auf 2 Schwerpunktorte, in denen nur die gewerbenahe Infrastruktur gefördert werden kann.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte) und Förderpräferenzen der gewerblichen Förderung sind im Anhang 15 dargestellt.

○ Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum: (Stand: 31. Dezember 1992)	4 499 598
= Einwohner in Nordrhein-Westfalen: (Stand: 31. Dezember 1992)	17 679 166
= Einwohner (Schwerpunktorte/ Mitorte ¹⁾):	4 150 379
= Fläche qkm (Aktionsraum):	4 760,49
= Fläche qkm (Nordrhein-Westfalen):	34 070,68

¹⁾ Der hohe Anteil der Einwohner in Schwerpunktororten ergibt sich aus der hochverdichteten Siedlungsstruktur großer Teile des Aktionsraumes.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikator zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Normalfördergebiete mit Wirkung ab 1994 wurde ein Gesamtindikator zugrundegelegt, das sich aus den vier Einzelindikatoren

- Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1993 (Gewicht 40 %)
- durchschnittlicher Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1992 (Gewicht 40 %)
- Prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung 2000 (Gewicht 10 %)
- Infrastruktur (Gewicht 10 %)

zusammensetzt. Darüber hinaus wurden einige Gemeinden, die von der Stilllegung von Schachtanlagen des Steinkohlenbergbaus betroffen oder bedroht sind, zusätzlich als Fördergebiet aufgenommen.

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die ganz oder teilweise zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung verbleiben insbesondere

- sowohl die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen
- als auch die Steinkohlenbergbaugebiete in den Kreisen Heinsberg, Aachen (soweit es die gewerbenahe Infrastruktur betrifft) und Warendorf in der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe.

Die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung wird durch das Sonderprogramm für Bergbaustandorte — als ein Ergebnis der Kohlerunde vom 11. November 1991 — noch bis Ende 1995 fortgeführt.

Die Normalfördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

— *Ruhrgebiet:*

Duisburg/Oberhausen/Teile des Kreises Wesel/Bottrop/Essen mit 4 Stadtteilen
Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen
Bochum (ohne 4 Stadtteile)/Herne/Hattingen, Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis)
Dortmund/Hamm/Kreis Unna/Ahlen (Kreis Warendorf)

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner Ende Juni 1992			
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts			insgesamt		darunter im Fördergebiet ²⁾	
					Anzahl	in % der Wohnbevölkerung ³⁾	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung ³⁾		
Bochum	10,6	153,73	41 767	104,85	105,27	93,79	930 249	1,435	675 442	1,042
Dortmund	11,1	160,44	40 043	100,52	108,22	94,23	1 191 125	1,837	1 191 125	1,837
Duisburg	10,9	158,10	41 561	104,33	106,56	89,55	1 217 194	1,877	1 082 032	1,669
Essen	11,0	158,88	42 442	106,55	109,33	94,36	923 540	1,424	178 880	0,276
Gelsenkirchen	11,3	163,23	40 377	101,36	102,09	95,17	951 830	1,468	951 830	1,468
Höxter (-Holzminden) .	8,0	115,97	35 811	89,90	96,53	102,28	148 762	0,230	118 081	0,182
Kleve	7,3	106,13	35 480	89,07	99,97	102,55	277 666	0,428	11 718	0,018
Mönchengladbach	8,6	124,60	38 040	95,50	106,80	97,32	490 184	0,756	172 943	0,267
Münster	7,0	102,01	38 953	97,79	105,66	102,60	718 712	1,108	54 703	0,084
Zusammen . . .							6 849 262	10,563	4 436 754	6,843
Bundesgebiet (o. neue Bundesländer) .	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	64 846 964			

1) NRW-Teil

2) Normalfördergebiet

3) Nur alte Länder und West-Berlin

— Raum Aachen-Heinsberg:

Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, sowie — nur Infrastrukturförderung — Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath Würselen (Kreis Aachen) und Aldenhoven (Kreis Düren)

— Raum Höxter:

Kreis Höxter (ohne Bad Driburg, Steinheim)

— Raum Kleve:

Kalkar (Kreis Kleve).

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Fördergebiet umfaßt

- das unter starkem Anpassungsdruck stehende Ruhrgebiet mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit
- die peripheren Steinkohlenbergbaureviere im Aachen-Heinsberger Raum wie auch

— strukturschwache ländliche Gebiete (Arbeitsmarktregion Höxter und Teile des Raumes Kleve). Die Wirtschaftskraft ist in den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten fast durchweg vergleichsweise schwach.

2.2.1 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industriegebieten. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Kennzeichnend für diesen Raum sind

- starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl
- und
- in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen
- sowie
- eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Dazu ist hier die Struktur der Erwerbslosen (Langzeitarbeitslose und sonstige Problemgruppen) sehr ungünstig, welches sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt auswirkt.

2.22 Raum Aachen-Heinsberg

Dieser primär vom Steinkohlenabbau geprägte Raum leidet vor allem unter dem Rückzug des Steinkohlenbergbaus.

- Auf der Zeche Emil-Mayrisch in Aldenhoven endete die Förderung 1992.
- Die Stilllegung des Bergwerks Sophia-Jacoba in Hückelhoven ist bis Ende 1997 vorgesehen.

2.23 Raum Höxter

In diesem ländlich strukturierten Raum stellt die Landwirtschaft noch einen vergleichsweise bedeutenden Wirtschaftssektor dar. Hier ist der Grad der Industrialisierung sehr niedrig. Die Förderbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der ungünstigen Einkommenssituation und der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau liegenden Wirtschaftskraft; auch die Infrastruktur erreicht den Bundesdurchschnitt nicht.

2.24 Raum Kleve

Fördergebiet ist hier mit der Stadt Kalkar nur noch eine Gemeinde des Kreises; es handelt sich um einen primär ländlich strukturierten Raum, der gekennzeichnet ist durch:

- schwache Einkommensentwicklung und (im Vergleich zum Bund) überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

Die Einstellung des Kernkraftwerkes (Schneller Brüter — SNR 300) stellt für die Stadt Kalkar eine zusätzlich schwerwiegende Änderung der regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar, die die Entwicklung der Stadt und des sie umgebenden Wirtschaftsraumes vor völlig neue Aufgaben stellt.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 Normalfördergebiet

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im Normalfördergebiet von Nordrhein-Westfalen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 2,4 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 1,2 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 906,743 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.2 Sonderprogrammgebiet

Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel des „Sonderprogramms für Steinkohlenbergbauggebiete“ dienen sowohl zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen als auch zum Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur. Hierfür sind für die Jahre 1994 bis 1996 noch insges. 247,50 Mio. DM Haushaltsmittel vorgesehen. Damit sollen für die restliche Laufzeit des Sonderprogramms Investitionen im Bereich der

- gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 660 Mio. DM
- wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 200 Mio. DM

gefördert werden (vgl. Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Volumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzplan 1994 bis 1998

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	(1998)
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	2 400,0	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	300,00
b) Sonderprogramm-Mittel	660,0	27,50	27,50	27,50	—	—	82,50
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	1 200,0	119,333	120,360	122,350	122,350	122,350	606,743
b) Sonderprogramm-Mittel	200,0	55,00	55,00	55,00	—	—	165,00
insgesamt	4 460,0	261,833	262,860	264,850	182,350	182,350	1 154,243
a) GA-Mittel	3 600,0	179,333	180,360	182,350	182,350	182,350	906,743
b) Sonderprogramm-Mittel	860,0	82,500	82,500	82,500	—	—	247,50

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Um einen besonderen Beitrag zur Lösung der durch die Anpassungsprozesse bei Kohle und Stahl entstandenen Probleme in den Montanregionen zu leisten, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Frühsommer 1987 die „Zukunftsinitiative Montanregionen“ (ZIM) beschlossen. In den vom Strukturwandel im Steinkohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Regionen werden Maßnahmen gefördert, die sich in besonderem Maße eignen, einen zusätzlichen Innovations-schub in den Montanregionen auszulösen. Sie beziehen sich auf die folgenden Felder: Innovations- und Technologieförderung, Förderung der zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer, arbeitsplatzschaffende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur sowie Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden regionale und lokale Entscheidungsträger wie die Kommunen, die Kammern, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung, die Unternehmen, Kreditinstitute, wissenschaftliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem umfassenden Abstimmungs- und Kooperationsprozeß beteiligt. Dadurch werden die in den Regionen vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Entwicklungschancen

in einer bisher nicht gekannten Breite mobilisiert.

b) Ein wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung in NRW sind die NRW-EG-Programme RESIDER (genehmigt am 30. November 1988), RECHAR (genehmigt am 14. Mai 1991) sowie insbesondere die folgenden zwei Ziel-2-Programme

— Phase 1: 1989 bis 1991, genehmigt am 21. Dezember 1991 und

— Phase 2: 1992 bis 1993, genehmigt am 5. Mai 1992.

In den Genuß der Förderung gelangen je nach Programm ganz oder teilweise: die Arbeitsmarktregionen Aachen, Bocholt, Bochum, Dortmund, Düren, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Mönchengladbach und Münster. Durch die Programme werden zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen des Rahmenplans die Wiederherrichtung von Industriebrachen, Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt. In den NRW-EG-Programmen für die ZIEL-2- und RECHAR-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergän-

zende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

- c) Zur regionalpolitischen Flankierung der Ergebnisse der Kohlerunde am 11. November 1991 hat die Landesregierung am 12. November 1991 einen „Handlungsrahmen für Kohlegebiete“ beschlossen. Danach stellt das Land in den Jahren 1992 bis 1995 zur weiteren Förderung des Strukturwandels in den Kohlegebieten zusätzlich 1,067 Mrd. DM bereit. Die Hilfen konzentrieren sich auf Qualifikation, Mobilisierung von Gewerbeflächen, Technologie, Verkehrsinfrastruktur, Umwelt, Wohnen, Städtebau, Freizeit, Kultur.

- d) Als bedeutsam für die weitere regionalpolitische Entwicklung des Landes wertet die Landesregierung folgendes Teilergebnis aus der Kohlerunde vom 11. November 1991:

„Bund, Nordrhein-Westfalen und das Saarland werden die Eigenanstrengungen der Regionen an den betroffenen Standorten durch koordinierte und konzentrierte regionalpolitische Maßnahmen unter Einbeziehung strukturwirksamer Investitionen insbesondere in der Verkehrspolitik, der Forschungs- und Technologiepolitik sowie bei der Stadtentwicklung unterstützen.“

Diese Vereinbarung bedarf noch der Umsetzung durch konkrete Maßnahmen.

- e) Mit dem landeseigenen — landesweit geltenden — Technologieprogramm Nordrhein-Westfalen werden in den Fördergebieten die Umstrukturierung der Wirtschaft, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, der Ausbau der wirtschaftsnahen technologieorientierten Infrastruktur und die Beschleunigung des Transfers von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die mittelständische Wirtschaft unterstützt.

- f) Im Rahmen des landesweit geltenden Kreditprogramms zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen werden zinsgünstige Kredite für Existenzgründungen, Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung, Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und/oder Umweltbelastungen sowie technologische Sprunginvestitionen vergeben.

- g) Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesverkehrswegen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesverkehrswege von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

— A 1 Köln–Dortmund, A 2 Oberhausen–Dortmund und A 3 Köln–Oberhausen: Der bereits begonnene sechsstreifige Ausbau der Autobahnen ist zu 60 % fertiggestellt und wird planerisch zügig weiterbetrieben.

— A 31 Bottrop–Emden: Die A 31 konnte in NRW in den vergangenen Jahren bis auf einen geringen Restabschnitt fertiggestellt und dem Verkehr übergeben werden.

— A 4 Köln–Aachen: Planung für den sechsstreifigen Ausbau erfolgt nach den Vorgaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen.

— A 46 Heinsberg: Mit dem Bau der A 46 ist begonnen worden. Der Neubauabschnitt zwischen der L 364 und der B 221 soll bis 1995 fertiggestellt werden. Die Weiterführung als B 56 n (früher B 1109) bis zur Bundesgrenze bei Sittard (NL) ist im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Stufe „Vordringlicher Bedarf“ aufgenommen worden.

— Ausbau der DB-Strecke Köln–Aachen(–Brüssel–Paris) als Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (im Bau; Fertigstellung 1998; Betriebsaufnahme 1997).

— Anschluß des Rhein-Ruhr-Raumes an die Randstad Holland durch kapazitätsgerechten Ausbau der DB-Strecke Oberhausen–Wesel-deutsch-niederländische Grenze (Planung).

— DB-Ausbaustrecke Dortmund–Kassel (im Bau).

— DB-Neubaustrecke Köln–Rhein/Main (Einleitung der Planfeststellung; voraussichtliche Inbetriebnahme 2000).

— Ausbau des westdeutschen Kanalnetzes gemäß BVWP 92 (im Bau).

— Güterverkehrszentren in Verbindung mit Terminals für den kombinierten Ladungsverkehr in den Standorträumen: Duisburg, östliches Ruhrgebiet, Aachen–Lüttich–Maastricht, Arnheim–Emmerich–Nijmegen.

— Verknüpfung der internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn mit dem europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz.

C. Förderergebnisse 1992 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet¹⁾ (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

— Gewerbliche Wirtschaft

○ Im Jahr 1992 wurden 167,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 409 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 1 775,7 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 5 800 neuen Dauerarbeitsplätzen.

○ Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

¹⁾ nach den Maßgaben des 21. Rahmenplans.

- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß rund 80 % des geförderten Investitionsvolumens aus folgenden Bereichen stammt:

- Kunststoff, Gummi und Asbest
- Gießerei, Stahlverformung
- Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau
- Holz-, Papier- und Druckgewerbe
- Nahrungs- und Genußmittel
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- sowie
- sonstige Dienstleistungen.

- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkorte/Mitorte des Normalfördergebietes rd. 84 % aller Vorhaben.

— Infrastruktur

- Im Jahr 1992 wurden 234,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 42 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 448,3 Mio. DM bewilligt.

- Davon entfielen u. a. auf die Bereiche

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete 17 Vorhaben
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen 7 Vorhaben
- Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen 5 Vorhaben
- sowie auf den
- Ausbau von Gewerbezentren 7 Vorhaben.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 52 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet¹⁾

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 1992 wurden im Gebiet der Sonderprogramme (Sonderprogramm „Aachen-Jülich“, Sonderprogramm „Montanregionen“ und Sonderprogramm für „Steinkohlenbergbaugebiete“) insgesamt 3,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 40 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 46,8 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 400 neuen Arbeitsplätzen.
- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß die Schwerpunkte vorwiegend in den Bereichen des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaus, der Elektrotechnik und Feinmechanik, des Großhandels und der sonstigen Dienstleistungen zu finden sind.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkorte/Mitorte des Sonderprogrammgebietes rd. 90 % aller Vorhaben.

— Infrastruktur

- Im Jahr 1992 wurden 13,1 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung eines Investitionsvorhabens im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 16,4 Mio. DM bewilligt.
- Mit der Maßnahme wurde die Erschließung eines Industrie- und Gewerbegebietes gefördert.
- Der Fördersatz, der bei dem o. g. Infrastrukturprojekt gewährt wurde, beträgt rd. 80 % der Investitionskosten.

3. Förderergebnisse (1988 bis 1992)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1988 bis 1992 nach kreisfreien Städten und Kreisen (soweit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

¹⁾ nach den Maßgaben des 21. Rahmenplans.

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

— Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach (teilweise), Cochem (teilweise), Idar-Oberstein (teilweise), Bitburg, Wittlich (teilweise), Trier (teilweise), Pirmasens (teilweise) und Kaiserslautern (teilweise).

Dazu kommen Teile der Verbandsgemeinde Kirchberg aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis (Arbeitsmarktregion Simmern)

Die zum *gesamten* Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

— Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 16 B-Schwerpunktorte und 10 C-Schwerpunktorte.

Da die strukturschwachen Gebiete in Rheinland-Pfalz überwiegend dünn besiedelt sind, reichte die bisherige Zahl der Schwerpunktorte nicht aus, um eine flächendeckende Erschließungsfunktion wahrzunehmen. Durch die begrenzte Zahl von Schwerpunktorten wurde in den weitgehend ländlichen Fördergebieten des Landes Rheinland-Pfalz die Neuansiedlung von Betrieben sowie die Entwicklung des endogenen Potentials erschwert. Weiterhin impliziert eine Konzentration auf relativ wenige Schwerpunktorte unvermeidbar lange Pendlerzeiten. Aus dem massiven Truppenabbau resultieren darüber hinaus neue Anforderungen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen.

Dazu kommt, daß die rheinland-pfälzischen GA-Gebiete überwiegend in teilweise stark bewaldeten Mittelgebirgslandschaften liegen, die durch enge Flußtäler (insbesondere Mosel- und Nahetal) unterbrochen werden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und aus ökologischen Gründen ist es deshalb sehr schwierig, in den Schwerpunktorten ausreichende Industrie- und Gewerbeflächen zu erschließen. Durch die Anerkennung zusätzlicher Mitorte soll bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen eine größere Flexibilität erreicht werden, was auch ökologischen Gesichtspunkten entgegenkommt.

Auf die Schwerpunktorte/Mitorte entfallen 48 % der Bevölkerung im Aktionsraum.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 15 dargestellt.

— Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1992)	989 139
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1992)	3 880 965
= Einwohner in Schwerpunktorten/ Mitorten (Stand: 31. Dezember 1992)	476 607
= Fläche qkm (Aktionsraum):	8 066
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 852

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht überwiegend aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten stellt die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, während der Industrialisierungsgrad noch relativ niedrig ist. Eine Ausnahme stellt lediglich die Arbeitsmarktregion Pirmasens dar, die eine ausgeprägt monoindustrielle Struktur aufweist. Insbesondere aufgrund der verschärften Strukturkrise in der Schuhindustrie wird die wirtschaftliche Situation in der Arbeitsmarktregion Pirmasens zunehmend schlechter.

Die Zahl der Einwohner blieb im Aktionsraum von 1970 bis 1992 nahezu konstant (–0,2 %), während in der Zeit von 1970 bis 1992 im bisherigen Bundesgebiet ein Bevölkerungszuwachs um 6,3 % zu verzeichnen war. Zwar sind infolge des Mangels an qualifizierten Arbeitsplätzen immer noch Abwanderungstendenzen in die Verdichtungsräume zu verzeichnen, was besonders stark auf den Raum Pirmasens/Zweibrücken, aber auch auf die ländlich-peripheren Räume von Eifel und Hunsrück zutrifft; andererseits sind in diesen Gebieten leichte Zuwanderungen festzustellen, die jedoch in erster Linie auf Asylanten und Aussiedler zurückzuführen sind.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1992 um 4,2 % auf rd. 359 066 Personen. Damit konnten die Arbeitsplatzverluste aufgrund der Rezession zu Anfang der 80er Jahre aufgeholt werden. Dagegen hat im bisherigen Bundesgebiet in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 12,3 % deutlich stärker zugenommen.

Die Zahl der Beschäftigten im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe reduzierte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1992 um 9,7 % auf rd. 102 000 (Landesdurchschnitt: -4,0 %). Die höchsten Beschäftigungsverluste mußten bei der Herstellung von Schuhen (-57,7 %), in der Ledererzeugung und -verarbeitung (-48,1 %), im Bekleidungs- (-53 %) und Textilgewerbe (-38,4 %), bei der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden (-36,2 %), sowie beim Stahl- und Leichtmetallbau (-35,5 %) hingenommen werden.

Der Industrialisierungsgrad (Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner) verringerte sich im Programmgebiet von 108 im Jahr 1980 auf 94 im Jahr 1992. In der gleichen Zeit ging die Industriedichte im gesamten Land Rheinland-Pfalz von 110 im Jahr 1980 auf rd. 100 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner im Jahr 1992 zurück. Damit lag der Industrialisierungsgrad im Programmgebiet 1992 noch um 6 % unter dem Landesdurchschnitt.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1988 um 34,5 % auf 26,7 Mrd. DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 43,5 %. Damit lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1988 mit 25 670 DM noch um 22,4 % unter dem Bundesdurchschnitt (33 060 DM).

Das überwiegend ländlich geprägte Programmgebiet leidet unter erheblichen agrarstrukturellen Problemen. Die Klima- und Bodenverhältnisse in den Mittelgebirgslagen stellen die Landwirtschaft vor ungünstige Produktionsbedingungen. Weiterhin ist die Landwirtschaft im Programmgebiet ausgesprochen kleinbetrieblich strukturiert. Die Agrarstrukturverbesserung wurde bisher durch mangelnde Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft verzögert. Der überwiegende Teil der Haupterwerbsbetriebe erwirtschaftet nur minimale Einkommen. Bei diesen Betrieben ist ein Ausbau zu entwicklungsfähigen Existenzen — mit ausreichendem Einkommen auch für die nächste Generation — weitgehend ausgeschlossen. Besondere Strukturprobleme ergeben sich im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer, das unter ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen (Steilhanglagen) sowie kleinbetrieblichen Strukturen leidet. Allgemein ist die Einkommenssituation bei nicht Flaschenwein vermarktenden Betrieben nicht zufriedenstellend. Dies wird sicherlich Anlaß für Grenzbetriebe sein, aus dem Weinbau auszusteigen und sich anderen Erwerbsmöglichkeiten zuzuwenden.

Besonders krisenanfällig ist weiterhin der Pirmasenser Raum aufgrund seiner von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie gingen in den Jahren 1985 bis 1992 6 930 Arbeitsplätze (-49,9 %) verloren. Damit ist innerhalb von sieben Jahren jeder zweite Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende September 1992 im Pirmasenser Raum (kreisfreie Stadt und Landkreis Pirmasens) immer noch 40 % (rd. 6 970) aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind mehr als die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie hat sich im Jahre 1993 fortgesetzt. Ein Ende der krisenhaften Entwicklung ist noch nicht absehbar.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraums wird durch die Massierung militärischer Einrichtungen zusätzlich stark beeinflußt. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die strukturschwachen Regionen Westpfalz und Trier, die zu den am stärksten militärisch belasteten Regionen der westlichen Bundesländer gehören. Aber auch der strukturschwache Raum Idar-Oberstein-Birkenfeld und der Raum Hunsrück werden in besonderer Weise vom Militär geprägt.

Die Alliierten Streitkräfte und die Bundeswehr hatten sich in weiten Teilen des Landes Rheinland-Pfalz — insbesondere in den o. g. strukturschwachen Gebieten — in den vergangenen Jahrzehnten zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Im Landkreis Kaiserslautern wird beispielsweise der Anteil der Militärausgaben an der Bruttowertschöpfung auf 35 bis 44 % geschätzt. Insbesondere in den Regionen Westpfalz und Trier hat die überdurchschnittliche Präsenz der Alliierten Streitkräfte — vorrangig der US-Truppen — zu einer einseitigen Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur geführt. Durch die hohe Flächeninanspruchnahme wurde eine anderweitige Nutzung eines großen Teils des Produktionsfaktors Boden ausgeschlossen oder im Falle der militärischen Schutzbereiche und Lärmschutzbereiche erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig leiden diese Regionen unter anderen Strukturchwächen (periphere Lage, monoindustrielle Strukturen), die eine stabilisierende eigenständige Wirtschaftsentwicklung und die Einbindung in ein größeres zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet verhinderten. Der inzwischen verstärkte Truppenabbau fordert jetzt gerade in diesen strukturschwachen Gebieten erhebliche strukturelle Anpassungsmaßnahmen.

Die US-Streitkräfte haben in Rheinland-Pfalz in den Jahren von 1989 bis Juli 1993 von ehemals rd. 65 250 Soldaten bereits rd. 28 500 Soldaten abgezogen. Außerdem wurden rd. 8 900 Planstellen für zivilbeschäftigte deutsche Arbeitnehmer abgebaut. Hiervon sind insbesondere die Räume Kaiserslautern, Pirmasens-Zweibrücken, Idar-Oberstein-Birkenfeld und der Hunsrück betroffen. Die Zahl der in Europa stationierten Soldaten soll nach Ankündigung amerikanischer Stellen bis 1995 auf nunmehr etwa 65 000 Soldaten verringert werden. Mit einer weiteren Reduzierung der militärischen und zivilen Planstellen bei den US-Streitkräften in Rheinland-Pfalz muß daher gerechnet werden. Von amerikanischer Seite geht man davon aus, daß im Jahre 1995 noch rd. 27 000 US-Soldaten in Rheinland-Pfalz stationiert sein werden.

Die französischen Streitkräfte werden ihre Truppen, mit Ausnahme der für das Eurocorps vorgesehene Truppenteile, bis Mitte der 90er Jahre vollständig aus Rheinland-Pfalz abziehen. Von ehemals rd. 15 450 französischen Soldaten wurden bis Mitte 1993 rd.

5 300 Soldaten abgezogen. Ende 1993 werden in den Militärstandorten Speyer, Landau, Trier, Saarburg und Wittlich noch rd. 8 000 Soldaten stationiert sein; die Garnisonen Kaiserslautern und Neustadt a. d. W. wurden bereits im Jahre 1992 geschlossen. Bis Ende 1994 ist mit einer weiteren Reduzierung der Soldaten auf ca. 6 000 bis 6 500 Stellen zu rechnen. Außerdem haben die französischen Streitkräfte bisher über 700 der ehemals rd. 1 400 Planstellen für deutsche Zivilbeschäftigte abgebaut.

Das Stationierungskonzept der Bundeswehr sieht in Rheinland-Pfalz einen Abbau von 13 600 Soldaten — bezogen auf 1988 — und rd. 4 500 Zivilbeschäftigten bis 1995 vor; die Zahl der Soldaten wurde bereits im Jahre 1988 um rd. 7 900 Soldaten verringert. Die Reduzierung der Streitkräfte wird bis Ende 1994 erfolgen. Der Abbau des zivilen Anteils der Bundeswehr wird sich schrittweise auf die 2. Hälfte dieses Jahrzehnts konzentrieren. Seit 1989 wurden rd. 2 000 militärische und zivile Planstellen abgebaut.

Für den Bereich der Rüstungsindustrie lassen sich beschäftigungspolitische Folgen der Abrüstung nur in Einzelfällen lokalisieren und in Zahlen ausdrücken. Nach heutigem Kenntnisstand sind in Rheinland-Pfalz wenigstens 6 000 Arbeitsplätze in diesem Bereich unmittelbar in Frage gestellt.

Seit 1989 sind bei den Alliierten Streitkräften und der Bundeswehr damit über 10 700 Arbeitsplätze für deutsche Zivilbeschäftigte sowie rd. 34 600 militärische

Stellen abgebaut worden. Bis 1995 werden in Rheinland-Pfalz über 70 000 militärische und zivile Planstellen entfallen.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahr 1993, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

In den Arbeitsmarktregionen Pirmasens (8,7%), Bad Kreuznach (7,6%), Trier (7,4%) und Idar-Oberstein (7,2%) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1989 bis 1993 noch über dem Bundesdurchschnitt (6,9%). Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1992) ist im gesamten Aktionsraum deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 10 und 18%. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung gibt es im Aktionsraum mit Ausnahme der Arbeitsmarktregionen Bad Kreuznach und Trier — im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.

Weiterhin ist im überwiegenden Teil des Aktionsraums aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregionen (Normalfördergebiet)	Durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator 2000	Einwohner (Stand: 30. Juni 1992)			
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts			insgesamt		darunter im Fördergebiet	
					Anzahl	in % der Bundesbevölkerung	Anzahl	in % der Bundesbevölkerung		
Kreuznach	7,6	109,95	36 152	90,76	100,79	96,77	151 763	0,23	115 540	0,18
Idar-Oberstein . .	7,2	104,12	34 572	86,79	96,25	97,57	88 330	0,14	81 312	0,13
Cochem	5,6	80,75	32 842	82,45	91,96	100,95	63 744	0,10	54 927	0,08
Simmern	6,5	94,35	36 601	91,88	97,05	95,64	97 803	0,15	8 702	0,01
Trier	7,4	106,77	35 258	88,51	102,92	98,32	228 867	0,35	207 926	0,32
Wittlich	6,3	91,74	34 151	85,74	90,30	102,33	170 598	0,26	163 828	0,25
Bitburg	6,4	92,81	34 151	85,74	92,65	99,15	92 749	0,14	92 749	0,14
Kaiserslautern . .	7,7	111,24	37 943	95,26	104,81	96,06	355 408	0,55	81 115	0,13
Pirmasens	8,7	126,07	35 148	88,24	96,57	86,79	185 935	0,29	175 825	0,27
Insgesamt							1 435 197	2,21	981 924	1,51
Bundeswert	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	64 846 964	100,00		

bis zum Jahr 2000 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen. Eine leicht über dem Bundesdurchschnitt liegende Beschäftigungsentwicklung wird lediglich für die Arbeitsmarktregionen Cochem und Wittlich prognostiziert. Der Beschäftigungsrückgang aufgrund des zu erwartenden Truppenabbaus ist dabei allerdings noch nicht berücksichtigt.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der

Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im gesamten Fördergebiet von Rheinland-Pfalz ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1,04 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 139 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 219,6 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1993 bis 1997	Finanzmittel (GA-Mittel)					
		1994	1995	1996	1997	1998	1994 bis 1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	1 038	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00	135,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	139	16,439	16,688	17,17	17,17	17,17	84,637
insgesamt . . .	1 177	43,439	43,688	44,170	44,170	44,170	219,637

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gem. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm 1980 (Fortschreibung eingeleitet) sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-

Nahe (1986), Mittelrhein-Westerwald (1988), Westpfalz (1989) und Rheinpfalz (1989) niedergelegt.

2.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des

Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen. Im Haushaltsjahr 1994 sind für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 50 Mio. DM vorgesehen.

2.3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG-Kommission hat im Jahr 1989 den Raum Pirmasens-Zweibrücken (kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie Landkreis Pirmasens) als „Region mit rückläufiger industrieller Entwicklung“ gemäß Ziel Nr. 2 der EG-Strukturfonds anerkannt. Im Rahmen des von der EG-Kommission im Dezember 1989 beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzepts für den Raum Pirmasens/Zweibrücken wurden für die Jahre 1990 und 1991 zusätzliche EFRE-Mittel in Höhe von 1,36 Mio. ECU und Mittel aus dem Sozialfonds (ESF) in Höhe von 2 Mio. ECU bereitgestellt. Mit den EFRE-Mitteln sind zwei Infrastrukturvorhaben (Industriegeländeerschließung) gefördert worden. Im Rahmen der zweiten Phase (1992 bis 1993) hat die EG weitere EFRE-Mittel in Höhe von 4,25 Mio. ECU und ESF-Mittel in Höhe von 1,45 Mio. ECU bereitgestellt. Mit den EFRE-Mitteln werden vier Maßnahmen zur Erschließung von Industriegelände sowie der Ausbau eines Radweges gefördert.

Weiterhin hat die EG-Kommission im Jahre 1989 die Landkreise Daun, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Kusel als strukturschwache ländliche Räume gemäß Ziel Nr. 5b der EG-Strukturfonds anerkannt. Nach dem von der Kommission im Juni 1990 beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzept werden für die Entwicklung dieser ländlichen Räume EG-Mittel in Höhe von rd. 24,9 Mio. ECU für den Zeitraum 1990 bis 1993 bereitgestellt. Davon entfallen 9,2 Mio. ECU auf den EFRE, 4,0 Mio. ECU auf den ESF sowie 11,7 Mio. ECU auf den EAGFL (Agrarfonds). Mit den EFRE-Mitteln sollen insbesondere die Errichtung und Erweiterung von Gewerbebetrieben, die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert werden.

Im Rahmen des Gemeinschaftsprogrammes LEADER hat die EG-Kommission am 6. Dezember 1991 EFRE-Mittel in Höhe von 2,673 Mio. ECU bewilligt, wobei 1,145 Mio. ECU auf den Landkreis Kusel, 0,738 Mio. ECU auf den Landkreis Daun und 0,790 Mio. ECU auf den Landkreis Trier-Saarburg entfallen. Im Rahmen dieses Programmes werden in den vorgenannten Gebieten, insbesondere der ländliche Fremdenverkehr sowie Kleinbetriebe, das Handwerk und ortsnahe Dienstleistungen gefördert.

Durch Entscheidung vom 25. Juli 1990 hat die EG-Kommission ein Programm zur Förderung des regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspotentials (STRIDE) beschlossen. Für eine Förderung aus diesem Programm kommen in Rheinland-Pfalz nur die Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel Nr. 2; kreisfreie Städte Pirmasens und

Zweibrücken, Landkreis Pirmasens) in Frage. Hier wurde ein Gemeinschaftsprojekt für die rheinland-pfälzische Schuhindustrie (EFRE-Zuschuß 0,237 Mio. ECU) angemeldet.

Da der überwiegende Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, wird der Aktionsraum auch an dem neuen Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG) für die Jahre 1991 bis 1993 partizipieren. Dieses Programm zielt darauf ab, die Gebiete an den Binnengrenzen der Gemeinschaft bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme infolge ihrer relativen Isolierung innerhalb der nationalen Volkswirtschaften und der Gemeinschaft insgesamt im Interesse der lokalen Bevölkerung und einer mit dem Umweltschutz zu vereinbarenden Weise zu unterstützen. Im Rahmen des deutsch-luxemburgischen INTERREG-Programms, an dem Rheinland-Pfalz mit der Region Trier beteiligt ist, hat die EG-Kommission Mittel in Höhe von 4,335 Mio. ECU bereitgestellt. Für das deutsch-lothringische INTERREG-Programm, zu dem in Rheinland-Pfalz die Westpfalz gehört, wurden von der EG-Kommission insgesamt 9,83 Mio. ECU bewilligt. Darüber hinaus kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun grundsätzlich auch im Rahmen des deutsch-belgisch-niederländischen INTERREG-Programms gefördert werden.

Im Rahmen des EG-Programms PERIFRA 1991 werden die Konversionsprojekte Zweibrücken und Föhren/Hetzerath mit insgesamt 2,519 Mio. ECU aus dem EG-Haushalt gefördert.

Aus der Gemeinschaftsinitiative „KONVER“ der EG, die eine Bandbreite von Maßnahmen zur Bewältigung der Rüstungs- und Standortekonstruktion zum Ziel hat und die Finanzierung von Pilotprojekten im Rahmen des PERIFRA-Programms fortsetzt, wird das Land aller Voraussicht nach 4,7 Mio. DM (Teil EFRE) für 3 Projekte erhalten.

2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1992 insgesamt 189,9 Mio. DM, davon 113,98 Mio. DM Bundes- und 75,9 Mio. DM Landesmittel.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen bei einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen (40,9%), wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschl. landwirtschaftlicher Wegebau (22%), der Flurbereinigung (15,8%) und forstlichen Maßnahmen (10,5%). Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 89,2% des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,6% und für die Marktstrukturverbesserung rd. 2,8% des Mitteleinsatzes vorgesehen. Die räumlichen Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete. Diese sind mit den Fördergebieten der Gemein-

schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ weitgehend identisch.

In einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1993 werden zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung gefördert. Dabei handelt es sich um die Stilllegung von Ackerflächen, die Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen, die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugnisse sowie die Gewährung einer Mutterkuhprämie.

In Rheinland-Pfalz stehen für die Gesamtlaufzeit des Sonderrahmenplans rd. 170 Mio. DM zur Verfügung, davon 119 Mio. DM aus Bundes- und 51 Mio. DM aus Landesmitteln. Bei einem für 1993 absehbaren Gesamtausgabenbedarf in Höhe von 43,8 Mio. DM sind vom Bund rd. 30,7 Mio. DM und vom Land rd. 13,1 Mio. DM aufzubringen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Unverzichtbar für die Verbesserung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur, welche auch die bisher peripher gelegenen, strukturschwachen Regionen an das internationale Verkehrsnetz anschließt und damit eine enge wirtschaftliche Verflechtung mit den umliegenden Verdichtungsräumen ermöglicht.

Damit das bereits vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreicht und auch seine Erschließungsfunktionen für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Lücken zu schließen. Dazu gehören insbesondere

- die Schließung der Lücke Mehren-Tondorf im Zuge der A 1 Köln-Trier-Saarbrücken,
- der Ausbau der Diagonalverbindung zwischen dem Raum Lüttich und dem Rhein-Main-Gebiet durch Weiterführung der A 60 von Bitburg nach Wittlich und Neuführung der B 50 zwischen der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid sowie der vierstreifige Ausbau der B 50 zur Autobahnan-schlußstelle Rheinböllen (A 61),
- der Ausbau der Nahe-Achse (B 41),
- die durchgehende Fertigstellung der A 63 Mainz-Kaiserslautern,
- die Weiterführung der A 65 von Kandel zum Grenzübergang Neulauterburg mit Anschluß an die RD 300 in Richtung Straßburg,
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8 sowie
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung zwischen der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße.

Daneben sind die innerregionalen Verkehrsverbindungen durch einen bedarfsgerechten Bau und Ausbau von Bundes- und Landesstraßen sowie kommunalen Straßen zu verbessern. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei der Bau von Ortsumgehungen. Von besonderer regionaler Bedeutung ist der Bau einer Verbindungsspanne zwischen der B 41 östlich Idar-Oberstein und der Hunsrückhöhenstraße (B 327) als Landesstraße.

Für die Verkehrsbedienung in der Fläche sind die Erhaltung und Fortentwicklung eines strukturpolitisch notwendigen Schienennetzes in Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bundesbahn sowohl für den Schienenpersonennahverkehr als auch für den Schienengüterverkehr abgesichert worden.

Bereits im Jahre 1986 haben die Deutsche Bundesbahn und das Land Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung über den Erhalt und die Fortentwicklung des strukturpolitisch wichtigen Schienenpersonen-Nahverkehrs abgeschlossen. Im Bereich des Schienenpersonen-Nahverkehrs konnte eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Schienenangebotes, wie die Vertaktung von Fahrplänen und die Ausweitung des Zugangebotes, erreicht werden. In einer weiteren Stufe haben Land und Deutsche Bundesbahn gemeinsam die Untersuchung „Integraler Taktfahrplan“ in Auftrag gegeben, um eine langfristige Angebotskonzeption für den Nah- und Regionalverkehr zu entwickeln.

Nach den Ergebnissen soll schrittweise für ganz Rheinland-Pfalz ein Studenttakt an allen Tagen der Wochen mit kürzestmöglichen Umsteigezeiten in den Bahnhöfen und auf der Basis moderner Fahrzeuge eingeführt werden. Die Konzeption umfaßt auch die Einrichtung schneller Regionalverbindungen mit Neigetechnik-Fahrzeugen, z. B. auf den Relationen Saarbrücken-Mainz-Frankfurt, Saarbrücken-Trier-Köln und Trier/Luxemburg-Koblenz-Frankfurt. Die an diesen Strecken gelegenen Fahrzeiten zwischen Mittel- und Oberzentren können mit dieser Technik um 20 bis 30 % verkürzt werden; die Regionen erfahren dadurch im Hinblick auf die Erreichbarkeit eine erhebliche Aufwertung.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris-Saarbrücken-Kaiserslautern-Mannheim. Der noch in diesem Jahrzehnt zu erwartende Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. Der Schienenschnellverkehr soll noch in den 90er Jahren aufgenommen werden.

Gleichermaßen struktur-, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen dient die in den Standorträumen Kaiserslautern und Trier verfolgte Einrichtung von Güterverkehrszentren. Sie sollen vorrangig die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße unterstützen; durch Ansiedlung hochwertiger Logistikfunktionen haben sie aber auch große Bedeutung für die regionale Wirtschaft.

Im Bereich des Schienengüterverkehrs wurde ein Modellprojekt gestartet, bei dem zunächst für die zwei Modellräume Westerwald und Nahetal die Übernahme der gesamten Schienengüterverkehrsbedienungs durch regional operierende Betriebe auf privatwirtschaftlicher Basis geprüft wird. Langfristig ist der Erhalt des Schienengüterverkehrs in der Fläche nur durch Senkung der Betriebskosten, rationellere und schnellere Betriebsabwicklung sowie durch stärkere Marktnähe erreichbar. Das Projekt ist derzeit im Gang.

Die Landesregierung verfolgt die Neugestaltung des ÖPNV als eine verkehrspolitische Schwerpunktaufgabe. Ziel ist die Schaffung flächendeckender integrierter Nahverkehrsangebote mit dem Schienenverkehr als Rückgrat der Verkehrsbedienungs. So haben unter anderem die Landkreise Bitburg-Prüm, Daun, Cochem-Zell, Kusel und Pirmasens sowie die Stadt Pirmasens Konzepte einer integrierten Verkehrsgestaltung vorgelegt.

2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Damit die technologische Entwicklung nicht an den in der Vergangenheit vielfach benachteiligten ländlichen Räumen vorbeigeht, und diese Regionen nicht erneut in einen Rückstand gegenüber den Verdichtungsgebieten geraten, sind die Standortentscheidungen für Forschungseinrichtungen und Hochschulen auch nach raumordnerischen und regionalpolitischen Gesichtspunkten auszurichten. Mit der Gründung der Universitäten Trier und Kaiserslautern Anfang der 70er Jahre wurde das Angebot im tertiären Bereich dichter an bislang hochschulferne Landesteile, wie das Eifel-Hunsrück-Gebiet und die Westpfalz, herangeführt. Die Hochschulen sind Forschungs- und Bildungszentren zugleich. An den Universitäten Trier und Kaiserslautern wurden zukunftssträchtige Forschungsschwerpunkte eingerichtet.

Der Transfer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse in die Wirtschaft stimuliert die Entwicklung neuer Produkte und hilft, Beschäftigungschancen zu verbessern. Durch ein dichtes Netz von Technologieberatungsstellen bei Kammern, Hochschulen und Fachhochschulen sowie die Einrichtung anwendungsorientierter fachbezogener Transferstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten von der Meß-, Steuer- und Regeltechnik bis zur Energie- und Umwelttechnik an den Universitäten und der Fachhochschule Rheinland-Pfalz sollen auch die ländlichen Regionen noch stärker in den Technologietransfer einbezogen werden.

Neben den bereits erfolgreich operierenden Technologiezentren in Kaiserslautern und Mainz wurde die Stadt Trier unter regionalpolitischen Gesichtspunkten als Standort für das dritte Technologiezentrum in Rheinland-Pfalz ausgewählt, das inzwischen bereits in Betrieb genommen wurde. Die Technologiezentren in Koblenz und Ludwigshafen werden zur Zeit errichtet. Die Technologiezentren, die technologieorientierten Firmen Starthilfen geben, werden vom Land und der jeweiligen Kommune getragen. Weiterhin wurde in Trier die Technologie-Transfer-Trier GmbH (TTT)

mit finanzieller Beteiligung des Landes gegründet. TTT soll den Transfer neuer Informations- und Kommunikationstechniken in die Wirtschaft gerade in periphere Regionen erleichtern.

Mit dem Aufbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschung außerhalb der Hochschulen, die an eine lange Tradition und daraus gewonnene Erfahrungen in regionalbedeutsamen Wirtschaftszweigen anknüpfen kann, wird ebenfalls eine Breitenstreuung der Forschungsförderung angestrebt. Dazu gehört im Aktionsraum die Errichtung eines „Instituts für mineralische und metallische Werkstoffe-Edelsteine-Edelmetalle“ in Idar-Oberstein sowie die projektbezogene Unterstützung des Prüf- und Forschungsinstituts für die Schuhindustrie in Pirmasens. Diese Forschungseinrichtungen sollen die strukturelle Anpassung traditioneller Wirtschaftszweige an neue technologische Entwicklungen erleichtern helfen.

Mit dem Innovationsförderungsprogramm und dem Technologie-Einführungsprogramm fördert das Land Rheinland-Pfalz Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Einführung zukunftssträchtiger moderner Technologien in kleinen und mittleren Betrieben. Aus diesen beiden Programmen sind im Zeitraum 1984 bis 1992 Landeszuschüsse in Höhe von 45,3 Mio. DM in den Aktionsraum geflossen. Die räumliche Verteilung der bisher geförderten Technologieprojekte beweist, daß diese Programme zu einer regional ausgewogenen Technologieförderung beitragen.

C. Förderergebnisse 1991 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

— Gewerbliche Wirtschaft:

- Im Jahre 1991 wurden rd. 94 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 210 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 975,3 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuererminderungen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 2 563 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von 188 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen worden.
- *Schwerpunkte der geförderten Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (97 % des geförderten Investitionsvolumens), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß ein Schwerpunkt beim Holz-, Papier- und Druckgewerbe (22 %), Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (21,1 %), beim Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (20,5 %), beim Gaststätten- und Beher-

bergungsgewerbe (8,6 %) und im Bereich Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik und EBM-Waren (5,9 %) zu finden ist.

- Der *durchschnittliche Fördersatz* beträgt 11,9 % der Investitionskosten.
- Auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Förderprogramms entfallen rd. 68 % des geförderten Investitionsvolumens (ohne Fremdenverkehr).

— *Infrastruktur:*

- Im Jahr 1991 wurden 4,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 12 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 21,2 Mio. DM bewilligt.

Der *Schwerpunkt* liegt hier in den Bereichen „Abwasserreinigung und -beseitigung“ mit rd. 74 %, „Industriegeländeerschließung“ mit rd. 15 % und „Erschließung von Industriebrachen“ mit rd. 9 % des geförderten Investitionsvolumens.

- Der *durchschnittliche Fördersatz*, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 21 % der Investitionskosten.

— *Förderergebnisse (1988 bis 1992)*

Die Förderergebnisse in den Jahren 1988 bis 1992 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt mit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken das gesamte Saarland als Normalfördergebiet. Gleichzeitig ist das Saarland gem. Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 in das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbauregionen“ aufgenommen worden.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden 5 Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 14 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 11 B-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte, Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 15 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1992):

— Einwohner	1 084 007
— Einwohner in Schwerpunktorten/Mitorten	808 469
— Fläche in qkm	2 569,91
— Einwohner pro qkm	422

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Normalfördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 1994 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken.

Sonderprogrammgebiet

Die traditionell große Bedeutung der Montanindustrie für die Beschäftigung im Saarland hat bei strukturellen Anpassungsprozessen immer wieder zu einer starken Belastung des Arbeitsmarktes geführt. Das Saarland ist aufgrund der Arbeitsplatzverluste im

Montanbereich in erheblicher Höhe daher in zwei Sonderprogramme aufgenommen werden. Das Sonderprogramm zur „Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ hatte eine (Laufzeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1993) und kam ausschließlich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft zugute.

Die in der Kohlerunde 1991 vereinbarten Kapazitätsanpassungen stellen eine weitere Belastung des Saarbergbaus dar. Zu diesem Zweck haben die Saarbergwerke ein Optimierungskonzept eingeleitet, das bis 1995 die weitere Konzentration des Bergbaus auf drei Förderstandorte vorsieht. Gemäß der in der Kohlerunde 1991 erzielten Ergebnisse partizipiert das Saarland am regionalpolitischen „Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten“ (Laufzeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1995). Entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 stellt der Bund insgesamt Barmittel in Höhe von 35 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils fällig werden.

2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Die Wirtschaftsstruktur des Saarlandes wurde in ganz erheblichem Maße durch seine Kohlevorkommen geprägt. Sie führten zu einer monostrukturellen Ausrichtung des Saarlandes auf die Montanindustrie. Zwar verringerte sich der Anteil der in der Stahlindustrie und im Bergbau Beschäftigten an den Industriebeschäftigten von 56 % im Jahre 1960 auf rd. 25,4 % in 1992, doch ist der Anteil der Montanarbeitsplätze noch immer knapp siebenmal größer als der Bundesdurchschnitt mit rd. 3,8 % (1992).

Diese starke Abhängigkeit von der Montanindustrie bedeutet für das Saarland eine überdurchschnittliche Belastung bei strukturellen Anpassungsprozessen. Der tiefgreifende Strukturwandel im Montansektor, der seit Ende der 50er Jahre zunächst den Bergbau und dann die Eisen- und Stahlindustrie erfaßte, hat die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage im Saarland stark in Mitleidenschaft gezogen. Schätzungen gehen davon aus, daß beim Verlust eines Arbeitsplatzes in der Montanindustrie zwei Arbeitsplätze in Zulieferbetrieben und/oder im tertiären Sektor langfristig verlorengehen.

Aufgrund der Kohlerunde 1991 konzentriert der Saarbergbau seine Förderstandorte mit dem Ziel einer

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarkt- region	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspfl. Beschäftigten 1992		Infra- struktur- indikator 1993	Arbeits- platzent- wicklungs- indikator	Einwohner (Stand 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundes- durchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Wohnbe- völkerung (nur alte Länder und West- Berlin)
Bundes- durchschnitt . . .	9,4	136,23	39 163,95	98,32	101,53	96,30	1 078 772	1,66
	6,9	100	39 834	100	100	100	gesamt: 64 846 964	Summe: 100

weiteren Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit. Ein drastischer Arbeitsplatzabbau ist die Folge. Durch die im Optimierungskonzept der Saarbergwerke für das Jahr 2000 anvisierte max. Fördermenge von 8,7 Mio. t wird die Belegschaft an der Saar auf 14 500 Mitarbeiter reduziert (1992: 18 495). Die daraus resultierenden sozialen und arbeitsmarktpolitischen Belastungen sind vielfältig. Sie stellen hohe Anforderungen an die regional- und sozialpolitische Flankierung.

Angesichts der laufenden Verhandlungen über die Ausgestaltung der Ergebnisse der Kohlerunde 1991 und den damit verbundenen Gesprächen über die zukünftige Energieversorgung sind weitere Freisetzungen in der nächsten Zeit möglich.

Die Stahlindustrie hat 1978 mit einer umfassenden Restrukturierung begonnen, die mehrmals grundlegend überarbeitet und veränderten Marktverhältnissen angepaßt werden mußte. Der gesamte Restrukturierungsprozeß war mit einer Konzentration der Fertigung auf wenige Standorte und mit einem erheblichen Kapazitäts- und Personalabbau verbunden. Erst 1988/89 wurde eine neue Unternehmensstruktur für die saarländische Stahlindustrie gefunden. Mittels eines „Fortschrittsprogramms“ paßte sich die Stahlindustrie auch danach den veränderten Marktverhältnissen und den verschärften Wettbewerbsbedingungen fortlaufend an.

Aufgrund der dramatischen Entwicklung des EG-Stahlmarktes ab Ende 1991, die insbesondere die Langproduktehersteller in besondere Schwierigkeiten brachte, wurde die Auszehrung der Saarstahl AG so groß, daß das Unternehmen am 18. Mai 1993 einen Konkursantrag stellen mußte. Als Folge werden zusätzlich zu dem ohnehin im Rahmen der Rationalisierungsmaßnahmen geplanten Freisetzungen eine Vielzahl von Mitarbeitern das Unternehmen verlassen müssen.

Als Folge des Konkurses der Muttergesellschaft haben eine Reihe von Tochtergesellschaften ebenfalls Konkurs angemeldet.

Die im Zuge dieser Krise verlorengehenden Arbeitsplätze — sie werden allein für das Jahr 1993 auf ca. 3 000 geschätzt — fehlen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt. Die Ersatzbeschaffung ist deswegen zur vordringlichsten strukturpolitischen Aufgabe der nächsten Jahre geworden.

Im übrigen rechnet die IHK des Saarlandes nach einer Befragung der Mitgliedsfirmen allein im Jahre 1993 mit einem Verlust von rd. 10 000 Arbeitsplätzen. Belastend wirkt sich beim derzeit absehbaren Konjunkturmuster für die Saarländische Wirtschaft aus, daß der besonders betroffene Industriesektor hierzulande ein höheres Gewicht hat als im Durchschnitt der alten Bundesländer.

Arbeitslosigkeit/Wanderungen

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1992 — trotz einer Annäherung in den letzten Jahren — mit 9,0 % noch immer weit über dem Bundesdurchschnitt von 6,5 %. In 1993 ist jedoch wieder eine Abkopplung von der Bundesentwicklung festzustellen; die Arbeitslosenquote betrug im September 1993 im Bundesgebiet (West) 8,3 % gegenüber 11,7 % im Saarland, was 141 % des Bundesdurchschnitts der alten Länder entspricht.

Ende September 1992 waren 31,0 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos, im Bund 26,6 %.

Gleichzeitig hat das Saarland in den Jahren 1960 bis 1990 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet von über 100 000 Personen zu verzeichnen.

Wesentliche Ursachen für die Arbeitsplatzsituation sind — wie oben geschildert — der Abbau von Kapazitäten und die Rationalisierungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie sowie im Kohlebergbau.

Einkommen/Bruttoinlandsprodukt

Die wirtschaftlichen Probleme zeigen sich auch in der Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland. Zwar verringerte sich von 1970 bis 1982 der Unterschied von 20 % auf etwa 10 %. Er hat sich seitdem jedoch wieder leicht vergrößert. Im Jahre 1992 betrug die Differenz 13,7 %.

Sektorale Struktur der Saarwirtschaft

Ein wesentlicher Grund für die auch heute noch starke Abhängigkeit der Region vom Montansektor liegt in der erst relativ späten Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland. So stand das Saarland bei Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs, als die Grundlagen für die heutige regionale Produktionsverteilung geschaffen wurden, für den Aufbau einer auf den deutschen Wirtschaftsraum ausgerichteten Industrie- und Dienstleistungsstruktur nicht zur Verfügung.

Dies erklärt u. a., warum Bergbau und Stahl auch heute noch einen vergleichsweise großen Anteil an der Produktion und Beschäftigung im Saarland innehalten. Allerdings entwickelte sich seit Mitte der 60er Jahre die Kraftfahrzeugindustrie mit ihren Zulieferbetrieben u. a. aus dem metallverarbeitenden Sektor (Industrie und Handwerk), aus der Elektronik und der Gummiverarbeitung zu einem weiteren wichtigen Wirtschaftszweig.

Überdurchschnittlich sind ebenfalls Gießereien und Drahtziehereien vertreten (im Vergleich zum Bund, gemessen am Anteil der im jeweiligen Sektor Beschäftigten an den Industriebeschäftigten insgesamt). Eine durchschnittliche, aber aufgrund der Entwicklung im Bereich neuer Werkstoffe wichtige Position nimmt die keramische Industrie ein. Unterdurchschnittlich vertreten sind dagegen die chemische und die elektronische Industrie. Ein Defizit besteht insgesamt im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Gerade in den letzten Jahren ist das Saarland auf dem Weg zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur merklich vorangekommen. Ausdruck dieser Anstrengungen ist die Stärkung der F.u.E.-Infrastruktur, die in den letzten Jahren zu einer positiven Entwicklung einer ganzen Reihe von Forschungseinrichtungen und High-Tech-Unternehmen des Saarlandes geführt hat. Trotz der damit erzielten Erfolge besteht aber immer noch ein deutlicher Rückstand. Dies gilt auch für die Spitzen- und Hochtechnologie sowie forschungs- und innovationsorientierte Aktivitäten in der gewerblichen Wirtschaft.

Untersuchungen zeigen, daß das Saarland hier — trotz erheblicher Anstrengungen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur und gezielter Förderung von Forschung und Innovation in der Wirtschaft — noch einen merklichen Nachholbedarf hat.

Ein Wachstumsträger der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ist der Dienstleistungssektor. Dieser Wirtschaftsbereich trägt auch im Saarland zur Verbesserung der Beschäftigungslage bei. Heute weist der Dienstleistungsbereich im Saarland mit 56,8 % der Beschäftigten (1991, Zahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) praktisch das gleiche Strukturgewicht auf wie bundesweit (57,4 %). Zu den Wachstumsträgern des Dienstleistungssektors gehören der Handel, Kredit- und Versicherungsunternehmen, das Speditionsgewerbe sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung.

Was fehlt ist eine ausreichende Zahl von eigenständigen überregionalen Dienstleistungsanbietern, von denen eine Dynamik für die weitere Entwicklung des Dienstleistungssektors im Saarland ausgehen könnte.

Überregional tätige Dienstleistungsanbieter haben — genau wie die Produktionsunternehmen im High-Tech-Bereich — häufig höchste Ansprüche an städtische und landschaftliche Attraktivität, kulturelle Infrastruktur, Wohnumfeld u. ä. m. Deswegen ist die Beseitigung der von Bergbau und Stahlindustrie hinterlassenen Industriebrachen und die städtebauliche Erneuerung der Revierstädte seit Jahren ein vordringliches Problem. Die Wiederherrichtung des Landschafts- und Städtebildes ist jedoch ebenso wie die Altlastensanierung eine kostspielige Aufgabe, deren Lösung insbesondere vor dem Hintergrund der Ressourcenverteilung zugunsten der neuen Bundesländer noch Jahre in Anspruch nehmen wird.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur des Saarlandes ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 66,4 % aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1992 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt nur 51,5 % (1991) betrug. Ebenfalls überdurchschnittlich ist der Anteil der Beschäftigten in Tochtergesellschaften und Zweigbetrieben. Wenngleich in den letzten Jahren mit Hilfe gezielter Programme deutliche Erfolge bei der Schaffung kleiner und mittlerer Unternehmen erzielt werden konnten, hat das Saarland nach wie vor ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche in praktisch allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die eigentlichen Wachstumsträger angesehen werden.

Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel behindert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

Funktionale Struktur

Als Folge des hohen Anteils von Zweigbetrieben sind im Saarland die Funktionen „Management, Verwaltung, Vertrieb sowie Forschung und Entwicklung“ unterdurchschnittlich repräsentiert. In praktisch allen Branchen liegt der Anteil der Arbeiter an der Gesamtbeschäftigtenzahl über dem Bundesdurchschnitt. Auch dies impliziert eine geringe Nachfrage nach produktionsorientierten Dienstleistungen. Als ebenfalls unterdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesgebiet muß die Forschungs- und Entwicklungsintensität der saarländischen Unternehmen angesehen werden.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (1991) in %	69,3
in % des Bundesdurchschnitts	100,3
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1992 in %	9,0
in % des Bundesdurchschnitts	142,8
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. September 1992)	132,5
in % des Bundesdurchschnitts	98,5
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1991 in DM	49 438
in % des Bundesdurchschnitts	98,8
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten je Einwohner 1988 in DM ..	29 596
in % des Bundesdurchschnitts	91,96

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA****1.1 Normalgebietsförderung**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im gesamten Fördergebiet des Saarlandes ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 2,3 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 35,15 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Haushaltsmittel in Höhe von 330,674 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.2 Sonderprogrammförderung

Das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten“ wurde vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ am 6. März 1992 für ausgewählte Arbeitsmarktregionen Nordrhein-Westfalens und für das Saarland beschlossen und von der EG-Kommission am 31. Juli 1992 genehmigt. Bei einem Gesamtvolumen von 70 Mio. DM für das Saarland stehen im Jahre 1994 17,5 Mio. DM GA-Haushaltsmittel zur Verfügung. Hiervon sollen 10 Mio. DM auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 7,5 Mio. DM auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur entfallen (siehe Tabelle Nr. 3).

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998 in Mio. DM	Finanzmittel					
		1994	1995	1996	1997	1998	1994 bis 1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben							
a) GA-Mittel	2 300	57,1	60,474	61,2	61,2	64,2	304,174
b) Sonderprogramm für Bergbaustandorte . .	230	10,0	10,0	10,0		—	30,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich							
a) GA-Mittel	35,15	8,3	5,3	5,3	5,3	2,3	26,5
b) Sonderprogramm-Mittel		—	—	—	—	—	—
c) Sonderprogramm für Bergbaustandorte . .	32,15	7,5	7,5	7,5		—	22,5
insgesamt							
a) GA-Mittel		65,40	65,774	66,5	66,5	66,5	330,674
b) Sonderprogramm für Bergbaustandorte . .		17,5	17,5	17,5		—	52,5

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG beteiligt sich im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Im Rahmen des RESIDER-Programms werden seit 1988 in Fortsetzung und Fortentwicklung des EG-Sonderprogrammes 1984 Entwicklungsmaßnahmen in folgenden Bereichen unterstützt:

- Innovationsförderung und Technologietransfer;
- Revitalisierung ehemaliger Industriestandorte;
- Förderung von Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Technologie, Innovation und Existenzgründung;

Im Saarland werden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, des Kreises Saarlouis und des Kreises Neunkirchen aus den 1988 reformierten Strukturfonds gefördert, und zwar aus dem:

- a) Ziel-2-Programm
- b) RECHAR-Programm.

Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme sind

- Förderung unternehmerischer Initiativen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Grenzüberschreitende Aktionen
- Vorbereitende, begleitende und Evaluierungsmaßnahmen

Das Gesamtvolumen des Ziel-2-Programms 89 bis 91 (Teil EFRE) umfaßte 38,302 Mio. DM. Hiervon finanziert die EG 17,975 Mio. DM.

Im Rahmen einer Programmfortschreibung ist das Saarland auch 1992 bis 1993 in das Ziel-2-Fördergebiet einbezogen gewesen. Die EG stellte für diesen Zeitraum 19 Mio. ECU zur Verfügung, wovon 13,3 Mio. ECU im EFRE zum Einsatz kommen sollen.

Das Gesamtvolumen des „RECHAR-Programms“ (Teil EFRE) umfaßt 30,717 Mio. DM. Hiervon finanziert die EG 14,476 Mio. DM.

Der Landkreis St. Wendel und Teile des Kreises Merzig-Wadern sind Bestandteil des Ziel-5b-Programms, mit dem die EG die Entwicklung im ländlichen Raum fördert.

Der EFRE beteiligt sich hier an einer kleineren Maßnahme mit einem Zuschuß in Höhe von 1,68 Mio. DM.

Das Ziel-5b-Programm ist am 22. April 1992 von der Kommission genehmigt worden.

Der saarländische Grenzraum zu Frankreich und zu Luxemburg ist in die Gemeinschaftsinitiative „INTERREG“ einbezogen, mit der die Kommission u. a. zum Abbau von Entwicklungshemmnissen an den innergemeinschaftlichen Grenzen beitragen will.

Im EFRE-Programmteil für das INTERREG-Programm Saarland-Lothringen-Westpfalz, das am 29. Juli 1992 von der EG-Kommission genehmigt wurde, stellt Brüssel 9,83 Mio. ECU zur Verfügung. Beim INTERREG-Programm Saarland-Luxemburg-Rheinland-Pfalz (Genehmigung: 16. Dezember 1991) beträgt der EFRE-Anteil 4,33 Mio. ECU.

Ab 1. Januar 1994 gelten die reformierten Strukturfondsverordnungen. Mit Schreiben vom 27. September 1993 wurde der EG-Kommission die Liste der deutschen Gebiete vorgelegt, denen die künftige Ziel-2-Förderung zugute kommen soll.

Das Saarland hat in seiner Gebietsanmeldung für die deutschen Ziel-2-Gebiete den Stadtverband Saarbrücken, den Landkreis Saarlouis sowie die Ortsteile Landsweiler-Reden und Heiligenwald der Gemeinde Schiffweiler im Landkreis Neunkirchen vorgeschlagen.

Für die Ziel-5b-Gebiete wurde der Landkreis St. Wendel sowie Teile des Landkreises Merzig-Wadern und des Saar-Pfalz-Kreises angemeldet.

2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen

Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt, um eine Zersplitterung und damit Effizienzmindering der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und Revitalisierungsmaßnahmen mitfinanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeerschließung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt in Anlehnung an den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe.

Im Jahre 1994 sind für die Förderung von produktiven Investitionen 6 Mio. DM, für Maßnahmen zur gewerblichen Erschließung 5 Mio. DM, und für private Fremdenverkehrsmaßnahmen 1,5 Mio. DM Landesprogramm-Mittel vorgesehen.

2.3 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von hoher Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Das Saarland verfügt über ein gut ausgebautes regionales Straßennetz. Die bestehenden Autobahnen gewährleisten eine gute Anbindung an die europäischen Wirtschaftszentren. Es bestehen folgende Hauptverbindungen:

- über Mannheim nach Frankfurt, Stuttgart und München
- über Metz nach Paris sowie nach Nancy
- über Trier und Koblenz nach Düsseldorf und ins Ruhrgebiet
- über Straßburg nach Basel.

Erhebliche Lücken sind die fehlenden Autobahndirektverbindungen von Saarbrücken nach Karlsruhe (und Stuttgart) sowie nach Luxemburg (und Brüssel).

Im Schienenverkehr, insbesondere im Personenverkehr, stellt sich die verkehrsinfrastrukturelle Situation des Saarlandes ungünstiger dar. Das Saarland ist zwar in den europäischen Fernverkehr und das bundesdeutsche Eisenbahnnetz eingebunden, wird aber aufgrund seiner Randlage zum Bundesgebiet nur unzureichend bedient. Als generelle Mängel sind zu nennen:

- ungünstige Streckenführung und/oder unzureichender Ausbau von Hauptbahnstrecken
- fehlende Schnellverbindung zwischen Paris und Mannheim/Frankfurt über Saarbrücken (TGV/ICE). Hier gilt es in den nächsten Jahren, nach den politischen Vereinbarungen, umgehend mit dem Bau zu beginnen. Eine Weiterführung dieser euro-

päischen Transversale von Mannheim nach Berlin und München würde dem Saarland und Lothringen neue Entwicklungschancen eröffnen.

Der Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße soll dem Saarland neue Entwicklungsimpulse geben. Der mittlerweile weitgehend fertiggestellte Anschluß an die großen europäischen Wasserstraßen kann den Standort Saar weiter aufwerten.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Gerade für industrielle Umstellungsregionen wie das Saarland ist eine aktive Forschungspolitik und Technologieförderung besonders wichtig. Durch den Ausbau vorhandener und die Einrichtung neuer Forschungsinstitute sowie die Unterstützung innovativer Unternehmen können die Entwicklungschancen der Region deutlich verbessert werden.

Eine stärkere Orientierung zu den Ingenieurwissenschaften ist mit der im Jahre 1990 erfolgten Einrichtung einer technischen Fakultät an der Universität des Saarlandes eingeleitet worden. In dieser Fakultät wurden die Fachbereiche Informatik, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik sowie Elektrotechnik zusammengefaßt und schrittweise ausgebaut. Die bislang in hohem Maße geisteswissenschaftlich ausgerichtete Hochschule erhielt damit eine ingenieurwissenschaftliche Ergänzung, von der mittelfristig positive Impulse für die saarländische Wirtschaft erwartet werden können.

Die Landesregierung verfolgt auch weiterhin das Ziel, den Ausbau von qualifizierten Forschungsschwerpunkten an den Hochschulen durch die Gründung selbständiger Forschungseinrichtungen zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise das Institut für Neue Materialien, das Deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz, die Gesellschaft für umweltkompatible Prozeßtechnik sowie das Fraunhofer-Institut für biomedizinische Technik und das Max-Planck-Institut für Informatik zu nennen, welche in den vergangenen Jahren neu geschaffen wurden.

Mit Unterstützung des Europäischen Regionalfonds ist der Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Saarland erheblich verbessert worden. Die speziell geschaffenen Institutionen der Technologieberatung und des Technologietransfers bieten ein umfassendes Dienstleistungsangebot, welches von der saarländischen Wirtschaft in hohem Maße in Anspruch genommen wird. In Saarbrücken wurde ein Innovations- und Technologiezentrum eingerichtet. Weitere Gewerbe- und Technologiezentren sind in Püttlingen, St. Ingbert und St. Wendel entstanden.

Im Bereich der mittelstandsbezogenen Technologieförderung werden saarländische Unternehmen neben den Dienstleistungen der vom Lande getragenen Technologietransferstellen auch direkte Fördermöglichkeiten geboten, die dazu beitragen sollen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu stärken und damit die Arbeits- und Ausbildungsplatzsituation im Lande zu verbessern.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Programm zur Innovationsförderung, das Forschungs- und Technologieprogramm sowie das Produktionseinführungsprogramm. Mit Hilfe dieser Förderprogramme wird das finanzielle Risiko innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen bei Produkt- und Verfahrensentwicklungen sowie der Einführung technologisch neuer Produkte und Verfahren gemindert und ein Anreiz geschaffen, solche innovativen Vorhaben in Angriff zu nehmen.

2.5 Raumordnung und Landesplanung

Die im Anhang (derzeit Nr. 16) aufgeführten Schwerpunkte liegen in den „Schwerpunkträumen der Industrie“, die im Landesentwicklungsplan „Umwelt“ des Saarlandes festgelegt worden sind. Die Maßnahmen dieses Rahmenplanes sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.

C. Fördermaßnahmen 1993 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

— *Gewerbliche Wirtschaft*

Im Zeitraum Januar bis August 1993 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 31 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 251,2 Mio. bewilligt. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 34,2 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 611 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 1 419 Arbeitsplätze gesichert werden. Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkte/Mitorte des regionalen Aktionsprogramms rd. 77 % aller Vorhaben. Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 13,6 %.

— *Infrastruktur*

6 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 2,914 Mio. DM wurden 1992 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 2,040 Mio. DM gefördert.

Gefördert wurde die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 70 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet

a) Montanindustrieregionen

Im v. g. Zeitraum wurden 26 Fördervorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit Mitteln der Gemein-

schaftsaufgabe unterstützt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Sonderprogrammgebiet „Montanindustrieregionen“ 357 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Zum Stichtag 31. August 1993 belaufen sich die zu fördernden Investitionen auf 180 Mio. DM, die mit Investitionszuschüssen in Höhe von 25,5 Mio. DM gefördert werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Investitionszuschuß von 14,2 % der Investitionskosten. 77 % der geförderten Vorhaben entfallen auf Schwerpunkttorte/Mitorte.

b) Bergbauregionen

Bis August 1993 wurden im Sonderprogramm Steinkohlenbergbaugebiete 11 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 30,4 Mio. DM bewilligt. Für diese Investitionen sind Investitionszuschüsse in Höhe von 4,4 Mio.

DM eingeplant. Mit diesen Fördervorhaben sollen 77 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der durchschnittliche Fördersatz beträgt 14,5 %. Alle geförderten Investitionsvorhaben entfallen auf Schwerpunkttorte.

Im Bereich Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurde eine Maßnahme mit einem Bauvolumen von 2 Mio. DM gefördert. Die Zuwendung betrug 1,6 Mio. DM entsprechend einer Förderquote von 80 %.

3. Förderergebnisse (1988 bis 1992)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1988 bis 1992 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum befindet sich im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten Tschechische Republik (410 km Länge der Landesgrenze) und Polen (117 km).

Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 221 km. Sachsen liegt mit seiner Einwohnerzahl und Zahl der Erwerbstätigen an 6. Stelle, mit seiner Fläche an 10. Stelle aller Bundesländer.

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Dresden, Leipzig, Chemnitz mit insgesamt 48 Landkreisen und 6 kreisfreien Städten. Nach Inkrafttreten des gebietlichen Teiles des Sächsischen Gesetzes zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz, SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1993 wird es ab 1. August 1994 nur noch 23 Landkreise und 7 kreisfreie Städte geben.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

Einwohner	4 640 997
Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahren)	3 077 404
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	1 750 546
Bevölkerungsdichte	252 Einwohner/km ²
Fläche	18 407 km ²

(Stand: Einwohner und Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter: 31. Dezember 1992, Fläche: 31. Dezember 1991, Beschäftigte: 30. Juni 1992)

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und des Fremdenverkehrs kann flächendeckend durchgeführt werden.

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen und sektoralen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturelle Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der finanziellen Fördermittel zu gewährleisten.

2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr bestimmen die ökonomische Struktur.

Im Jahr 1992 wurden im Freistaat Sachsen Waren und Dienstleistungen im Wert von insgesamt 65,8 Mrd.

DM erzeugt. Damit erhöhte sich das reale Bruttoinlandsprodukt gegenüber 1991 um 5,3 %.

Sachsen erwirtschaftete mit 28 % den größten Anteil am Bruttoinlandsprodukt der neuen Bundesländer und Berlin Ost insgesamt, dies ist Ausdruck des vorhandenen Wirtschaftspotentials.

Die sächsische Wirtschaft durchläuft derzeit einen tiefgreifenden Strukturwandel auf allen Ebenen.

Neben stark landwirtschaftlich orientierten Gebieten bzw. Gebieten mit mehr oder weniger stark ausgeprägter industrieller Monostruktur in der Lausitz, dem Erzgebirgskamm, im Südraum von Leipzig sowie Kreisen wie Riesa und Großenhain sind insbesondere die grenznahen Regionen zu der Tschechischen Republik und zu Polen durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt.

Beim sektoralen Strukturwandel ist neben einem Beschäftigungsrückgang in der Land- und Forstwirtschaft auch ein deutlicher Arbeitsplatzabbau im produzierenden Gewerbe erkennbar. Dem steht ein bereits erkennbarer deutlicher Zuwachs im Dienstleistungsgewerbe gegenüber, der noch weiter wachsen wird.

Der Dienstleistungsbereich erweitert sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen u. a. im Handel, im Gaststättengewerbe sowie im dienstleistenden Bau und Handwerk.

Die Industrie ist in Sachsen nach wie vor der vorherrschende Wirtschaftssektor und wird sicherlich auch trotz eines Rückgangs im Zuge des sektoralen Strukturwandels zukünftig von herausragender Bedeutung innerhalb der Wirtschaft Sachsens sein.

Derzeit sind 40 % aller Erwerbstätigen im produzierenden Gewerbe tätig. Die Industriedichte ist mit 153 Beschäftigten je 1 000 Einwohner immer noch überdurchschnittlich hoch.

Wichtigste Industriezweige (nach der Anzahl der Beschäftigten) sind im Freistaat trotz großer Beschäftigungseinbußen weiterhin der Maschinenbau, der Stahl- und Leichtmetallbau/Schienenfahrzeugbau, die Elektrotechnik, das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sowie das Textilgewerbe.

Der Freistaat Sachsen als entwickelte Industrieregion verfügt über eine ausgebaute Energiewirtschaft mit umfangreichen Gewinnungs- und Umwandlungsanlagen. Die Braunkohlenförderung in Sachsen betrug 1992 43,7 % der Gesamtförderung der neuen Bundesländer bzw. 23,4 % der gesamtdeutschen Förderung. Bei der Elektroenergieerzeugung hatte Sachsen im gleichen Zeitraum einen Anteil von 45,3 % an den neuen Bundesländern bzw. 6,3 % an Deutschland.

Der erforderliche Umgestaltungsprozeß mit dem Ziel einer modernen Energiewirtschaft ohne Monostruktur hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Arbeitsmarktsituation, besonders in den Regionen südlich und nördlich von Leipzig sowie der Lausitz. Für einen auf die Erneuerung und Belebung der gewerblichen Wirtschaft gerichteten Umgestaltungsprozeß ist das Zusammenwirken von Braunkohlenbergbau und bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen wichtige Voraussetzung.

Der sektorale Strukturwandel hat auch zu erheblichen regionalen Strukturproblemen geführt. Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor wird nicht an allen Standorten in dem Maße stattfinden, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verloren gehen. Das gilt im besonderen für die zahlreichen monostrukturierten Industriestandorte außerhalb der großen Zentren, wie die Stahlregion Riesa, die Braunkohlenregionen in der Lausitz sowie im Nord- und Südraum von Leipzig, die Textilregionen in der Oberlausitz, im Westerbirge und im Vogtland.

Die ungeklärten Eigentums- und offenen Vermögensfragen wirken sich hemmend auf den Kauf von Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete durch die Kommunen sowie die Investitionsabsichten der Unternehmer aus.

Die Wirtschaft wird auch durch das unzureichende Niveau der Infrastruktur sowie die über Regionen ausgedehnte Umweltbelastung beeinflusst.

So befinden sich die Gebäude und Anlagen der Bereiche Energie und Verkehr zum großen Teil in schlechtem Zustand. Die berufliche Bildung hat eine unterentwickelte materiell-technische Basis. Der Anschlußgrad an eine Kanalisation beträgt in Sachsen 75,4 %, der Anschlußgrad an Kläranlagen 56,6 %. 12 % der Fläche des Freistaates Sachsen sind als Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung festgesetzt. Im Regierungsbezirk Chemnitz liegt dieser Anteil mit 18,5 % der Gesamtfläche überdurchschnittlich hoch.

Die Landwirtschaft in Sachsen umfaßt 1993 nach dem vorläufigen Ergebnis noch 1 Mio. Hektar Nutzfläche.

Der Anteil des Ackerlandes liegt bei 700 000 Hektar. Die Hauptkulturen sind Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln und Ölsaaten, wobei sich unter dem Einfluß des EG-Agrarmarktes die Anbaufläche bei Kartoffeln verringert, jedoch der Anteil Ölsaaten gegenüber 1991 um mehr als das Doppelte (1991: 37 000, 1992: 65 000, 1993: 82 000 Hektar) und gegenüber 1992 noch einmal um 26 % erhöhte.

In der Land- und Forstwirtschaft vollziehen sich Anpassungsprozesse sowohl an die marktwirtschaftlichen Bedingungen im Rahmen des gemeinsamen Agrarmarktes als auch bei der Schaffung von alternativen Wirtschaftsstrukturen.

Im ländlichen Raum kommt es darauf an, durch Ansiedlung neuer Unternehmen sowie Unternehmensgründungen wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors zu schaffen. Insbesondere Kleingewerbe, Handwerk und freiberufliche Arbeitsplätze tragen dazu bei, das Leben der Menschen im ländlichen Raum attraktiver zu gestalten.

Die nebenberufliche Landwirtschaft kann hier ein stabilisierendes Element darstellen.

Einen hohen Anteil von 24,9 % der Gesamtfläche nehmen die 156 Naturschutzgebiete, der Nationalpark Sächsische Schweiz, 121 Landschaftsschutzgebiete sowie 3 616 Natur- und Flächennaturdenkmale ein. Landschaftliche Vielfalt und die Stätten von Kunst und Kultur bilden eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Sachsen ein attraktiver Anziehungspunkt des Fremdenverkehrs ist und daß das Fremdenverkehrsgewerbe gute Entwicklungschancen hat.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen. Fremdenverkehrsgebiete sind insbesondere die traditionellen Erholungsgebiete Zittauer Gebirge, Oberlausitzer Bergland, Sächsische Schweiz, Vogtland, Erzgebirge sowie Gebiete zur Entwicklung des Fremdenverkehrs wie die Teichlandschaft in den Landkreisen Niesky, Hoyerswerda, Weißwasser, Bautzen und Kamenz, die Ober- und Westlausitzer Städte, das sächsische Elbtal zwischen Dresden und Torgau sowie die Sächsischen Bäder und Kurorte.

In Fremdenverkehrsgebieten sind die öffentlichen Einrichtungen häufig mangelhaft.

3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Für die Ermittlung der Förderbedürftigkeit und -präferenzen sowie zur Bestimmung einer entsprechenden Förderkulisse werden folgende Indikatoren herangezogen:

Beschäftigungsindikator

Im Freistaat Sachsen ist der Umstrukturierungs- und Anpassungsprozeß in der Wirtschaft in vollem Gange. Die Industrie- und Beschäftigungsstruktur wird von gravierenden Veränderungen geprägt. Sowohl in den Verdichtungsräumen als auch im ländlichen Raum vollzieht sich ein wirtschaftlicher Strukturwandel, der durch Schwierigkeiten, aber auch durch Ansätze eines wirtschaftlichen Aufschwunges charakterisiert wird.

Die Arbeitsmarktzahlen von Sachsen weisen folgenden Stand auf:

Merkmale	Dezember 1990 ¹⁾	Dezember 1991	Dezember 1992	Dezember 1993
Arbeitslose (Stand Monatsende)	161 384	276 766	295 049	331 942
darunter:				
Frauen (%)	58,1	64,3	67,5	67,6
Jugendliche unter 20 Jahren	5,5	3,0	1,9	1,6
Kurzarbeiter	556 459	313 223	77 451	39 872
darunter:				
mit einem Arbeitsausfall von 75 %	14,1	28,2	26,9	17,5
Beschäftigte in ABM	4 070	108 686	96 233	46 513
Teilnehmer in FuU (Bestand)	30 795 ³⁾	126 300 ¹⁾³⁾	151 600 ¹⁾³⁾	96 376
Arbeitslosenquote (%)²⁾	6,3 (6,9)	10,5 (11,9)	12,7	15,6

¹⁾ ohne Altenburg/Sachsen (1992 bis September)

²⁾ Arbeitslose in Prozent der abhängigen zivilen Erwerbspersonen — 1990/91 als Fortrechnung Dezember 1989, 1992 Berufstätigerhebung November 1990 (Klammerzahlen vergleichbar zu 1992 berechnet). 1993 sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose
Stand: 30. Juni 1992.

³⁾ Schätzung

Die Arbeitslosenquote betrug im Dezember 1993 15,6 %, stellt die realen Beschäftigungsdefizite aber eingeschränkt dar.

Beschäftigungsdefizite¹⁾

— in Prozent —

AA-Bezirke	Beschäftigungsdefizite (Dezember 1993)
Annaberg-B.	44,1
Bautzen	40,3
Chemnitz	36,8
Dresden	29,5
Leipzig	34,0
Oschatz	40,6
Pirna	38,4
Plauen	42,3
Riesa	41,7
Zwickau	39,8
Sachsen	37,5

¹⁾ Summe aus Arbeitslosen, durch Kurzarbeit ausfallenden Vollerwerbspersonen, Beschäftigten in AB-Maßnahmen und Maßnahmen nach § 249h AFG, Teilnehmern an FuU-Maßnahmen, Empfängern von Altersübergangs- bzw. Vorruhestandsgeld sowie Westpendlern in Prozent der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose).

Werden die Empfänger von Vorruhestands- und Altersübergangsgeld nicht berücksichtigt, ergibt sich im Durchschnitt jeweils ein um 10 Prozentpunkte niedrigerer Wert.

In die Berechnungen sind die Fortzüge aus Sachsen noch nicht ausgewiesen. (Fortzüge aus Sachsen in die alten Bundesländer 1992 52 590, Zuzüge 28 330 — Meldestand 31. Dezember 1992).

Der Rückgang der Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes im Juli 1993 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres um 19,8 % auf 238 793 ist geringer als im vergleichbaren Zeitraum 1991 bis 1992 (48,3 %). Von den ehemals strukturstarke Bereiche ist der Abbau nicht mehr wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze im Bekleidungs-gewerbe (-37,1 %), im Maschinenbau (-29,3 %) und im Textilgewerbe (-20,8 %) am größten. Beim Gesamtumsatz ist gegenüber Juli 1992 ein Anstieg von 9,2 % zu verzeichnen (Juli 1991 bis Juli 1992: -4,5 %).

Als weitere Indikatoren zur Bestimmung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes wurden u. a. die der Erreichbarkeit, der Infrastruktur und der Umweltbelastung herangezogen.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die geplanten Finanzmittel sind aus der Anlage ersichtlich.

Für den dringend erforderlichen Neuaufbau bzw. die Modernisierung des Kapitalstockes, vor allem in der Industrie, ist eine hohe Investitionsdynamik notwendig.

Dazu muß die regionale Wirtschaftsförderung einen wichtigen Beitrag leisten.

1.1 Räumliche Ausrichtung der Förderung

1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ist auf die Schaffung und Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen gerichtet.

Für die Bereiche der gewerblichen Wirtschaft Industrie, Dienstleistungsgewerbe und Handwerk gemäß Positivliste bestehen im Freistaat Sachsen regionale Förderprioritäten.

Erste Priorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen, die im wesentlichen nach Ziffer 3 abgegrenzt wurden.

Dies sind derzeit die Landkreise:

— Annaberg, Aue, Brand-Erbisdorf, Hohenstein-Ernstthal, Klingenthal, Marienberg, Teile von Oelsnitz, Schwarzenberg, Stollberg, Werdau, Zschopau

— Bautzen, Bischofswerda, Dippoldiswalde, Görlitz, Großenhain, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau, Niesky, Sebnitz, Teile von Pirna, Riesa, Weißwasser, Zittau

— Borna, Döbeln, Eilenburg, Geithain, Südraum Leipzig, Oschatz, Torgau

und die Gemeinden

— Stadt Elsterberg, Görschnitz, Langenbach, Stadt Mühltruff, Thierbach, Ebersgrün, Stadt Pausa, Ransbach, Unterreichenau (alle Kreis Plauen)

Besondere Priorität der Förderung haben gewerbliche Fördermaßnahmen von Existenzgründern und kleineren Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten, repräsentierten Unternehmen (72er Fälle) sowie MBO-Unternehmen.

Nachstehende Regionen mit hoher Unterbeschäftigung, überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit und erheblichen strukturellen Problemen können die Förderhöchstsätze künftig in dem Maß überschreiten, in dem die Subventionswertobergrenzen durch nicht-regionale Zuschüsse (z. B. Investitionszulage) nicht ausgeschöpft werden:

Annaberg, Aue, Brand-Erbisdorf, Hohenstein-Ernstthal, Klingenthal, Marienberg, Teile von Oelsnitz, Schwarzenberg, Werdau, Zschopau

Bautzen, Bischofswerda, Dippoldiswalde, Görlitz Landkreises, Görlitz Stadt, Hoyerswerda, Teile von Kamenz, Löbau, Niesky, Sebnitz, Weißwasser, Zittau

Borna, Eilenburg, Geithain, Hartha (Kreis Döbeln), Torgau

Eine zweite Priorität haben die übrigen Regionen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme

— des Ballungsgebietes Dresden,

— der Stadt Leipzig und Teilen des Landkreises Leipzig,

— der Stadt Chemnitz

welche ohne Förderpriorität sind. Über die Förderung von strukturpolitisch bedeutsamen Vorhaben in den Regionen ohne Förderpriorität wird im Einzelfall entschieden.

Für die Förderung der Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Fremdenverkehrs (Hotels und Pensionen) werden die Prioritäten nach folgender Fördergebietskulisse festgelegt:

1. Traditionelle Fremdenverkehrsgebiete von landesweiter Bedeutung und überwiegend längerfristigem Aufenthalt.
2. Gebiete mit Kurzzeit- und Wochenendtourismus, in denen eine Fremdenverkehrsentwicklung langfristig vorgesehen ist.
3. Einzelfallentscheidung für Ballungsräume und ihr Umfeld.

1.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die regionalen Förderprioritäten für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur entsprechen grundsätzlich denen der unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten für die gewerbliche Wirtschaft.

1.2 Sachliche Schwerpunkte der Förderung

1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Einschränkungen für die Förderpraxis festgelegt.

Besonders förderungswürdig sind Investitionsvorhaben von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, Investitionen im High-Tech-Bereich und Investitionen in örtlich traditionellen Branchen.

Folgende Branchen sind zwar förderfähig, genießen aber keine Priorität und werden nur in unter Ziffer 1.1 aufgeführten Regionen gefördert:

- die Herstellung von Baumaterialien
- Versandhandel (einschließlich Versandfachhandel) und Import-/Exportgroßhandel
- Datenbe- und -verarbeitung
- betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
- logistische Dienstleistungen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Branchen

- Asphaltproduktion, Transportbetonherstellung
- Großhandel mit Investitionsgütern.

Dienstleistungen, die der Sanierung bzw. Instandhaltung dienen oder den Charakter von Montageleistungen tragen, sind generell nicht förderfähig.

Die Förderung von Recycling ist in Einzelfällen möglich, wenn aus industriellen Abprodukten neue Produkte gewonnen und diese überregional abgesetzt werden.

Die Förderung von Investitionen in kurzfristig nicht privatisierungsfähigen Treuhandunternehmen erfolgt in Einzelfällen nach Entscheidung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit. Der Kaufpreis für den Erwerb aus Treuhandeigentum wird nach wie vor nicht bezuschußt.

Im gewerblichen Fremdenverkehr haben in traditionellen Urlaubsgebieten Existenzgründungen und Übernahme bestehender Hotels oder Pensionen einschließlich der Modernisierung bis zu einer Kapazität von 180 Betten Priorität.

In Gebieten mit Kurzzeittourismus wird in Einzelfällen in Abhängigkeit vom Hotelstandort, Kapazitätswolumen und Qualifikation des Antragstellers gefördert. Insbesondere können kleine mittelständige Hotels und Pensionen nach Prüfung überdurchschnittlicher Struktureffekte in die Förderung einbezogen werden.

1.2.2 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Schwerpunkte der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind

- die Erschließung von Flächen für eine gewerbliche Nutzung besonders in Industriebrachen,
- die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Gewerbezentren sowie überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- die Errichtung und Sanierung von Maßnahmen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung für die gewerbliche Wirtschaft sowie
- der Neu- und Umbau von Fremdenverkehrseinrichtungen im Sinne der Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung, Landesplanung und Landesentwicklungsprojekte

Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung. Die Grundsätze dazu werden in dem „Landesentwicklungsplan Sachsen“, der sich noch in Bearbeitung befindet, geregelt werden.

Vom Sächsischen Kabinett wurde im Juni 1993 die Auflage von „Modellhaften Landesentwicklungsprojekten in Sachsen“ beschlossen. Durch die auf einem einheitlichen Konzept beruhende Bündelung bestehender Fördermittel sollen in den Kommunen Anna-

berg-Buchholz, Klingenthal, Sebnitz, Torgau und Zittau besondere und nachhaltige Entwicklungsimpulse ausgelöst werden.

2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG beteiligt sich im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an den Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Es werden dem Freistaat Sachsen im Jahre 1994 voraussichtlich Mittel in Höhe von ca. 560 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Förderung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt.

2.3 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ betragen 1994 für den Freistaat Sachsen voraussichtlich 200 Mio. DM. Schwerpunkt dieser Förderung sind Maßnahmen im Bereich der Agrarstruktur sowie die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur.

Diese Förderschwerpunkte werden durch Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, für die Bereiche Ländlicher Raum und Verarbeitung/Vermarktung mit voraussichtlich ca. 962 Mio. DM in den Jahren 1994 bis 1999 unterstützt.

2.4 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Unter der Bezeichnung „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ wird das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ein spezielles arbeitsmarktpolitisches Programm für den Freistaat Sachsen unter neuer Akzentuierung fortführen, in das ebenfalls Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds einfließen. Die Mittel werden zur Verfügung gestellt für:

Begleitung und Förderung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung/Schaffung von Arbeitsplätzen; Förderung von Existenzgründungen und der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen; zielgruppenorientierte Einzelprojekte für besondere Personengruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Rehabilitanden, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger) und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Für das Jahr 1994 sind 678,180 Mio. DM bereitgestellt.

2.5 Forschungs- und Technologieförderung

Die Strukturpolitik kann darüber hinaus zur Bewältigung insbesondere des sektoralen Strukturwandels durch indirekte Hilfestellungen (Technologie- und Forschungsförderung) die Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftsbereiche stärken. Der Forschungs- und

Technologiepolitik kommt in Sachsen auch zukünftig ein hoher Stellenwert zu.

Mit der Einführung eines föderal strukturierten, in den wesentlichen Leitlinien überregional koordinierten Wissenschaftssystems, ergeben sich für den Freistaat Sachsen neue Möglichkeiten, um ein in die Zukunft gerichtetes und leistungsfähiges Forschungs- und Bildungssystem zu gestalten. Grundlage dafür bilden die vier Universitäten, fünf Fachhochschulen, sieben Blaue-Liste-Einrichtungen, neun Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, fünf Einrichtungen bzw. Arbeitsgruppen der Max-Planck-Gesellschaft, 42 Forschungs-GmbH's sowie 40 Technologietransfereinrichtungen.

Ein Schwerpunkt besteht im weiteren Ausbau der Forschungsstrukturen zu wirksamen, den sich entwickelnden Produktionsstrukturen angepaßten, innovativ ausgerichteten Forschungseinrichtungen.

Dazu gehören:

- die Schaffung einer hinsichtlich Kapazität und Standortpolitik pluralistischen und zukunftsorientierten Struktur von Wissenschaft und Forschung
- eine enge Verzahnung der in ihrer Autonomie institutionell veränderten Grundlagenforschung mit der angewandten Forschung.

Durch wirtschaftsnahe FuE-Programme und einen verbesserten Transfer von innovativen Lösungen in die Wirtschaft sollen die Voraussetzungen für einen Umwelttechnologiestandort Sachsen geschaffen werden.

Im außeruniversitären Bereich existieren neben den überwiegend durch das Land getragenen Forschungsinstituten („Blaue Liste“ — und „An“-Institute) weitere beachtliche technologieorientierte Forschungskapazitäten. Zu diesen sind neben den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Industriebetriebe vor allem die sogenannten Forschungs-GmbH's zu zählen.

Um eine Stärkung der außeruniversitären, wirtschaftsnahen und technologieorientierten Forschung zu erreichen, ist es nötig,

- eine Förderung zur Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebes in den außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen auch in den Jahren 1994 und 1995 sicherzustellen,
- den Prozeß der Neustrukturierung und der weiteren Privatisierung der außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen zu unterstützen,
- die Einrichtungen und den Betrieb von Einrichtungen des Technologietransfers zu fördern,
- Förderprogramme für Einzel- und Verbundprojekte zur Entwicklung neuartiger Produkte und Verfahren weiterzuführen.

2.6 Mittelstandsförderung

Eine umfangreiche Förderung des Mittelstandes wird durch das ERP-Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau und das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgenommen. Darüber hinaus werden zinsgünstige Darlehen durch Landesprogramme für den Mittelstand, für den Mittelstand in besonders benachteiligten Randgebieten und zur Förderung des Fremdenverkehrs mit regionaler Zielsetzung gewährt.

Um den vielfältigen Bedürfnissen des Sächsischen Mittelstandes gerecht zu werden, werden die Unternehmensberatung, die Unternehmensschulung, Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Bildung sowie die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gefördert. Förderschwerpunkte sind auch die Information und Dokumentation, die Designförderung und die Mittelstandsforschung.

Weiterhin werden Unternehmen mit Sitz im Freistaat Sachsen durch

- Außenwirtschaftsberatung und
- Messförderung

gezielt bei der Sicherung bestehender Marktchancen und zur Erschließung neuer Absatzgebiete im Sinne der Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt.

Zur Bearbeitung gezielter Projekte steht ein Zentrum für Exportunterstützung zur Verfügung.

2.7 Energieförderung

Innerhalb der Staatsregierung sind die Bund-Länder-Programme zur Fernwärmesanisierung und das 1 000-Dächer-Photovoltaik-Programm, die Landesprogramme zur Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Förderung von Kleinwasserkraftanlagen und von Windkraftanlagen sowie von Energiekonzepten für Landkreise, Städte und Gemeinden vorgesehen.

Weiterhin werden energierelevante Vorhaben im Rahmen des Immissionsschutzprogramms und des Klimaschutzprogramms, Maßnahmen zur Energieeinsparung nach dem Mietwohnungsprogramm sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung für die Land- und Forstwirtschaft gefördert.

2.8 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Landesverkehrsplanung wird auf ein integriertes Gesamtverkehrssystem von Schienen-, Straßen-, Luft- und Binnenwasserverkehr sowie öffentlichen Nahverkehr ausgerichtet.

Vorrang haben die Rekonstruktion, der Ausbau bzw. Neubau des Schienen- und Straßennetzes im Rahmen der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“

- Eisenbahn:
Strecke Leipzig–Dresden
Strecke Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin
- Straße:
Autobahn Landesgrenze Thüringen–Chemnitz–
Dresden–Bautzen–Görlitz

sowie weitere wichtige Vorhaben im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992.

- Eisenbahn:
Strecke Hof–Plauen–Leipzig/Chemnitz–Dresden–
Görlitz (Sachsenmagistrale)
Strecke Berlin–Dresden–Grenze Tschechische Re-
publik
- Straße:
Autobahn Sachsen–Grenze Tschechische Repu-
blik–(Prag)
Chemnitz–Leipzig
Südumgehung Leipzig.

Weitere Strecken im Schienennetz sind zur Verbesse-
rung des Personen- und Güterverkehrs auszubauen
und zu elektrifizieren. Dies erfordert eine teilweise
Neutrassierung von Streckenabschnitten.

Zur Verbesserung des Güterverkehrs und zur Entla-
stung des Straßenverkehrs sind die Güterverkehrszen-
tren Leipzig, Dresden und Glauchau zu errichten.

Das Straßennetz ist so auszubauen, daß es den Sicher-
heitsstandards gerecht wird.

Das öffentliche Nahverkehrsnetz ist in Qualität und
Quantität zu verbessern, um eine Alternative zum
Individualverkehr zu schaffen. Inbegriffen ist dabei

auch die Verbesserung der Ausstattung der Fahr-
zeuge, der Werkstätten, der Verkehrslenkung und
-leitung sowie der Fahrwege.

Die Schifffahrtsbedingungen der Bundeswasserstraße
Elbe sind entscheidend zu verbessern, um somit die
Rolle der Häfen als zentrale Punkte des Güterum-
schlags und der Logistik zu stärken. Die Personen-
schifffahrt auf der Elbe ist zu erhalten und qualitativ zu
verbessern.

C. Bisherige Förderergebnisse

Im Freistaat Sachsen wurden von Oktober 1990 bis
Ende Dezember 1993 7 739 Vorhaben, davon 5 685
der gewerblichen Wirtschaft und 2 054 der wirt-
schaftsnahen Infrastruktur, im Rahmen der Gemein-
schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt-
schaftsstruktur“ gefördert. Das geförderte Investi-
tionsvolumen insgesamt beträgt 36,5 Mrd. DM, davon
30,9 Mrd. DM für die gewerbliche Wirtschaft und
5,6 Mrd. DM für die wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Investitionszuschüsse wurden für 9,5 Mrd. DM, davon
5,3 Mrd. DM für die gewerbliche Wirtschaft und
4,2 Mrd. DM für die wirtschaftsnahe Infrastruktur
gewährt.

In der gewerblichen Wirtschaft werden 249 200
Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten. Rund 133 400
neue Arbeitsplätze sind durch Ansiedlung von förder-
fähigen Unternehmen auf Industrie- und Gewerbege-
bieten vorgesehen.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1994 bis 1998

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel (in Mio. DM)					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	34 600,0	1 324,620	1 998,008	1 585,071	1 524,784	490,6	6 923,083
b) Sonderprogramm- Mittel	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	6 000,0	1 324,620	999,004	792,535	762,392	245,3	4 123,851
b) Sonderprogramm- Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel	40 600,0	2 649,240	2 997,012	2 377,606	2 287,176	735,9	11 046,934
b) Sonderprogramm- Mittel	—	—	—	—	—	—	—

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes Normalfördergebiet

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Nordosten und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen. Bei einer Fläche von 20 445 km² und einer Bevölkerung von 2 796 981 (Stand 31. Dezember 1992) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 138 Einwohnern pro km².

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1 Arbeitsmarktstruktur und -situation

Bei einer Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 1,893 Mio. sind im August 1993 230 924 arbeitslos. Einen Einblick über die wirtschaftliche Entwicklung gewährt die Entwicklung der Unterbeschäftigung (s. Anlage 1). Schwerpunkt der Beschäftigung bilden in Sachsen-Anhalt

- Industrie
- Land- und Forstwirtschaft.

Anlage 1

Entwicklung der Unterbeschäftigung

— im Zeitvergleich —

	August 1992	August 1993
Arbeitslose	218 892	230 924
Kurzarbeiter	54 431	31 760
Fortbildung/Umschulung	85 700	57 387
ABM	90 611	32 971
§ 249h AfG	—	9 728
Gesamt	449 634	362 770

2.2 Sektorale Struktur

In der Vergangenheit war die sektorale Struktur des Landes entscheidend durch das verarbeitende Gewerbe mit einem Anteil von 34,9% geprägt. Während der Dienstleistungssektor mit 23,9% einen vergleichsweise niedrigen Anteil aufwies, besaß die Landwirtschaft eine relativ große Bedeutung.

In der Zwischenzeit hat der Dienstleistungssektor stark an Bedeutung gewonnen und in einigen Bereichen auch zu einer absoluten Arbeitsplatzzunahme geführt.

Nach wie vor besitzt die Landwirtschaft im nördlichen Landesteil eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie stark dominiert.

In der Industrie besitzt die chemische Industrie sowie die metallverarbeitende Industrie (Maschinen- und Anlagenbau) und Baustoff- und Baumaterialienproduktion die größte Bedeutung. In der Landwirtschaft verfügt Sachsen-Anhalt mit 1 279 750 ha über einen großen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller neuen Bundesländer (21%). Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt. Touristisches Zentrum ist der Harz mit einer Ganzjahressaison. Die Vielzahl bedeutender kulturhistorischer Denkmäler bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Besichtigungstourismus (z. B. Romanische Bauwerke entlang der Straße der Romanik, Luthergedenkstätten etc.).

Im Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur ist Sachsen-Anhalt in weiten Teilen des Landes immer noch sehr schlecht ausgestattet. So sind z. B. große Teile des Landes noch immer nicht an Kanalisation und Klärgruben angeschlossen; die Erschließung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete sowie die Grundversorgung liegt weiterhin unter westlichem Standard.

2.3 Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind

Der tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft der ehemaligen DDR betrifft in Sachsen-Anhalt vor allem die Industriezweige Anlagen- und Schwermaschinenbau, Metallurgie, Leichtindustrie, Chemie und Energie sowie die stark landwirtschaftlich geprägten Räume. Erschwerend kommt die rezessive Entwicklung in Westeuropa sowie der fast komplett weggebrochene Ostmarkt hinzu.

Dieser Strukturwandel war in den letzten Jahren von einem erheblichen Verlust an Arbeitsplätzen begleitet. Dieser Anpassungsprozeß ist in den traditionellen Betrieben noch immer nicht abgeschlossen, so daß in diesen Unternehmen bzw. Branchen mit einem weiteren Arbeitsplatz- und Beschäftigungsabbau zu rechnen ist. Die Schaffung von neuen industriellen Arbeitsplätzen bei neu gegründeten oder angesiedelten Unternehmen dürfte dazu führen, die bestehende Unterbeschäftigung (Arbeitslose, Umschüler etc.) langsam abzubauen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

- a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Aufgrund der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der sozialen Marktwirtschaft wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Durch die Entfaltung privater Initiative soll eine breitgefächerte moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittelständischen Betrieben entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunfts-trächtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager, um sie mit den Grundlagen marktwirtschaftlichen Denkens und Handelns, mit den Methoden moderner Betriebs- und Unternehmensführung sowie mit den fortschrittlichen Technologien der Produktion, Organisation, Distribution und Telekommunikation vertraut zu machen.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozeß weiter fortsetzen. Die Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem ist eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Betriebe erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die weitere Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Die tiefgreifenden Anpassungsprozesse im Landwirtschaftsbereich sind noch nicht abgeschlossen. Hier kommt es darauf an, wohnortsnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Im übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervor-

gende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung von neuen und die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten sowie der Aufbau und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Nach wie vor weist die gewerbenahe Infrastruktur einen großen Nachholbedarf auf. Weitere Gewerbe- und Industrieflächen müssen erschlossen, an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen, mit Energie- und Wasserverbindungs- und Verteilungsanlagen versorgt und zur Verbesserung der Umwelt mit Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung verbunden werden. Soweit notwendig sind solche Anlagen zu errichten, zu erweitern bzw. zu modernisieren. Zum Ausbau privater Beherbergungskapazitäten sind die noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Privatunterkünfte an die Entsorgungsanlagen anzuschließen. Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation sollen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut werden.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

- b) Die nachfolgend im Finanzierungsplan genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt ein Angebot dar, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesem Vorbehalt stehen die Zahlen über die zu begünstigenden Vorhaben und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben somit eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

In den Jahren 1994 bis 1998 sollen im Land Sachsen-Anhalt mit dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe ein Investitionsvolumen von 22,2 Mrd. DM in der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr und ein Investitionsvolumen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 5,3 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 6,3 Mrd. DM eingesetzt werden.

Anlage 2

Erwerbstätige in Sachsen-Anhalt

Wirtschaftszweige	November 1990		Januar 1992	
	1 000	%	1 000	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	124,6	9,1	62,9	5,1
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	56,7	4,1	46,7	3,8
Verarbeitendes Gewerbe	479,1	34,1	330,8	26,8
Baugewerbe	105,3	7,7	150,1	12,1
Handel	123,9	9,0	117,3	9,5
Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	103,5	7,5	100,7	8,1
Kreditinstitute, Versicherungen ..	11,8	0,8	23,9	1,9
Dienstleistungen (von Unternehmen und freien Berufen erbracht)	75,7	5,5	280,8	22,7
Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte	15,2	1,1	12,4	1,0
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung ..	279,3	20,3	110,9	9,0
insgesamt	1 376,0	100,0	1 236,6	100,0

4. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen*a) EG-Regionalfonds*

Die Europäische Union beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an den Fördermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Für die Beteiligung der EU-Strukturfonds im Bereich der Regionalpolitik auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und des Landes Berlin (Berlin-Ost) gelten die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Desweiteren sind die Strukturfondsverordnungen zu beachten.

Das Land Sachsen-Anhalt erhält beim EU-Strukturfonds wie die übrigen neuen Bundesländer den Status eines Ziel I-Gebietes. Dem Land wird für den Zeitraum 1994 bis 1999 ein Gesamtbetrag von 2,9 Mrd. ECU (rd. 5,5 Mrd. DM) zugebilligt. Diese Mittel sollen zu 50 % der regionalen Wirtschaftsförderung, zu 30 % für Maßnahmen der sozialpolitischen Förderung und zu 20 % agrarstrukturpolitischen Maßnahmen zu-

gute kommen. Diese Mittel dienen der Verstärkung der Eigenmittel der Mitgliedstaaten für regionalpolitische Fördermaßnahmen.

Für den Bereich regionale Wirtschaftsförderung sieht die Anmeldung für das gemeinsame Förderkonzept die Hauptschwerpunkte:

- einzelbetriebliche Förderung mit 70 % der Mittel
- wirtschaftsnahe Infrastruktur mit 30 % der Mittel vor.

Von den Gesamtmitteln sind für die Unterschwerpunkte

- Umwelt
- Forschung und Entwicklung
- Bildung

20 % vorgesehen.

Im Bereich Umwelt sollen diese Mittel vorrangig für die Errichtung, Ausbau bzw. Modernisierung von Kläranlagen eingesetzt werden.

Dabei besitzen die Kläranlagen in Zerbst und Bernburg höchste Priorität.

Darüber hinaus sollen 0,5 % der EFRE-Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe eingesetzt werden.

b) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Aufgrund des weiterhin bestehenden ausgeprägten Defizits von freien Berufen, leistungsfähigen Handwerkern sowie kleinen und mittelständischen Betrieben verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe das Ziel

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen
- Existenzgründungen zu fördern
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert
- Zinszuschüsse für Bankdarlehn gewährt
- Zuschüsse für die materiell-technische Ausstattung von Ausbildungsplätzen eingeräumt
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen und
- Bürgschaften und Garantien übernommen werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse
- der Technologietransfer und die Errichtung sowie Ausbau von Technologiezentren.

c) Förderung der Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft

Alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Programme der Wirtschaftsförderung einschließlich der sektoralen Beihilfen gelten auch für das Land Sachsen-Anhalt. Entscheidend ist die Privatisierung der Betriebe und Unternehmen, die sich in Staatsbesitz befinden. Die Privatisierung bleibt auch weiterhin Hauptaufgabe der Treuhandanstalt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gezielt einsetzbaren Fördermitteln ist die Ausarbeitung von tragfähigen Sanierungskonzepten, zu denen sich die Treuhandanstalt durch entsprechende Risikoübernahme bekennt. Dabei muß die Treuhandanstalt die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für ein finanzielles Engagement voll ausschöpfen. Im Einzelfall und unter besonderen Umständen kann eine teilweise oder vollständige Entschuldung in Frage kommen.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe soll in Sachsen-Anhalt der Technologiepark „Mittleuropäischer Technologiepark Ostfalen“ bei Magdeburg weiter auf- und ausgebaut werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, weitere Technologie-, Transfer- und Gründerzentren an besonders geeigneten Standorten im Lande mit einer Ballung an F.u.E.-Potential zu errichten. Diese Projekte sollen die Entwicklungschancen des Landes ebenso stärken wie verschiedene Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur, zu denen z. B. Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft, das Institut für Wirtschaftsforschung sowie das Institut für Umweltschutztechnologie in Schönebeck/Elbe gehören.

e) Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur

Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die für die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ vorgeschlagenen Autobahnneu- und ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau)
- Nürnberg–Halle/Leipzig–Berlin (A 9) (Ausbau)
- Göttingen–Halle (Neubau)
- Magdeburg–Halle (A 14)

Hinzu kommen die für den „Gesamtdeutschen Verkehrsplan“ vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Autostraßenneubau:

- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“)
- Erfurt–Magdeburg
- Ring Halle–Leipzig (Südumgehung)
- Magdeburg–Nord-/Ostseehäfen

Unabhängig vom Fortschritt beim Aus- und Neubau von Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes voranzutreiben. Dazu wurde ein Programm mit ca. 90 Projekten erarbeitet. Das Land hat einen Vorschlag zur zeitlichen Rangfolge der Ortsumgehungen erarbeitet, da das o. g. Programm einen langfristigen Charakter besitzt. Es besteht das Ziel, 25 Ortsumgehungen bis 1995 fertig zu stellen.

Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Zustand des Schienennetzes ist insgesamt nicht ausreichend. Die Sicherheitstechnik ist veraltet und der Gleiszustand vor allem auf Nebenstrecken unzureichend. Die Hauptstrecken werden schrittweise elektrifiziert und einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten.

Das Netz der Nebenstrecken soll weitgehend erhalten bleiben. In die Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ wurden alle vordringlich zu realisierenden Maßnahmen aufgenommen.

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 200 km/h)
- Hannover–Stendal–Berlin (Neubau 250 km/h)
- Eichenberg–Halle (Ausbau 120 km/h)
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 250 km/h)

Häfen und Binnenwasserstraßen

Die Häfen und Umschlagstellen sind baulich und technisch zum großen Teil veraltet, verschlissen und verfallen. Aufgrund des zu erwartenden Aufschwungs und den damit verbundenen Transportleistungen für die Binnenschifffahrt ist neben der Verbreiterung des Ausbaus des Mittelland- und Elbe-Havel-Kanals sowie ihre wasserstandsunabhängige Verbindung, die Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an den Regulierungsbauwerken der Flüsse unumgänglich. Gerade im Vorhandensein von funktionstüchtigen Binnenwasserstraßen mit modernen leistungsfähigen Häfen und Umschlagstellen sieht das Land einen seiner größten Standortvorteile.

Das Verkehrsprojekt „Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal/Untere Havel einschließlich der Teile der Berliner Wasserstraßen“ wird nachdrücklich unterstützt,

jedoch muß die wasserstandsunabhängige Befahrung der Magdeburger Häfen vom Mittellandkanal her gewährleistet sein. Eine Trennung der Magdeburger Häfen von den Projekten bedeutet eine Abkoppelung vom westeuropäischen Wasserstraßennetz und vernachlässigt die Belange des Landes sehr.

f) EG-Gemeinschaftsinitiativen

Im Rahmen der EU — Ziel I — Gebietsförderung beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt mit ca. 70 Mio. ECU im Zeitraum 1994 bis 1999 an EU-Gemeinschaftsinitiativen.

C. Förderergebnisse 1992

— Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 1992 1 088 GA- und Landesprojekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem geplanten Investitionsvolumen gesamt von 7 711,8 Mio. DM gefördert.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 35 857 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 10 577 Arbeitsplätze gesichert werden. Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 21,9 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

— Infrastruktur

154 Investitionsprojekte des GA- und Landesprogramms wurden im Bereich wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1 083,0 Mio. DM gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz, der bei o. g. Infrastrukturvorhaben gewährt wurde, betrug 55,2 % der förderfähigen Investitionskosten.

— Förderergebnisse (1990 bis 1992)

Die Fördermaßnahmen, die ab 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1992 durchgeführt wurden, sind in Anlage 4 nach Kreisen dargestellt.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1994 bis 1998

— TDM —

— vorläufig ¹⁾ —

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel (in Mio. DM)					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	26270000	1178459	1437831	1029999	1017404	327350	4991043
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	6240000	589230	718916	514999	508702	163675	2495522
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	32510000	1767689	2156747	1544998	1526106	491025	7486565
a) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Nach den dem MW LSA vorliegenden Informationen müßten die einzelnen Jahresscheiben der EFRE-Mittel um die Gemeinschaftsinitiativen gekürzt werden. Für die Umrechnung der EFRE-Mittel wurde ein Wechselkurs 1 ECU $\hat{=}$ 1,94 DM unterstellt.

Geförderte Investitionen insgesamt 1991/92 in Sachsen-Anhalt

Kreis	Gefördertes Investitionsvolumen — insgesamt — (Mio. DM)			Geförderte Arbeitsplätze insgesamt			
	1991	1992	1991/92	1991	1992	darunter 1992	
						neu	gesichert
Dessau	127	435	562	4 406,0	2 579,0	2 214,0	365,0
Bernburg	1 528	527	2 055	1 777,0	1 951,0	1 406,0	545,0
Bitterfeld	277	1 373	1 650	1 516,5	2 523,0	2 225,0	298,0
Gräfenhainichen	42	132	174	283,0	641,0	611,0	30,0
Jessen	31	110	141	754,0	827,0	717,0	110,0
Köthen	154	182	336	1 430,0	1 030,0	835,0	195,0
Roßlau	137	313	450	817,5	1 023,0	1 021,0	2,0
Wittenberg	216	257	473	2 388,5	1 840,5	1 660,5	180,0
Zerbst	118	45	162	844,0	664,0	429,0	235,0
Halle	745	193	938	11 875,0	3 977,0	1 444,0	2 533,0
Aschersleben	193	40	234	2 680,0	693,0	211,0	482,0
Eisleben	55	42	97	607,0	391,0	391,0	0,0
Hettstedt	124	260	384	1 529,0	1 837,0	881,0	956,0
Hohennmölsen	23	119	143	217,5	330,0	330,0	0,0
Merseburg	740	476	1 216	11 035,0	1 565,0	972,0	593,0
Naumburg	113	53	166	412,0	346,0	249,0	97,0
Nebra	496	158	654	1 123,0	349,0	319,0	30,0
Querfurt	45	71	116	200,0	625,0	535,0	90,0
Saalkreis	229	396	626	918,0	1 631,0	1 623,0	8,0
Sangerhausen	120	358	478	1 636,5	2 635,0	2 635,0	0,0
Weißenfels	118	72	189	918,0	402,0	402,0	0,0
Zeitz	518	245	763	1 130,0	1 164,0	787,0	377,0
Magdeburg	261	191	452	2 926,0	1 061,5	952,5	109,0
Burg	227	219	446	1 335,0	866,0	584,0	282,0
Gardelegen	38	58	96	295,0	365,0	346,0	19,0
Genthin	124	69	193	633,5	767,0	251,0	516,0
Halberstadt	59	117	176	435,0	1 122,0	1 122,0	0,0
Haldensleben	366	640	1 005	1 331,0	2 348,0	2 103,0	245,0
Havelberg	19	24	43	147,0	321,0	317,0	4,0
Klötze	94	54	148	441,0	465,0	311,0	154,0
Oschersleben	85	93	178	475,5	875,0	802,0	73,0
Osterburg	50	46	96	300,0	231,0	217,0	14,0
Quedlinburg	177	235	412	2 947,0	1 370,0	946,0	424,0
Salzwedel	34	82	117	145,0	859,5	710,5	149,0
Schönebeck	476	111	586	933,0	807,0	587,0	220,0
Staßfurt	166	229	395	1 747,0	1 316,0	1 316,0	0,0
Stendal	90	81	171	1 303,5	601,0	502,0	99,0
Wanzleben	491	48	538	435,0	216,0	186,0	30,0
Wernigerode	466	154	619	2 527,0	1 647,0	1 647,0	0,0
Wolmirstedt	292	486	778	804,0	2 173,0	1 060,0	1 113,0
Sachsen-Anhalt	9 663	8 795	18 457	67 658,0	46 434,5	35 857,5	10 577,0
RB Dessau	2 629	3 375	6 004	14 216,5	13 078,5	11 118,5	1 960,0
RB Halle	3 519	2 483	6 002	34 281,0	15 945,0	10 779,0	5 166,0
RB Magdeburg	3 514	2 937	6 451	19 160,5	17 411,0	13 960,0	3 451,0

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet:

Flensburg, Heide, Husum, Kiel (teilweise), Lübeck (teilweise), Itzehoe (teilweise).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 11 B-Schwerpunktorte und 13 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 15 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1992)

— Einwohner (Aktionsraum):	1 133 669
— Einwohner (Schleswig-Holstein):	2 679 575
— Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte):	670 479
— Fläche qkm (Aktionsraum):	8 220,13
— Fläche qkm (Schleswig-Holstein):	15 731,67

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft haben sich in letzter Zeit nachhaltig verändert. Stichworte hierfür sind: Die deutsche Wiedervereinigung, die verstärkte Öffnung der skandinavischen Märkte nach Europa hin und vor allem der verstärkte Wettbewerb Schleswig-Holstein mit anderen europäischen Regionen im Zuge der Vollendung des europäischen Binnenmarkts. Bei der Bewältigung der daraus resultierenden Anpassungsprobleme stehen die Unternehmen wegen der in den einzelnen Arbeitsmarktregionen unterschiedlichen wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten vor voneinander abweichenden Ausgangspositionen.

Die Städte Kiel, Lübeck und Flensburg mit ihren Einzugsbereichen sind industriell geprägte Standorte mit sektorspezifischen Problemlagen.

Die übrigen Gebiete des Aktionsraums sind strukturschwache ländliche Räume.

Kennzeichnend für die Strukturschwäche im Norden und Westen Schleswig-Holsteins ist die außerordentlich niedrige Industriedichte. Sie lag 1992 in den Arbeitsmarktregionen Husum bei 18,6 %, Flensburg bei 46,6 % und Heide bei 47,5 % des Bundesdurchschnitts (altes Bundesgebiet).

In den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste sowie in den ländlichen Räumen im Osten des Landes (in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Ostholstein, Hzgt. Lauenburg) fehlt es noch immer an einer hinreichend breiten Basis innovativer Gewerbebetriebe und an modernen Dienstleistungsbetrieben, obwohl die infrastrukturellen Voraussetzungen im verkehrlichen Bereich wie auch die Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungs- sowie mit beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in den letzten Jahren verbessert werden konnten.

Ein wirtschaftsstrukturelles Positivum ist der Fremdenverkehr, der in einem großen Teil des ländlichen Raums eine wichtige Haupt- oder Nebenerwerbsquelle darstellt. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten sind in erster Linie die Küsten, Inseln und Halligen Schwerpunkte der fremdenverkehrlichen Entwicklung. Zunehmend gewinnt aber auch der Fremdenverkehr im Binnenland an Bedeutung.

Besondere Probleme erwachsen vielerorts im Lande aus dem in den nächsten Jahren anstehenden Truppenabbau und an mehreren Standorten aus den Konversionserfordernissen der im wehrtechnischen Bereich tätigen Firmen, die künftig mit weniger Rüstungsaufträgen rechnen müssen.

Nach dem Stationierungskonzept des Bundesverteidigungsministeriums von 1991 und dem im Frühjahr 1993 beschlossenen Nachsteuerungskonzept sollen in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein rd. 19 000 Stellen von Soldaten und Zivilbeschäftigten abgebaut werden. Der Truppenabbau und die Rüstungskonversion treffen neben Kiel und Eckernförde besonders stark den nördlichen Landesteil sowie den östlichen Teil des Kreises Ostholstein, d. h. Förderregionen nach der Gemeinschaftsaufgabe. Die konversionspolitischen Problemstandorte Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg liegen in diesen Landesteilen.

Über Jahrzehnte von der Bundeswehr geprägte Strukturen müssen dort in relativ kurzer Zeit der neuen Entwicklung angepaßt werden. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus und der Rüstungskonversion sind

notwendig, da sonst zu befürchten ist, daß es in den betroffenen Regionen zu Einwohnerverlusten, einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, sinkender Finanzkraft und einer dauerhaften Verschlechterung der Zukunftsperspektiven kommt.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts), die bei der Neuabgrenzung des För-

dergebietes der GA im Jahre 1994 zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktre- gionen geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusam- mengefaßt.

Ein durchweg weit unterdurchschnittliches Einkommensniveau und hohe Arbeitslosigkeit charakterisieren die Lage in den Arbeitsmarktre- gionen. Im Durch- schnitt der Jahre 1989 bis 1993 überstieg die Arbeits- losenquote den Bundeswert (nur alte Länder und West-Berlin) in Flensburg um fast 38 %, in Kiel um mehr als 32 % und in Heide um gut 31 %.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarkregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
1. Flensburg	9,5	137,90	33 719	84,65	102,05	100,67	269 344	0,42
2. Kiel	9,1	132,38	37 137	93,23	110,58	99,39	702 368	1,08
3. Lübeck	8,7	125,47	34 366	86,27	106,84	100,55	571 683	0,88
4. Heide	9,1	131,24	34 589	86,83	91,88	100,42	130 731	0,20
5. Husum	8,4	121,99	31 361	78,73	92,73	100,72	154 648	0,24
6. Itzehoe	7,2	104,16	36 371	91,31	101,03	99,85	130 647	0,20
Bundesdurchschnitt:							gesamt: 1 959 421	Summe: 3,02

*) Nicht alle Arbeitsmarktre- gionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Anstren- gungen des Landes steht die weitere Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung. Sie soll der Stär- kung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-hol- steinischen Wirtschaft im vereinten Deutschland und im europäischen Binnenmarkt dienen. Vor dem Hin- tergrund knapper Bundes- und Landesmittel ist der prioritäre Einsatz der zur Verfügung stehenden För- dermittel im infrastrukturellen Bereich auch der effi- zienteste Weg, um den unterschiedlichen regionalen Problemlagen wirksam zu begegnen und den Struk- turwandel — insbesondere in den Konversionsstan- dorten — zu unterstützen.

Mit dem Ausbau einer zukunftsorientierten Infra- struktur werden verbesserte Rahmenbedingungen dafür geschaffen, daß ansässige Unternehmen sich weiterentwickeln können, Existenzgründungen leichter möglich sind und betriebliche Neuansiedlun- gen bei verstärkter in- und ausländischer Standort- konkurrenz akquiriert werden können.

Im Rahmen der Realisierung dieser wirtschaftspoli- tischen Hauptzielsetzung werden die verfügbaren GA- Mittel verstärkt für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den zum Aktionsraum gehörenden Arbeitsmarktre- gionen des Landes eingesetzt. Vor- rang haben bei der Förderung wirtschaftsnaher Infra- struktur Projekte in den vom Truppenabbau beson- ders betroffenen Standorten Kiel (Ortsteile Holtenau, Wellsee, Moorsee, Meimersdorf), Eckernförde (Orts- teile Wilhelmsthal, Marienthal, Grasholz), Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg (Holstein).

Da dem Land ab 1994 wesentlich geringere GA-Fördermittel als früher zur Verfügung stehen, ist die Schwerpunktsetzung zugunsten eines verstärkten Infrastrukturausbaus zwangsläufig mit einer Verringerung des GA-Einsatzes für die einzelbetriebliche Förderung verbunden.

Die GA-Förderung einzelbetrieblicher Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen (ohne Fremdenverkehr) wird auf Investitionsvorhaben von Unternehmen in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten im Aktionsraum konzentriert.

An anderen Standorten im Aktionsraum werden betriebliche Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen nur noch gefördert, wenn sie von besonderer struktureller Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind — so insbesondere bedeutende Neuanordnungen und Vorhaben von hoher technologischer Bedeutung.

Auch die Förderung fremdenverkehrsgewerblicher Projekte wird auf die von Konversionsproblemen besonders betroffenen Standorte im Aktionsraum konzentriert. An anderen Standorten im Aktionsraum werden fremdenverkehrsgewerbliche Vorhaben nur dann gefördert, wenn sie für die regionale Fremden-

verkehrsentwicklung besondere Impulse geben können (z. B. Feriendorf).

Die im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Maßnahmen und Mittelansätze sollen entsprechend den vorgenannten Zielsetzungen vorrangig der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und daneben der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze — vor allem in den Konversionsstandorten — dienen.

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im schleswig-holsteinischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 750 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von rd. 430 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sind Haushaltsmittel von rd. 287 Mio. DM einzusetzen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2).

Die auf die beiden Maßnahmenbereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen/Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1994 bis 1998
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	750,0	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel	—	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	75,0
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	430,0	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel	—	41,725	42,051	42,68	42,68	42,68	211,816
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	1 180,0	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel	—	56,725	57,051	57,68	57,68	57,68	286,816
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur auf wirtschaftlichem, technologischem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes, im Landesraumordnungsplan und in den Regionalplänen festgelegt.
- b) Bei den Bemühungen um die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung im Lande steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die deutsche Einheit und die Entwicklung in Europa im Vordergrund.

Im Schienenverkehr begrüßt das Land in Übereinstimmung mit Dänemark die positive Entscheidung der Bundesbahn über die Elektrifizierung der Strecken Hamburg–Kiel und Neumünster–Flensburg. Hiermit wird die Einbeziehung Schleswig-Holsteins in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ermöglicht; dabei wird auch der Entwicklung des regionalen Eisenbahnverkehrs in Schleswig-Holstein große Bedeutung beigemessen.

Mit den Autobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25 und A 210 steht ein leistungsfähiges Verkehrsnetz für die überregionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes zur Verfügung. Weitere Ergänzungen, wie der vierspurige Ausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen, der vierspurige Ausbau der B 404 sowie der Bau einer Autobahn Lübeck–Rostock mit Weiterführung zu einer festen Elbquerung (Schiene und Straße) im Raum Glückstadt, sind zur Verbesserung der Verkehrsanbindung noch erforderlich.

- c) Schwerpunkte der Technologiepolitik des Landes sind der weitere Ausbau der Forschungsinfrastruktur und die Verbesserung der Voraussetzungen für einen intensiven Technologie-Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Der frühere Rückstand an technischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen konnte durch die Einrichtung der Technischen Fakultät an der Universität Kiel, den Ausbau der Medizinischen Universität in Lübeck sowie durch die Erweiterung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen, durch die Etablierung des Fraunhofer-Instituts für Siliciumtechnologie (ISiT) in Itzehoe und ferner durch den weiteren Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen weitgehend aufgeholt werden. Der Technologie-Transfer ist durch die Einrichtung der Technologiestiftung und die Gründung der Technologie-Transfer-Zentrale intensiviert worden.

Auch in Zukunft wird das Land im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten jede Chance nutzen, das Forschungs- und Innovationsnetzwerk in Schleswig-Holstein weiter auszubauen.

- d) Neben dem Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe leistet auch das landeseigene Programm für Mittelstand, Technik und Innovation (MiTI)

einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des mittelständischen Entwicklungspotentials im Lande.

Im Rahmen des MiTI wird kleinen und mittleren Unternehmen dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden aus dem Programm die überbetriebliche Berufsausbildung und die Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, der Ausbau des betrieblichen Beratungswesens und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.

- e) Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung leisten auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck und Flensburg zugute.

- f) Die Kreise Dithmarschen (ohne Stadt Heide), Nordfriesland (südlicher Teil — ohne Stadt Husum — einschließlich der nordfriesischen Inseln) und Schleswig-Flensburg (alter Kreis Schleswig ohne Stadt Schleswig) partizipieren seit 1989 als sog. Ziel-5 b-Gebiete an der Förderung aus den europäischen Strukturfonds:

Im Rahmen eines für den Zeitraum von 1990 bis 1993 aufgelegten Operationellen Programms (OP) nach Ziel 5 b für den schleswig-holsteinischen ländlichen Raum kofinanziert die EG eine Vielzahl von Investitionsmaßnahmen aus dem EFRE, dem EAGFL und dem ESF. Die Gesamtaufwendungen des Programms belaufen sich auf rd. 200,0 Mio. DM. Die EG beteiligt sich dabei aus den drei Strukturfonds mit rd. 65,0 Mio. DM.

Für den Zeitraum 1994 bis 1999 soll ein Nachfolgeprogramm aufgelegt werden.

- g) Aus der EG-Gemeinschaftsinitiative KONVER 1993 erhält Schleswig-Holstein rd. 3,3 Mio. DM EFRE- und rd. 1 Mio. DM ESF-Mittel. Die Mittel werden für Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Truppenabbaus und zur Förderung der betrieblichen Rüstungskonversion eingesetzt.

Für die Belegung der EFRE-Mittel ist ein Operationelles Programm mit Investitionen in folgenden Bereichen aufgestellt worden:

- Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur, insbesondere durch Hilfen für die Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben sowie
- Machbarkeitsstudien und Konversionsmodelle

- h) Auf den Abbau der Strukturschwäche an der schleswig-holsteinischen Westküste und im Landesteil Schleswig (Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg) zielen auch zwei Regionalprogramme des Landes mit mehrjähriger Laufzeit ab. Neben standortverbessernden Infrastruktur-

maßnahmen werden aus den Regionalprogrammen einzelbetriebliche Investitionsvorhaben gefördert. In den Programmjahren 1994 bis 1996 soll die Förderung auf Projekte mit hoher Strukturbedeutung in den vom Truppenabbau bzw. von der Rüstungskonversion besonders betroffenen Standorten konzentriert werden.

C. Förderergebnisse 1992 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1992 wurden 18,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 40 Investitionsvorhaben der Gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 326 Mio. DM bewilligt. Mit den genannten Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet wurden rd. 850 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 300 Arbeitsplätze gesichert.
- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeit* waren Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (90,0 % aller Investitionsprojekte), die regionalpolitisch die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß der Schwerpunkt im Bereich der Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik lag (46 % des geförderten Investitionsvolumens).

- Der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 6,4 % der Investitionskosten.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfielen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Aktionsprogramms rd. 62 % bzw. rd. 90 % ohne Fremdenverkehr.

— Infrastruktur:

- Im Jahr 1992 wurden 59,14 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 55 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 137,0 Mio. DM bewilligt.
- Die Schwerpunkte lagen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Ausbau kommunaler Häfen (51,5 %) sowie Industriege-
ländeerschließung (25,7 %).
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug rd. 43,2 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1988 bis 1992)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1988 bis 1992 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Thüringen hatte per 31. Dezember 1992 eine Fläche von 16 245 qkm und 2 545 808 Mio. Einwohner. Auf einem Quadratkilometer leben im Durchschnitt 157 Einwohner. Die räumliche Bevölkerungsverteilung differenziert stark nach Kreisen.

Die Verwaltungsstruktur des Landes ist in fünf kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl) und 35 Landkreise gegliedert. Aufgrund der im Jahre 1994 wirksam werdenden Gebietsreform wird sich die Zahl der Landkreise auf 17 verringern.

Das Land Thüringen ist bis Ende 1996 insgesamt Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Die Anpassungsprobleme, insbesondere in den Regionen mit strukturbestimmenden Wirtschaftszweigen, sind noch nicht überwunden. Anzeichen eines Strukturwandels sind entlang der Autobahn A 4 durch eine verstärkte Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen und durch eine zunehmende Ansiedlung neuer Unternehmen erkennbar.

In 1993 wurde die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur flächendeckend fortgeführt. Da sich Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Investitionstätigkeit in den einzelnen Gebieten des Landes unterschiedlich entwickelt haben, gelten seit dem 1. April 1992 differenzierte Fördersätze sowohl in der einzelbetrieblichen Förderung als auch in der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Mit Wirkung vom 1. September 1993 gelten ergänzende Regelungen für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (u. a. Förderung von Technologie- und Gründerzentren, Ausbildungs- und Fortbildungsstätten, Abwasseranlagen, Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen) sowie der Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Dabei werden insbesondere sowohl bei der Ausweitung neuer als auch bei der Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete auf der grünen Wiese strengere Fördermaßstäbe angelegt. Während der Fördersatz als Basisförderung um 10 % abgesenkt wird, können im Rahmen der Schwerpunkorteförderung zentrale Orte einen Bonus von bis zu 10 % auf die Basisförderung erhalten.

Eine Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur dann bezuschußt, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes mit förderfähigen Betrieben belegt ist.

Nachdem der Bedarf an kurzfristig verfügbaren erschlossenen Gewerbegebieten durch Erschließung auf der „grünen Wiese“ weitestgehend gedeckt ist, kommt der Reaktivierung von Industriebrachen eine noch größere Bedeutung zu.

Auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs werden Maßnahmen von überregionaler Bedeutung mit Modellcharakter sowie hohem Struktureffekt nach dem Schwerpunkortepinzip mit erhöhten Fördersätzen bezuschußt.

Da die Entwicklung einer mittelständisch geprägten gewerblichen Wirtschaft in Thüringen hohe Priorität genießt, werden Investitionen von Unternehmen bis zu 150 Beschäftigte weiterhin mit Förderhöchstätzen bezuschußt (23 %/20 %/15 %).

Im Zusammenhang mit der in 1994 in Kraft tretenden Gebietsreform sollen die Förderpräferenzen der Fördergebiete auf dem dann gültigen Kreischnitt anhand eines sich eng an das Abgrenzungsmodell der Gemeinschaftsaufgabe anlehenden Indikatorenmodells neu bewertet werden.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Südwesten des Gebietes der ehemaligen DDR und grenzt im Norden an Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, im Westen an Hessen, im Süden an Bayern und im Osten an Sachsen. Er bildet insgesamt ein wirtschaftlich entwickeltes Gebiet mit ausgewogenen Verhältnissen zwischen einzelnen Wirtschaftsbereichen.

In Thüringen war die wirtschaftliche Ausgangslage zum Zeitpunkt der deutschen Einheit 1990 ähnlich der in den anderen neuen Bundesländern.

Die Grundstruktur in Thüringen war gekennzeichnet durch den dominierenden Anteil im produzierenden Gewerbe, der rund 50 % aller Erwerbstätigen in diesem Bereich umfaßte. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 2,6 Mio. betrug die Anzahl der Erwerbspersonen im November 1990 = 1 253 321.

Im Wirtschaftsraum konzentrieren sich Industriezweige wie Optik, Elektroindustrie, Glas- und Keramikerzeugnisse, Fahrzeugbau, Textil- und Bekleidungsindustrie, Kalibergbau und Spielwaren sowie der Maschinenbau, die Holzbe- und -verarbeitung und die Nahrungsgüterindustrie. Nach der Beschäftigtenstruktur hatte das Investitionsgüter produzierende Gewerbe mit 54,6 % den höchsten Anteil, gefolgt vom Verbrauchsgüter produzierendem Gewerbe mit

24,9 % sowie dem Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe mit 10,3 %.

Trotz einer (relativ) diversifizierten Wirtschaftsstruktur sind weite Teile des Aktionsraumes von lokalen und regionalen Monostrukturen gekennzeichnet.

Im Prozeß der Strukturanpassung erfolgte ein gravierender Beschäftigtenabbau besonders im Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe mit einem Verlust von rund 296 000 Arbeitsplätzen. Damit erfolgte bis Dezember 1993 eine Reduzierung auf 29,0 % der im Vergleich zum Jahresbeginn 1991 vorhandenen Arbeitsplätze (Tabelle 1).

Die prozentual höchsten Arbeitsplatzverluste verzeichneten die Wirtschaftszweige

- Bergbau mit 82,9 %,
- Investitionsgüter produzierendes Gewerbe mit 75,6 %,
- Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe mit 72,7 %.

In einzelnen Branchen erfolgte aufgrund der ungünstigen Marktsituation ein noch umfangreicherer Abbau, so z. B. im Büromaschinenbau um 94,9 % und im Textilgewerbe um 88,2 %.

Als langfristig problematisch ist der hohe Abbau des Potentials an Forschungs- und Technologiekapazitäten in allen Wirtschaftszweigen anzusehen.

Verbunden mit dem sektoralen Strukturwandel sind zwangsläufig auch erhebliche regionale Strukturprobleme. Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor wird nicht an allen Standorten in dem Maße stattfinden, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verloren gehen. Das gilt insbesondere für die zahlreichen monostrukturierten Industriestandorte.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Thüringen. Die walddreiche Landschaft — 1/3 des Landes ist mit Wald bedeckt — bietet zahlreiche Erholungsmöglichkeiten.

Wegen seiner Höhenlage (800 bis 900 m) und seinen relativ niedrigen Temperaturen sowie hohen Niederschlagsmengen in den Wintermonaten gilt der Thüringer Wald als schneesicheres Wintersportgebiet. Der Ferien- und Kurort Oberhof ist ein bekanntes Wintersportzentrum. Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge/Oberes Saaletal, Mittleres Saaletal mit Seitentälern, thüringisches Gebiet von Harz und Rhön, Mittleres Werratal, Kyffhäuser, Hainleite, Eichsfeld, Mittleres Ilmtal, Saale-Elster-Sandsteinplatte sowie das Thüringer Vogtland sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Räume mit besonderen Aufgaben für Fremdenverkehr und Erholung.

Thüringen verfügt auch über ein reiches Vorkommen an Heil- und Mineralquellen. An den Fundstellen dieser natürlichen Heilmittel haben sich traditionsreiche und bekannte Kurorte entwickelt (Bad Liebenstein, Bad Langensalza, Bad Sulza u. a.). Die Wartburgstadt Eisenach, Erfurt mit seinen historischen Bauwerken und Weimar als Stadt der klassischen deutschen Literatur sind Städte des nationalen und internationalen Tourismus.

2.2 Arbeitsmarktsituation

Der Thüringer Arbeitsmarkt ist analog zu denen der anderen neuen Bundesländer dadurch gekennzeichnet, daß der Abbau nicht wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze — länger als ursprünglich eingeschätzt — anhält.

Auf der anderen Seite hat sich der Anstieg der Arbeitslosenzahlen verlangsamt. Während die Zahl der Arbeitslosen von Ende 1990 auf Ende 1991 noch um 54,7 % anstieg, betrug die Veränderung von Ende 1991 zu Ende 1992 10,0 % und im Vorjahresmonatsvergleich Dezember 1993 noch 11,4 %.

Ende Dezember 1993 waren in Thüringen 202 779 Arbeitslose registriert (Tabelle 2).

Tabelle 1

Bergbau und verarbeitendes Gewerbe

Stand Dezember 1993

	Betriebe		Beschäftigte	
	absolut	Veränderung gegenüber Januar 1991 in %	absolut	Veränderung gegenüber Januar 1991 in %
Bergbau	6	-40,0	2 818	-82,9
Grundstoff- und produzierendes Gewerbe	210	- 2,8	15 917	-63,1
Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	562	- 2,1	55 698	-75,6
Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	408	-25,7	28 363	-72,7
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	167	-20,1	12 978	-50,4
Thüringen gesamt	1 353	-13,2	120 878	-71,0

Tabelle 2

Arbeitsamtsbezirke	Dezember 1993			
	Arbeitslosenanzahl	Arbeitslosenquote in %	Arbeitslosenanzahl unter 20 Jahren	Kurzarbeiteranzahl
Altenburg	12 546	21,8	171	860
Erfurt	38 081	15,8	663	3 201
Gera	24 446	16,6	361	2 534
Gotha	32 556	19,0	469	4 481
Jena	24 648	14,5	428	6 378
Nordhausen	29 660	20,4	482	1 661
Suhl	40 842	16,3	618	6 305
Thüringen	202 779	17,1	3 192	25 420
Beitrittsgebiet	1 175 211	16,2	19 963	125 449
Bundesgebiet	3 688 922	10,5	90 070	681 642

Ein großer Anteil der Arbeitslosen in Thüringen konzentriert sich nach wie vor auf die Berufsgruppen:

- Metallberufe, Elektriker, Montierer,
- Textil- und Bekleidungsberufe,
- Warenkaufleute,
- Dienstleistungskaufleute,
- Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe,
- Gesundheitsdienst, Sozial- und Erziehungsberufe.

Die Frauenarbeitslosigkeit ist nach wie vor sehr hoch. Ende Dezember 1993 betrug der Anteil der arbeitslosen Frauen an der Gesamtarbeitslosigkeit 65,4 %.

Die Arbeitslosenquote in Thüringen lag Ende Dezember 1993 mit 17,1 % um 0,9 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer (16,2 %). Innerhalb des Landes bestanden regional große Unterschiede. Der Arbeitsamtsbezirk Altenburg wies mit 21,8 % die höchste und der Arbeitsamtsbezirk Jena mit 14,5 % die niedrigste Quote aus.

Von 35 Thüringer Kreisen bzw. Stadtkreisen lagen 16 über und 19 unter dem Landesdurchschnitt (17,1 %).

Überdurchschnittliche Arbeitslosenquoten wiesen die Kreise Artern mit 24,8 %, Altenburg (22,0 %), Mühlhausen (21,9 %), Ilmenau (22,5 %), Sömmerda (21,9 %), Sondershausen (21,9 %) und Greiz (20,2 %) auf.

Unter dem Landesdurchschnitt lagen u. a. Sonneberg (11,8 %), Hildburghausen (14,1 %), Jena (11,9 %), Schleiz (11,8 %), Lobenstein (12,5 %), Neuhaus (13,5 %), Weimar (13,0 %) und Erfurt (13,7 %).

Der seit Mitte April 1993 einsetzende rückläufige Trend bei Kurzarbeitern hielt weiterhin an. Im Vergleich zum Vorjahresmonat ist die Zahl der Kurzarbeiter im Dezember 1993 um 44,6 % zurückgegangen. Die Kurzarbeit konzentriert sich insbesondere auf die Wirtschaftsgruppen Maschinenbau, Elektrotechnik sowie Bergbau.

Zum Monatsende Dezember 1993 gab es in Thüringen 3 192 jugendliche Erwerbslose unter 20 Jahren. Damit ist die Jugendarbeitslosigkeit im Jahresvergleich um 10,5 % zurückgegangen.

Ende Dezember 1993 befanden sich 23 746 (Vj.: 59 743) Personen in Thüringen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, darüber hinaus 7 194 Personen in Maßnahmen des § 249h AFG.

Seit Jahresbeginn 1993 haben 52 551 Personen in Thüringen eine Maßnahme der Fortbildung/Umschulung bzw. betrieblichen Einarbeitung begonnen.

Ende Dezember 1993 befanden sich einschließlich des Überhangs aus dem Vorjahr 49 255 Personen, davon 63,0 % Frauen in einer geförderten beruflichen Aus- und Weiterbildung. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es 83 000 Personen.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen für das Fördergebiet dienen dem Ziel, den notwendigen Strukturwandel so zu unterstützen, daß möglichst schnell eine moderne, technologieorientierte Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen entsteht.

Die Industrie- und Beschäftigungsstruktur ist von gravierenden Veränderungen geprägt. In allen Gebieten des Landes vollzieht sich ein wirtschaftlicher Strukturwandel, der durch Schwierigkeiten, aber auch durch Ansätze eines wirtschaftlichen Aufschwungs charakterisiert wird.

Daher erfordert die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse auch weiterhin in großem Umfang

die Förderung gewerblicher Investitionen zur Neuerichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe, wobei eine diversifizierte Branchenstruktur angestrebt wird.

Hohe Priorität genießt dabei die Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Ziel der Förderung der privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Der Fremdenverkehr stellt in Thüringen einen wichtigen Wirtschaftszweig dar. Daher werden die Chancen genutzt, insbesondere in den traditionellen Fremdenverkehrsregionen außerhalb der industriellen Entwicklungsräume, den Auf- und Ausbau des touristischen Klein- und Mittelstandes zu fördern. Durch dringend notwendige Modernisierung und Schaffung neuer, zeitgemäßer Beherbergungskapazitäten werden in diesen Regionen neue Erwerbsmöglichkeiten geboten.

Voraussetzung für die Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist der Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Hierbei wird künftig verstärktes Augenmerk auf die Herstellung einer modernen Forschungs- und Technologieinfrastruktur zu richten sein.

Hier besteht im Aktionsraum weiterhin ein hoher Nachholbedarf.

Neben der Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen — vor allem durch Reaktivierung von Industriebrachen — werden die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Ausbildungszentren und der Aufbau einer landesgerechten Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert.

Hoher Stellenwert wird dem weiteren Auf- und Ausbau der technologischen Infrastruktur beigemessen, insbesondere der Errichtung von Technologie- und Gründerzentren.

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel soll in den Jahren 1994 bis 1998 in Thüringen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 23 770 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 3 170 Mio. DM gefördert werden.

Hierfür sollen Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe einschließlich EFRE-Mittel in Höhe von 6 338 Mio. DM eingesetzt werden (Tabelle 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1994 bis 1998	Finanzmittel (Bundes-, Landes- und EG-Mittel)					
		insgesamt	1994	1995	1996	1997	1998
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	23 770	1 148,580	1 277,000	1 017,000	991,600	319,050	4 753,230
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	3 170	382,860	425,672	339,236	330,544	106,350	1 584,662
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel	26 940	1 531,440 *)	1 702,672	1 356,236	1 322,144	425,400	6 337,892
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—

*) Von den im Haushaltsjahr 1994 zur Verfügung stehenden 1 531,440 Mio. DM entfallen 323,3 Mio. DM auf EFRE-Zuflüsse.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die raumordnerischen Grundsätze zur Entwicklung des Landes sind im Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPIG) vom 17. Juli 1991 bestimmt. Im Landesentwicklungsprogramm wurden die daraus abgeleiteten Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt. Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur und zur Ansiedlung von Gewerbe werden mit diesen Zielen abgestimmt.

Das zentralörtliche System wird durch Orte mit besonderen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben ergänzt.

Für die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen haben dabei die Orte mit Gewerbefunktion sowie die Orte mit Fremdenverkehrsfunktion besondere Bedeutung.

Das Land Thüringen wird in die Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südthüringen eingeteilt, deren räumliche Abgrenzung per Rechtsverordnung im August 1991 geregelt wurde. Die Erarbeitung der regionalen Raumordnungspläne erfolgt in Verantwortung der regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung für die jeweilige Region.

Im Ergebnis der Gebietsreform erfolgt 1994 die Neugliederung der Thüringer Kreise. Eine daraus gegebenenfalls resultierende Neuabgrenzung der Planungsregionen bleibt einer Novellierung des Landesplanungsgesetzes und der Verordnung über die räumliche Abgrenzung der Planungsregionen im Land Thüringen vorbehalten.

2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Verabschiedung der neuen Strukturfondsverordnungen am 20. Juli 1993 (Abl. L 193 vom 31. Juli 1993) wurden die neuen Bundesländer und Berlin (Ost) in die Liste der Ziel-1-Gebiete der Gemeinschaft aufgenommen. Sie gehören somit zu den Regionen der EG, die Anspruch auf Zuweisungen aus den EG-Strukturfonds haben. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen werden für die Regionen ca. 27,5 Mrd. DM im Zeitraum 1994 bis 1999 zur Verfügung stehen. Davon entfallen etwa 4,7 Mrd. DM auf Thüringen, davon 2,35 Mrd. DM auf den EFRE.

Für den Förderzeitraum 1994 sollen mit den EFRE-Mitteln wie bisher vorrangig gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer zukunftssicherer und Erhaltung vorhandener Dauerarbeitsplätze gefördert und besonders kleine und mittlere Unternehmen sowie das Fremdenverkehrsgewerbe einbezogen werden.

Unter Beibehaltung der Koppelung der EFRE-Mittel und der Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 1994 werden neben der Modernisierung, dem Ausbau, der Wiedereinrichtung sowie der Neueinrichtung der wirtschaftsnahen Infrastruktur ausgewählte Förderprojekte in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Landesplanung, dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium

für Soziales und Gesundheit im wirtschaftsnahen Bereich gefördert.

Für den Förderzeitraum ab 1995 wird eine Neubewertung des Einsatzes der EFRE-Mittel unter Berücksichtigung der absehbaren Förderpolitik der Gemeinschaftsaufgabe und des Investitionsförderungsgesetzes „Aufbau Ost“ vorgenommen.

2.3 Forschungs- und Technologieförderung

Das technologiepolitische Konzept des Landes zielt auf

- den Auf- und Ausbau wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Forschungsinfrastruktur und
- die Unterstützung technologieorientierter Firmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie des Technologietransfers.

Ein wichtiges Ergebnis bei der Entwicklung bzw. Neustrukturierung der Thüringer Technologielandschaft ist die erfolgreiche Privatisierung der im Land ansässigen Forschungs-GmbH und die Bildung neuer wirtschaftsnaher FuE-Einrichtungen, darunter das Hermsdorfer Institut für Technische Keramik (HITK), die Kali-Umwelttechnik GmbH Sondershausen (K-UTEC) und das Centrum für intelligente Sensorik (CiS) Erfurt.

Der Aufbau einer eng miteinander verzahnten wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur wurde vorangebracht. Bereits seit 1991 arbeiten in Thüringen die Technologie- und Gründerzentren (TGZ) in Erfurt, Jena, Ilmenau und Nordhausen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat das Land Thüringen für die Errichtung und den Ausbau von TGZ's seit 1991 mehr als 45,8 Mio. DM bereitgestellt.

Der Neubau des Technologie- und Innovationsparkes (TIP) Jena konnte abgeschlossen werden, während sich die Errichtung eines „European Community-Business and Innovation Centre“ (EC-BIC) Nordthüringen mit den beiden Standorten Nordhausen und Sondershausen in der Realisierung befindet.

Auch in Gera wurde mit dem Aufbau eines TGZ begonnen, in Rudolstadt sind die Vorbereitungsarbeiten dazu weitgehend abgeschlossen.

C. Förderergebnisse 1993 (vorläufig)

Im Aktionsraum wurden im Jahr 1993 2 389 Zuschußanträge bewilligt. Davon entfallen 2 290 Anträge auf die einzelbetriebliche Förderung und 99 Anträge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 1 678 Mio. DM gewährt, annähernd 80% dieser Zuschüsse wurden

dabei im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung bewilligt.

Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt 6,7 Mrd. DM.

Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen 49 035 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 14 104 gesichert werden.

Anhang 1

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben

näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1322, 1336).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12**Übergangsregelung**

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3**Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990****KAPITEL II
Grundgesetz****Artikel 3
Inkrafttreten des Grundgesetzes**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

**KAPITEL VI
Öffentliches Vermögen und Schulden****Artikel 28
Wirtschaftsförderung**

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die

besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Anlage I

Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages**KAPITEL V****Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft****SACHGEBIET A**

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik,
Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages
genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in
Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
 - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1

genannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

- b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
- c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelungen ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten

(ERP-Regionalprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-West (ab 1. Januar 1994), Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebsenerweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig nicht überregional abgesetzt werden.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz:
6,0% p. a.

b) Laufzeit:

Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei
höchstens 2 Jahre.

c) Auszahlung:

100 %

d) Höchstbetrag:

1 000 000 DM

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 5

Garantieverklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	15 000 000,— DM
Bayern	60 000 000,— DM
Berlin	140 000 000,— DM
Brandenburg	290 000 000,— DM
Bremen	25 000 000,— DM
Hessen	70 000 000,— DM
Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,— DM
Niedersachsen	140 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,— DM
Saarland	45 000 000,— DM
Sachsen	540 000 000,— DM
Sachsen-Anhalt	320 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,— DM
Thüringen	295 000 000,— DM
	<u>2 400 000 000,— DM</u>

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2153) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften

zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,— DM

(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,— DM

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

- a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieverklärungen gegeben sind;
- b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1994 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeit-

raum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben;

c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;

d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,— DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

— nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

— unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

— nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszah-

lungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der re-

gionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,

- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009.
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010.
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011.
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1994 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite 134 genannten Ländern.

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat . . . 199 . . .
 Bürgschaftsliste Nr. . . .

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land DM	Ausfallgarantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50% von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

1. Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1.1 An

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Eingangsstempel (Falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)	
Datum des Eingangs	
Datum der Bewilligung	
Projekt-Nr.	

▶ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. 12. 1988 (BGBl I S. 2262). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantragen

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ▶ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Bundesland
Telefondirektanschluß mit Vorwahl	Name des Bearbeiters

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden	Steuer-Nr.

1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 3.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Zu den Kreisnummern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bewilligung</i>				
<i>Beginn</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>				
<i>Beendigung</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>				

Auch frühere vom BAW oder BMWi erteilte Bescheinigungen oder Ablehnungsbescheide werden bei der Prüfung des neuen Antrages zur Erfolgskontrolle mit herangezogen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Antragsteller seine Angaben aus früheren Anträgen überprüft, diese ggf. schriftlich berichtigt und in dem neuen Antrag von diesen geänderten Anträgen ausgeht.

2. Art des Investitionsvorhabens

Zutreffendes bitte ankreuzen

Es handelt sich um die

- 2.1 Errichtung einer Betriebsstätte
- 2.2 Erweiterung einer Betriebsstätte
- 2.3 Umstellung einer Betriebsstätte
- 2.4 Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte
- 2.5 Verlagerung einer Betriebsstätte
- 2.6 Erwerb einer Betriebsstätte

3. Erläuternde Angaben zu Ziffer 2.1 bis 2.6

3.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer			

Zutreffendes bitte ankreuzen

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein

ja ► Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebstätte(n) an

3.2 *Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung*

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

3.3

Nur bei Verlagerung

Verlagerung aus (PLZ, Ort)

Teil- Gesamtverlagerung

Straße/Kreis

3.4

Nur bei Erwerb

Wann wurde die unter 2.1 bis 2.6 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat	Jahr

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt bzw. von Stilllegung bedroht.

Nein Ja ► Falls ja: bitte Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase gemäß geltendem Rahmenplan

Ja Nein

4.

Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei *Umstellungs-* bzw. *grundlegenden Rationalisierungsvorhaben* ist der *Umstellungs-* bzw. *Rationalisierungseffekt* (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

5.

Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik (Systematik der Wirtschaftszweige)

5.1 Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

5.2 Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Dienstleistungsbetriebe gemäß Positivliste

Ja Nein

Primäreffekt gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

Ja Nein

6. Investitionen

DM

● Grundstück	
● Bauliche Investitionen	
● Maschinen und Einrichtungen	
● Immaterielle Wirtschaftsgüter	

Gesamtinvestitionen

▶ davon entfallen auf gebrauchte Wirtschaftsgüter:

6.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

6.2 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

7. Finanzierung

DM

● Eigenmittel	
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

▶ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

8. Öffentliche Finanzierungshilfen

8.1 In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

							Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen 	Betrag DM	Darlehen					Subventionswert in %
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ¹⁾	<input type="checkbox"/>							
– sog. Normalförderung	<input type="checkbox"/>							
– Sonderprogramm . . . ²⁾	<input type="checkbox"/>							
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>							
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>							
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung:	<input type="checkbox"/>							
Investitionszulage gem. § 2 der Investitionszulagenverordnung	<input type="checkbox"/>							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>							
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %		
Zinszuschuß	<input type="checkbox"/>							
							insgesamt	
							Kumulierung	
Bürgschaft <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt							<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

1) nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen
 2) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen

9.1 Bei Errichtung oder Erwerb einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen		
			Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...

9.2 Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten *Dauerarbeitsplätze* und *tatsächlich Beschäftigten*:

		Dauerarbeitsplätze	tatsächlich Beschäftigte
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl

▶ Abweichungen in der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten bitte erläutern.

9.3 NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG

Anzahl der geplanten *zusätzlichen* Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen		
			Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4 Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung und ggf. bei Erwerb

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Dauerarbeitsplätze		Höchstbetrag lt. geltendem Rahmenplan
Ausbildungsplätze × 2		
Summe		
Erhöhung in %		

Zutreffendes bitte ankreuzen

10. **Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen**

Genauere Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1 Bei Errichtung einer Betriebsstätte

	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)		Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...

10.2 Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn	Geplante zusätzliche Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)	davon entstehen in den Jahren			Anzahl der Betten nach Abschluß der Investitionen insgesamt
①	②	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Jahr 19 ...	Summe ① und ②

10.3 Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte

Vor Beginn der Investitionen Anzahl der Betten	Nach Abschluß der Investitionen Anzahl der Betten
---	--

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen
------------	---------------------------------

11. Erklärungen

teilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.4 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.2 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.5 Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern:
Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

11.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mit-

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Im Falle einer Betriebsaufspaltung bzw. Mitunternehmerschaft ist gegebenenfalls sowohl von der Besitzfirma bzw. dem Mitunternehmer (meist Investor) als auch von der Betriebsfirma bzw. der Personengesellschaft des Mitunternehmers, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsfirma bzw. Personengesellschaft des Mitunternehmers keine Investitionen tätigt, genügt Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzfirma bzw. des Mitunternehmers.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsnehmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1.).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

- 1.1. Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Gewerbliche Wirtschaft:
Investitionsbank Berlin, Abteilung IX/Wirtschaftsförderung, Spichernstraße 2, 10777 Berlin.
Wirtschaftsnahe Infrastruktur:
Senator für Wirtschaft und Technologie,
Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH und ihre Außenstelle in Bremerhaven.

In Hessen

Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG
Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden.
Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

In Mecklenburg-Vorpommern

Gewerbliche Wirtschaft:
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 2, 19061 Schwerin.
Wirtschaftsnahe Infrastruktur:
Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19048 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

Gewerbliche Wirtschaft:
ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).
Wirtschaftsnahe Infrastruktur:
über die Regierungspräsidenten Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen Trier, Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, die Industrie- und Handelskammern einschließlich ihrer Bezirks- bzw. Zweigstellen, die Handwerkskammern.

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Gewerbliche Wirtschaft über Hausbank an:
Sächsische Aufbaubank Dresden, Zweiganstalt der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Sankt Petersburger Straße 15, 01069 Dresden.
Wirtschaftsnahe Infrastruktur:
Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.
Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz.
Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/2, 39108 Magdeburg.
Regierungspräsident Dessau, Bauhofstraße 27, 01159 Dessau.
Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle.

In Schleswig-Holstein

- In Fällen der betrieblichen Förderung:

- in sonstigen Fällen:

Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in 24100 Kiel

In Thüringen

Gewerbliche Wirtschaft:
Thüringer Landes-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (TLW),
Tschaikowskistraße 11, 99096 Erfurt.
Außenstelle Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.
Außenstelle Gera, Ziegelberg 25, 07545 Gera.
Außenstelle Artern, Fräuleinstraße 11, 06556 Artern.
Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Wirtschaftsförderung, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, 99096 Erfurt.

- 1.3. Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts — GbR —, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.
- 2.1. Die *Errichtung* einer Betriebsstätte liegt vor, wenn Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
- 2.2. Um die *Erweiterung* einer Betriebsstätte handelt es sich, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Betriebsstätte — auch in gemieteten oder gepachteten Räumen — Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, mit denen die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgedehnt wird.
- 2.3. Eine *Umstellungsinvestition* liegt z. B. vor, wenn auf die Produktion anderer Erzeugnisse oder — bei gleichen Erzeugnissen — auf ein anderes Produktionsverfahren (z. B. Umstellung von Holz- auf Kunststoffverarbeitung) übergegangen wird und die Umstellung die ganze Betriebsstätte oder ihre wesentlichen Teile umfaßt.
- 2.4. Eine *Rationalisierung* ist *grundlegender Art*, wenn umfassende Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die ganze Betriebsstätte oder mindestens eine Betriebsabteilung betreffen, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ziel der Rationalisierungsmaßnahmen muß eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte sein. Eine Rationalisierung kann in aller Regel nur dann als grundlegend anerkannt werden, wenn der Investitionsbetrag — bezogen auf ein Jahr — die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100% übersteigt. Dies gilt auch für Umstellungen.
- 2.6. Erwerb einer Betriebsstätte setzt voraus, daß die gewerbliche Tätigkeit durch Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte übernommen oder fortgesetzt wird (Betriebsübernahme).
- 3.1. Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderungen infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 3.3. Bei einer Teilverlagerung ist anzugeben, welche Betriebsteile am bisherigen Standort verbleiben.
4. Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.
5. Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
6. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 3 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden.
- 8.1. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.
9. Hier sind anzugeben:
- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
 - Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt
 - ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18–30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - drei Teilzeitarbeitsplätze mit 15–18 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
- Tarifliche Arbeitszeiten unter 15 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.
- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
 - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

1.1¹⁾

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel
Projekt-Nr.
Datum der Bewilligung
bewilligter GA-Zuschuß in DM

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel).

1.2 Antragsteller

(Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige)

Name des Projektträgers	
PLZ	Ort
Kreis	
Bearbeiter:	
Telefon:	

2. Art des Investitionsvorhabens²⁾

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände;
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Entsorgung von Abfall;
- Geländeerschließung für Fremdenverkehrseinrichtungen sowie öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen;
- Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft besteht;
- Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren;
- Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks.

¹⁾ Bitte Anschrift der Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.

²⁾ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

3. **Investitionsort**

PLZ	Ort
Kreis	

4. **Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens**

Die vorgesehenen Investitionen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. **Investitionen**

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)

Gesamtinvestitionen _____

5.1 **Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Beginn ¹⁾

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

5.2 **Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden**

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

¹⁾ Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

5.3 Folgekosten

für	DM
– Unterhaltung Gebäude	
– Unterhaltung Einrichtung	
– Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ¹⁾ – sog. Normalförderung – Sonderprogramm . . . ²⁾	
– sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder – Beiträge von Unternehmen oder – sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Summe	

7. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).
- b) Ich/wir erkläre(n), daß die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind gefügt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, Emissions-/Immissionsrechtliche Genehmigung u. ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- f) Ich/wir bin/sind bzw. werde(n) uneingeschränkter Eigentümer der/des Grundstücke(s) auf dem/denen die Investitionen durchgeführt werden. Ansprüche Dritter auf das Grundeigentum wurden nicht angemeldet und sind auch nicht bekannt.
- g) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, an interessierte Betriebe weiter zu veräußern.
- h) Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbet-

rug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

- i) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.
- j) Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- k) Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern:

Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

¹⁾ nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen

²⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

8. Dem Antrag sind beizufügen¹⁾

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen.
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse.
- c) Baubeschreibung
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen.

- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer.
- f) Erklärung der zuständigen antragnehmenden Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen.
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung.

1) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Gewerbliche Wirtschaft:

Investitionsbank Berlin, Abteilung IX/Wirtschaftsförderung
Spichernstraße 2, 10777 Berlin.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Senator für Wirtschaft und Technologie,
Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104-106,
14480 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH und ihre Außenstelle in Bremerhaven.

In Hessen

Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG
Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden.

Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstr. 7, 34117 Kassel.

In Mecklenburg-Vorpommern

Gewerbliche Wirtschaft:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 2,
19061 Schwerin.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19048 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

Gewerbliche Wirtschaft:

ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank)

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

über die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen Trier, Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, die Industrie- und Handelskammern einschließlich ihrer Bezirks- bzw. Zweigstellen, die Handwerkskammern.

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Gewerbliche Wirtschaft über Hausbank an:

Sächsische Aufbaubank Dresden, Zweiganstalt der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Sankt Petersburger Straße 15,
01069 Dresden.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,
Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.

Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,
Referat Wirtschaftsförderung, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz.

Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,
Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19,
01219 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/1,
39108 Magdeburg.

Regierungspräsidium Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle.
Regierungspräsidium Dessau, Bauhofstraße 27, 01159 Dessau.

In Schleswig-Holstein

– In Fällen der betrieblichen Förderung:

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Postfach 1128, 24100 Kiel.

– In sonstigen Fällen:

Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in 24100 Kiel.

In Thüringen

Gewerbliche Wirtschaft:

Thüringer Landes-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (TLW)
Tschaikowskistraße 11, 99096 Erfurt.

Außenstelle Suhl
Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.

Außenstelle Gera
Ziegelberg 25, 07545 Gera.

Außenstelle Artern
Fräuleinstraße 11, 06556 Artern.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Abteilung Wirtschaftsförderung
Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, 99096 Erfurt.

Anhang 7

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter
 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
 3. Gummi, Gummierzeugnisse
 4. Grob- und Feinkeramik
 5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terazzo, Bauelemente
 6. Zement
 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
 8. Schilder und Lichtreklame
 9. Eisen und Stahl
 10. NE-Metalle
 11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
 12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
 13. Maschinen, technische Geräte
 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik
 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
 19. Uhren
 20. EBM-Waren
 21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
 22. Holz- und Kunststoffserzeugnisse in Serienfertigung
 23. Formen, Modelle, Werkzeuge
 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe
 25. Druckerzeugnisse
 26. Leder
 27. Schuhe in Serienfertigung
 28. Textilien
 29. Bekleidung in Serienfertigung
 30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung
 31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
 32. Futtermittel
2. folgende Dienstleistungen
 1. Versandhandel
 2. Import-/Exportgroßhandel
 3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
 4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
 5. Veranstaltung von Kongressen
 6. Verlage
 7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
 8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
 9. Markt- und Meinungsforschung
 10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
 11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
 12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen.
 13. Logistische Dienstleistungen
3. Die Erzeugung bzw. Herstellung von Gütern gemäß Ziffer 1 in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbezweigen, insbesondere wenn diese in Serie erfolgt:
 1. Wachszieher
 2. Vulkaniseure
 3. Keramiker
 4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller
 5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler
 6. Schilder- und Lichtreklamehersteller

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">7. Dreher; Metallformer und Metallgießer8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer11. Karosserie- und Fahrzeugbauer12. Bootsbauer; Schiffbauer13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlagenelektroniker14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker | <ol style="list-style-type: none">16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher18. Modellbauer19. Handschuhmacher; Gerber20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler21. Brauer und Mälzer; Weinküfer |
|--|--|

Anhang 8

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 9

Subventionswert für Darlehen

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
2,0	1	0	2,8	2,0	12	2	25,4
2,0	2	0	4,9	2,0	12	3	27,0
2,0	2	1	7,1	2,0	12	4	28,6
2,0	3	0	7,0	2,0	12	5	30,0
2,0	3	1	9,1	2,0	13	0	23,4
2,0	3	2	11,1	2,0	13	1	25,1
2,0	4	0	8,9	2,0	13	2	26,7
2,0	4	1	11,0	2,0	13	3	28,3
2,0	4	2	12,9	2,0	13	4	29,8
2,0	4	3	14,8	2,0	13	5	31,2
2,0	5	0	10,8	2,0	14	0	24,7
2,0	5	1	12,8	2,0	14	1	26,4
2,0	5	2	14,7	2,0	14	2	28,0
2,0	5	3	16,6	2,0	14	3	29,5
2,0	5	4	18,3	2,0	14	4	31,0
2,0	6	0	12,6	2,0	14	5	32,4
2,0	6	1	14,6	2,0	15	0	25,9
2,0	6	2	16,5	2,0	15	1	27,6
2,0	6	3	18,3	2,0	15	2	29,2
2,0	6	4	20,0	2,0	15	3	30,7
2,0	6	5	21,6	2,0	15	4	32,1
2,0	7	0	14,4	2,0	15	5	33,5
2,0	7	1	16,3	2,0	16	0	27,1
2,0	7	2	18,1	2,0	16	1	28,8
2,0	7	3	19,9	2,0	16	2	30,3
2,0	7	4	21,6	2,0	16	3	31,8
2,0	7	5	23,2	2,0	16	4	33,2
2,0	8	0	16,0	2,0	16	5	34,6
2,0	8	1	17,9	2,0	17	0	28,3
2,0	8	2	19,7	2,0	17	1	29,9
2,0	8	3	21,4	2,0	17	2	31,4
2,0	8	4	23,1	2,0	17	3	32,9
2,0	8	5	24,7	2,0	17	4	34,3
2,0	9	0	17,6	2,0	17	5	35,6
2,0	9	1	19,5	2,0	18	0	29,4
2,0	9	2	21,2	2,0	18	1	31,0
2,0	9	3	22,9	2,0	18	2	32,5
2,0	9	4	24,5	2,0	18	3	33,9
2,0	9	5	26,1	2,0	18	4	35,3
2,0	10	0	19,1	2,0	18	5	36,6
2,0	10	1	21,0	2,0	19	0	30,5
2,0	10	2	22,7	2,0	19	1	32,0
2,0	10	3	24,4	2,0	19	2	33,5
2,0	10	4	25,9	2,0	19	3	34,9
2,0	10	5	27,5	2,0	19	4	36,3
2,0	11	0	20,6	2,0	19	5	37,5
2,0	11	1	22,4	2,0	20	0	31,5
2,0	11	2	24,1	2,0	20	1	33,0
2,0	11	3	25,7	2,0	20	2	34,5
2,0	11	4	27,3	2,0	20	3	35,9
2,0	11	5	28,8	2,0	20	4	37,2
2,0	12	0	22,0	2,0	20	5	38,4
2,0	12	1	23,8	2,5	1	0	2,5

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
2,5	2	0	4,4	2,5	14	3	26,3
2,5	2	1	6,3	2,5	14	4	27,6
2,5	3	0	6,2	2,5	14	5	28,9
2,5	3	1	8,1	2,5	15	0	23,1
2,5	3	2	9,9	2,5	15	1	24,6
2,5	4	0	8,0	2,5	15	2	26,0
2,5	4	1	9,8	2,5	15	3	27,4
2,5	4	2	11,5	2,5	15	4	28,6
2,5	4	3	13,2	2,5	15	5	29,9
2,5	5	0	9,6	2,5	16	0	24,2
2,5	5	1	11,4	2,5	16	1	25,7
2,5	5	2	13,1	2,5	16	2	27,0
2,5	5	3	14,8	2,5	16	3	28,4
2,5	5	4	16,4	2,5	16	4	29,6
2,5	6	0	11,3	2,5	16	5	30,8
2,5	6	1	13,0	2,5	17	0	25,2
2,5	6	2	14,7	2,5	17	1	26,7
2,5	6	3	16,3	2,5	17	2	28,0
2,5	6	4	17,8	2,5	17	3	29,3
2,5	6	5	19,3	2,5	17	4	30,6
2,5	7	0	12,8	2,5	17	5	31,7
2,5	7	1	14,5	2,5	18	0	26,2
2,5	7	2	16,2	2,5	18	1	27,6
2,5	7	3	17,7	2,5	18	2	29,0
2,5	7	4	19,2	2,5	18	3	30,2
2,5	7	5	20,7	2,5	18	4	31,5
2,5	8	0	14,3	2,5	18	5	32,6
2,5	8	1	16,0	2,5	19	0	27,2
2,5	8	2	17,6	2,5	19	1	28,6
2,5	8	3	19,1	2,5	19	2	29,9
2,5	8	4	20,6	2,5	19	3	31,1
2,5	8	5	22,0	2,5	19	4	32,3
2,5	9	0	15,7	2,5	19	5	33,5
2,5	9	1	17,4	2,5	20	0	28,1
2,5	9	2	18,9	2,5	20	1	29,5
2,5	9	3	20,4	2,5	20	2	30,8
2,5	9	4	21,9	2,5	20	3	32,0
2,5	9	5	23,3	2,5	20	4	33,2
2,5	10	0	17,1	2,5	20	5	34,3
2,5	10	1	18,7	3,0	1	0	2,2
2,5	10	2	20,2	3,0	2	0	3,9
2,5	10	3	21,7	3,0	2	1	5,5
2,5	10	4	23,1	3,0	3	0	5,5
2,5	10	5	24,5	3,0	3	1	7,1
2,5	11	0	18,4	3,0	3	2	8,7
2,5	11	1	20,0	3,0	4	0	7,0
2,5	11	2	21,5	3,0	4	1	8,6
2,5	11	3	22,9	3,0	4	2	10,1
2,5	11	4	24,3	3,0	4	3	11,6
2,5	11	5	25,7	3,0	5	0	8,5
2,5	12	0	19,6	3,0	5	1	10,0
2,5	12	1	21,2	3,0	5	2	11,6
2,5	12	2	22,7	3,0	5	3	13,0
2,5	12	3	24,1	3,0	5	4	14,4
2,5	12	4	25,5	3,0	6	0	9,9
2,5	12	5	26,8	3,0	6	1	11,4
2,5	13	0	20,9	3,0	6	2	12,9
2,5	13	1	22,4	3,0	6	3	14,3
2,5	13	2	23,8	3,0	6	4	15,7
2,5	13	3	25,2	3,0	6	5	17,0
2,5	13	4	26,6	3,0	7	0	11,2
2,5	13	5	27,9	3,0	7	1	12,8
2,5	14	0	22,0	3,0	7	2	14,2
2,5	14	1	23,5	3,0	7	3	15,6
2,5	14	2	25,0	3,0	7	4	16,9

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
3,0	7	5	18,2	3,0	18	4	27,6
3,0	8	0	12,5	3,0	18	5	28,7
3,0	8	1	14,0	3,0	19	0	23,9
3,0	8	2	15,4	3,0	19	1	25,1
3,0	8	3	16,8	3,0	19	2	26,3
3,0	8	4	18,1	3,0	19	3	27,4
3,0	8	5	19,3	3,0	19	4	28,4
3,0	9	0	13,8	3,0	19	5	29,4
3,0	9	1	15,2	3,0	20	0	24,7
3,0	9	2	16,6	3,0	20	1	25,9
3,0	9	3	18,0	3,0	20	2	27,0
3,0	9	4	19,2	3,0	20	3	28,1
3,0	9	5	20,4	3,0	20	4	29,1
3,0	10	0	15,0	3,0	20	5	30,1
3,0	10	1	16,4	3,5	1	0	1,9
3,0	10	2	17,8	3,5	2	0	3,3
3,0	10	3	19,1	3,5	2	1	4,8
3,0	10	4	20,3	3,5	3	0	4,7
3,0	10	5	21,5	3,5	3	1	6,1
3,0	11	0	16,2	3,5	3	2	7,5
3,0	11	1	17,5	3,5	4	0	6,0
3,0	11	2	18,9	3,5	4	1	7,4
3,0	11	3	20,2	3,5	4	2	8,7
3,0	11	4	21,4	3,5	4	3	10,0
3,0	11	5	22,5	3,5	5	0	7,3
3,0	12	0	17,3	3,5	5	1	8,7
3,0	12	1	18,6	3,5	5	2	10,0
3,0	12	2	19,9	3,5	5	3	11,2
3,0	12	3	21,2	3,5	5	4	12,4
3,0	12	4	22,4	3,5	6	0	8,5
3,0	12	5	23,5	3,5	6	1	9,9
3,0	13	0	18,3	3,5	6	2	11,1
3,0	13	1	19,7	3,5	6	3	12,3
3,0	13	2	21,0	3,5	6	4	13,5
3,0	13	3	22,2	3,5	6	5	14,6
3,0	13	4	23,4	3,5	7	0	9,7
3,0	13	5	24,5	3,5	7	1	11,0
3,0	14	0	19,3	3,5	7	2	12,2
3,0	14	1	20,7	3,5	7	3	13,4
3,0	14	2	21,9	3,5	7	4	14,6
3,0	14	3	23,1	3,5	7	5	15,7
3,0	14	4	24,3	3,5	8	0	10,8
3,0	14	5	25,4	3,5	8	1	12,1
3,0	15	0	20,3	3,5	8	2	13,3
3,0	15	1	21,6	3,5	8	3	14,5
3,0	15	2	22,9	3,5	8	4	15,6
3,0	15	3	24,0	3,5	8	5	16,7
3,0	15	4	25,2	3,5	9	0	11,9
3,0	15	5	26,3	3,5	9	1	13,1
3,0	16	0	21,3	3,5	9	2	14,3
3,0	16	1	22,5	3,5	9	3	15,5
3,0	16	2	23,8	3,5	9	4	16,6
3,0	16	3	24,9	3,5	9	5	17,6
3,0	16	4	26,0	3,5	10	0	12,9
3,0	16	5	27,1	3,5	10	1	14,2
3,0	17	0	22,2	3,5	10	2	15,3
3,0	17	1	23,4	3,5	10	3	16,4
3,0	17	2	24,6	3,5	10	4	17,5
3,0	17	3	25,8	3,5	10	5	18,5
3,0	17	4	26,9	3,5	11	0	13,9
3,0	17	5	27,9	3,5	11	1	15,1
3,0	18	0	23,1	3,5	11	2	16,3
3,0	18	1	24,3	3,5	11	3	17,4
3,0	18	2	25,5	3,5	11	4	18,4
3,0	18	3	26,6	3,5	11	5	19,4

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
3,5	12	0	14,9	4,0	5	1	7,3
3,5	12	1	16,1	4,0	5	2	8,4
3,5	12	2	17,2	4,0	5	3	9,4
3,5	12	3	18,3	4,0	5	4	10,4
3,5	12	4	19,3	4,0	6	0	7,2
3,5	12	5	20,3	4,0	6	1	8,3
3,5	13	0	15,8	4,0	6	2	9,3
3,5	13	1	16,9	4,0	6	3	10,4
3,5	13	2	18,1	4,0	6	4	11,3
3,5	13	3	19,1	4,0	6	5	12,3
3,5	13	4	20,1	4,0	7	0	8,1
3,5	13	5	21,1	4,0	7	1	9,2
3,5	14	0	16,7	4,0	7	2	10,3
3,5	14	1	17,8	4,0	7	3	11,3
3,5	14	2	18,9	4,0	7	4	12,2
3,5	14	3	19,9	4,0	7	5	13,2
3,5	14	4	20,9	4,0	8	0	9,1
3,5	14	5	21,9	4,0	8	1	10,2
3,5	15	0	17,5	4,0	8	2	11,2
3,5	15	1	18,6	4,0	8	3	12,2
3,5	15	2	19,7	4,0	8	4	13,1
3,5	15	3	20,7	4,0	8	5	14,0
3,5	15	4	21,7	4,0	9	0	10,0
3,5	15	5	22,6	4,0	9	1	11,0
3,5	16	0	18,3	4,0	9	2	12,0
3,5	16	1	19,4	4,0	9	3	13,0
3,5	16	2	20,5	4,0	9	4	13,9
3,5	16	3	21,5	4,0	9	5	14,8
3,5	16	4	22,4	4,0	10	0	10,9
3,5	16	5	23,3	4,0	10	1	11,9
3,5	17	0	19,1	4,0	10	2	12,9
3,5	17	1	20,2	4,0	10	3	13,8
3,5	17	2	21,2	4,0	10	4	14,7
3,5	17	3	22,2	4,0	10	5	15,6
3,5	17	4	23,1	4,0	11	0	11,7
3,5	17	5	24,0	4,0	11	1	12,7
3,5	18	0	19,9	4,0	11	2	13,7
3,5	18	1	20,9	4,0	11	3	14,6
3,5	18	2	21,9	4,0	11	4	15,5
3,5	18	3	22,9	4,0	11	5	16,3
3,5	18	4	23,8	4,0	12	0	12,5
3,5	18	5	24,7	4,0	12	1	13,5
3,5	19	0	20,6	4,0	12	2	14,4
3,5	19	1	21,6	4,0	12	3	15,3
3,5	19	2	22,6	4,0	12	4	16,2
3,5	19	3	23,6	4,0	12	5	17,0
3,5	19	4	24,5	4,0	13	0	13,3
3,5	19	5	25,3	4,0	13	1	14,2
3,5	20	0	21,3	4,0	13	2	15,2
3,5	20	1	22,3	4,0	13	3	16,1
3,5	20	2	23,3	4,0	13	4	16,9
3,5	20	3	24,2	4,0	13	5	17,7
3,5	20	4	25,1	4,0	14	0	14,0
3,5	20	5	26,0	4,0	14	1	15,0
4,0	1	0	1,6	4,0	14	2	15,9
4,0	2	0	2,8	4,0	14	3	16,7
4,0	2	1	4,0	4,0	14	4	17,6
4,0	3	0	4,0	4,0	14	5	18,4
4,0	3	1	5,1	4,0	15	0	14,7
4,0	3	2	6,3	4,0	15	1	15,6
4,0	4	0	5,1	4,0	15	2	16,5
4,0	4	1	6,2	4,0	15	3	17,4
4,0	4	2	7,3	4,0	15	4	18,2
4,0	4	3	8,4	4,0	15	5	19,0
4,0	5	0	6,1	4,0	16	0	15,4

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
4,0	16	1	16,3	4,5	9	3	10,5
4,0	16	2	17,2	4,5	9	4	11,3
4,0	16	3	18,0	4,5	9	5	12,0
4,0	16	4	18,8	4,5	10	0	8,8
4,0	16	5	19,6	4,5	10	1	9,6
4,0	17	0	16,1	4,5	10	2	10,4
4,0	17	1	17,0	4,5	10	3	11,2
4,0	17	2	17,8	4,5	10	4	11,9
4,0	17	3	18,6	4,5	10	5	12,6
4,0	17	4	19,4	4,5	11	0	9,5
4,0	17	5	20,2	4,5	11	1	10,3
4,0	18	0	16,7	4,5	11	2	11,1
4,0	18	1	17,6	4,5	11	3	11,8
4,0	18	2	18,4	4,5	11	4	12,5
4,0	18	3	19,2	4,5	11	5	13,2
4,0	18	4	20,0	4,5	12	0	10,1
4,0	18	5	20,7	4,5	12	1	10,9
4,0	19	0	17,3	4,5	12	2	11,7
4,0	19	1	18,2	4,5	12	3	12,4
4,0	19	2	19,0	4,5	12	4	13,1
4,0	19	3	19,8	4,5	12	5	13,8
4,0	19	4	20,6	4,5	13	0	10,7
4,0	19	5	21,3	4,5	13	1	11,5
4,0	20	0	17,9	4,5	13	2	12,3
4,0	20	1	18,7	4,5	13	3	13,0
4,0	20	2	19,6	4,5	13	4	13,7
4,0	20	3	20,3	4,5	13	5	14,3
4,0	20	4	21,1	4,5	14	0	11,3
4,0	20	5	21,8	4,5	14	1	12,1
4,5	1	0	1,3	4,5	14	2	12,8
4,5	2	0	2,3	4,5	14	3	13,5
4,5	2	1	3,2	4,5	14	4	14,2
4,5	3	0	3,2	4,5	14	5	14,9
4,5	3	1	4,2	4,5	15	0	11,9
4,5	3	2	5,1	4,5	15	1	12,7
4,5	4	0	4,1	4,5	15	2	13,4
4,5	4	1	5,0	4,5	15	3	14,1
4,5	4	2	5,9	4,5	15	4	14,7
4,5	4	3	6,8	4,5	15	5	15,4
4,5	5	0	5,0	4,5	16	0	12,5
4,5	5	1	5,9	4,5	16	1	13,2
4,5	5	2	6,8	4,5	16	2	13,9
4,5	5	3	7,6	4,5	16	3	14,6
4,5	5	4	8,4	4,5	16	4	15,2
4,5	6	0	5,8	4,5	16	5	15,9
4,5	6	1	6,7	4,5	17	0	13,0
4,5	6	2	7,6	4,5	17	1	13,7
4,5	6	3	8,4	4,5	17	2	14,4
4,5	6	4	9,2	4,5	17	3	15,1
4,5	6	5	9,9	4,5	17	4	15,7
4,5	7	0	6,6	4,5	17	5	16,3
4,5	7	1	7,5	4,5	18	0	13,5
4,5	7	2	8,3	4,5	18	1	14,2
4,5	7	3	9,1	4,5	18	2	14,9
4,5	7	4	9,9	4,5	18	3	15,6
4,5	7	5	10,6	4,5	18	4	16,2
4,5	8	0	7,3	4,5	18	5	16,8
4,5	8	1	8,2	4,5	19	0	14,0
4,5	8	2	9,0	4,5	19	1	14,7
4,5	8	3	9,8	4,5	19	2	15,4
4,5	8	4	10,6	4,5	19	3	16,0
4,5	8	5	11,3	4,5	19	4	16,6
4,5	9	0	8,1	4,5	19	5	17,2
4,5	9	1	8,9	4,5	20	0	14,5
4,5	9	2	9,7	4,5	20	1	15,2

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
4,5	20	2	15,8	5,0	13	4	10,5
4,5	20	3	16,5	5,0	13	5	11,0
4,5	20	4	17,1	5,0	14	0	8,7
4,5	20	5	17,6	5,0	14	1	9,2
5,0	1	0	1,0	5,0	14	2	9,8
5,0	2	0	1,7	5,0	14	3	10,4
5,0	2	1	2,5	5,0	14	4	10,9
5,0	3	0	2,4	5,0	14	5	11,4
5,0	3	1	3,2	5,0	15	0	9,1
5,0	3	2	3,9	5,0	15	1	9,7
5,0	4	0	3,1	5,0	15	2	10,2
5,0	4	1	3,9	5,0	15	3	10,8
5,0	4	2	4,5	5,0	15	4	11,3
5,0	4	3	5,2	5,0	15	5	11,7
5,0	5	0	3,8	5,0	16	0	9,5
5,0	5	1	4,5	5,0	16	1	10,1
5,0	5	2	5,2	5,0	16	2	10,6
5,0	5	3	5,8	5,0	16	3	11,2
5,0	5	4	6,4	5,0	16	4	11,6
5,0	6	0	4,4	5,0	16	5	12,1
5,0	6	1	5,1	5,0	17	0	9,9
5,0	6	2	5,8	5,0	17	1	10,5
5,0	6	3	6,4	5,0	17	2	11,0
5,0	6	4	7,0	5,0	17	3	11,5
5,0	6	5	7,6	5,0	17	4	12,0
5,0	7	0	5,0	5,0	17	5	12,5
5,0	7	1	5,7	5,0	18	0	10,3
5,0	7	2	6,4	5,0	18	1	10,9
5,0	7	3	7,0	5,0	18	2	11,4
5,0	7	4	7,6	5,0	18	3	11,9
5,0	7	5	8,1	5,0	18	4	12,4
5,0	8	0	5,6	5,0	18	5	12,8
5,0	8	1	6,3	5,0	19	0	10,7
5,0	8	2	6,9	5,0	19	1	11,2
5,0	8	3	7,5	5,0	19	2	11,7
5,0	8	4	8,1	5,0	19	3	12,2
5,0	8	5	8,7	5,0	19	4	12,7
5,0	9	0	6,2	5,0	19	5	13,2
5,0	9	1	6,8	5,0	20	0	11,1
5,0	9	2	7,4	5,0	20	1	11,6
5,0	9	3	8,0	5,0	20	2	12,1
5,0	9	4	8,6	5,0	20	3	12,6
5,0	9	5	9,2	5,0	20	4	13,0
5,0	10	0	6,7	5,0	20	5	13,5
5,0	10	1	7,3	5,5	1	0	0,7
5,0	10	2	8,0	5,5	2	0	1,2
5,0	10	3	8,5	5,5	2	1	1,7
5,0	10	4	9,1	5,5	3	0	1,7
5,0	10	5	9,6	5,5	3	1	2,2
5,0	11	0	7,2	5,5	3	2	2,7
5,0	11	1	7,9	5,5	4	0	2,2
5,0	11	2	8,4	5,5	4	1	2,7
5,0	11	3	9,0	5,5	4	2	3,1
5,0	11	4	9,6	5,5	4	3	3,6
5,0	11	5	10,1	5,5	5	0	2,6
5,0	12	0	7,7	5,5	5	1	3,1
5,0	12	1	8,3	5,5	5	2	3,6
5,0	12	2	8,9	5,5	5	3	4,0
5,0	12	3	9,5	5,5	5	4	4,4
5,0	12	4	10,0	5,5	6	0	3,1
5,0	12	5	10,5	5,5	6	1	3,5
5,0	13	0	8,2	5,5	6	2	4,0
5,0	13	1	8,8	5,5	6	3	4,4
5,0	13	2	9,4	5,5	6	4	4,8
5,0	13	3	9,9	5,5	6	5	5,2

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
5,5	7	0	3,5	5,5	17	5	8,6
5,5	7	1	3,9	5,5	18	0	7,1
5,5	7	2	4,4	5,5	18	1	7,5
5,5	7	3	4,8	5,5	18	2	7,9
5,5	7	4	5,2	5,5	18	3	8,2
5,5	7	5	5,6	5,5	18	4	8,6
5,5	8	0	3,9	5,5	18	5	8,9
5,5	8	1	4,3	5,5	19	0	7,4
5,5	8	2	4,8	5,5	19	1	7,8
5,5	8	3	5,2	5,5	19	2	8,1
5,5	8	4	5,6	5,5	19	3	8,5
5,5	8	5	6,0	5,5	19	4	8,8
5,5	9	0	4,3	5,5	19	5	9,1
5,5	9	1	4,7	5,5	20	0	7,6
5,5	9	2	5,1	5,5	20	1	8,0
5,5	9	3	5,6	5,5	20	2	8,4
5,5	9	4	6,0	5,5	20	3	8,7
5,5	9	5	6,3	5,5	20	4	9,0
5,5	10	0	4,6	5,5	20	5	9,3
5,5	10	1	5,1	6,0	1	0	0,4
5,5	10	2	5,5	6,0	2	0	0,7
5,5	10	3	5,9	6,0	2	1	0,9
5,5	10	4	6,3	6,0	3	0	0,9
5,5	10	5	6,7	6,0	3	1	1,2
5,5	11	0	5,0	6,0	3	2	1,5
5,5	11	1	5,4	6,0	4	0	1,2
5,5	11	2	5,8	6,0	4	1	1,5
5,5	11	3	6,2	6,0	4	2	1,7
5,5	11	4	6,6	6,0	4	3	2,0
5,5	11	5	7,0	6,0	5	0	1,5
5,5	12	0	5,3	6,0	5	1	1,7
5,5	12	1	5,8	6,0	5	2	2,0
5,5	12	2	6,2	6,0	5	3	2,2
5,5	12	3	6,6	6,0	5	4	2,5
5,5	12	4	6,9	6,0	6	0	1,7
5,5	12	5	7,3	6,0	6	1	2,0
5,5	13	0	5,7	6,0	6	2	2,2
5,5	13	1	6,1	6,0	6	3	2,5
5,5	13	2	6,5	6,0	6	4	2,7
5,5	13	3	6,9	6,0	6	5	2,9
5,5	13	4	7,2	6,0	7	0	1,9
5,5	13	5	7,6	6,0	7	1	2,2
5,5	14	0	6,0	6,0	7	2	2,4
5,5	14	1	6,4	6,0	7	3	2,7
5,5	14	2	6,8	6,0	7	4	2,9
5,5	14	3	7,2	6,0	7	5	3,1
5,5	14	4	7,5	6,0	8	0	2,1
5,5	14	5	7,9	6,0	8	1	2,4
5,5	15	0	6,3	6,0	8	2	2,6
5,5	15	1	6,7	6,0	8	3	2,9
5,5	15	2	7,1	6,0	8	4	3,1
5,5	15	3	7,4	6,0	8	5	3,3
5,5	15	4	7,8	6,0	9	0	2,4
5,5	15	5	8,1	6,0	9	1	2,6
5,5	16	0	6,6	6,0	9	2	2,8
5,5	16	1	7,0	6,0	9	3	3,1
5,5	16	2	7,4	6,0	9	4	3,3
5,5	16	3	7,7	6,0	9	5	3,5
5,5	16	4	8,1	6,0	10	0	2,6
5,5	16	5	8,4	6,0	10	1	2,8
5,5	17	0	6,9	6,0	10	2	3,0
5,5	17	1	7,2	6,0	10	3	3,3
5,5	17	2	7,6	6,0	10	4	3,5
5,5	17	3	8,0	6,0	10	5	3,7
5,5	17	4	8,3	6,0	11	0	2,8

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
6,0	11	1	3,0	6,5	4	0	0,2
6,0	11	2	3,2	6,5	4	1	0,3
6,0	11	3	3,5	6,5	4	2	0,3
6,0	11	4	3,7	6,5	4	3	0,4
6,0	11	5	3,9	6,5	5	0	0,3
6,0	12	0	3,0	6,5	5	1	0,3
6,0	12	1	3,2	6,5	5	2	0,4
6,0	12	2	3,4	6,5	5	3	0,4
6,0	12	3	3,6	6,5	5	4	0,5
6,0	12	4	3,8	6,5	6	0	0,3
6,0	12	5	4,0	6,5	6	1	0,4
6,0	13	0	3,1	6,5	6	2	0,4
6,0	13	1	3,4	6,5	6	3	0,5
6,0	13	2	3,6	6,5	6	4	0,5
6,0	13	3	3,8	6,5	6	5	0,6
6,0	13	4	4,0	6,5	7	0	0,4
6,0	13	5	4,2	6,5	7	1	0,4
6,0	14	0	3,3	6,5	7	2	0,5
6,0	14	1	3,5	6,5	7	3	0,5
6,0	14	2	3,8	6,5	7	4	0,6
6,0	14	3	4,0	6,5	7	5	0,6
6,0	14	4	4,2	6,5	8	0	0,4
6,0	14	5	4,3	6,5	8	1	0,5
6,0	15	0	3,5	6,5	8	2	0,5
6,0	15	1	3,7	6,5	8	3	0,6
6,0	15	2	3,9	6,5	8	4	0,6
6,0	15	3	4,1	6,5	8	5	0,6
6,0	15	4	4,3	6,5	9	0	0,5
6,0	15	5	4,5	6,5	9	1	0,5
6,0	16	0	3,6	6,5	9	2	0,6
6,0	16	1	3,9	6,5	9	3	0,6
6,0	16	2	4,1	6,5	9	4	0,6
6,0	16	3	4,3	6,5	9	5	0,7
6,0	16	4	4,5	6,5	10	0	0,5
6,0	16	5	4,6	6,5	10	1	0,5
6,0	17	0	3,8	6,5	10	2	0,6
6,0	17	1	4,0	6,5	10	3	0,6
6,0	17	2	4,2	6,5	10	4	0,7
6,0	17	3	4,4	6,5	10	5	0,7
6,0	17	4	4,6	6,5	11	0	0,5
6,0	17	5	4,8	6,5	11	1	0,6
6,0	18	0	3,9	6,5	11	2	0,6
6,0	18	1	4,2	6,5	11	3	0,7
6,0	18	2	4,4	6,5	11	4	0,7
6,0	18	3	4,6	6,5	11	5	0,7
6,0	18	4	4,7	6,5	12	0	0,6
6,0	18	5	4,9	6,5	12	1	0,6
6,0	19	0	4,1	6,5	12	2	0,7
6,0	19	1	4,3	6,5	12	3	0,7
6,0	19	2	4,5	6,5	12	4	0,7
6,0	19	3	4,7	6,5	12	5	0,8
6,0	19	4	4,9	6,5	13	0	0,6
6,0	19	5	5,0	6,5	13	1	0,7
6,0	20	0	4,2	6,5	13	2	0,7
6,0	20	1	4,4	6,5	13	3	0,7
6,0	20	2	4,6	6,5	13	4	0,8
6,0	20	3	4,8	6,5	13	5	0,8
6,0	20	4	5,0	6,5	14	0	0,6
6,0	20	5	5,2	6,5	14	1	0,7
6,5	1	0	0,1	6,5	14	2	0,7
6,5	2	0	0,1	6,5	14	3	0,8
6,5	2	1	0,2	6,5	14	4	0,8
6,5	3	0	0,2	6,5	14	5	0,8
6,5	3	1	0,2	6,5	15	0	0,7
6,5	3	2	0,3	6,5	15	1	0,7

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 6,62 vH Normalzins
6,5	15	2	0,8	6,5	18	1	0,8
6,5	15	3	0,8	6,5	18	2	0,8
6,5	15	4	0,8	6,5	18	3	0,9
6,5	15	5	0,9	6,5	18	4	0,9
6,5	16	0	0,7	6,5	18	5	1,0
6,5	16	1	0,7	6,5	19	0	0,8
6,5	16	2	0,8	6,5	19	1	0,8
6,5	16	3	0,8	6,5	19	2	0,9
6,5	16	4	0,9	6,5	19	3	0,9
6,5	16	5	0,9	6,5	19	4	0,9
6,5	17	0	0,7	6,5	19	5	1,0
6,5	17	1	0,8	6,5	20	0	0,8
6,5	17	2	0,8	6,5	20	1	0,9
6,5	17	3	0,9	6,5	20	2	0,9
6,5	17	4	0,9	6,5	20	3	0,9
6,5	17	5	0,9	6,5	20	4	1,0
6,5	18	0	0,8	6,5	20	5	1,0

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,37 %.

Anhang 10

**Zusammenfassung der Finanzpläne der Länder
in den Regionalen Förderprogrammen**
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1994	1995	1996	1997	1998	1994 bis 1998 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft						
a) GA-Mittel	5 761,627	7 386,111	5 592,753	5 416,623	2 004,233	26 161,347
b) Sonderprogramm-Mittel	45,500	45,500	45,500	—	—	136,500
Zusammen	5 807,127	7 431,611	5 638,253	5 416,623	2 004,233	26 297,847
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur						
a) GA-Mittel	3 938,373	4 088,683	3 157,247	3 053,377	1 195,767	15 433,447
b) Sonderprogramm-Mittel	66,500	66,500	66,500	—	—	199,500
Zusammen	4 004,873	4 155,183	3 223,747	3 053,377	1 195,767	15 632,947
Insgesamt						
a) GA-Mittel	9 700,000	11 474,794	8 750,000	8 470,000	3 200,000	41 594,794
b) Sonderprogramm-Mittel	112,000	112,000	112,000	—	—	336,000
Zusammen	9 812,000	11 586,794	8 862,000	8 470,000	3 200,000	41 930,794

Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 1994 bis 1998 (Bundesanteil) wird bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 1995 entschieden.

Die Länder, die von den Zechenstillegungen betroffen sind, können — entsprechend ihrem Anteil an den Barmitteln — im Jahre 1992 Mittel des Bundes mit Landesmitteln vorfinanzieren.

Die betroffenen Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den o. a. Gebieten in den Jahren 1993 bis 1996 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 400 Mio. DM (Bund und betroffene Länder) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der betroffenen Länder stehen unter dem Vorbehalt,

daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den betroffenen Ländern erteilt werden.

Die betroffenen Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

5. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

Für die Maßnahmen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

B. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke betroffenen Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 6. März 1992 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven (Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland, Landkreis Wittmund), die von der Schließung der Olympia-Office-GmbH besonders betroffen ist, beschlossen:

1. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstätzen gewährt werden.

Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

2. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 24 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils mit bis zu jährlich 6 Mio. DM fällig werden.

Das Land Niedersachsen stellt Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit.

Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den Jahren 1993 bis 1996 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Niedersachsen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in Niedersachsen erteilt werden.

Niedersachsen berichtet dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

3. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1996 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.
4. Erfüllt die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven nach der Neuabgrenzung 1993 nicht mehr die Förderkriterien für Normalfördergebiete, wird eine dadurch erforderlich werdende Einschränkung des Fördergebietes von Niedersachsen getragen.

Anhang 12

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1988 bis 1992 (alte Bundesländer)

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum Oktober 1990 bis 1992 (neue Bundesländer)

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderte Vorhaben
in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Aichach-Friedberg ...	8,4	3	29	—	—	—	—	—
Amberg-Sulzbach ...	435,2	55	2 263	—	26,6	6,9	5	3,3
Amberg St.	266,9	38	541	1 383	29,0	14,6	5	9,4
Ansbach	603,9	69	1 286	—	2,3	5,4	7	2,2
Ansbach St.	45,5	11	159	—	0,5	1,0	2	0,7
Aschaffenburg	1,8	2	12	—	—	—	—	—
Aschaffenburg St. ...	0,4	1	6	—	—	—	—	—
Bad Kissingen	140,6	39	429	1 125	0,2	17,0	8	4,7
Bad Tölz- Wolfratshausen	4,2	5	25	—	—	10,3	7	3,5
Bamberg	300,0	50	540	1 486	0,5	2,8	3	1,7
Bamberg St.	342,7	62	442	6 258	0,4	6,1	5	3,9
Bayreuth	246,3	81	1 167	3 576	2,8	12,4	8	4,8
Bayreuth St.	303,9	52	484	3 440	3,5	128,1	9	18,2
Berchtesgadener Land	17,7	3	42	—	0,9	—	—	—
Cham	364,5	148	1 736	2 063	11,1	42,2	51	18,8
Coburg	588,4	149	1 660	8 128	8,4	16,1	23	10,0
Coburg St.	525,7	63	1 579	3 704	5,2	4,3	2	1,8
Deggendorf	688,5	126	2 275	3 109	34,9	5,7	7	3,6
Dillingen a. d. Donau	85,0	3	231	—	—	—	—	—
Dingolfing-Landau ...	67,5	13	248	—	0,5	8,3	2	2,4
Donau-Ries	254,0	57	922	—	3,3	10,0	6	4,6
Eichstätt	88,3	29	446	—	—	4,4	3	1,4
Forchheim	46,4	6	67	—	0,7	5,1	6	3,1
Freyung-Grafenau ...	281,5	108	933	5 308	5,5	15,3	9	10,7
Fürth St.	102,3	2	950	508	13,2	—	—	—
Garmisch- Partenkirchen	82,4	4	112	—	0,4	6,1	3	0,3
Hassberge	812,2	67	1 029	5 717	50,3	8,4	10	4,1
Hof	714,3	222	952	15 450	9,0	16,6	21	11,7
Hof St.	149,2	49	194	3 800	—	27,0	3	2,3
Kelheim	145,7	34	664	—	2,1	43,0	7	10,7
Kitzingen	8,3	1	24	—	—	—	—	—

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Kronach	556,4	146	1 158	8 948	19,5	16,7	18	8,4
Kulmbach	591,3	118	741	8 798	4,5	4,7	5	2,6
Landsberg a. Lech . . .	54,5	10	428	—	—	—	—	—
Landshut	4,4	3	33	—	—	—	—	—
Landshut St.	—	—	—	—	—	2,7	1	0,5
Lichtenfels	350,7	106	905	5 573	—	4,0	6	2,7
Main-Spessart	289,3	8	914	70	6,0	—	—	—
Miesbach	8,5	5	30	—	—	15,1	3	5,8
Neuburg-Schrobenhausen	26,4	3	61	—	—	—	—	—
Neumarkt i. d. OPf. . .	77,0	29	286	—	1,1	13,0	10	4,3
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	207,4	28	389	—	2,5	6,1	6	3,1
Neustadt a. d. Waldnaab	409,4	99	967	8 689	3,3	6,6	15	2,9
Nürnberger Land	4,2	1	8	—	—	1,0	1	0,5
Nürnberg St.	40,0	1	52	—	3,1	—	—	—
Ostallgäu	37,1	8	274	—	—	—	—	—
Passau	777,1	218	2 099	3 061	25,7	27,6	12	13,2
Passau St.	592,4	44	585	13 718	8,8	31,6	14	3,9
Regen	329,3	156	712	5 250	6,5	9,2	7	6,3
Regensburg	222,6	40	1 347	—	4,8	7,9	4	2,7
Regensburg St.	1 314,9	47	3 356	—	3,5	34,1	15	15,2
Rhoen-Grabfeld	417,8	60	794	3 292	6,4	14,3	15	7,1
Rosenheim	3,4	2	22	—	—	—	—	—
Roth	16,8	7	108	—	0,3	3,4	3	2,0
Rottal-Inn	203,0	91	1 275	—	5,9	1,3	4	0,6
Schwandorf	929,6	142	2 908	3 806	52,1	15,7	23	7,8
Schweinfurt	35,2	19	128	67	—	5,1	1	1,5
Schweinfurt St.	817,8	30	1 279	423	11,3	2,0	2	1,3
Straubing-Bogen	245,3	74	689	1 418	6,7	6,2	4	2,5
Straubing St.	176,0	32	500	—	12,3	2,0	4	1,1
Tirschenreuth	418,7	114	1 117	7 241	10,5	19,8	17	12,6
Traunstein	13,8	2	167	—	—	—	—	—
Unterallgäu	84,0	17	397	—	—	—	—	—
Weiden i. d. OPf. St. . .	319,2	47	746	2 224	18,4	60,3	6	17,4
Weilheim-Schongau . .	194,7	1	617	—	—	—	—	—
Weissenburg-Gunzenhausen	285,5	55	1 327	371	9,1	28,7	15	10,0
Würzburg	26,5	3	117	—	2,4	—	—	—
Wunsiedel	391,7	135	1 405	11 585	3,4	6,2	10	3,3
Summe Förderprogramm	18 193,6	3 453	49 388	149 599	439,5	762,3	433	277,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
2. Regionales Förderprogramm „Baden-Württemberg“								
Baden-Baden St.	0,6	1	3	—	—	—	—	—
Esslingen	0,9	1	5	—	—	—	—	—
Heidenheim	8,1	4	27	—	—	—	—	—
Main-Tauber-Kreis ..	5,9	3	32	—	—	—	—	—
Neckar-Odenwald-Kreis	269,6	69	878	—	—	—	—	—
Ostalbkreis	62,5	26	245	—	—	—	—	—
Reutlingen	2,7	1	—	5	0,6	—	—	—
Rhein-Neckar-Kreis ..	190,1	36	618	—	—	—	—	—
Schwäbisch-Hall	203,6	48	690	—	—	—	—	—
Summe Förderprogramm	744,0	189	2 498	5	0,6	—	—	—
3. Regionales Förderprogramm „Berlin“								
Berlin (Ost)	2 918,5	813	12 075	24 144	565,5	214,3	33	176,7
Berlin (West)	0,4	1	2	—	0,1	65,7	4	58,9
Summe Förderprogramm	2 918,9	814	12 077	24 144	565,6	280,0	37	235,6
4. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“								
Angermünde	75,6	19	123	550	16,7	—	—	—
Bad Freienwalde	9,9	11	34	45	2,1	0,7	1	0,6
Bad Liebenwerda	170,0	36	587	313	15,8	36,3	5	29,2
Beeskow	220,4	18	602	285	50,0	54,8	3	49,3
Belzig	169,0	23	817	46	35,1	93,7	4	84,3
Bernau	175,9	20	537	351	37,1	24,1	4	14,5
Brandenburg	71,2	23	432	43	14,6	6,7	1	5,0
Brandenburg St.	1 146,8	45	3 779	2 868	250,8	58,0	1	43,5
Calau	105,7	21	295	5	23,5	1,8	1	1,6
Cottbus	166,7	30	736	318	37,1	34,5	3	22,1
Cottbus St.	171,8	32	381	1 568	30,2	19,8	5	13,0
Eberswalde	94,9	27	525	153	19,3	35,6	1	32,0
Eisenhüttenstadt	4,8	11	179	—	0,8	9,9	3	8,9
Eisenhüttenstadt St. ..	84,4	12	334	98	15,0	—	—	—
Finstertal	77,4	18	309	407	16,1	17,1	3	12,5
Forst	15,0	7	158	—	3,0	34,6	2	24,5
Frankfurt/Oder St. ...	155,6	36	578	746	32,7	16,2	2	14,3
Fürstenwalde	95,4	34	385	461	20,5	4,8	3	3,1
Gransee	106,0	24	321	295	21,0	42,0	2	37,3
Guben	261,9	17	2 348	3	58,7	2,6	2	2,3
Herzberg	57,3	20	443	317	12,5	4,7	2	4,1
Jüterbog	44,6	15	89	580	9,2	3,2	1	2,9
Königs Wusterhausen	263,0	49	1 245	1 270	52,8	24,1	2	13,5
Kyritz	79,9	20	306	233	16,9	18,4	3	16,5
Luckau	82,6	19	681	34	17,8	10,6	1	6,9

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Luckenwalde	310,4	30	895	764	68,7	13,1	2	11,5
Lübben	53,5	21	318	8	10,8	27,9	3	20,0
Nauen	467,5	32	1 606	250	103,4	49,3	2	24,6
Neuruppin	104,6	21	325	49	21,8	—	—	—
Oranienburg	463,2	49	1 582	930	95,0	21,5	3	11,9
Perleberg	144,5	39	590	238	30,4	18,0	3	14,5
Potsdam	314,3	73	2 531	659	54,8	71,8	5	36,5
Potsdam St.	294,0	39	936	1 164	61,2	—	—	—
Prenzlau	2,3	8	38	—	0,4	1,0	1	0,9
Pritzwalk	151,9	21	995	150	16,9	84,6	2	56,9
Rathenow	103,7	28	527	69	19,3	23,1	3	11,8
Schwedt/Oder St.	2 349,4	20	1 309	1 505	434,7	—	—	—
Seelow	8,6	9	108	51	0,8	—	—	—
Senftenberg	669,8	28	1 055	1 965	150,4	81,0	7	66,9
Spremberg	33,9	16	312	24	7,2	8,5	3	6,9
Strausberg	316,7	48	997	220	68,2	69,2	3	38,0
Templin	38,1	14	230	14	8,0	35,7	4	32,1
Wittstock	277,5	10	421	—	62,0	54,1	3	48,7
Zossen	1 759,6	40	4 723	1 409	390,8	—	—	—
Summe Förderprogramm	11 769,3	1 133	35 722	20 458	2 414,9	1 113,0	99	823,1
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
Bremen St.	1 832,6	291	2 983	343	12,0	168,4	60	132,7
Bremerhaven St.	342,7	96	1 283	167	12,0	75,8	31	60,9
Summe Förderprogramm	2 175,3	387	4 266	510	24,0	244,2	91	193,6
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Fulda	674,7	166	2 058	4 935	26,2	17,0	19	10,4
Hersfeld-Rotenburg	333,6	88	1 342	2 753	11,8	10,2	9	5,4
Kassel	273,0	110	1 817	2 492	11,4	15,7	24	8,7
Kassel St.	603,3	108	1 414	2 151	30,1	18,5	10	11,0
Limburg-Weilburg	209,5	43	631	5	6,0	3,4	7	1,8
Main-Kinzig-Kreis	244,3	63	804	743	10,2	3,8	5	2,1
Marburg-Biedenkopf	143,8	8	132	—	1,2	—	—	—
Rheingau-Taunus	42,2	1	220	—	0,1	—	—	—
Schwalm-Eder-Kreis	491,4	62	802	362	7,6	0,3	2	0,2
Vogelsbergkreis	243,8	84	808	1 090	11,7	6,9	8	4,1
Waldeck-Frankenberg	266,7	66	475	977	6,5	25,0	18	12,8
Werra-Meißner-Kreis	396,8	121	1 618	3 808	26,0	6,8	11	3,9
Wetteraukreis	190,6	13	271	4	3,7	0,6	1	0,2
Summe Förderprogramm	4 113,7	933	12 392	19 320	152,5	108,3	114	60,5

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“								
Altentreptow	2,2	3	17	—	0,4	9,2	4	5,9
Anklamm	260,7	9	67	368	48,1	45,6	5	31,7
Bad Doberan	122,4	47	376	428	20,9	60,9	32	40,7
Bützow	36,0	12	161	90	4,8	9,4	2	6,6
Demmin	70,8	18	119	128	9,4	34,8	5	25,4
Gadebusch	45,9	22	163	303	8,5	5,1	2	3,3
Greifswald	16,4	11	150	18	3,0	4,8	2	3,8
Greifswald St.	78,4	16	335	1 250	15,6	43,9	6	34,1
Grevesmühlen	105,4	23	483	137	20,4	42,0	8	21,8
Grimmen	59,0	12	294	295	10,7	16,0	4	10,5
Güstrow	415,1	29	497	463	53,0	40,5	6	22,5
Hagenow	427,3	66	1 645	528	63,5	52,2	8	22,0
Ludwigslust	282,9	43	865	471	50,6	22,4	6	15,1
Lübz	98,0	25	367	75	15,7	15,0	10	10,6
Malchin	288,5	37	891	631	56,1	59,8	10	36,3
Neubrandenburg	198,6	16	426	104	35,8	32,6	6	20,8
Neubrandenburg St.	374,6	41	911	1 788	60,3	76,4	8	56,0
Neustrelitz	88,7	29	316	385	15,5	49,3	7	29,1
Parchim	47,6	19	186	139	7,4	25,9	5	17,1
Pasewalk	50,1	17	517	262	9,2	14,0	3	8,3
Ribnitz-Damgarten	240,6	54	1 184	238	51,1	75,3	25	51,9
Röbel/Müritz	27,6	11	199	22	5,6	37,0	2	9,6
Rostock	200,4	37	1 191	134	39,6	61,7	12	32,8
Rostock St.	1 229,5	117	2 051	11 332	182,2	156,4	28	98,9
Rügen	119,8	55	325	450	20,8	93,2	26	53,9
Schwerin	75,5	30	431	88	13,9	16,0	4	9,4
Schwerin St.	421,3	72	1 468	2 705	85,6	19,4	9	14,7
Sternberg	33,6	10	66	200	5,4	27,0	8	15,4
Stralsund	16,4	9	52	91	3,0	53,0	7	31,2
Stralsund St.	149,9	18	454	2 615	28,4	120,8	11	88,5
Strasburg	19,3	6	140	—	2,4	43,2	9	28,3
Teterow	16,8	12	155	—	3,3	56,6	5	25,8
Ueckermünde	119,7	27	410	1 097	23,6	67,5	13	46,7
Waren	153,3	45	599	1 060	27,6	46,7	14	23,6
Wismar	43,2	19	243	101	7,8	31,9	5	19,0
Wismar St.	718,3	28	317	4 489	57,4	16,1	4	10,2
Wolgast	70,2	30	240	341	13,6	47,9	25	32,9
Summe Förderprogramm	6 723,6	1 075	18 311	32 806	1 080,2	1 629,5	346	1 014,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	292,0	75	1 066	410	12,1	6,6	9	2,4
Aurich	142,9	59	434	100	5,7	28,8	19	15,8
Braunschweig St.	981,1	271	3 351	8 411	42,6	34,4	6	17,3
Celle	233,8	31	447	750	8,9	2,8	2	0,7
Cloppenburg	226,6	84	1 172	31	14,5	4,1	10	1,9
Cuxhaven	166,6	55	478	394	9,8	4,7	11	2,1
Delmenhorst St.	114,0	31	359	20	5,9	2,2	3	1,0
Diepholz	250,1	109	1 141	17	12,1	6,9	9	2,8
Emden St.	1 164,4	24	1 228	—	5,1	2,4	2	1,5
Emsland	1 116,4	212	3 132	562	64,8	55,2	33	33,8
Friesland	200,9	34	396	423	8,5	11,7	8	6,1
Gifhorn	348,8	43	883	394	29,0	8,6	10	4,1
Göttingen	596,4	119	1 761	5 073	25,1	4,5	4	2,2
Goslar	599,9	151	1 116	4 658	30,2	26,8	19	19,2
Grafschaft Bentheim	244,0	111	944	788	12,9	23,0	22	10,0
Hamelnd-Pyrmont	279,8	44	891	143	16,9	3,2	5	1,6
Hannover	17,5	12	66	116	0,1	—	—	—
Harburg	3,6	3	28	—	0,1	1,7	1	0,2
Helmstedt	181,0	46	893	355	9,9	0,3	2	0,2
Hildesheim	895,0	222	2 812	3 216	41,0	27,0	23	10,8
Holzwinden	126,5	42	347	308	9,3	2,3	8	1,0
Leer	222,9	50	612	124	15,1	32,3	13	14,8
Lüchow-Dannenberg	362,3	42	316	1 737	9,4	23,2	5	7,5
Lüneburg	549,4	161	1 545	1 766	46,1	6,9	9	2,3
Nienburg (Weser)	283,0	28	522	91	7,5	4,8	5	2,0
Northeim	464,3	117	1 573	7 481	17,0	9,1	11	3,5
Oldenburg-								
Oldenburg	60,4	49	365	300	2,4	405	9	1,8
Oldenburg St.	275,1	89	886	94	9,1	4,7	7	2,2
Osnabrück	622,2	160	2 150	311	29,6	11,9	13	5,7
Osnabrück St.	507,7	116	1 225	1 169	25,1	24,8	7	11,1
Osterholz	67,3	27	228	159	2,3	3,2	2	1,1
Osterrode (Harz)	685,7	128	1 248	4 328	57,2	13,0	13	7,0
Peine	461,5	79	1 683	915	45,2	16,5	6	8,4
Rotenburg (Wümme)	182,7	47	641	295	9,8	4,2	6	1,6
Salzgitter St.	1 584,0	65	3 406	3 849	40,9	7,0	4	3,7
Schaumburg	344,8	42	805	979	10,8	6,5	6	2,3
Soltau-Fallingbostel	270,7	33	208	5 024	18,2	21,9	14	9,5
Stade	814,9	21	656	359	179,6	—	—	—
Uelzen	340,9	88	698	1 097	32,2	12,5	11	4,5
Vechta	373,4	108	1 374	187	16,0	12,0	15	5,0
Verden	132,6	29	439	136	5,8	16,8	7	5,9
Wesermarsch	180,5	21	231	783	8,1	16,9	4	8,9
Wilhelmshaven St.	371,7	32	1 148	6	51,0	12,7	4	4,9
Wittmund	25,7	25	84	69	0,5	14,0	10	4,7
Wolfenbüttel	87,7	36	370	1 509	3,2	0,9	1	0,5
Wolfsburg St.	94,5	27	496	203	1,8	—	—	—
Summe Förderprogramm	17 547,2	3 398	45 854	59 140	1 008,4	537,5	389	253,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Aachen	1 546,6	165	3 864	1 506	134,6	128,5	14	82,7
Aachen St.	1 695,2	148	3 342	16	95,7	28,2	2	20,9
Bielefeld St.	6,2	1	6	—	0,7	—	—	—
Bochum St.	573,5	108	2 153	9	37,4	31,5	3	20,4
Borken	2 239,1	547	5 099	56	77,4	40,5	11	19,6
Bottrop St.	277,0	43	1 046	64	27,4	—	—	—
Coesfeld	268,0	94	1 204	58	10,7	63,3	5	12,6
Dortmund St.	1 301,2	276	4 603	1 059	107,2	172,3	12	125,6
Düren	26,9	16	98	16	1,1	30,2	2	23,5
Düsseldorf St.	65,0	1	152	—	2,2	0,1	1	0,06
Duisburg St.	1 002,3	119	2 819	32	65,4	380,0	17	170,7
Ennepe-Ruhr-Kreis ..	487,4	89	1 697	11	32,2	141,1	10	24,9
Essen St.	6,7	6	25	37	0,6	8,5	1	1,4
Euskirchen	177,0	46	476	1	4,5	0,6	1	0,2
Gelsenkirchen St.	1 992,3	69	1 931	159	64,7	67,2	4	44,5
Gütersloh	15,9	1	154	—	3,6	—	—	—
Hamm St.	410,1	65	1 101	—	26,0	72,4	6	26,9
Heinsberg	247,3	77	1 086	—	10,2	70,2	4	43,9
Herne St.	192,0	36	892	17	16,6	39,8	2	28,5
Hochsauerlandkreis ..	849,8	115	1 671	42	54,7	26,1	3	12,8
Hoexter	327,7	87	821	160	15,5	2,8	2	1,1
Kleve	273,8	89	1 250	60	17,1	93,2	9	36,5
Lippe	1 062,2	245	3 738	570	46,8	44,2	7	20,1
Märkischer Kreis	2,2	1	10	—	0,2	—	—	—
Mettmann	1,2	1	17	—	0,2	—	—	—
Mönchengladbach St.	762,9	127	2 818	—	53,1	—	—	—
Neuss	1,0	2	8	—	—	—	—	—
Oberhausen St.	214,9	57	945	100	11,3	276,4	3	143,4
Paderborn	25,6	2	117	—	1,8	—	—	—
Recklinghausen	2 071,1	175	4 104	77	92,6	59,3	8	45,6
Soest	536,6	96	1 691	61	28,4	24,8	3	6,2
Steinfurt	765,0	193	3 630	265	57,2	37,0	9	20,1
Unna	1 146,6	205	4 403	195	71,5	60,9	11	30,7
Viersen	329,1	75	1 260	—	6,6	—	—	—
Warendorf	91,7	40	623	145	5,4	12,0	2	5,4
Wesel	524,1	80	1 090	94	19,0	34,8	7	25,9
Summe Förderprogramm	21 515,2	3 497	59 944	4 810	1 199,6	1 945,0	159	994,7

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Ahrweiler	33,4	7	89	—	1,6	—	—	—
Altenkirchen	26,4	13	83	—	1,0	—	—	—
Alzey-Worms	230,1	14	323	7	6,8	1,6	2	0,8
Bad Dürkheim	0,2	1	2	—	—	—	—	—
Bad Kreuznach	466,3	69	1 215	16	18,0	1,8	5	0,9
Berncastel-Wittlich	481,3	109	1 337	95	40,6	0,5	3	0,2
Birkenfeld	113,7	58	356	—	8,8	0,4	2	0,2
Bitburg-Prüm	304,2	71	667	160	18,7	2,9	3	1,7
Cochem-Zell	161,7	50	290	34	4,0	0,3	1	—
Daun	488,5	61	697	37	15,9	0,8	2	0,2
Donnersbergkreis	179,5	22	335	6	7,6	—	—	—
Frankenthal St.	3,7	1	24	—	0,6	—	—	—
Kaiserslautern	68,6	20	336	650	3,5	—	—	—
Kaiserslautern St.	263,0	26	508	—	17,8	3,5	1	2,0
Kusel	86,2	18	297	—	5,1	—	—	—
Landau/Pfalz St.	98,4	33	351	3	7,7	0,8	3	0,2
Mainz-Bingen	5,5	1	18	—	0,1	—	—	—
Mayen-Koblenz	214,7	54	670	—	12,0	2,6	3	1,4
Neuwied	7,3	1	25	—	1,1	2,5	1	1,5
Pirmasens	151,2	57	495	323	9,7	2,0	6	1,3
Pirmasens St.	170,6	59	509	383	18,2	21,0	6	14,0
Rhein-Hunsrück-Kreis	242,5	75	799	30	14,7	16,5	8	1,6
Rhein-Lahn-Kreis	60,1	24	335	—	2,1	—	—	—
Südliche Weinstraße	220,3	67	533	418	13,3	0,3	3	0,2
Trier-Saarburg	218,7	77	889	161	23,0	0,5	2	0,2
Trier St.	667,5	89	1 505	88	51,7	2,5	4	1,2
Westerwaldkreis	66,1	36	388	—	1,7	—	—	—
Worms St.	385,8	35	666	—	13,0	2,9	4	2,0
Zweibrücken St.	235,2	21	615	22	26,1	1,9	4	1,2
Summe Förderprogramm	5 650,7	1 169	14 357	2 433	344,3	65,3	63	30,8
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern	368,8	92	1 638	174	25,9	6,3	8	4,4
Neunkirchen	605,4	96	2 063	326	54,4	3,8	1	2,7
Saar-Pfalz-Kreis	922,4	167	3 612	1 830	88,7	3,0	3	2,1
Saarlouis	1 456,9	125	1 971	7 818	145,7	19,2	1	15,3
Sankt Wendel	368,6	86	1 141	655	32,7	4,7	4	3,3
Stadtverband Saarbrücken	1 540,8	253	4 313	187	120,5	1,5	3	0,9
Summe Förderprogramm	5 262,9	819	14 738	10 990	467,9	38,5	20	28,7

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“								
Annaberg	210,7	65	1 200	1 308	38,8	66,3	19	50,7
Aue	162,0	83	872	829	26,5	32,0	7	25,3
Auerbach	222,3	100	1 266	2 622	36,4	82,4	14	67,8
Bautzen	304,9	64	970	1 473	53,1	2,5	1	1,3
Bischofswerda	97,6	57	891	587	15,8	24,8	6	11,3
Borna	158,6	45	927	286	28,9	69,8	11	44,3
Brand-Erbisdorf	152,1	47	847	998	28,5	7,3	8	4,4
Chemnitz	656,4	142	2 429	4 534	110,0	95,0	7	72,9
Chemnitz St.	598,2	172	3 800	7 904	88,8	29,7	9	19,2
Delitzsch	480,5	29	1 467	173	70,4	48,4	6	22,0
Dippoldiswalde	90,8	33	388	485	17,5	23,4	12	16,5
Döbeln	313,2	103	2 054	1 046	52,5	67,0	9	45,2
Dresden	933,4	86	3 000	5 068	120,7	151,5	7	86,6
Dresden St.	1 111,1	265	7 800	8 266	141,0	19,1	5	14,8
Eilenburg	1 063,9	34	1 335	231	123,2	127,1	8	91,0
Flöha	131,2	52	758	1 003	23,2	30,5	6	20,7
Freiberg	241,5	74	1 841	620	38,2	47,1	12	27,1
Freital	203,1	105	1 349	1 193	27,7	8,8	2	5,9
Geithain	160,1	30	419	172	20,8	35,8	8	24,3
Glauchau	250,2	58	1 537	1 005	37,9	97,1	5	48,0
Görlitz	31,5	17	224	145	6,3	0,2	3	0,2
Görlitz St.	207,2	24	378	1 745	40,2	—	—	—
Grimma	245,1	58	888	1 104	36,7	19,0	7	11,7
Großenhain	379,8	26	770	121	75,2	21,0	1	16,8
Hainichen	332,8	51	1 906	1 513	55,3	75,3	12	45,6
Hohenstein-Ernstthal	188,1	49	1 240	453	27,9	72,4	5	37,3
Hoyerswerda	303,9	41	676	614	52,1	32,4	3	16,4
Kamenz	169,5	54	667	479	29,1	20,2	4	8,6
Klingenthal	48,4	53	272	862	8,5	13,1	5	10,3
Leipzig	1 177,4	101	4 765	1 645	164,2	136,0	12	83,8
Leipzig St.	1 001,3	200	6 102	5 599	144,3	225,6	21	119,9
Löbau	177,7	66	1 202	392	34,1	42,4	9	27,3
Marienberg	79,0	61	400	1 388	14,2	8,6	8	6,6
Meißen	615,1	76	2 609	2 022	93,6	20,1	8	12,3
Niesky	59,5	21	335	199	11,3	9,3	2	6,8
Oelsnitz	38,5	32	261	101	7,0	50,8	9	42,9
Oschatz	95,2	40	782	422	14,9	6,6	4	4,4
Pirna	242,5	66	913	958	43,1	8,5	5	6,5
Plauen	233,9	48	435	841	52,6	2,7	3	1,9
Plauen St.	259,2	58	1 754	2 859	45,1	34,4	3	20,7
Reichenbach	244,6	54	1 174	1 689	44,6	33,0	7	17,2
Riesa	1 284,0	36	2 203	1 794	185,3	81,4	9	62,6
Rochlitz	150,6	38	258	1 403	29,2	0,7	2	0,5
Schwarzenberg	91,3	43	802	359	16,5	25,4	18	18,6
Sebnitz	133,0	46	402	798	25,6	16,9	7	14,0
Stollberg	126,5	52	848	1 036	21,3	5,6	2	4,1
Torgau	250,7	41	1 326	1 446	47,1	34,6	7	20,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Weißwasser	91,4	26	644	76	17,5	17,5	7	14,7
Werdau	207,1	50	2 077	474	33,1	62,2	7	51,7
Wurzen	271,7	59	1 492	771	49,7	71,1	10	34,5
Zittau	170,7	67	1 271	1 206	34,5	56,9	7	45,0
Zschopau	65,4	43	795	1 122	10,4	5,5	6	4,0
Zwickau	83,7	56	963	1 038	13,3	30,5	4	18,9
Zwickau St.	501,3	68	2 030	2 744	69,2	52,2	6	40,1
Summe Förderprogramm	17 099,4	3 465	78 014	79 221	2 652,9	2 357,7	385	1 525,6
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“								
Aschersleben	217,1	40	841	2 582	43,8	17,3	6	15,3
Bernburg	1 985,1	43	3 061	85	369,0	28,7	10	16,8
Bitterfeld	1 486,6	71	2 890	980	314,0	111,9	5	71,9
Burg	355,8	64	1 444	251	68,7	90,7	16	56,2
Dessau St.	505,8	56	2 240	4 257	101,8	44,1	10	25,7
Eisleben	73,0	31	855	115	14,5	24,2	8	11,1
Gardelegen	56,0	19	528	100	11,3	37,0	8	23,8
Genthin	172,9	24	932	149	37,0	20,3	5	14,0
Gräfenhainichen	39,7	25	350	10	7,9	91,9	16	44,8
Halberstadt	129,0	38	1 334	98	25,4	46,8	13	27,6
Haldersleben	982,5	49	3 626	480	216,9	63,7	11	43,4
Halle St.	679,8	145	4 460	9 253	101,3	31,6	10	17,8
Havelberg	30,0	10	454	—	5,6	13,3	5	9,7
Hettstedt	403,5	31	999	2 393	68,9	42,7	13	26,4
Hohenmölsen	123,3	19	512	12	24,9	19,4	3	10,1
Jessen	140,0	35	998	496	27,1	0,08	1	0,07
Klötze	127,9	28	600	63	26,1	17,0	5	11,1
Köthen	552,6	48	1 378	753	54,0	44,4	11	29,2
Magdeburg St.	392,5	87	2 576	919	79,8	59,3	5	28,1
Merseburg	1 138,2	88	4 022	10 721	213,9	59,2	25	33,3
Naumburg	83,8	60	647	110	14,3	83,8	36	64,2
Nebra	590,0	57	953	700	118,9	46,6	21	31,9
Oschersleben	117,8	31	1 045	70	24,5	78,4	8	50,1
Osterburg	71,8	41	417	96	14,4	25,6	6	12,9
Quedlinburg	250,2	66	1 604	2 400	49,0	161,7	37	104,6
Querfurt	75,7	45	678	121	15,3	38,4	11	24,4
Roßlau	399,3	30	1 358	143	87,4	1,8	5	1,1
Saalkreis	567,8	75	2 080	333	111,0	66,0	13	42,6
Salzwedel	93,8	41	786	28	17,4	22,7	19	13,8
Sangerhausen	478,2	73	3 571	659	85,9	47,6	23	33,4
Schönebeck	498,4	45	1 127	362	81,6	91,8	16	41,1
Staßfurt	318,0	38	1 712	1 281	66,2	69,9	18	45,0
Stendal	114,8	44	1 278	340	20,2	48,3	15	33,4
Wanzleben	511,0	25	536	40	54,4	23,4	5	14,1
Weißenfels	152,0	29	590	454	29,0	9,5	4	4,7
Wernigerode	439,3	90	2 958	849	88,8	152,2	43	110,3

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Wittenberg	355,7	83	2 139	1 494	71,6	84,9	16	45,1
Wolmirstedt	745,4	46	1 420	1 133	153,0	163,6	11	100,7
Zeitz	723,4	55	1 116	721	91,0	42,0	18	28,4
Zerbst	124,8	44	834	85	24,9	5,9	9	4,3
Summe Förderprogramm	16 002,5	1 969	60 949	45 136	3 030,7	2 127,6	520	1 322,4
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen	340,4	49	637	95	19,0	34,3	17	14,9
Flensburg St.	388,9	42	1 149	835	27,6	12,2	9	8,2
Herzogtum Lauenburg	405,0	65	826	2 150	16,7	18,5	15	9,2
Kiel St.	487,7	77	978	6 102	21,6	56,3	34	32,5
Lübeck St.	858,4	82	1 844	4 279	42,8	27,5	22	12,0
Neumünster St.	373,7	48	1 529	1 702	32,1	7,1	13	4,4
Nordfriesland	88,1	40	233	465	5,8	92,2	43	48,0
Ostholstein	334,1	99	642	1 074	12,7	57,9	33	24,3
Pinneberg (Insel Helgoland) ..	24,3	14	39	9	1,7	12,1	7	9,1
Plön	160,4	46	385	380	7,2	19,4	20	11,0
Rendsburg- Eckernförde	445,2	65	1 975	734	37,7	44,3	38	23,0
Schleswig-Flensburg .	95,3	48	408	1 348	2,3	22,3	25	12,9
Segeberg	552,4	95	1 880	1 014	11,3	27,5	14	16,0
Steinburg	308,8	23	682	290	18,6	7,8	10	2,4
Stormarn	386,6	90	1 351	1 671	9,4	19,0	4	8,8
Summe Förderprogramm	5 249,3	883	14 558	22 148	266,5	458,4	304	236,9
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“								
Altenburg	153,6	30	1 125	128	28,2	14,7	5	8,7
Apolda	221,1	43	1 258	—	47,0	35,8	5	19,4
Arnstadt	164,5	38	2 007	6	33,9	77,0	6	45,4
Artern	108,4	33	974	—	20,5	70,0	9	46,4
Bad Salzungen	231,8	65	2 058	165	47,3	37,0	11	25,6
Eisenach	1 072,2	104	8 510	333	200,6	250,2	17	68,2
Eisenberg	140,7	21	790	320	26,7	29,6	3	19,1
Erfurt	204,9	35	1 062	—	37,0	52,5	6	30,0
Erfurt St.	383,2	81	3 245	248	77,5	17,4	2	10,4
Gera	229,7	44	1 358	500	47,5	100,6	9	60,4
Gera St.	233,1	51	1 523	48	48,2	0,1	2	0,06
Gotha	1 017,6	113	4 722	932	198,4	168,6	18	95,0
Greiz	65,8	20	588	18	12,9	46,6	7	28,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Heiligenstadt	124,1	33	1 229	—	24,4	23,3	6	15,1
Hildburghausen	230,7	46	2 069	162	47,5	46,1	13	27,5
Ilmenau	263,6	78	2 271	39	55,4	23,5	12	14,8
Jena	205,0	25	1 703	75	42,9	36,8	2	22,1
Jena St.	382,0	48	5 357	1 081	84,4	37,8	5	15,1
Langensalza	103,5	31	889	—	21,5	31,4	6	16,7
Lobenstein	55,6	23	426	162	12,0	13,5	6	7,1
Meiningen	123,0	41	1 147	523	24,9	29,3	6	17,6
Mühlhausen	312,0	54	1 906	11	69,3	20,8	3	12,3
Neuhaus am Rennweg	225,8	56	1 802	53	47,2	4,1	5	2,5
Nordhausen	245,1	59	1 791	657	46,2	38,0	12	24,5
Pöbneck	367,1	52	2 383	10	74,7	43,2	5	25,7
Rudolstadt	175,4	48	2 062	258	33,7	33,3	7	18,4
Saalfeld	138,0	29	1 158	3	26,0	3,9	2	2,4
Schleiz	234,5	26	1 080	8	49,4	27,5	6	14,5
Schmalkalden	276,5	79	2 637	541	51,3	21,9	12	13,2
Schmölln	163,8	23	550	25	35,9	57,2	6	41,9
Sömmerda	210,3	37	1 727	108	41,1	53,4	8	30,9
Sondershausen	78,1	27	723	—	15,9	18,6	2	12,5
Sonneberg	224,2	61	2 590	—	45,2	7,9	5	5,4
Stadtroda	148,9	23	759	177	28,4	24,8	5	13,6
Suhl	415,6	44	1 864	52	91,0	10,0	4	6,2
Suhl St.	143,0	28	1 182	—	28,7	42,5	6	35,3
Weimar	106,8	38	647	47	20,8	104,4	12	55,8
Weimar St.	273,2	29	1 137	30	51,6	16,6	2	9,9
Worbis	534,9	46	1 308	653	113,4	31,9	8	22,5
Zeulenroda	123,4	28	983	118	26,3	34,7	5	20,7
Summe Förderprogramm	10 110,7	1 790	72 600	7 491	2 034,8	1 736,5	271	961,36
Summe Bund	145 076,3	24 974	495 668	478 211	15 682,4	13 403,8	3 231	7 958,4

— = keine Vorhaben, Abweichungen sind rundungsbedingt.

Anhang 13

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Jahre 1993

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderte Vorhaben in den Bereichen
Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	zusätz- liche- Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Amberg St.	—	—	—	—	—	45,7	1	3,4
Bad Kissingen	7,1	1	18	—	1,0	2,3	1	0,8
Bayreuth	—	—	—	—	—	12,4	8	4,8
Berchtesgadener Land	5,6	2	10	—	0,4	—	—	—
Cham	6,9	3	6	—	0,8	—	—	—
Coburg	—	—	—	—	—	0,9	1	0,1
Deggendorf	20,4	2	59	—	2,9	—	—	—
Donau-Ries	11,8	1	14	—	0,9	—	—	—
Eichstädt	33,0	1	7	62	2,1	1,4	1	0,6
Freyung-Grafenau ...	17,1	5	23	108	1,8	—	—	—
Garmisch- Partenkirchen	7,1	3	5	1	0,5	—	—	—
Hassberge	58,3	3	81	—	5,8	—	—	—
Hof	22,1	3	204	—	2,4	0,7	1	0,1
Hof St.	28,7	1	33	—	3,9	—	—	—
Kronach	—	—	—	—	—	—	—	—
Kulmbach	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut St.	—	—	—	—	—	56,2	1	1,8
Neumarkt i. d. OPf.	—	—	—	—	—	1,4	1	0,7
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	1,5	1	4	—	0,2	3,1	2	1,6
Neustadt a. d. Waldnaab	4,1	1	15	—	0,5	—	—	—
Passau	10,0	1	45	—	1,2	—	—	—
Passau St.	12,7	2	26	81	1,1	0,6	6	0,2
Regen	31,3	6	51	57	2,4	—	—	—
Regensburg St.	—	—	—	—	—	2,3	6	0,9
Rhoen-Grabfeld	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottal-Inn	3,9	2	7	—	0,2	6,6	1	0,2
Schwandorf	3,5	2	5	—	0,3	0,4	1	—
Schweinfurt	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinfurt St.	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing-Bogen	7,0	1	2	—	0,4	3,4	1	0,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Straubing St.	—	—	—	—	—	—	—	—
Tischenreuth	51,5	3	101	65	5,3	—	—	—
Weiden i. d. Opf. St. .	3,7	1	8	—	0,4	—	—	—
Wunsiedel	—	—	—	—	—	0,9	1	0,6
Summe Förderprogramm	347,3	45	724	374	34,5	153,7	26	14,4
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“								
Berlin (Ost)	1 973,9	373	7 666	7 011	341,0	726,5	52	642,1
Berlin (West)	60,2	3	314	—	12,1	—	—	—
Summe Förderprogramm	2 034,1	376	7 980	7 011	353,1	726,5	52	642,1
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“								
Angermünde	16,1	15	132	37	3,3	34,9	3	31,1
Bad Freienwalde	69,1	19	161	293	12,6	25,1	2	22,3
Bad Liebenwerda	120,1	39	415	276	23,9	—	—	—
Beeskow	22,9	22	128	167	4,3	—	—	—
Belzig	158,9	34	618	2	28,8	32,6	2	26,1
Bernau	92,1	28	466	126	17,9	29,5	2	17,7
Brandenburg	42,0	20	172	73	6,4	9,3	1	5,4
Brandenburg St.	31,0	16	270	207	4,8	—	—	—
Calau	69,2	27	257	249	12,7	4,6	2	3,7
Cottbus	78,0	35	354	56	14,9	20,4	3	16,1
Cottbus St.	102,5	41	480	653	16,7	43,1	3	37,7
Eberswalde	235,3	33	1 622	329	47,1	2,7	2	1,9
Eisenhüttenstadt	23,3	13	135	97	4,2	—	—	—
Eisenhüttenstadt St. .	120,5	18	17	1 018	24,6	—	—	—
Finsterwalde	117,8	32	395	614	21,7	8,3	1	7,5
Forst	14,5	14	161	14	2,8	—	—	—
Frankfurt/Oder St. ...	67,3	26	270	168	12,4	20,0	1	16,7
Fürstenwalde	251,9	43	684	53	49,6	41,9	5	24,2
Gransee	96,2	21	449	137	20,0	50,0	2	44,6
Guben	15,3	12	105	—	3,0	8,3	1	4,1
Herzberg	53,6	35	521	279	10,3	30,1	1	25,1
Jüterbog	49,1	25	219	42	9,5	23,3	2	14,8
Königs Wusterhausen	155,7	30	590	270	22,0	10,0	1	5,9
Kyritz	36,7	10	113	140	6,6	30,6	1	25,6
Luckau	10,2	14	157	46	1,7	61,8	3	47,2
Luckenwalde	67,6	31	326	81	13,1	12,3	1	11,1
Lübber	58,6	25	339	3	11,7	8,7	4	7,7
Nauen	316,0	22	1 071	83	63,9	52,6	1	4,6
Neuruppin	153,8	32	1 025	75	30,4	137,5	5	90,7
Oranienburg	205,8	25	882	285	40,5	12,5	1	4,6
Perleberg	25,2	25	185	159	3,5	33,8	2	26,7

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Potsdam	135,3	53	794	246	31,3	—	—	—
Potsdam St.	107,9	23	477	245	17,4	76,3	1	50,0
Prenzlau	105,5	19	335	20	23,3	12,8	1	11,6
Pritzwalk	48,5	18	175	40	9,4	26,7	2	22,9
Rathenow	136,3	36	836	1 266	27,5	0,1	1	—
Schwedt/Oder St.	18,1	9	247	28	3,0	—	—	—
Seelow	3,6	7	33	200	0,7	2,6	3	2,3
Senftenberg	287,2	50	793	103	60,3	4,1	2	3,0
Spremberg	86,4	29	281	401	17,2	1,4	2	1,0
Strausberg	353,1	36	1 168	357	75,9	33,7	4	17,6
Templin	19,0	10	108	10	3,9	10,3	4	9,2
Wittstock	52,1	18	256	—	8,8	—	—	—
Zossen	539,6	29	1 304	420	111,0	—	—	—
Summe Förderprogramm	4 768,9	1 119	19 579	9 368	934,6	911,9	73	640,7
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
Bremen St.	22,1	11	68	3	2,0	29,3	5	22,2
Bremerhaven St.	64,8	6	245	—	8,0	6,7	4	5,4
Summe Förderprogramm	86,9	17	313	3	10,0	36,0	9	27,6
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Hersfeld-Rotenburg ..	1,8	1	5	—	0,1	—	—	—
Kassel St.	2,0	1	31	—	0,2	—	—	—
Marburg-Biedenkopf ..	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwalm-Eder-Kreis ..	1,1	1	—	—	—	—	—	—
Vogelsbergkreis	23,6	4	32	—	2,1	1,2	2	0,7
Waldeck-Frankenberg	42,0	19	102	23	3,3	4,3	4	2,4
Werra-Meißner-Kreis	28,4	10	102	63	3,2	0,5	1	0,2
Summe Förderprogramm	98,9	36	272	86	8,9	6,0	7	3,3
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“								
Altentreptow	7,1	4	26	—	1,5	7,3	2	5,1
Anklam	33,3	15	269	240	6,9	17,6	3	14,8
Bad Doberan	91,5	54	267	314	15,8	2,4	4	1,4
Bützow	23,6	14	121	136	4,5	1,6	2	1,3
Demmin	30,5	17	279	302	4,6	3,3	3	1,7
Gadebusch	19,2	17	124	27	3,2	—	—	—
Greifswald	7,5	8	81	—	1,3	3,3	1	2,1
Greifswald St.	79,8	29	295	454	12,6	14,7	3	12,2
Grevesmühlen	42,1	29	228	62	7,2	0,3	1	0,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Grimmen	16,9	11	140	5	3,6	0,8	1	0,5
Güstrow	147,6	32	461	240	25,2	13,8	3	8,0
Hagenow	173,9	48	554	225	30,3	7,2	3	4,8
Ludwigslust	85,1	36	453	38	14,5	0,8	1	0,7
Lübz	124,1	30	286	409	22,3	2,0	5	1,3
Malchin	58,1	45	210	247	10,3	5,2	6	3,8
Neubrandenburg	21,2	11	79	8	4,4	7,2	2	3,3
Neubrandenburg St.	85,0	33	340	515	16,0	2,4	1	1,6
Neustrelitz	34,1	30	203	62	6,6	12,9	5	7,2
Parchim	156,2	28	336	413	41,4	12,6	6	10,0
Pasewalk	16,3	19	159	29	2,9	14,7	1	8,7
Ribnitz-Damgarten	85,3	48	312	302	16,3	32,5	16	16,8
Röbel/Müritz	26,2	18	121	31	4,7	16,2	7	7,9
Rostock	84,2	48	419	163	12,9	45,8	8	17,7
Rostock St.	413,8	79	503	1 857	69,8	115,6	17	82,6
Rügen	251,8	64	463	97	43,2	84,5	29	63,5
Schwerin	63,6	46	421	245	9,6	1,6	3	0,8
Schwerin St.	294,2	67	741	940	43,1	10,5	2	8,1
Sternberg	23,9	17	188	232	3,7	2,4	4	1,9
Stralsund	7,8	10	35	35	1,3	3,1	3	1,7
Stralsund St.	53,6	27	243	130	8,9	13,4	4	12,0
Strasburg	36,1	7	64	5	7,3	3,9	1	2,6
Teterow	26,2	27	182	127	4,1	5,9	2	3,2
Ueckermünde	39,0	27	275	293	7,6	5,2	3	3,5
Waren	128,4	41	383	498	25,9	48,6	5	12,6
Wismar	19,1	17	88	36	3,5	3,3	8	2,1
Wismar St.	110,9	33	186	858	16,3	14,3	4	11,4
Wolgast	324,1	52	341	1 149	48,2	51,8	15	26,0
Summe Förderprogramm	3 241,3	1 138	9 876	10 724	561,5	588,7	184	363,1
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	17,2	11	80	33	1,0	3,0	2	1,2
Aurich	0,6	1	7	—	0,1	12,3	4	7,1
Braunschweig St.	64,0	8	125	—	6,1	—	—	—
Celle	18,2	5	53	47	2,0	5,7	1	2,2
Cloppenburg	56,0	11	175	1	4,4	—	—	—
Cuxhaven	10,8	6	43	3	0,9	4,1	3	2,2
Delmenhorst St.	3,1	3	12	14	0,3	—	—	—
Diepholz	60,0	16	180	223	4,5	2,9	2	1,5
Emden St.	—	—	—	—	—	—	—	—
Emsland	75,3	33	243	29	7,2	13,1	7	5,7
Friesland	51,9	14	921	63	7,0	6,0	4	2,9
Göttingen	7,5	7	19	16	0,6	4,2	3	2,6
Goslar	101,6	23	198	247	9,9	1,9	3	0,9
Grafschaft Bentheim	46,3	10	126	478	3,0	10,0	5	4,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Hameln-Pyrmont	16,7	3	12	9	1,0	15,7	2	7,0
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—
Helmstedt	15,3	7	80	—	1,9	7,1	4	2,4
Hildesheim	67,9	14	315	104	7,1	—	—	—
Holz Minden	9,1	6	28	8	0,8	—	1	—
Leer	16,8	7	61	12	1,7	—	—	—
Lüchow-Dannenberg	2,3	2	10	—	0,2	0,3	1	0,1
Lüneburg	63,1	11	92	445	5,1	3,3	2	1,6
Nienburg (Weser)	97,4	11	285	45	10,7	—	—	—
Northeim	38,5	15	118	—	2,6	1,7	3	0,8
Oldenburg —								
Oldenburg	6,2	3	22	—	0,7	9,6	3	4,3
Oldenburg St.	19,5	9	51	—	1,9	1,0	1	0,7
Osnabrück	8,9	5	70	—	0,8	1,9	1	1,0
Osterholz	—	—	—	—	—	2,5	1	1,0
Osterrode (Harz)	34,6	13	56	564	3,5	0,8	1	0,5
Peine	14,3	2	24	—	1,2	—	—	—
Rotenburg (Wümme)	0,8	1	3	—	0,1	4,4	2	1,5
Salzgitter St.	120,6	3	768	—	3,9	—	—	—
Schaumburg	6,7	2	22	22	0,4	1,5	1	0,7
Soltau-Fallingb.	107,3	5	153	3	5,5	3,8	2	1,8
Uelzen	27,5	4	59	19	3,0	1,4	2	0,5
Vechta	94,1	17	238	40	5,7	2,0	3	0,9
Verden	35,2	4	78	—	3,1	—	—	—
Wesermarsch	—	—	—	—	—	4,4	4	2,0
Wilhelmshaven St.	60,2	8	278	—	7,8	13,2	1	9,0
Wittmund	3,9	2	28	—	0,4	10,4	4	4,8
Wolfenbüttel	14,2	6	16	215	0,9	—	—	—
Summe Förderprogramm	1 393,6	308	5 049	2 640	117,0	148,2	73	71,1
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Aachen	21,1	15	113	40	2,4	9,0	1	4,2
Aachen St.	5,2	3	30	26	0,5	—	—	—
Bochum St.	9,1	5	49	—	1,2	—	—	—
Borken	17,3	3	39	34	1,9	—	—	—
Bochum St.	374,8	5	921	33	65,9	—	—	—
Coesfeld	20,7	1	10	—	0,4	—	—	—
Dortmund St.	81,6	19	305	47	10,2	—	—	—
Duisburg St.	99,2	8	145	11	5,0	92,6	3	47,3
Ennepe-Ruhr-Kreis	3,3	3	14	2	0,5	11,4	2	3,7
Essen St.	7,0	2	36	52	0,9	17,8	1	11,8
Gelsenkirchen St.	101,1	10	322	93	11,6	2,0	1	1,2
Hamm St.	28,9	5	74	—	3,6	12,5	1	10,0

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Heinsberg	51,0	17	214	27	6,0	11,8	2	6,1
Herne St.	1,1	1	35	40	0,1	—	—	—
Hochsauerlandkreis ..	63,1	3	46	9	2,3	—	—	—
Hoexter	28,8	20	122	62	3,0	3,4	2	1,3
Kleve	39,0	14	173	23	5,6	69,6	4	52,4
Lippe	9,0	2	49	—	0,6	—	—	—
Oberhausen St.	42,7	2	126	57	6,8	—	—	—
Recklinghausen	80,5	22	252	235	9,8	5,0	2	2,4
Soest	21,3	4	62	297	1,3	—	—	—
Steinfurt	45,2	11	86	38	3,5	1,4	1	0,4
Unna	189,5	15	315	556	20,6	9,1	1	2,9
Viersen	2,6	1	4	—	—	—	—	—
Warendorf	4,3	5	17	10	0,7	—	—	—
Wesel	23,2	11	122	29	2,7	61,6	9	42,6
Summe Förderprogramm	1 370,6	207	3 681	1 721	167,1	307,2	30	186,3
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Ahrweiler	8,1	1	56	—	1,0	—	—	—
Alzey-Worms	33,2	1	130	—	4,8	—	—	—
Bad Kreuznach	20,3	7	44	—	2,4	—	—	—
Bernkastel-Wittlich ..	11,8	12	71	—	1,2	—	—	—
Birkenfeld	6,2	5	31	—	0,8	—	—	—
Bitburg-Prüm	7,6	8	22	3	0,6	—	—	—
Cochem-Zell	9,6	3	72	—	1,3	—	—	—
Daun	2,1	5	10	—	0,2	0,7	1	0,3
Kaiserslautern	2,3	1	8	—	0,3	—	—	—
Kaiserslautern St.	71,1	3	168	—	12,6	—	—	—
Kusel	0,7	1	6	—	—	—	—	—
Landau/Pfalz St.	5,8	4	13	2	0,8	—	—	—
Mayen-Koblenz	25,8	8	84	—	3,2	—	—	—
Pirmasens	12,0	8	163	4	1,4	—	—	—
Pirmasens St.	24,6	7	68	43	3,1	—	—	—
Rhein-Hunsrück-Kreis	4,7	3	41	—	0,7	—	—	—
Südliche Weinstraße .	15,9	9	41	—	1,7	—	—	—
Trier-Saarburg	5,7	11	22	6	0,7	0,5	1	0,3
Trier St.	61,9	12	91	164	6,2	—	—	—
Zweibrücken St.	5,7	4	12	9	0,6	—	—	—
Summe Förderprogramm	335,1	113	1 153	231	43,6	1,2	2	0,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern	27,0	8	69	4	3,1	—	—	—
Neunkirchen	234,4	17	299	70	34,2	—	—	—
Saar-Pfalz-Kreis	166,0	29	314	94	22,5	0,6	1	0,4
Saarlouis	32,7	15	85	149	4,7	3,2	1	2,2
Sankt Wendel	22,7	11	39	1 004	2,4	1,6	3	1,1
Stadtverband Saarbrücken	132,3	19	440	1 796	17,4	—	—	—
Summe Förderprogramm	615,1	99	1 246	3 117	84,3	5,4	5	3,7
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“								
Annaberg	144,0	87	492	1 102	27,0	48,6	55	41,8
Aue	156,3	85	76	2 163	30,5	49,4	20	39,5
Auerbach	100,0	63	585	899	17,8	33,9	23	21,9
Bautzen	214,5	40	50	2 225	41,2	38,2	23	16,1
Bischofswerda	83,7	46	363	665	14,2	68,0	25	42,2
Borna	464,8	19	844	1 764	74,9	25,0	20	20,9
Brand-Erbisdorf	48,6	44	321	99	9,2	52,7	23	43,7
Chemnitz	174,2	58	942	1 317	28,0	55,5	19	36,4
Chemnit St.	187,6	39	370	2 839	26,4	101,3	16	79,2
Delitzsch	66,0	23	265	40	9,1	42,7	40	34,2
Dippoldiswalde	88,6	53	386	268	17,0	46,2	43	29,8
Döbeln	170,6	47	466	1 352	32,1	172,6	70	126,6
Dresden	117,5	44	498	902	16,1	56,0	18	34,6
Dresden St.	371,7	69	1 642	3 490	49,7	225,7	15	103,6
Eilenburg	96,3	16	285	93	14,6	37,0	25	32,0
Flöha	72,5	32	178	348	11,5	18,9	16	16,2
Freiberg	97,1	34	95	564	17,1	108,4	29	84,4
Freital	319,1	44	26	1 327	68,3	18,5	12	14,5
Geithain	19,5	10	137	167	3,6	72,4	46	61,3
Glauchau	51,7	26	270	171	8,3	14,2	9	11,0
Görlitz	24,6	11	138	34	3,9	12,7	5	8,5
Görlitz St.	35,0	12	266	140	6,8	4,0	11	3,6
Grimma	113,5	39	525	177	18,6	62,8	33	41,5
Großenhain	24,2	22	167	—	3,8	37,1	12	17,1
Hainichen	147,7	37	499	442	23,4	38,6	16	32,9
Hohenstein-Ernstthal	82,4	28	678	469	14,5	18,7	11	16,5
Hoyerswerda	59,1	14	140	357	11,1	6,4	7	4,6
Kamenz	110,4	19	215	157	16,8	19,8	8	14,7
Klingenthal	44,2	23	140	386	8,2	51,4	24	45,4
Leipzig	244,2	59	660	1 267	42,3	112,4	61	79,5
Leipzig St.	365,7	62	37	3 273	48,0	105,9	20	77,5
Löbau	100,6	66	621	416	18,9	33,4	38	27,7
Marienberg	84,6	108	454	1 406	17,3	110,5	33	87,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Meißen	128,8	41	548	810	17,8	41,5	30	32,9
Niesky	83,4	11	340	1 334	12,9	19,7	13	14,2
Oelsnitz	46,9	27	157	129	8,1	33,8	17	28,2
Oschatz	146,3	24	357	574	26,8	17,7	39	15,7
Pirna	207,9	51	201	1 780	35,5	42,1	30	31,6
Plauen	38,2	21	88	190	7,2	82,8	17	62,4
Plauen St.	64,6	26	206	1 078	9,6	69,8	13	52,6
Reichenbach	40,1	19	170	94	5,9	34,9	13	25,6
Riesa	80,5	27	570	86	11,5	82,8	11	64,2
Rochlitz	86,6	22	378	1 309	11,8	17,3	21	15,2
Schwarzenberg	99,2	37	506	679	21,6	31,3	20	26,2
Sebnitz	32,6	21	428	17	6,6	99,5	57	67,8
Stollberg	140,6	34	577	731	29,6	22,8	9	18,9
Torgau	58,7	15	326	40	10,7	116,9	90	98,2
Weißwasser	60,6	13	44	356	14,5	9,5	15	8,2
Werdau	55,2	24	338	328	10,9	22,8	21	18,0
Wurzen	67,8	19	261	169	12,6	65,7	43	54,6
Zittau	141,3	41	392	827	27,0	57,0	28	45,7
Zschopau	81,6	20	251	590	15,9	33,5	20	25,8
Zwickau	95,1	24	112	762	16,2	45,2	18	33,6
Zwickau St.	29,2	16	37	609	5,8	70,7	11	46,0
Summe Förderprogramm	6 265,7	1 912	14 878	42 811	1 068,7	2 916,2	1 371	2 132,2
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“								
Aschersleben	12,4	9	86	—	2,0	3,0	1	2,7
Bernburg	60,0	17	253	50	11,6	2,1	4	1,0
Bitterfeld	50,6	21	581	4	10,0	1,3	1	0,6
Burg	91,5	24	466	15	16,6	1,0	2	0,5
Dessau St.	111,5	21	620	—	23,5	3,8	4	3,2
Eisleben	199,7	10	75	354	30,8	17,7	3	9,0
Gardelegen	17,6	19	135	—	2,5	0,8	1	0,4
Genthin	86,0	11	215	31	17,0	6,7	3	3,0
Gräfenhainichen	40,3	18	219	—	6,6	4,7	4	2,4
Halberstadt	53,3	22	640	50	10,7	2,2	2	1,1
Haldensleben	63,7	16	353	—	12,0	1,3	2	0,6
Halle St.	162,1	25	755	149	32,9	—	—	—
Havelberg	4,0	5	21	4	0,6	4,5	1	3,1
Hettstedt	18,9	9	130	161	3,2	0,3	1	0,1
Hohemölsen	2,1	2	11	—	0,5	7,4	1	3,7
Jessen	68,8	20	471	—	13,6	8,5	4	3,2
Klötze	12,7	1	30	—	2,5	—	—	—
Köthen	81,7	18	517	347	14,6	0,5	1	0,4
Magdeburg St.	245,7	23	1 548	454	49,0	11,8	4	5,0

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Merseburg	96,9	19	219	808	19,9	0,1	2	0,1
Naumburg	43,2	11	221	61	8,8	4,6	2	2,3
Nebra	22,0	8	112	13	4,0	1,8	2	1,4
Oschersleben	45,2	9	274	113	9,3	1,2	1	0,6
Osterburg	7,6	16	63	5	1,2	2,3	3	1,9
Quedlinburg	135,7	40	1 092	29	26,0	18,5	11	13,5
Querfurt	3,3	3	19	4	0,6	8,1	3	3,4
Roßlau	39,5	11	180	—	8,2	13,6	2	5,7
Saalkreis	56,0	10	230	22	11,7	10,2	3	7,2
Salzwedel	16,4	11	159	—	2,8	1,5	2	1,2
Sangerhausen	60,6	27	314	18	10,6	0,4	2	0,2
Schönebeck	145,5	26	1 022	45	24,4	11,2	2	4,1
Staßfurt	77,9	27	537	24	15,9	4,2	2	2,4
Stendal	47,7	14	458	—	8,4	1,2	2	0,5
Wanzleben	81,6	12	255	318	9,8	1,3	1	0,4
Weißenfels	65,9	11	262	18	8,9	3,3	2	1,5
Wernigerode	160,4	42	996	401	26,9	28,8	7	15,0
Wittenberg	270,1	39	1 172	87	53,1	8,0	4	3,9
Wolmirstedt	265,5	18	793	50	58,9	8,2	2	4,1
Zeitz	76,7	11	640	43	12,3	—	—	—
Zerbst	16,5	8	119	—	2,9	0,1	1	0,1
Summe Förderprogramm	3 116,8	644	16 263	3 678	584,8	206,2	95	109,5
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen	2,4	2	2	—	—	—	—	—
Flensburg St.	63,0	2	10	1 599	5,0	0,5	2	0,3
Herzogtum Lauenburg	5,0	3	29	8	0,5	2,3	2	1,0
Kiel St.	0,2	1	2	—	—	125,4	9	46,9
Lübeck St.	8,4	3	13	6	0,4	29,2	5	9,1
Neumünster St.	15,7	3	82	2	1,6	4,1	3	2,9
Nordfriesland St.	2,7	2	—	—	0,2	17,1	8	6,0
Ostholstein	13,2	4	51	—	0,9	4,7	2	0,6
Pinneberg (Insel Helgoland) ..	—	—	—	—	—	8,3	1	3,3
Plön	20,5	5	61	137	1,7	0,1	1	0,1
Rendsburg- Eckernförde	35,6	2	263	—	5,0	2,5	3	1,6
Schleswig-Flensburg .	—	—	—	—	—	1,9	3	0,8
Steinburg	—	—	—	—	—	2,4	1	1,0
Summe Förderprogramm	166,7	27	513	1 752	15,3	198,5	40	73,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“								
Altenburg	118,1	32	814	20	22,8	16,6	2	8,5
Apolda	84,4	62	921	22	17,1	—	—	—
Arnstadt	137,1	53	1 352	—	21,3	—	—	—
Artern	112,6	27	786	—	24,8	52,3	3	8,7
Bad Salzungen	116,6	71	1 510	—	22,8	13,6	2	11,3
Eisenach	312,1	108	2 313	13	63,3	9,3	3	3,4
Eisenberg	95,2	23	485	3	17,8	3,1	1	1,4
Erfurt	98,3	49	715	—	18,6	72,7	3	18,7
Erfurt St.	325,2	82	2 323	278	60,4	—	—	—
Gera	106,8	49	842	50	18,4	37,2	6	19,8
Gera St.	130,7	44	1 637	3	23,7	56,1	3	35,7
Gotha	508,6	153	3 216	19	98,2	38,3	7	19,4
Greiz	79,6	33	522	36	16,2	2,0	1	1,1
Heiligenstadt	129,3	49	913	7	27,0	—	—	—
Hildburghausen	183,4	63	1 144	5	36,5	5,9	5	2,7
Ilmenau	108,1	102	1 099	14	21,4	26,0	5	4,5
Jena	60,5	24	329	20	11,1	9,8	1	20,9
Jena St.	398,7	43	1 349	—	75,5	29,5	3	12,4
Langensalza	80,2	43	812	—	13,4	2,7	1	1,6
Lobenstein	59,8	30	504	95	12,2	5,4	2	2,6
Meiningen	133,1	86	1 470	2	24,3	0,9	1	0,5
Mühlhausen	114,7	84	1 146	269	22,1	3,2	1	1,4
Neuhaus am Rennweg	62,4	50	612	25	12,6	7,7	5	4,6
Nordhausen	347,5	62	1 783	34	59,3	61,0	4	27,2
Pößneck	320,0	49	1 205	101	65,4	12,2	3	6,5
Rudolstadt	48,8	45	564	39	8,7	11,8	3	9,3
Saalfeld	428,1	46	1 213	35	83,8	6,5	2	3,6
Schleiz	32,2	34	560	1	5,7	2,8	1	1,4
Schmalkalden	140,3	79	1 301	16	28,2	7,2	2	5,0
Schmölln	157,7	32	872	39	30,8	—	—	—
Sömmerda	170,6	56	1 055	—	36,2	89,2	3	39,9
Sondershausen	61,5	35	513	41	12,2	8,5	1	7,6
Sonneberg	143,8	68	1 142	8	28,2	4,3	3	2,1
Stadtroda	36,7	29	350	40	6,7	27,1	4	14,9
Suhl	110,9	77	941	52	22,6	4,0	4	2,4
Suhl St.	76,5	30	936	—	9,6	—	—	—
Weimar	134,5	63	1 044	11	26,6	18,5	2	6,7
Weimar St.	340,4	39	1 207	—	73,1	—	—	—
Worbis	125,9	72	952	16	24,4	27,8	2	16,2
Zeulenroda	112,4	28	524	66	20,4	4,0	1	2,0
Summe Förderprogramm	6 343,3	2 204	42 976	1 380	1 223,2	677,2	91	323,8
Summe Bund	30 184,3	8 267	124 563	84 896	5 206,6	6 882,9	2 058	4 592,0

— = keine Vorhaben; Abweichungen sind rundungsbedingt.

Anhang 14

**Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1994 gemäß Beschluß
des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
zur Neuabgrenzung des Fördergebiets vom 1. Juli 1993 und vom 1. März 1994**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

1. Regionales Fördergebiet „Bayern“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Amberg
Hof
Passau
Schweinfurt
Straubing

b) Landkreise

Amberg-Sulzbach

davon:
die Gemeinden Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck

Bad Kissingen
Bayreuth

davon:
die Gemeinde Gefrees

Cham
Deggendorf

davon:
die Gemeinde Stephansposching

Freyung-Grafenau
Haßberge

davon:
die Gemeinden Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Emershausen, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Knetzgau, Königsberg i. Bayern, Maroldsweisach, Sand a. Main, Wonfurt, Zeil a. Main

Hof
Kronach

davon:
die Gemeinden Ludwigsstadt, Nordhalden, Reichenbach, Steinbach am Wald, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels

Kulmbach

davon:
die Gemeinden Grafengehaig, Kulmbach, Mainleus (nur OT Mainleus, Hornschuchshausen), Markleugast, Presseck, Stadtsteinach, Trebgast, Wirsberg

Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg)

davon:
Creglingen, St.

Neumarkt i. d. Opf.

davon:
die Gemeinde Hohenfels

Neustadt a. d. Aisch-Bad-Windsheim

Neustadt a. d. Waldnaab

davon:
die Gemeinden Eschenbach i. d. OPf., Eslarn, Flossenbürg, Floß, Georgenberg, Grafenwöhr, Moosbach, Pleystein, Pressath, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurn, Windischeschenbach

Passau
Regen
Rhön-Grabfeld
Rottal-Inn

davon:
die Gemeinden Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Egglham, Ering, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Simbach a. Inn, Stubenberg, Triftern, Wittibreit

Schwandorf
Schweinfurt

davon:
die Gemeinden Bergtheinfeld, Gochsheim, Röthlein, Schwebheim

Straubing-Bogen

davon:

die Gemeinden Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Salching, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Wiesenfelden, Windberg

Tirschenreuth

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

2. Regionales Fördergebiet „Berlin (West)“*davon:*

aus den Bezirken:
(Ortsteile/statistische Gebiete):

Spandau:

Haselhorst, Siemensstadt, Spandau (ohne Berliner-Forsten), Staaken (ohne West-Staaken)

Tempelhof:

Mariendorf, Marienfelde mit Blohmstr., Tempelhof

Reinickendorf:

Reinickendorf, Tegel (ohne Alt-Tegel), Waidmannslust, Wittenau

Neukölln:

Britz, Neukölln, Rudow

Kreuzberg

Wedding:

Humboldthain, Leopoldplatz

Steglitz:

Lankwitz, Lichterfelde-Süd, Thuner Platz

Tiergarten:

Tiergarten-Süd, Turmstraße, Westhafen

Wilmerdorf:

Schmargendorf, Wilmerdorf (ohne Rüdesheimer Platz)

Charlottenburg:

Franklinstraße, Goerdelerdamm

Schöneberg:

Tempelhofer Weg

Zehlendorf:

Teltower Damm

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“**Normalfördergebiet:**

Kreisfreie Stadt Bremen

davon:

die Ortsteile Industriehäfen/Handelshäfen, Neuenland, Neustadter Hafen/Hohentorshafen, Oslebshausen, Rablinghausen, Seehausen, Strom, Woltmershausen

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

ohne:

die Ortsteile Bürgerpark, Fehrmoor, Surheide

einschließlich:

Stadtbremisches Überseehafengebiet

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“**Normalfördergebiet**

Landkreise

Hersfeld-Rotenburg

davon:

die Gemeinden Bad Hersfeld, Friedewald, Heringen, Philippsthal, Wildeck
von der Gemeinde Ludwigsau die Ortsteile Meckbach, Mecklar

Marburg-Biedenkopf

davon:

die Gemeinde Neustadt

Vogelsbergkreis

davon:

die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Lauterbach (Hessen), Mücke (nur OT Atzenhain und Bernsfeld), Schwalmtal.

Werra-Meißner-Kreis

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“**I. Normalfördergebiet**

a) Kreisfreie Städte

Delmenhorst

davon:

der Stadtteil Stickgras/Annenriede

Emden	aus der Stadt Hameln die Ortsteile:
Oldenburg	Halvestorf, Haverbeck, Holtensen, Tündern, Unsen, Wehrbergen, Welliehausen
<i>ohne:</i>	
die Stadtteile Bloherfelde/Eversten, Bümmerstede, (Siedlungsbereiche 1 a, b, c, d, f, 5 b, 9 b) Innenstadt	aus der Stadt Hessisch Oldendorf die Ortsteile: Bonsen, Haddessen, Höfingen, Kleinenwieden, Krückeberg, Lachem, Pötzen, Wickbolsen
Wilhelmshaven ¹⁾	
b) Landkreise	Hannover
Ammerland	<i>davon:</i>
Aurich	OT Häningsen der Gemeinde Uetze
Celle	Helmstedt
<i>ohne:</i>	<i>davon:</i>
Samtgemeinde Flotwedel	die Gemeinden Büddenstedt, Schöningen
Cloppenburg	Holzminden
Cuxhaven	<i>ohne:</i>
Diepholz	die Gemeinden
<i>davon:</i>	aus der Samtgemeinde Bodenwerder Halle, Heyen
Stadt Diepholz — ohne OT Aschen, Dustmühle, Heede, Sankt Hülfe	aus der Samtgemeinde Eschershausen Lüerdissen
aus der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde die Gemeinden Lemförde, Quernheim	Leer
Emsland	Lüchow-Dannenberg
<i>ohne:</i>	Lünburg
aus der Samtgemeinde Fresen die Gemeinden Anderverne, Beesten, Messingen, Thuine aus der Samtgemeinde Herzlake die Gemeinde Dohren	<i>ohne:</i>
aus der Samtgemeinde Lengerich die Gemeinden Gersten, Handrup, Langen, Wettrup	Samtgemeinde Bardowick
aus der Samtgemeinde Spelle die Gemeinden Lünne, Schapen	aus der Samtgemeinde Gellersen die Gemeinde Reppenstedt
Friesland ¹⁾	Nienburg
Göttingen	<i>davon:</i>
<i>ohne:</i>	die Gemeinden Stolzenau — davon OT Stolzenau Steyerberg — davon OT Steyerberg
Samtgemeinde Dransfeld (ausgenommen Stadt Dransfeld)	aus der Samtgemeinde Liebenau die Gemeinde Liebenau
aus der Stadt Hannoversch-Münden die Stadtteile Bursfelde, Glashütte, Hemeln	aus der Samtgemeinde Grfs. Hoya die Stadt Hoya
Goslar	aus der Samtgemeinde Eystrup die Gemeinde Hämelhausen
Grafschaft Bentheim	aus der Samtgemeinde Marklohe die Gemeinde Balge
Hameln-Pyrmont	Northeim
<i>ohne:</i>	Osterode
die Gemeinden/Ortsteile	Rotenburg (Wümme)
aus der Stadt Bad Münden die Ortsteile: Böbbber, Brullsen, Flegessen, Luttringhausen, Nienstedt, Rohrsen	<i>ohne:</i>
	aus der Samtgemeinde Fintel die Gemeinde Stemen
	aus der Samtgemeinde Sittensen die Gemeinde Wohnste

¹⁾ auch Sonderprogrammgebiet

Soltau-Fallingsbostel

ohne:

aus der Samtgemeinde Schwarmstedt die Gemeinden Gilten, Lindwedel

Uelzen

Wesermarsch

davon:

die Stadt Nordenham ohne die Stadtteile Abbehäusen, Ellwürden, Phiesewarden, Schweewarden von der Stadt Brake die Stadtteile Boitwarden, Golzwarden, Innenstadt

Wittmund¹⁾

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

II. Sonderprogrammgebieta) Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven²⁾

b) Landkreise

Friesland²⁾Wittmund²⁾**8. Regionales Förderprogramm
„Nordrhein-Westfalen“****I. Normalfördergebiet**

a) Kreisfreie Städte

Bochum

ohne:

die Stadtteile Eppendorf, Höntrop, Langendreer-Süd, Linden

Bottrop

Dortmund

Duisburg

Essen

davon:

die Stadtteile Horst, Karnap, Katernberg, Stoppenberg

Gelsenkirchen

Hamm

Herne

Oberhausen

¹⁾ auch Sonderprogrammgebiet²⁾ auch Normalfördergebiet

b) Kreise

Ennepe-Ruhrkreis

davon:

die Städte Hattingen, Witten

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg

Höxter

davon:

die Städte Beverungen, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Warburg, Willebadessen

Kleve

davon:

die Stadt Kalkar,

Recklinghausen

Unna

Warendorf

davon:

die Stadt Ahlen

Wesel

davon:

die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg;

die Gemeinden Hünxe, Voerde (Niederrhein)

II. Sonderprogrammgebiet

a) Kreisfreie Städte

Bottrop

Dortmund

Duisburg

Essen

davon:

die Stadtteile Horst, Karnap, Katernberg, Stoppenberg

Gelsenkirchen

Hamm

Herne

Oberhausen

b) Kreise

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg

Recklinghausen

Unna

Warendorf

davon:

die Stadt Ahlen

Wesel

ohne:

die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Schermberg, Sonsbeck, Wesel, Xanten

III. Gebiete, in denen nur die Infrastruktur gefördert werden kann:

Kreise:

Aachen

davon:

die Städte Alsdorf, Baesweiler, Horzegenrath, Würselen

Düren

davon:

die Gemeinde Aldenhoven

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“**I. Normalfördergebiet**

a) Kreisfreie Städte

Kaiserslautern

ohne:

die Stadtteile Bännjerrück, Betzenberg, Dansenberg, Erlenbach, Erlhütten/Wiesenthalerhof, Hohenecken, Innenstadt/Nord/Kaiserberg, Innenstadt Südwest, Lämmchesberg/Uni, Mölschbach, Morlautern

Pirmasens

Trier

ohne:

die Stadtteile Eitelsbach, Filsch, Kernscheid, Mariahof, Neu-Kürenz, Olewig

Zweibrücken

ohne:

den Stadtteil Hasensteigsiedlung

b) Landkreise

Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach

ohne die Stadtteile

Kuhberg, Winzenheim

Stadt Kirn

aus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Frei-Laubersheim, Fürfeld, Pfaffen-Schwabenheim

aus Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein

Stadt Bad Münster am Stein, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe, Traisen

aus Verbandsgemeinde Kirn-Land

Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Schneppenbach, Simmertal,

aus Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Bretzenheim, Guldental, Langenlonsheim, Windesheim

aus Verbandsgemeinde Meisenheim

Stadt Meisenheim, Rehborn

aus Verbandsgemeinde Rüdesheim

Bockenau, Boos, Braunweiler, Burgsponheim, Dalberg, Gutenberg, Hargesheim, Hüffelsheim, Mandel, Oberstreit, Roxheim, Rüdesheim, Sankt Katharinen, Schloßböckelheim, Sommerloch, Spabrücken, Sponheim, Waldböckelheim, Wallhausen, Weinsheim,

aus Verbandsgemeinde Sobernheim

Auen, Langenthal, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nussbaum, Odernheim am Glan, Seesbach, Stadt Sobernheim, Staudernheim, Weiler b. Monzingen,

aus Verbandsgemeinde Stromberg

Eckenroth, Roth, Schweppenhausen, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim, Warmsroth

Bernkastel-Wittlich

davon:

Morbach

Stadt Wittlich

ohne den Stadtteil

Neuerburg

aus Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Stadt Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel,

- Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig
 Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf
 Verbandsgemeinde Manderscheid
 Verbandsgemeinde Neumagen, Dhron
 Verbandsgemeinde Thalfang
- aus Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
 Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Starckenburg, Stadt Traben-Trarbach
- Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- Birkenfeld**
- davon:*
 Gutsbezirk Baumholder
 Stadt Idar-Oberstein
- ohne die Stadtteile
 Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach Enzweiler, Hammerstein
- aus Verbandsgemeinde Baumholder
 Stadt Baumholder, Berglangenbach, Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler, Ruschberg
- Verbandsgemeinde Birkenfeld
- aus Verbandsgemeinde Herrstein
 Allenbach, Bergen, Berschweiler bei Kim, Breienthal, Bruchweiler, Dickesbach, Fischbach, Gerach, Griebelschied, Herborn, Herrstein, Hettenrodt, Hintertiefenbach, Kempfeld, Kirschweiler, Langweiler, Mackenrodt, Mittelreidenbach, Mörschied, Niederhosenbach, Niederwörresbach, Oberhosenbach, Oberreidenbach, Oberwörresbach, Sensweiler, Sien, Sienhachenbach, Sonnschied, Veitsrodt, Vollmersbach, Weiden, Wickenrodt, Wirschweiler
- aus Verbandsgemeinde Rhaunen
 Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Hellertshausen, Hottenbach, Rhaunen, Schahren, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach
- Bitburg-Prüm
 Cochem-Zell**
- davon:*
 Stadt Cochem
- aus Verbandsgemeinde Cochem-Land
 Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Dohr, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Faid, Greimersburg, Klotten, Mesenich, Nehren, Senheim, Valwig
- aus Verbandsgemeinde Kaisersesch
 Eulgem, Hambuch, Illerich, Kaiseresch, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach
- Verbandsgemeinde Ulmen
- aus Verbandsgemeinde Treis-Karden
 Lieg, Mörsdorf, Müden (Mosel), Pommern Treis-Karden
- aus Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
 Alf, Altlay, Alstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald-Löffelsch, Pünderich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schahren, Tellig, Walhausen, Stadt Zell (Mosel)
- Daun**
- davon:*
- aus Verbandsgemeinde Daun
 Betteldorf, Bleckhausen, Brockscheid, Darscheid, Stadt Daun, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Gillenfeld, Hinterweiler, Hørscheid, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Saxler, Schalkenmehren, Schutz, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Üdersdorf, Wallenborn, Weidenbach
- Verbandsgemeinde Gerolstein
- Verbandsgemeinde Hillesheim
- aus Verbandsgemeinde Kelberg
 Beinhausen, Boxberg, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Kaperich, Kelberg, Neichen, Sassen, Ürsfeld, Welcherath
- Verbandsgemeinde Obere Kyll
- Kaiserslautern**
- davon:*
- aus Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
 Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen, Sembach
- aus Verbandsgemeinde Landstuhl
 Stadt Landstuhl
 ohne: die Stadtteile Atzel, Melkerei,
- aus Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
 Ramstein-Miesenbach
 ohne: Ortsteil Miesenbach
- aus Verbandsgemeinde Weilerbach
 Weilerbach, Rodenbach
- Pirmasens
 Rhein-Hunsrück-Kreis**
- davon:*
- aus Verbandsgemeinde Kirchberg
 Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Stadt Kirchberg, Lautzenhausen, Ober Kostenz, Sohren

Trier-Saarburg

davon:

aus Verbandsgemeinde Hermeskeil
Bescheid, Beuren (Hochwald), Damflos, Geisfeld, Grimburg, Gusenburg, Stadt Hermeskeil ohne den Stadtteil Könkerberg, Hinzert-Pöler, Naurath (Wald), Neuhütten, Rascheid, Reinsfeld, Züsch

Verbandsgemeinde Kell am See

aus Verbandsgemeinde Konz
Kanzem, Stadt Konz ohne die Stadtteile Berendsborn, Carnet, Roscheiderhof, Nittel, Oberbillig, Onsdorf, Pellingen, Tawern, Temmels, Wasserliesch, Wawern, Wellen, Wiltingen

Verbandsgemeinde Ruwer

aus Verbandsgemeinde Saarburg
Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Merzkirchen, Ockfen, Palzem, Stadt Saarburg ohne die Stadtteile Borwiese-Wiesenweg, Krutweiler Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem, Wincheringen

aus Verbandsgemeinde Schweich a. d. Röm. WST
Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Föhren ohne Ortsteil Reichelflur, Kenn ohne Ortsteil Kenner Ley, Klüsserath, Köwerich, Leiwern, Longen, Longuich, Mehring, Naurath, (Eifel), Pölich, Riol, Schleich, Stadt Schweich ohne Stadtteil Madel II, Thörnich

Verbandsgemeinde Trier-Land

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“**I. Normalfördergebiet**

a) Stadtverband Saarbrücken

b) Landkreise

Merzig-Wadern
Neunkirchen
Saarlouis
Saar-Pfalz-Kreis
St. Wendel

II. Sonderprogrammgebiet

Das vorstehende Normalfördergebiet ist ebenfalls Sonderprogrammgebiet.

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“**Normalfördergebiet**

a) Kreisfreie Städte

Flensburg
Kiel

davon:

die Stadtteile Holtenau, Meimersdorf, Moorsee, Wellsee

Lübeck

b) Landkreise

Dithmarschen
Herzogtum Lauenburg

ohne:

Amt Berkenthin mit den Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Dühelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei Berkenthin, Rondeshagen, Sierksrade Amt Nusse mit den Gemeinden Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Walksfelde Amt Sandesneben mit den Gemeinden Grinau, Groß Boden, Groß Schenkenberg, Klinkrade, Labenz, Linau, Lüchow, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Schürensöhlen, Siebenbäumen, Sirksfelde, Steinhorst, Stubben, Wentorf

Nordfriesland
Ostholstein
Rendsburg-Eckernförde

davon:

von der Stadt Eckernförde die Stadtteile Grasholz, Marienthal, Wilhelmsthal

Schleswig-Flensburg
Steinburg

davon:

Büttel, Kudensee, Landscheide
Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört

Anhang 15

Liste der Schwerpunkttorte und Mitorte im Normalfördergebiet und im Sonderprogrammgebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach regionalen Förderprogrammen

In Schwerpunkttorten/Mitorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden.

SPO	Errichtungen	Erweiterungen	Umstellung/ Rationalisierung
B	18 %	15 %	10 %
C	15 %	12 %	10 %

1. Regionales Förderprogramm „Bayern“

B-Schwerpunkttorte

- 1 Arzberg mit:
Höchstädt b. Thiersheim, Hohenberg a. d. Eger, Schirnding, Thiersheim, Thierstein
- 2 Auerbach i. d. Opf.
- 3 Amberg/Sulzbach-Rosenberg mit:
Kümmersbruck, Hirschau
- 4 Bad Neustadt a. d. Saale mit:
Niederlauer, Salz
- 5 Bad Windsheim mit:
Burgbernheim, Gallmertsgraben
- 6 Burglengenfeld mit:
Maxhütte-Haidhof, Schmidmühlen, Teublitz
- 7 Cham mit:
Weiding
- 8 Eggenfelden
- 9 Freyung/Waldkirchen mit:
Hinterschmiding, Jandelsbrunn, Röhrnbach
- 10 Furth im Wald mit:
Gleißenberg
- 11 Grafenau mit:
Neureichenau, Neuschönau, Perlesreuth, Spiegelau, Schönberg, St. Oswald-Riedlhütte
- 12 Grafenwöhr mit:
Vilseck, Eschenbach i. d. Oberpfalz, Pressath
- 13 Hammelburg
- 14 Haßfurt/Königsberg i. Bayern mit:
Ebern, Hofheim

- 15 Hauzenberg
- 16 Hof mit:
Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Köditz, Konradsreuth, Oberkotzau, Schwarzenbach a. d. Saale, Töpen, Trogen
- 17 Hohenfels
- 18 Hutthurm mit:
Büchlberg, Neukirchen v. Wald, Ruderting
- 19 Kemnath mit:
Erbendorf
- 20 Kötzing
- 21 Kulmbach/Stadtsteinach mit:
Mainleus
- 22 Ludwigsstadt mit:
Steinbach am Wald, Tettau
- 23 Marktleuthen mit:
Kirchenlamitz, Röslau
- 24 Marktredwitz/Wunsiedel mit:
Waldershof
- 25 Mellrichstadt
- 26 Münchberg/Helmbrechts mit:
Leupoldsgrün, Schauenstein, Sparneck, Stammbach, Weißdorf, Zell
- 27 Nabburg mit:
Pfreimd, Wernberg-Köblitz
- 28 Naila mit:
Berg, Geroldsgrün, Schwarzenbach am Wald, Selbitz
- 29 Neunburg v. Wald mit:
Bodenwöhr, Rötz
- 30 Oberviechtach mit:
Dieterskirchen

- 31 Passau mit:
Salzweg, Thyrau, Tiefenbach
- 32 Rehau mit:
Regnitzlosau
- 33 Roding mit:
Falkenstein, Walderbach
- 34 Scheinfeld mit:
Markt Bibart
- 35 Schwandorf mit:
Schwarzenfeld, Steinberg, Wackersdorf
- 36 Schweinfurt mit:
Bergheinfeld, Gochsheim, Röthlein, Schwebheim
- 37 Selb mit:
Schönwald
- 38 Straubing/Bogen mit:
Aiterhofen, Atting, Hunderdorf, Kirchroth, Niederwinkling, Parkstetten, Salching, Steinach
- 39 Teuschnitz mit:
Nordhalben, Reichenbach, Tschirm
- 40 Tirschenreuth mit:
Mitterteich, Plößberg, Wiesau
- 41 Uffenheim mit:
Gollhofen, Ippesheim
- 42 Viechtach mit:
Arnbruck
- 43 Vohenstrauß mit:
Moosbach
- 44 Waldmünchen
- 45 Waldsassen
- 46 Wegscheid mit:
Untergriesbach
- 47 Wildflecken
- 48 Windischeschenbach
- 49 Zeil a. Main mit:
Eltmann, Knetzgau, Sand a. Main
- 50 Zwiesel/Regen mit:
Bayerisch Eisenstein, Frauenau, Teisnach
- C-Schwerpunktorte
- 51 Aidenbach
- 52 Arnstorf
- 53 Bad Brückenau
- 54 Bad Kissingen mit:
Oberthulba
- 55 Bad Königshofen im Grabfeld
- 56 Creglingen (Baden-Württemberg)

- 57 Eging am See mit:
Aicha v. Wald, Hofkirchen
- 58 Fladungen
- 59 Gefrees
- 60 Griesbach
- 61 Konzell
- 62 Münnerstadt
- 63 Neustadt a. d. Aisch mit:
Markt Erlbach
- 64 Nittenau mit:
Bruck i. d. Oberpfalz
- 65 Pfarrkirchen mit:
Bad Birnach
- 66 Pocking mit:
Kirchham
- 67 Rothalmünster
- 68 Ruhstorf a. d. Rott mit:
Fürstenzell, Neuhaus a. Inn, Ortenburg
- 69 Simbach am Inn
- 70 Tittling mit:
Fürstenstein, Thurmannsbang
- 71 Vilshofen mit:
Aldersbach
- 72 Wallenfels

2. Regionales Förderprogramm „Berlin-West“

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktort

- 1 Berlin-West¹⁾

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

- 1 Bremen¹⁾
- 2 Bremerhaven¹⁾ mit:
Langen, Loxstedt, Schiffdorf

¹⁾ soweit in Anhang 14 als Fördergebiet ausgewiesen

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“**B-Schwerpunktorte**

- 1 Alsfeld
- 2 Bad Hersfeld mit:
Friedewald (OT Friedewald), Ludwigsau
(OT Meckbach, OT Mecklar)
- 3 Eschwege
- 4 Sontra
- 5 Witzenhausen

C-Schwerpunktorte

- 6 Hessisch Lichtenau
- 7 Homberg (Ohm) mit:
Mücke (OT Atzenhain)
- 8 Lauterbach (Hessen)

7. Regionales Fördergebiet „Niedersachsen“**I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Aurich
- 2 Celle mit:
Hambühren, Bergen, Wathlingen
- 3 Cloppenburg
- 4 Cuxhaven
- 5 Dannenberg
- 6 Delmenhorst¹⁾
- 7 Duderstadt
- 8 Emden
- 9 Friesoythe
- 10 Göttingen mit:
Bovenden, Rosdorf
- 11 Goslar mit:
Bad Harzburg
- 12 Hameln¹⁾ mit:
Hessisch Oldendorf¹⁾
- 13 Hannoversch-Münden¹⁾
- 14 Holzminden mit:
SG Boffzen
- 15 Leer mit:
Moormerland
- 16 Lingen

¹⁾ soweit in Anhang 14 als Fördergebiet ausgewiesen

- 17 Lüchow mit:
Gorleben
 - 18 Lüneburg mit:
Embsen, Melbeck
 - 19 Meppen mit:
Haren
 - 20 Norden
 - 21 Nordenham¹⁾
 - 22 Nordhorn
 - 23 Oldenburg¹⁾
 - 24 Osterode mit:
Bad Grund
 - 25 Papenburg mit:
Dörpen
 - 26 Soltau
 - 27 Schöningen mit:
Büddenstedt
 - 28 Uelzen
 - 29 Uslar
 - 30 Varel
 - 31 Wilhelmshaven mit:
Sande, Schortens
 - 32 Wittmund/Jever
 - 33 Zeven
- C-Schwerpunktorte**
- 34 Bad Bentheim/Schüttorf
 - 35 Bad Gandersheim
 - 36 Bad Münder¹⁾
 - 37 Brake¹⁾
 - 38 Bremervörde
 - 39 Clausthal-Zellerfeld
 - 40 Diepholz¹⁾ mit:
Altes Amt Lemförde¹⁾
 - 41 Einbeck
 - 42 Fallingb.ostel
 - 43 Hemmor
 - 44 Herzberg a. Harz mit:
Bad Lauterberg
 - 45 Liebenau mit:
Steyerberg¹⁾
 - 46 Munster
 - 47 Northeim
 - 48 Pyrmont
 - 49 Rotenburg (Wümme)

- 50 Seesen
- 51 Unterlüß
- 52 Walsrode mit:
Bomlitz
- 53 Westerstede

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

- 1 Ahlen
- 2 Bottrop-Gladbeck mit:
Dorsten
- 3 Dortmund
- 4 Duisburg
- 5 Gelsenkirchen
- 6 Hamm mit:
Kamen, Werne
- 7 Hattingen
- 8 Herne
- 9 Heinsberg-Hückelhoven mit:
Geilenkirchen
- 10 Höxter
- 11 Kalkar
- 12 Lünen mit:
Selm, Bergkamen
- 13 Moers mit:
Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg
- 14 Oberhausen
- 15 Recklinghausen mit:
Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick

C-Schwerpunktorte

- 16 Beverungen
- 17 Bochum¹⁾
- 18 Brakel
- 19 Castrop-Rauxel mit:
Waltrop
- 20 Dinslaken
- 21 Erkelenz
- 22 Essen¹⁾
- 23 Marl
- 24 Übach-Palenberg

¹⁾ soweit in Anhang 14 als Fördergebiet ausgewiesen

- 25 Unna mit:
Bönen
- 26 Warburg
- 27 Witten

II. Schwerpunktorte, in denen nur die Infrastruktur gefördert werden kann

- 28 Alsdorf mit:
Aldenhoven, Baesweiler
- 29 Herzogenrath mit:
Würselen

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

- 1 Bad Kreuznach¹⁾ mit:
Bretzenheim, Langenlonsheim
- 2 Baumholder
- 3 Birkenfeld mit:
Hoppstädten-Weiersbach
- 4 Bitburg mit:
Röhl, Speicher
- 5 Daun mit:
Mehren, Nerdlen
- 6 Hahn mit:
Bärenbach, Büchenbeuren, Lautzenhausen
- 7 Hermeskeil¹⁾ mit:
Reinsfeld, Kell, Mandern
- 8 Idar-Oberstein¹⁾ mit:
Kirn
- 9 Kaiserslautern¹⁾ mit¹⁾):
Ramstein-Miesenbach, Landstuhl
- 10 Kirchberg
- 11 Pirmasens mit:
Münchweiler an der Rodalb, Rodalben
- 12 Prüm mit:
Weinsheim
- 13 Saarburg¹⁾
- 14 Trier¹⁾ mit¹⁾):
Föhren, Hetzerath, Konz, Schweich, Trierweiler,
Wasserliesch
- 15 Wittlich¹⁾
- 16 Zweibrücken¹⁾ mit:
Althornbach, Contwig, Mausbach

C-Schwerpunktorte

- 17 Blankenrath
- 18 Cochem mit:
Dohr
- 19 Dahn mit:
Hauenstein
- 20 Kaisersesch
- 21 Mettendorf
- 22 Morbach
- 23 Sobernheim mit:
Monzingen
- 24 Stromberg mit:
Waldlaubersheim, Warmsroth
- 25 Ulmen
- 26 Waldfischbach-Burgalben mit:
Heltersberg

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“**I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Homburg mit:
Blieskastel
- 2 Lebach mit:
Eppelborn, Schmelz
- 3 Merzig mit:
Losheim
- 4 Mettlach mit:
Perl
- 5 Neunkirchen mit:
Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel, Sulzbach
- 6 Nonnweiler mit:
Nohfelden (OT Eckelhausen und Eisen)
- 7 Saarbrücken-Völklingen mit:
Kleinblittersdorf, Püttlingen *)
- 8 Saarlouis mit:
Dillingen, Saarwellingen, Schwalbach, Überherrn, Ensdorf, Bous
- 9 St. Ingbert
- 10 St. Wendel
- 11 Wadern (nur OT Wadern, Lockweiler, Büschfeld, Noswendel, Nunkirchen, Dagstuhl, Wadrill)

*) Einschließlich der Teile des Gewerbegebietes „Im Mühlengarten“, die sich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Riegelsberg befinden.

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“**I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Brunsbüttel mit:
Büttel, Kudensee **), Landscheide
 - 2 Flensburg mit:
Handewitt, Harrislee, Jarplund-Weding (Ortsteil Weding)
 - 3 Heide mit:
Hemmingstedt, Lieth, Weddingstedt, Wesseln
 - 4 Husum mit:
Hattstedt **) Mildstedt
 - 5 Kiel ¹⁾
 - 6 Lauenburg/Elbe mit:
Buchhorst **), Schnakenbek **)
 - 7 Lübeck mit:
Bad Schwartau, Ratekau **), Stockelsdorf
 - 8 Mölln mit:
Alt Mölln **), Breitenfelde **)
 - 9 Niebüll mit:
Leck
 - 10 Oldenburg in Holstein
 - 11 Schleswig
- C-Schwerpunktorte**
- 12 Bredstedt
 - 13 Büsum
 - 14 Burg auf Fehmarn
 - 15 Eckernförde ¹⁾
 - 16 Eutin
 - 17 Geesthacht mit:
Hohenhorn **)
 - 18 Kappeln
 - 19 Marne
 - 20 Meldorf
 - 21 Neustadt in Holstein
 - 22 Ratzeburg
 - 23 Schwarzenbek mit:
Grabau **)
 - 24 Tönning

**) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

¹⁾ soweit in Anhang 14 als Fördergebiet ausgewiesen

Anhang 16**Liste der Regionen für den Einsatz erhöhter Fördermöglichkeiten in den neuen Bundesländern****1. Berlin**

a) Bezirke

Hohenschönhausen
 Köpenick
 Marzahn
 Treptow

2. Brandenburg

a) Kreisfreie Städte

Brandenburg an der Havel
 Frankfurt/Oder

b) Landkreise

Elbe-Elster

davon:

die Gemeinden Betten, Finsterwalde-Stadt, Hennesdorf, Massen, Rückerndorf, Sonnewalde, Tröbitz

Märkisch-Oderland

davon:

die Gemeinden Alt Zeschdorf, Küstrin-Kietz, Manschnow, Neuhardenberg, Seelow-Stadt

Oberspreewald-Lausitz

davon:

die Gemeinden Boblitz, Brieske, Großkoschen, Großräschen, Hörlitz, Hohenbocka, Hosena, Klettwitz, Lübbenau, Lauchhammer, Meuro, Ortrand, Ruhland, Schipkau, Schwarzheide, Senftenberg, Vetschau

Oder-Spree

davon:

die Stadt Eisenhüttenstadt
 die Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Groß Lindow, Mixdorf, Müllrose, Neuzelle, Ziltendorf

Spree-Neiße

davon:

die Städte Forst, Guben

die Gemeinden Drewitz, Grano, Haidemühl Jänschwalde, Klein Loitz, Schwarze Pumpe, Sellessen, Spremberg, Tschernitz, Welzow

Teltow-Fläming

davon:

die Städte Jüterbog, Luckenwalde

Uckermark

davon:

die Städte Prenzlau, Schwedt
 die Gemeinden Blindow, Brüssow, Dedelow, Fürstenwerder, Gramzow, Schönermark (bei Prenzlau), Schönfeld (bei Prenzlau)

c) Städte

Landkreis

Eberswalde
 Neuruppin
 Premnitz
 Wittenberge

Barnim
 Ostprignitz-Ruppin
 Havelland
 Prignitz

2. Mecklenburg-Vorpommern

a) Kreisfreie Städte

Greifswald
 Stralsund

b) Landkreise

Altentreptow
 Anklam
 Demmin
 Greifswald
 Grimmen
 Pasewalk
 Ribnitz-Damgarten
 Röbel/Müritz
 Rügen
 Stralsund
 Strasburg
 Teterow
 Ueckermünde
 Wolgast

c) Städte

Parchim (Landkreis Parchim)

4. Sachsen

a) Kreisfreie Städte

Görlitz

b) Landkreise

Annaberg

Aue

Bautzen

Bischofswerda

Borna

Brand-Erbisdorf

Dippoldiswalde

Eilenburg

Geithain

Görlitz

Hohenstein-Ernstthal

Hoyerswerda

Kamenz

ohne:

Kleinhänchen, Ostro, Panschwitz-Kuckau, Rauschwitz

Klingenthal

Löbau

Marienberg

Niesky

Oelsnitz

ohne:

Bösenbrunn, Dröda, Droßdorf, Ebmath, Leubetha, Lottengrün, Oberhermsgrün, Planschwitz, Raun, Rebersreuth, Sachsgrün, Schönbrunn, Sohl, Taltitz, Tirpersdorf, Tirschendorf

Schwarzenberg

Sebnitz

Torgau

Weißwasser

Werdau

Zittau

Zschopau

c) Städte

Hartha (Landkreis Döbeln)

5. Sachsen-Anhalt

a) Landkreise

Ascherleben

Eisleben

Gräfenhainichen

Havelberg

Hettstedt

Jessen

Nebra

Oscherleben

ohne:

Harbke, Völpke

Osterburg

ohne:

Arendsee

Schönebeck

Wanzleben

Weißenfels

Zeitz

Zerbst

6. Thüringen

a) Landkreise

Altenburg

Apolda

Artern

Greiz

Heiligenstadt

ohne:

Asbach-Sickenbach, Bornhagen, Döringsdorf, Freienhagen, Geismar, Glasehausen, Hohes Kreuz, Hohengandern, Kella, Kirchgandern, Lindewerra, Pfaffschwende, Rohrberg, Rustenfelde, Volkerode, Wahlhausen, Wiesenfeld

Ilmenau

Mühlhausen

ohne:

Hildebrandshausen, Wendehausen

Nordhausen

ohne:

Branderode, Ellrich, Gudersleben, Klettenberg, Limlingerode, Mackenrode, Obersachswerfen, Rothesütte, Sülzhayn

Schmölln

Sömmerda

Sondershausen

Worbis

ohne:

Bockelnhagen, Böseckendorf, Ecklingerode, Jützenbach, Neuendorf, Silkerode, Teistungen, Wehnde, Zwinge

Anhang 17

Übersicht über Regionen, Schwerpunkttore und Mitorte nach „Regionalen Förderprogrammen“, die mit Wirkung vom 1. Januar 1994 aus dem Normalfördergebiet und aus dem Sonderprogrammgebiet ausscheiden

I. Regionen

1. Regionales Förderprogramm „Bayern“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Weiden

b) Landkreise

Berchtesgadener Land

davon:

Ainring, Anger, Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain, Berchtesgaden, Bischofswiesen, Freilassing, Marktschellenberg, Piding, Teisendorf

Deggendorf

davon:

Aholming, Auerbach, Außernzell, Bernried, Buchhofen, Deggendorf, Grafling, Grattersdorf, Hengersberg, Hunding, Iggenbach, Künzing, Lalling, Metten, Moos, Niederalteich, Oberpöding, Offenbergl, Osterhofen, Otzing, Plattling, Schaufling, Schöllnach, Wallerfing, Winzer

Garmisch-Partenkirchen

davon:

Bad Kohlgrub, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Großweil, Krün, Mittenwald, Murnau a. Staffelsee, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Unterammergau, Wallgau

Haßberge

davon:

Bundorf, Pfarrweisach

Kulmbach

davon:

Himmelkron, Kasendorf, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Rugendorf, Thurnau, Untersteinach, Wonsees

Mühlldorf am Inn

davon:

Ampfing, Egglkofen, Erharting, Kraiburg a. Inn, Lohkirchen, Mettenheim, Mühlldorf a. Inn, Neumarkt-Sankt Veit, Niederbergkirchen, Niedertaufkirchen, Oberbergkirchen, Oberneukirchen, Polzing, Schönberg, Waldkraiburg, Zangberg

Neustadt a. d. Waldnaab

davon:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Etzenricht, Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchenthumbach, Kohlberg, Leuchtenberg, Luhe-Wildenau, Mantel, Neustadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. Kulm, Parkstein, Pirk, Püchersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Tannesberg, Theisseil, Trabitz, Vorbach, Weiherhammer

Rottal-Inn

davon:

Falkenberg, Gangkofen, Geratskirchen, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Malgersdorf, Massing, Mitterskirchen, Reut, Rimbach, Schönau, Tann, Unterdietfurt, Wurmannsquick, Zeittarn

Straubing-Bogen

davon:

Aholting, Feldkirchen, Geiselhöring, Irlbach, Laberweinting, Leiblfing, Mallersdorf-Pfaffenberg, Oberschneiding, Perkam, Rain, Straßkirchen

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Bremen

außer:

die Ortsteile Seehausen, Strom, Industriehäfen/-Handelshäfen, Stadtbremisches Überseehafengebiet, Neustadter Hafen/Hohentorshofen, Woltmershausen, Neuenland, Oslebshausen, Rablinghausen

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

davon:

die Ortsteile Bürgerpark, Fehrmoor, Surheide

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

Normalfördergebiet

Landkreise

Schwalm-Eder

davon:

Bad Zwesten, Borken (Hessen)

Vogelsbergkreis

davon:

Feldatal, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Grebenhain, Herbstein, Lautertal (Vogelsberg), Mücke (mit Ausnahme der OT Atzenhain und Bernsfeld), Romrod, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg

Waldeck-Frankenberg

davon:

Allendorf (Eder), Arolsen, Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Bromskirchen, Diemelsee, Diemelsstadt, Edertal, Frankenau, Frankenberg, Hatzfeld (Eder), Korbach, Twistetal, Voehl, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland)

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Stadt

Delmenhorst

außer:

der Stadtteil Stickgras/Annenriede

b) Landkreise

Diepholz

außer:

Stadt Diepholz, jedoch eingeschlossen die OT Aschen, Dustmühle, Heede, Sankt Hülfe

der Gemeinden Lemförde und Quernheim der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde

Nienburg

außer:

OT Stolzenau aus der Gemeinde Stolzenau

OT Steyerberg aus der Gemeinde Steyerberg

Gemeinde Liebenau aus der Samtgemeinde Liebenau

Stadt Hoya aus der Samtgemeinde Hoya

Gemeinde Hämelhausen aus der Samtgemeinde Eystrup

Gemeinde Balge aus der Samtgemeinde Marklohe

Oldenburg

Osterholz

Schaumburg

Stade

Vechta

Verden

Wesermarsch

außer:

die Stadtteile Boitwarden, Golzwarden, Innenstadt der Stadt Brake

Stadt Nordenham, jedoch eingeschlossen die OT Abbehausen, Ellwürden, Phiesewarden, Schneewarden

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Bochum

davon:
die Stadtteile Eppendorf, Höntrop, Langendreer-Süd, Linden

Essen

außer:
Stadtteile Horst, Karnap, Katernberg, Stoppenberg

b) Kreise

Aachen

davon:
die Gemeinden Alsdorf¹⁾, Baesweiler¹⁾, Herzogenrath¹⁾, Würselen¹⁾

Düren

davon:
die Gemeinde Aldenhoven¹⁾

Höxter

davon:
die Gemeinden Bad Driburg, Steinheim

Kleve

davon:
die Gemeinden Emmerich, Kleve

Steinfurt

davon:
die Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Mettingen, Recke

Wesel

davon:
die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Schermbeck, Wesel, Xanten

Sondergebiete

a) Kreisfreie Stadt

Essen

außer:
die Stadtteile Bergeborbeck, Karnap, Katernberg, Stoppenberg, Vogelheim

b) Kreise

Aachen

davon:
die Gemeinden Alsdorf¹⁾, Baesweiler¹⁾, Herzogenrath¹⁾, Würselen¹⁾

Düren

davon:
die Gemeinde Aldenhoven¹⁾

Wesel

davon:
die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Schermbeck, Wesel, Xanten

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Kaiserslautern

davon:
die Stadtteile Innenstadt Südwest, Hohenecken, Erlenbach, Morlautern, Innenstadt Nord/Kaiserberg, Erhütten/Wiesenthalerhof

Trier

davon:
die Stadtteile Eitelsbach, Filsch, Kernscheid, Mariahof, Neu-Kürenz, Olewig

¹⁾ hinsichtlich der Förderung gewerblicher Investitionen

Zweibrücken

davon:

der Stadtteil Hasensteigsiedlung

b) Landkreise

Ahrweiler

*davon:*aus Verbandsgemeinde Adenau:
Adenau, Herschbroich, Leimbach, Meuspath, Müllenbach, Nürburg, Quiddelbach

Bad Kreuznach

*davon:*aus Stadt Bad Kreuznach die Stadtteile:
Kuhberg, Winzenhausenaus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach:
Hackenheim, Neu-Bambergaus Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg:
Feilbingertaus Verbandsgemeinde Kirm-Land:
Königsau, Schwarzerden, Weitersbornaus Verbandsgemeinde Rüdesheim:
Gebroth, Winterbachaus Verbandsgemeinde Sobernheim:
Daubach, Ippenschied, Rehbach, Winterburg

Bernkastel-Wittlich

davon:

aus Stadt Wittlich der Stadtteil Neuerburg

aus Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues:
Hochscheidaus Verbandsgemeinde Traben-Trarbach:
Lötzbeuren

Birkenfeld

davon:

aus der Stadt Idar-Oberstein die Stadtteile Enzweiler, Hammerstein, Kirchenhollenbach, Mittelboltenbach

aus Verbandsgemeinde Baumholder:
Berschweiler bei Baumholder, Eckersweiler, Fohren-Linden, Mettweileraus Verbandsgemeinde Herrstein:
Schmidthachenbachaus Verbandsgemeinde Rhaunen:
Gösenroth, Hausen, Horbruch, Krummenau, Oberkirm, Schwebach

Cochem-Zell

*davon:*aus Verbandsgemeinde Cochem-Land:
Wirfusaus Verbandsgemeinde Kaisersesch:
Brachtendorf, Gamlen, Kaifenheim, Zettingenaus Verbandsgemeinde Treis-Karden:
Binningen, Brieden, Kail, Lahr, Lütz, Moselkern, Zilshausen

Daun

*davon:*aus Verbandsgemeinde Daun:
Demerath, Ellscheid, Schönbach, Steineberg, Steinen, Utzerath, Winkel (Eifel)

Kaiserslautern

*davon:*aus Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn:
Neuhemsbachaus Verbandsgemeinde Landstuhl:
aus der Stadt Landstuhl die Stadtteile Atzel, Melke-
reiaus Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach:
aus Ramstein-Miesenbach:
Miesenbach

Mayen-Koblenz

davon:

Stadt Mayen

aus Verbandsgemeinde Mayen-Land:
Kehrig, Kottenheim

Rhein-Hunsrück-Kreis

*davon:*aus Verbandsgemeinde Kirchberg:
Belg, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Laufersweiler, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder-Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Raversbeuren, Rekershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrisch

Trier-Saarburg

davon:

aus Verbandsgemeinde Hermeskeil:
aus Stadt Hermeskeil der Stadtteil Könkerberg

aus Verbandsgemeinde Konz:
aus Stadt Konz die Stadtteile Berendsborn, Carnet,
Roscheiderhof

aus Verbandsgemeinde Saarburg:
aus Stadt Saarburg die Stadtteile Borwiese-Wiesen-
weg, Krutweiler

aus Verbandsgemeinde Schweich a. d. Röm. WST:
aus der Gemeinde Föhren der Ortsteil Reichelflur

aus der Gemeinde Kenn der Ortsteil Kenner-Ley

aus der Stadt Schweich der Stadtteil Madell II

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Kiel

außer:

den Stadtteilen Holtenau, Meimersdorf, Moorsee,
Wellsee

Neumünster

II. Schwerpunkorte und Mitorte

Normalfördergebiet

1. Regionales Förderprogramm „Bayern“

B-Schwerpunkorte

Deggendorf/Plattling mit:
Hengersberg, Metten, Otzing

Neuenmarkt mit:
Himmelkron, Marktschorgast

Neustadt a. d. Waldnaab

Weiden mit:
Altenstadt a. d. Waldnaab, Luhe-Wildenau, Mantel,
Pirk, Weiherhammer

b) Landkreise

Herzogtum Lauenburg

davon:

Amt Sandesneben mit den Gemeinden:
Schiphorst, Schönberg, Schürensöhlen, Siebenbäu-
men, Sirksfelde, Steinhorst, Stubben, Wentorf,
Grinau, Groß Boden, Groß Schenkenberg, Klin-
krade, Labenz, Linau, Lüchow, Sandesneben

Amt Berkenthin mit den Gemeinden:
Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Döchelsdorf, Göl-
denitz, Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei
Berkenthin, Rondeshagen, Sierksrade

Amt Nusse mit den Gemeinden:
Nusse, Panten, Poggensee, Ritzerau, Walksfelde,
Duvensee, Koberg, Kühsen, Lankau

Plön

Rendsburg-Eckernförde

außer:

den Stadtteilen der Stadt Eckernförde:
Grasholz, Marienthal, Wilhelmsthal

Steinburg

außer:

den Gemeinden Büttel, Kundensee, Landscheide

Mitorte zu B-Schwerpunkorten

Feldkirchen (zu Straubing)
Geiselhöring (zu Straubing)
Neudrossenfeld (zu Kulmbach/Stadtsteinach)
Untersteinach (zu Kulmbach/Stadtsteinach)

C-Schwerpunkorte

Freilassing
Gangkofen

Mallersdorf-Pfaffenberg
Mühldorf a. Inn mit:
Waldkraiburg

Murnau am Staffelsee

Osterhofen mit:
Winzer

Thurnau mit:
Kasendorf, Wonsees

Mitorte zu C-Schwerpunktorten

Kirchdorf a. Inn (zu Simbach a. Inn)

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

B-Schwerpunktorte

Bremen

außer:

die Ortsteile Seehausen, Strom, Industriehäfen/
Handelshäfen, Stadtbremisches Überseehafenge-
biet, Neustadter Hafen/Hohentorshofen, Woltmers-
hausen, Neuenland, Oslebshausen, Rablinghau-
sen

mit:

Achim, Stuhr, Weye

Bremerhaven

davon:

die Ortsteile Bürgerpark, Fehrmoor, Surheide

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

B-Schwerpunktorte

Borken (Hessen)

C-Schwerpunktorte:

Frankenberg

Korbach (teilweise)

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

Vollständig entfallende Schwerpunktorte

B-Schwerpunktorte

Helmstedt

Hude

Nienburg mit:

Liebenau, Steyerberg

Osterholz-Scharmbeck

Syke

C-Schwerpunktorte

Elsfleth

Bückeburg/Rinteln

Stade

Stadthagen

Sulingen

Vechta/Lohne

Verden

Wildeshausen

Teilweise entfallende Schwerpunktorte:

B-Schwerpunktorte

Delmenhorst

mit Ausnahme des Stadtteils Stickgras/Annens-
riede

Nordenham

davon die Stadtteile Abbehausen, Ellwürden, Phie-
sewarden, Schneewarden

C-Schwerpunktorte

Brake

mit Ausnahme der Stadtteile Boidwarden, Golzwar-
den, Innenstadt

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

Alsdorf mit:

Aldenhoven, Baesweiler

Kleve-Emmerich

C-Schwerpunktorte

Bad Driburg

Essen

mit Ausnahme der Stadtteile Horst, Karnap, Katern-
berg, Stoppenberg

Herzogenrath mit:

Würselen

Ibbenbüren mit:
Hörstel

Steinheim

Wesel

Sonderprogrammgebiete

B-Schwerpunktorte

Alsdorf mit:
Aldenhoven, Baesweiler

C-Schwerpunktorte

Essen

mit Ausnahme der Stadtteile Horst, Karnap, Katernberg, Stoppenberg

Herzogenrath mit:
Würselen

Wesel

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

Mayen mit:
Kottenheim

C-Schwerpunktorte

Adenau mit:
Leimbach

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

B-Schwerpunktorte

Hermeskeil (ist Rheinland-Pfalz)

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

Von Brunsbüttel der Mitort:
St. Margarethen

Kiel

(außer den Stadtteilen:

Holtenau, Meimersdorf, Moorsee, Wellsee)

mit:

Flintbek, Klausdorf, Konshagen, Raisdorf (nur Einzugsgebiet Kiel), Schönkirchen

Neumünster mit:

Bordesholm, Wattenbek

Rendsburg mit:

Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek, Osterrönfeld, Schacht-Audorf, Westerrönfeld

C-Schwerpunktorte

Eckernförde

außer den Stadtteilen:

Grasholz, Marienthal, Wilhelmsthal

Glückstadt mit:

Herzhorn

Itzehoe mit:

Dägeling

Lütjenburg

Plön

Preetz

Wilster

Anhang 18**Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland****1. Bayern**

a) kreisfreie Städte

Hof
Schweinfurt

b) Landkreise

Schweinfurt, tlw.

2. Berlin

Berlin (West), tlw.

3. Bremen

kreisfreie Städte

Bremen, tlw.
Bremerhaven

4. Hessen

a) kreisfreie Städte

Kassel, tlw.

b) Landkreise

Kassel

davon:
die Stadt Baunatal, tlw.

5. Niedersachsen

a) kreisfreie Städte

Emden, tlw.
Salzgitter, tlw.
Wilhelmshaven, tlw.

b) Landkreise

Grafschaft Bentheim

davon:
die Gemeinden Engden, Isterberg, Nordhorn,
Quendorf, Schüttorf

Helmstedt, tlw.
Peine, tlw.

6. Nordrhein-Westfalen

a) kreisfreie Städte

Bochum, tlw.
Bottrop, tlw.
Dortmund, tlw.
Duisburg
Essen, tlw.
Gelsenkirchen
Hagen, tlw.
Hamm, tlw.
Herne
Krefeld, tlw.
Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:
die Städte Hattingen, Wetter, Witten (tlw.)

Heinsberg

davon:
die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg,
Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg

Recklinghausen, tlw.

Unna

davon:
die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm,
Werne
die Gemeinde Bönen

Warendorf

davon:
die Stadt Ahlen

Wesel

davon:

die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort,
Moers (tlw.), Neukirchen-Vluyn, Rheinberg,
Voerde (Niederrhein)

7. Rheinland-Pfalz

a) kreisfreie Städte

Kaiserslautern, tlw.
Pirmasens
Zweibrücken, tlw.

b) Landkreise

Kaiserslautern, tlw.
Pirmasens, tlw.

8. Saarland

Stadtverband Saarbrücken, tlw.

Landkreise

Neunkirchen, tlw.
Saarlouis, tlw.

9. Schleswig-Holstein

kreisfreie Stadt Kiel, tlw.

Anhang 19

Übersicht über Ziel-5b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland

1. Baden-Württemberg

Landkreise

Alb-Donau-Kreis

davon:

die Gemeinden Emeringen, Emerkingen Grundshem, Hausen am Bussen, Lauerach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rotenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen

Biberach

davon:

die Gemeinden Alleshäuser, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler

Breisgau-Hochschwarzwald

davon:

die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt

Hohenlohekreis

davon:

(ohne Kernstadt Oehringen *)

Lörrach

davon:

die Gemeinden Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim (nur die Ortsteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach), Steinen (nur die Ortsteile Endenburg, Schlächtenhaus, Weitenau), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental

Schwäbisch-Hall

(ohne Städte Crailsheim und Schwäbisch-Hall *)

Sigmaringen

(ohne Städte Pfullendorf, Saulgau und Sigmaringen *)

*) Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Waldshut

(ohne Städte Bad Säckingen, Waldshut und Wehr *)

2. Bayern

Landkreise

Aichach-Friedberg

(ohne Städte Friedberg und Aichach *)

Amberg-Regen

Ansbach

Bad Kissingen

(ohne Stadt Bad Kissingen *)

Bamberg

Bayreuth

Cham

Coburg

Deggendorf

(ohne Stadt Deggendorf *)

Donau-Ries

davon:

die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Ederheim, Ehingen am Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwabern), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktöffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen (ohne Stadt Nördlingen *), Oettingen in Bayern, Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolferstadt

Eichstätt

(ohne Stadt Eichstätt *)

Forchheim

davon:

die Gemeinden Dormitz, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Gößwein, Gräfenberg, Hetzles, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchheimbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen am Brand, Obertrubach, Pinzberg, Poxdorf, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenhohe, Wiesenthau, Wiesental

Freyung-Grafenau
 Haßberge
 Hof
 Kelheim
davon:
 die Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Kelheim, Painten, Riedenburg
 Kitzingen
davon:
 die Gemeinden Abtswind, Castell, Geiselwind, Großlangheim, Iphofen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Martinsheim, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenhausen, Schwarzach am Main, Seinsheim, Wiesenbronn, Wiesentheid, Willanzheim
 Kronach
 Kulmbach
 (ohne Stadt Kulmbach *)
 Landsberg a. Lech
 (ohne Stadt Landsberg *)
 Lichtenfels
 Main-Spessart
 Mühldorf a. Inn
 (ohne Stadt Waldkraiburg *)
 Neuburg-Schrobenhausen
 (ohne Stadt Neuburg a. d. Donau *)
 Neumarkt i. d. Opf.
 (ohne Stadt Neumarkt i. d. Opf. *)
 Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
 Neustadt a. d. Waldnaab
 Oberallgäu
 (ohne Stadt Sonthofen *)
 Passau
 Regensburg
 Regensburg
davon:
 die Gemeinden Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennberg, Brunn, Deuerling, Donaustauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Pettendorf, Pielenhofen, Regenstauf, Sizing, Tegernheim, Wenzelbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn
 Rhön-Grabfeld
 Roth
 (ohne Stadt Roth *)
 Rottal-Inn
 Schwandorf

Schweinfurt
 ohne die Gemeinden:
 Bergheinfeld, Gochsheim, Röthlein, Schwebheim

Straubing-Bogen

davon:
 die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Maria-Posching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg

Tirschenreuth

Weißenburg-Gunzenhausen
 (ohne Stadt Weißenburg i. B. *)

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

3. Hessen

Landkreise

Fulda

davon:
 die Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön)

Hersfeld-Rotenburg
 (ohne Stadt Bad Hersfeld *)

Schwalm-Eder-Kreis

davon:
 die Gemeinden Frielendorf, Homberg (ohne Kernstadt), Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schwarzenborn

Vogelsbergkreis

Waldeck-Frankenberg
 (ohne Stadt Korbach *)

Werra-Meißner-Kreis
 (ohne Stadt Eschwege *)

4. Niedersachsen

Landkreise

Ammerland
 (ohne Stadt Bad Zwischenahn *)

Aurich
 (ohne Stadt Aurich und ohne folgende Stadtteile der Stadt Norden *): Kernstadt Norden, Leybucht-Older, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I und II, Wesermarsch I und II, Bargebur)

Cloppenburg
 (ohne Stadt Cloppenburg *)

*) Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Cuxhaven

(ohne folgende Stadtteile der Stadt Cuxhaven *):
Mitte, Süder- und Westerwisch, Groden, Stichen-
büttel, Arensch-Berensch, Holte-Spangen)

Diepholz

(ohne Städte Stuhr, Syke und Weyhe *)

Emsland

(ohne Städte Lingen, Meppen und Papenburg *)

Friesland

(ohne Stadt Varel *)

Grafschaft Bentheim

(ohne Nordhorn und Samtgemeinde Schüttdorf
[Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf,
Samern, Schüttdorf Stadt, Suddendorf])

Leer

(ohne Stadt Leer *)

Lüchow-Dannenberg

Nienburg (Weser)

(ohne Stadt Nienburg *)

Oldenburg (Oldenburg)

(ohne Stadt Ganderkesee *)

Rotenburg (Wümme)

(ohne Stadt Rotenburg *)

Soltau-Fallingb.ostel

(ohne Städte Soltau und Walsrode *)

Uelzen

(ohne Stadt Uelzen *)

Vechta

(ohne Städte Vechta und Lohne *)

Wittmund

5. Nordrhein-Westfalen

Kreise

Aachen

davon:
die Gemeinden Monschau, Roetgen, Simmerath

Düren

davon:
die Gemeinden Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau,
Nideggen, Vettweiß

Euskirchen

(ohne Städte Euskirchen, Weilerswist, Zülpich
[ohne Bürvenich] und Kernstadt Mechernich *)

Höxter

(ohne Städte Höxter, Warburg und Bad Driburg *)

*) Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen
Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausge-
nommen.

Paderborn

davon:
die Gemeinden Altenbeken, Borchon, Büren, Lich-
tenau, Wünnenberg

6. Rheinland-Pfalz

Landkreise

Bernkastel-Wittlich

(ohne Stadt Wittlich *)

Birkenfeld

(ohne Stadt Idar-Oberstein *)

Bitburg-Prüm

Cochem-Zell

Daun

Donnersbergkreis

(ohne Stadt Kirchheimbolanden *)

Kusel

Rhein-Hunsrück-Kreis

(ohne Stadt Boppard *)

Trier-Saarburg

7. Saarland

Landkreise

Merzig-Wadern

davon:
die Gemeinden Losheim, Wadern Stadt (ohne Kern-
stadt Wardern *), Weiskirchen

Saar-Pfalz-Kreis

davon:
die Gemeinden Blieskastel Stadt (ohne Kernstadt
Blieskastel *), Gersheim, Mandelbachtal

St. Wendel

(ohne Stadt St. Wendel *)

8. Schleswig-Holstein

Landkreise

Dithmarschen

(ohne Stadt Heide *)

Nordfriesland

(ohne Stadt Husum *)

Rendsburg-Eckernförde

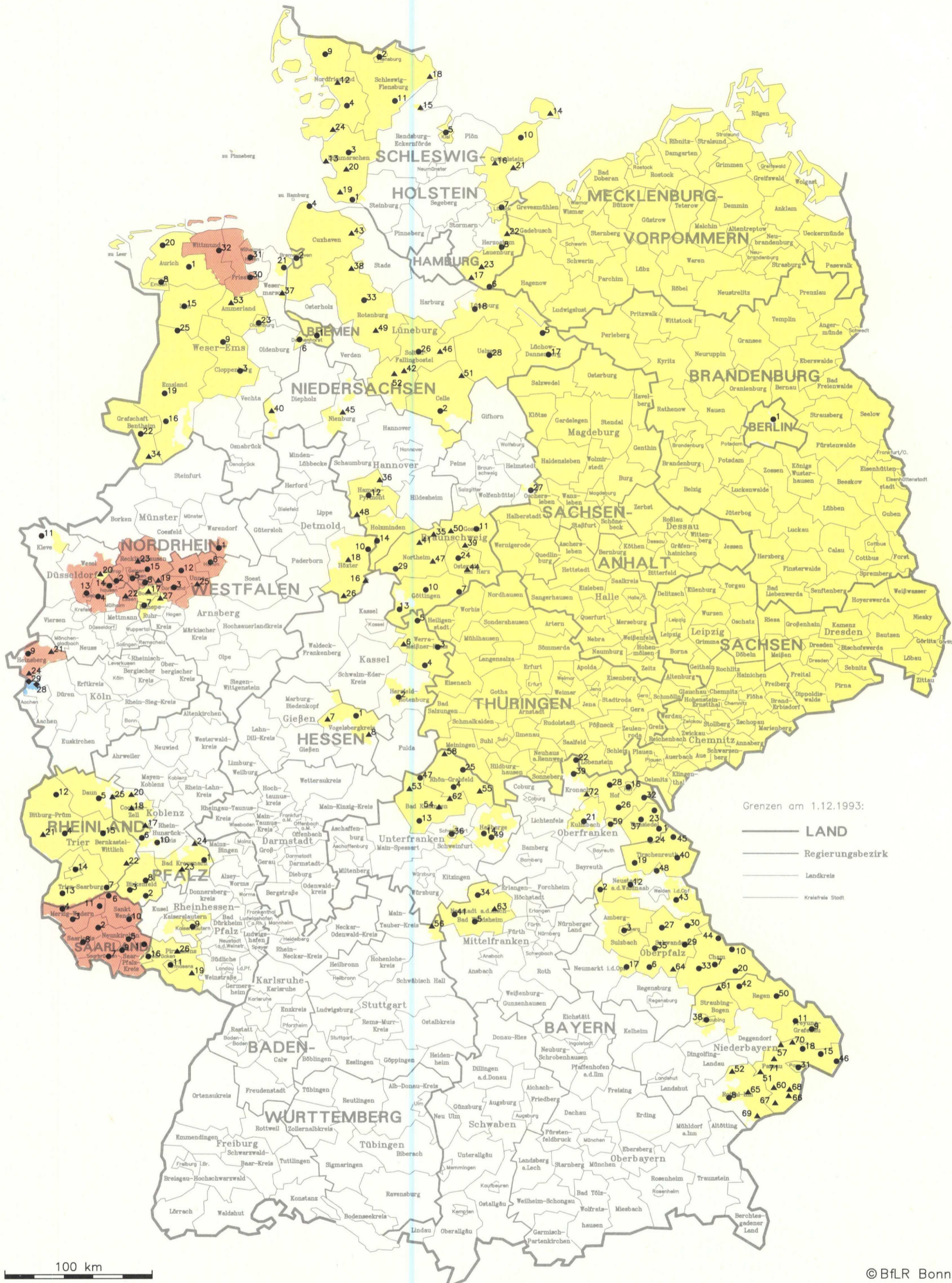
(ohne Städte Rendsburg und Eckernförde *)

mit folgenden Gemeinden: Achterwehr, Ahlefeld,
Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel,
Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf,
Bendorf, Beringstedt, Bissee, Bistensee, Blumen-

thal, Böhnhusen, Bokel, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Brendenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Brügge, Büdelsdorf, Bünsdorf, Christiansholm, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Ehndorf, Eisendorf, Ellerdorf, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haale, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkelborstel, Hörsten, Hoffeld, Hohenwestedt, Hohn, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt, Karby, Klein Wittensee, Königshügel, Kosel, Krogaspe, Krummwisch, Langwedel, Lindau, Lohe-Föhrden, Loop, Loose, Lütjenwestedt, Luhnstedt, Meezen, Melsdorf, Mielkendorf, Mörel, Mühbrook, Negen-

harrie, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Neuwittenbek, Nienborstel, Nindorf, Nortorf, Nübbel, Oldenbüttel, Oldenhütten, Ostenfeld, Osterby, Osterrönfeld, Osterstedt, Owschlag, Padenstedt, Prinzenmoor, Quarnbek, Rade bei Hohenwestedt, Rade bei Rendsburg, Reesdorf, Remmels, Rickert, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schacht-Audorf, Schierensee, Schmalstede, Schinkel, Schönbek, Schönhorst, Schülldorf, Schülpe bei Nortorf, Schülpe bei Rendsburg, Seefeld, Sehestedt, Sören, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Techelsdorf, Thaden, Thumbby, Timmaspe, Todenbüttel, Tüttendorf, Waabs, Wapelfeld, War-der, Wasbek, Wattenbek, Westensee, Westerrönfeld, Windeby, Winnemark

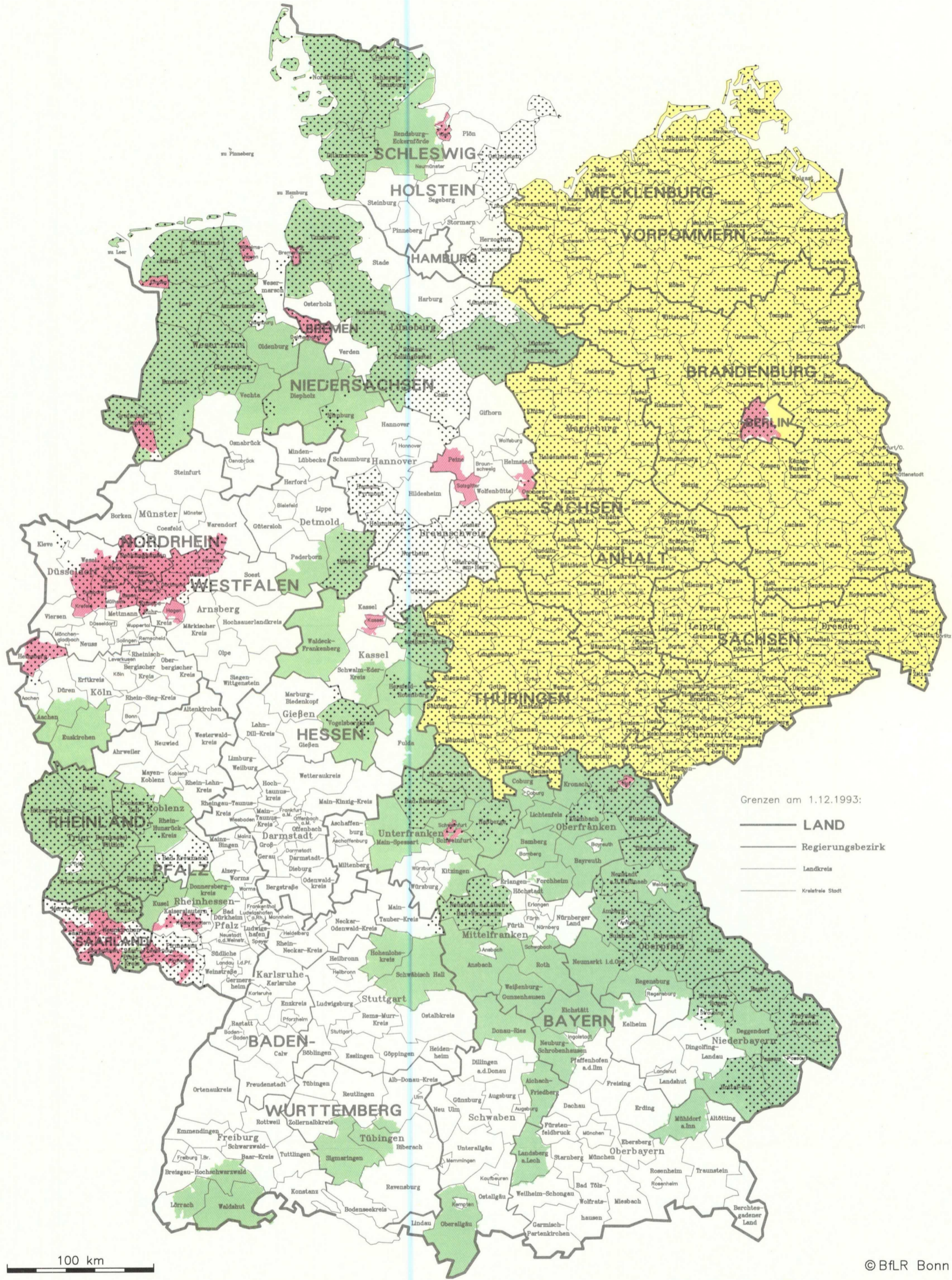
Schleswig-Flensburg
(ohne Stadt Schleswig *)



Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
 in gemescharfer Abgrenzung
 Stand: 1. Januar 1994

- Normalfördergebiete
- Sonderprogramme innerhalb des Normalfördergebiets
- Nur Infrastrukturförderung bis Ende 1995

- 13 B-Schwerpunktorte
- ▲ 27 C-Schwerpunktorte
- ◆ 28 Schwerpunktorte nur Infrastrukturförderung



© BfLR Bonn 1994

Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
 in gemescharfer Abgrenzung
 Stand: 1. Januar 1994



Fördergebiete des europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- Ziel-1-Gebiete (Regionen mit Entwicklungsrückstand)
- Ziel-2-Gebiete (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung)
- Ziel-5b-Gebiete (ländliche Gebiete)

